image
not
available

Neue Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste.

Für die deutsche Nation

geschrieben

von

Dr. Arneth, Professor in Heidelberg; Dr. Bensen in Rothenburg; Dr. Bernoulli, Professor in Basel; Dr. Bischoff, Professor in Heidelberg; Dr. Blum, Professor in Heidelberg; Dr. Bronn, Hofrath und Professor in Heidelberg; Dr. Buff, Professor in Gießen; Engelhardt, Oberbaumeister in Kassel; Flegler, Professor in Winterthur; Dr. Fraas in Schleißheim; Dr. Fröhlich in Stuttgart; Dr. Grieb in Stuttgart; Dr. Griesinger in Tübingen; Dr. Jolly, Professor in Heidelberg; Dr. Kraft, Pfarrer in ***; Dr. Lafaurie in Jena; Dr. Lamont, Direktor der Sternwarte in München; Dr. Riecke, Direktor des Schullehrerseminars in Eßlingen; Dr. Scherr in Stuttgart; Dr. Schwegler in Tübingen; Major v. S. in ***; Dr. Strecker, erster Assistent am chemischen Laboratorium in Gießen; Dr. Vischer, Professor in Tübingen; Dr. Weber, Gymnasialdirektor in Bremen; Freiherr von Wedekind, Oberforstrath in Darmstadt; Dr. Zamminer, Professor in Gießen; Dr. Zeller, Professor in Bern.

Fünfter Band Nro. 2.

Philosophie des Rechts und der Gesellschaft von **Heinr. Bernh. Oppenheim.**

Stuttgart.

Verlag der Franckh'schen Buchhandlung.

1850.

Vorläufiger Titel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Philosophie

des

Rechts und der Gesellschaft

und das

öffentliche Recht Deutschlands.

Von

Dr. Heinrich Bernhard Oppenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der Verfasser dieser Schrift wollte in einer allgemein verständlichen und leicht faßlichen Sprache eine Reihe von Problemen behandeln, deren Lösung Jedermann gleich nahe angeht; — nicht als würde dem eigentlichen Volk in Deutschland diejenige Muße, die Stimmung und Bildung zugetraut, welche dazu gehört, sich um die philosophische Erörterung von Rechtsfragen zu bekümmern. Es kommt auch darauf noch gar nicht an. Heut zu Tage kann man noch nicht durch Ideen auf die Massen wirken, welche erst an der Sonne gewisser Thatsachen reifen müssen. Man kann bei einer sogenannten „populären" Darstellung nur erst im Auge haben, den gebildeten Pöbel so denken und reden zu lehren, wie das Volk eigentlich längst schon spricht und denkt, dann durch Vermeidung aller falschen und feigen Redensarten, aller in hohle Phraseologie versteckten und vermummten Halbdenkereien zu der einfacheren und richtigeren Auffassung der Dinge vorzudringen, welche bisher vor lauter Schulweisheit und gelehrter Terminologie hartnäckig übersehen wurde.

Nicht roh, sondern gesund zu werden, nicht seicht, sondern klar und durchsichtig, nicht gedankenlos, sondern zur That entschlossen, das ist die Aufgabe! —

Wie weit mir Etwas davon gelang, das kann ich selber nicht entscheiden. Denn in der großen Irrenanstalt der Philosophie ist es leichter, die fixen Ideen der Anderen zu überschauen, als seine eigenen sich zu gestehen, — so daß es unendlich viel große Kritiker und unendlich wenig bedeutende Selbstdenker gibt.

Digitized by Google

— Wenigstens bin ich nicht mit einem vorgefaßten Systeme an die Sache gegangen, sondern mit der Ueberzeugung, daß das System sich von selbst aus den Stoffen ergeben müsse, wenn man diese in ihrer eigensten Natur zu erkennen strebt. Auch auf die Vorausschickung fertiger Begriffsbestimmungen habe ich mich wenig eingelassen, denn eine Definition ist stets eine Tautologie, das heißt: wenn sie richtig sein soll, so darf das Prädikat nicht um ein Haarbreit mehr besagen als im Subjekt schon ausgesprochen liegt. Eine Definition dürfte höchstens am Ende einer Lehre stehen, nachdem man den Inhalt des Gegenstandes schon auf dialektischem Wege gefunden, und da wäre sie überflüssig. — Aehnliche Rücksichten veranlaßten mich zur Abkürzung des sogenannten „Allgemeinen Theils," während ich manche allgemeine Rechtsfrage bei einzelnen, speziellen Lehren behandelt habe, wo sie besonders auffallend hervortreten mußten und darum leichter zu beantworten waren (vergl. z. B. das erste Kapitel des „Familienrechts"). Andererseits waren gewisse Antizipationen so wenig, als gewisse Wiederholungen, gänzlich zu vermeiden, weil der gesammte Stoff in jedem Augenblick der Vorstellung gegenwärtig sein mußte. Wiederum wäre die Arbeit bedeutend erleichtert gewesen, wenn ich eine positive Rechtsbildung, vor allen Dingen, wenn ich die Kenntniß des römischen und deutschen Rechts bei den Lesern hätte voraussetzen dürfen. Es versteht sich beinahe von selbst, daß sich unsere philosophischen Erörterungen meistens bloß um die in Europa geltenden Rechtsanschauungen drehen, da wir von den anderen selbst die bekannteren nur aus einer ganz entfernten, historischen Vogel-Perspektive erblicken, so daß sie uns höchstens einige Punkte der Vergleichung und Unterscheidung bieten. Auch mußte es unserem Zwecke genügen, die bei uns einheimischen Rechts-Ideen der Prüfung des Gedankens zu unterwerfen, da die Hauptaufgabe einer rechtsphilosophischen Arbeit, welche sich nicht mit der Anwendung metaphysischer Formeln auf ein neu zu entdeckendes oder neu zu erfindendes Naturrecht abgibt, nur darin bestehen kann, den Maßstab der menschlichen Natur und des menschlichen Willens an die positiven Zustände anzulegen, und zwar zuvörderst an diejenigen, welche uns am nächsten berühren. — Darum schienen geschichtliche Analogien überall am Platze zu sein. Es lag wohl eine der größten wissenschaftlichen Täuschungen in dem Bestreben, den Begriff des Rechts anders, als auf anthropologischem Wege und an der Hand der Erfahrung aufzufinden. Die deutsche Spekulation wollte überall auf die letzten Gründe zurückgehen und das berühmte „Ding-an-sich," das „Absolute," die „Substanz" waren doch auch nur Wörter, an welche man plötzlich den erhabenen Anspruch stellte, daß sie die Welt sollten aus sich herausgeschaffen haben. — Jede Wissenschaft hatte so etwas Abstraktes, über das sie nicht hinaus konnte: Physik und Chemie hatten das Atom, die Physiologie die Lebenskraft, die Rechtsphilosophie die Willensfreiheit; die Theologie besteht einzig und allein aus dergleichen Abstraktionen. Ich weiß recht gut, daß man sich bei vielen sehr gebräuchlichen Redensarten nicht viel mehr denkt, als bei

Digitized by Google

jenen Ausdrücken. Wenn ich z. B. von der Seele spreche oder von der Materie im Gegensatz zum Geiste, so würde die genaue Definition davon vielleicht eben so schwer fallen, als vom „Absoluten." Aber ich habe doch in dem Wort: Seele, Stoff u. s. w. die Leiter, um in das Gebiet der allgemeinen Vorstellung und des Volksbewußtseins herabzusteigen und von da aus wenigstens anschauliche und deutliche Entwicklungen zu begründen.

Mit den Fortschritten der Wissenschaften vereinfachen sich auch ihre Anschauungen. So erwähnt Liebig in der Vorrede zu seinen „Chemischen Briefen," daß es ehedem eines weitläuftigen Beweises bedurfte für den einfachen Satz, daß der Schnee auf dem Aetna von demselben Stoffe sei, wie der auf den Alpen. — Geht es nicht ebenso in der Rechtswissenschaft und Politik? — Noch Spittler, der aufgeklärte Mann, erklärte es gelegentlich für unmöglich, die Provinzial-Stände von zwei kleinen hannöverschen Territorien zu vereinigen; — natürlich! die Rechte und Verfassungen jener Zeiten waren aus ererbten Standes-Privilegien zusammengesetzt, weil die langsam reifende Erkenntniß, daß das Recht aller Menschen von „gleichem" Stoffe sei, noch nicht durchgedrungen war. Durch diese mächtige Erkenntniß müssen sich die Gesetze der Gesellschaft vereinfachen und zugleich verallgemeinern. Ein Gesetzbuch, Ein Rechtssystem für die ganze Nation, Ein Völkerrecht für die ganze Menschheit! — So gehen Universalität und Individualismus des Rechts Hand in Hand. Freilich wird man dieses Ziel nur durch gewaltige Negationen erreichen. Aber fürchtet Nichts! Die wahren Gesetze der menschlichen Gesellschaft sind eben so wenig wegzuläugnen, als die wahren Gesetze der Natur. Die Sympathien des Herzens stehen so fest in unserm Bewußtsein, als der Blutumlauf in unserer wissenschaftlichen Erkenntniß. Die Negation ist nur da gefährlich, wo sie berechtigt ist, — überlebten und falschen, innerlich unwahren und unmenschlichen Gesetzen und Einrichtungen gegenüber. —

Schließlich ersuche ich diejenigen Herren, welche diese Schrift mit einer Kritik beehren möchten, sie wirklich und zwar nicht ohne einige Aufmerksamkeit durchzulesen. Dies ist mein aufrichtigster Wunsch! Die Herren Rezensenten werden auch höflichst eingeladen, sich lieber mit Widerlegungsversuchen des Werkes, als mit Verdächtigungen des Autors zu befassen. Männer des Geistes sollten der Polizei lieber ihre übertriebene Aengstlichkeit ausreden! Denn Gedanken sind an sich nie gefährlich; mögen die Regierungen tausendmal die Consequenzen des Denkers verbieten, die Logik der Thatsachen spricht doch immer laut genug. — Kennt ihr Gellert's tiefsinnige Fabel von den schlafsüchtigen Mädchen, welche dem weckenden Hahn den Hals umgedreht haben? — Nun, sie haben den Sonnenaufgang damit nicht verzögert, sie blieben auch nicht ungeweckt. Es wäre leicht, heute aus den Thatsachen zu prophezeihen. Aber ich beschränke vorläufig meine Weissagungen darauf, daß man in nicht gar langer Zeit diese Schrift des Moderantismus beschuldigen wird! —

Geschrieben im Februar 1847.

Digitized by Google

Vor zwei Jahren war diese Vorrede geschrieben, vor zwei Jahren schon sollte dieses Buch in die Welt geschickt werden. Aeußere Umstände, theilweise den Preßverhältnissen des Jahres 1847, theilweise der gewaltigen Aufregung des Jahres 1848 zuzuschreiben, haben die Veröffentlichung zurückgehalten. Seitdem hat der Verfasser für viele seiner Ansichten die Gewähr in den Ereignissen gefunden, aber für einen großen Theil seiner Vorhersagungen durch die verzögerte Publikation den Ruhm der Prophezeihung eingebüßt. Damals standen wir erwartungsvoll an der Pforte des Vereinigten Landtags in Preußen, jetzt stehen wir inmitten der damals erwarteten Revolution, die freilich nicht an den Barrikaden durch die bloße materielle Kraft der Unterdrückten ausgekämpft werden wird. Wir hoffen noch heute mehr von der inneren Unmöglichkeit der bestehenden Staats-Einrichtungen, von der aufreibenden, der selbstmörderischen Anarchie unserer unsittlichen Gesetzgebungen. Die Elemente sind aufgewühlt, das Zauberwort, sie zu beschwichtigen, spricht kein Wrangel und kein Windischgrätz aus. Widersprüche, welche wir vor zwei Jahren noch zu befürchten hatten, sind großentheils nicht mehr zu erwarten.

Die religiöse und historische Mystik der ehedem tonangebenden Politiker, hat Bankeroute gemacht, der Rationalismus ist durchgedrungen, eine Menge von Illusionen sind beseitigt. Ohne alles Vertrauen stehen sich die Klassen der Gesellschaft gegenüber, sie wissen, daß das Privilegium niemals gutwillig nachgibt, daß das Gottesgnadenthum nicht freiwillig mit dem Volke unterhandelt. Und es ist gut, daß sie das wissen! —

Der Sozialismus hat seine erste Probe unglücklich bestanden; auch das durfte uns nicht überraschen. Wir geben die soziale Idee nicht auf, weil vereinzelte Experimente mißglücken müssen, wir verzweifeln nicht an den wahren Interessen der Menschheit, weil eine bornirte Theorie des Sozialismus unpopulär und zu Schanden geworden. Die Zukunft läßt sich freilich nicht im Taumel geistreicher Einfälle erobern. Die harte Arbeit des Geistes verlangt die unermüdliche Aufopferung ganzer Lebensalter. Glück ist Energie, Genie ist Ausdauer! — Aber die Vorwürfe, welche die Männer der Parthei verdienen, sollten nicht auf den ideellen Inhalt ihrer ganzen Richtung übertragen werden! —

Heinr. Bernh. Oppenheim.

Anmerkung der Verlagsbuchhandlung.

Der letzte Abschnitt dieses Buches „Von dem öffentlichen Recht Deutschlands" wurde ebenfalls schon im Jahre 1847 geschrieben, paßt nun aber, in Folge der indessen eingetretenen Veränderungen auf die Verhältnisse Deutschlands im Jahre 1850 nicht mehr. Indessen enthält der Abschnitt doch so viel allgemein Interessantes, daß wir glaubten, denselben den Abnehmern des Buches nicht vorenthalten zu dürfen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorrede 1

(Erster) Allgemeiner Theil oder Einleitung:

Kap. 1. Der Gedanke und die Thatsache 5
„ 2. Der Wille und die Freiheit 8
„ 3. Der Mensch unter Menschen. Egoismus und Gemeinschaft . . . 11
„ 4. Recht und Gesetz. Sitte und Moral 13

Zweiter Theil: Das Privatrecht (Recht des Einzelnen).

Kap. 5. Besitz und Eigenthum 16
„ 6. Zur Geschichte von Besitz und Eigenthum 20
„ 7. Das Eigenthum im Staate und in der Gesellschaft. Ober-Eigenthum, Vermögen und Werth. Recht und Unrecht des Eigenthumes . . 23
„ 8. Der Vertrag 31

Dritter Theil: Das Familienrecht.

Kap. 9. Das Wesen des Familien-Rechts überhaupt 35
„ 10. Die geschlechtliche Verbindung 38
„ 11. Aeltern und Kinder 45
„ 12. Die Erziehung 47
„ 13. Die ehelichen und erbrechtlichen Güterverhältnisse 50
„ 14. Das Familien- und Erbrecht der Gegenwart. (Fortsetzung des vor. Kap.) 56

Vierter Theil: Die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Kap. 15. Stamm und Volk. Gemeinde und Staat 58
„ 16. Nationalität und Humanität. Patriotismus und Kosmopolitismus . . 60
„ 17. Staat und Glauben. Staat und Gedanken 65
„ 18. Das Wesen des Staates und der Gesellschaft 69
„ 19. Zur Geschichte u. Kritik der gesellschaftlichen Zustände. (Die Gewerbsstände.) 72

Fünfter Theil: Die Rechtspflege.

Kap. 20. Gesetz und Gericht 76
„ 21. Die formellen Seiten der Gesetze und der Beruf zur Gesetzgebung . . 80
„ 22. Allgemeine Grundsätze über Gerichtsbarkeit 84
„ 23. Ueber die speciellen Einrichtungen des Gerichtswesens. Geschichtliche Anmerkungen. (Fortsetzung des vorigen Kapitels.) 90

Digitized by Google

Sechster Theil: Das Strafrecht.

Seite

Kap. 24. Das Unrecht 93
„ 25. Verbrechen und Strafen 95
„ 26. Zurechnung und Verschuldung 100
„ 27. Die strafrechtlichen Theorieen 104
„ 28. Die Kategorieen der Verbrechen 109
„ 29. Strafen und Strafanstalten 110
„ 30. Zur Geschichte des Strafrechts 117

Siebenter Theil: Die Staatsverfassung.

Kap. 31. Allgemeine Grundsätze 120
„ 32. Das Wesentliche der Verfassung 123
„ 33. Die Theilung der Gewalten 125
„ 34. Die Souverainetät 127
„ 35. Das Organ der Gesetzgebung und die Vertretung des Volkes . . 130
„ 36. Die gemischten Verfassungen oder die beschränkten Monarchieen . . 135

Achter Theil: Verwaltung und Organisation.

Kap. 37. Das Wesen der Staatsverwaltung und der Polizei 142
„ 38. Der Organismus der Behörden. (Der Gehorsam, der Kriegsdienst, die Selbstverwaltung u. dgl. m.) 144
„ 39. Die bisherige Thätigkeit der Regierung und Verwaltung . . . 147
„ 40. Pauperismus, Proletariat und Reform 151
„ 41. Reform-Vorschläge. Der praktische Socialismus 155

Neunter Theil: Das Völkerrecht.

Kap. 42. Die Idee des Völkerrechts 161
„ 43. Das Staatenrecht 163
„ 44. Das Weltbürgerrecht 166
„ 45. Die föderativen Verfassungen 167

Das öffentliche Recht Deutschland's 169

Digitized by Google

Erster Theil.

Allgemeiner Theil oder Einleitung.

Kapitel 1. Der Gedanke und die Thatsache.

(Theorie und Praxis.)

— „Wir brauchen nicht über das Gebiet der Sinnlichkeit hinauszugehen, um den Menschen als ein über den Thieren stehendes Wesen zu erkennen. Der Mensch ist kein partikuläres Wesen, wie das Thier, sondern ein universelles, darum kein beschränktes und unfreies, sondern unbeschränktes und freies Wesen, denn Universalität, Unbeschränktheit und Freiheit sind unzertrennlich. — Und diese Freiheit existirt nicht etwa in einem besonderen Vermögen, dem Willen, eben so wenig diese Universalität in einem besonderen Vermögen, der Denkkraft, der Vernunft. Diese Freiheit, diese Universalität erstreckt sich über sein ganzes Wesen."

Ludwig Feuerbach (1843).

Seit jeher haben die Rechte und Pflichten der Menschen unter einander die Denker aller Nationen beschäftigt. Allein das Verhältniß des Einzelnen zu seinen Brüdern ist nicht bloß ein Stoff für den tiefen Gedanken, sondern auch das wichtigste Interesse für das Bewußtsein jedes freien Mannes. Der ist noch nicht frei, der keinen Herrn über sich sieht, aber frei bist du, wenn deine Handlungen und deine Zustände deinen eigenen Ueberzeugungen entsprechen. Die Freiheit also erscheint zunächst auch als eine Thatsache der Erkenntniß. Der rohe Wille freilich faßt die Freiheit auf als die Möglichkeit, zu thun, was ihm gelüstet; den Sinnen erscheint die Freiheit als Genuß, der Vernunft als Selbstbestimmung. In allem Handeln und Bewegen des Menschen liegt ein Streben nach Freiheit, ein ewiger Prozeß der Selbstbefreiung! Die Krankheit lähmt unsere Kräfte und unterwirft uns gewissen Naturgewalten, welche scheinbar von außen auf uns einwirken; der Arzt hat dem Menschen den freien Gebrauch seiner physischen Kräfte, also seine physische Selbstbestimmung wiederzugeben. So, wenn Schmerzen dich schütteln, Hunger und Durst dich plagen, unbefriedigte Sehnsucht dein Mark durchzittert und in deinen Adern siedet, das Streben nach Gesundheit, Sättigung, Befriedigung ist immer ein Abschütteln anormaler und darum scheinbar fremder Mächte, eine Selbstbefreiung. Was der menschlichen Natur widerstrebt, greift die Freiheit des Menschen an. Hingegen was den Gesetzen unserer Natur entspricht, bestätigt und erhält unsere Freiheit. Nun ist aber die menschliche Natur so mannigfaltig, sie hat so viele

Digitized by Google

verschiedene Seiten, daß eben die vorhin erwähnten, abweichenden Anschauungsweisen sich von selbst erklären, je nachdem die Sinne, der Charakter oder die Einsicht vorherrschen. Darum sagt man, des Menschen *Wille* sei sein Himmelreich. Freiheit und Glück harmoniren in diesem Sinne. Wenn sich aber der Mensch die Erfüllung seiner Wünsche als seinen Himmel ausmalt, so liegt darin zugleich ausgesprochen, daß die Erfüllung aller Wünsche zu den Unmöglichkeiten gehört, welche die Phantasie in ein *Jenseits* verlegt. — Der Sinn des Menschen geht weiter als die Bedingungen seiner Existenz. Die geistigen Anlagen des Menschen, seine Naturanschauungen, seine Bedürfnisse und Genüsse sind einer unendlichen Entwicklung und Ausbildung fähig. Gerade in der Möglichkeit dieser Ausbildung und Entwicklung liegt des Menschen Glück und Freiheit. — Und wie Alles in der Natur gewissen, ihm innewohnenden Gesetzen folgt, so auch der Mensch, nur daß dieser die Eigenthümlichkeit besitzt, sich der Gesetze seiner Natur *und sogar der Regeln seines Denkens bewußt* zu werden. Diese Gesetze in allgemein gültigen Aussprüchen zu finden und die ihnen angemessensten Einrichtungen des menschlichen Verkehrs und der Gesellschaft aufzustellen, ist die Aufgabe der Rechts-Philosophie. Begreiflicherweise ist das keine müssige Wissenschaft, unser Weg führt nicht nach „*Utopien*" oder „*Wolkenkukuksheim.*" Im Gegentheil ist sie die praktische Erkenntniß, denn die Philosophie des Rechts ist das Erkennen der Regeln des menschlichen Lebens und Verkehrs. Wenn man auch eine Zeit lang geglaubt hat, durch künstliche Kategorien, durch geheimnißvolle Formeln dem vermeintlichen Mysterium des gesellschaftlichen Lebens näher zu rücken, wenn Philosophen, Theologen und Juristen die Fragen muthwillig verwirrt und verwickelt haben, wenn man die Schatzkammer der Metaphysik mühselig ausgebeutet hat, um das Gesetz des Herzens zu erklären, so ist es vielleicht gerade jetzt an der Zeit, das, was aller Wege Recht ist und Jedermann zukommt, auf die verständlichste Weise in das allgemeine Bewußtsein zu bringen. Wir sind die Schüler der Philosophie, aber die Schulsprache derselben betrachten wir füglich als das Gerüste, das nach vollendetem Gebäude abzureißen ist, weil es überflüssig ist, den Blick hemmt und die Schönheit verdeckt. Das Volksbewußtsein ist an der Sonne der Ereignisse gereift und das mündige Volk will selber sein Vermögen verwalten. Endlich tritt der gesunde Menschenverstand seine Stammgüter an, er macht das Inventar des Bestehenden und zieht die Schlußprobe auf die verwickelten Berechnungen, auf die doppelte Buchhaltung seiner anmaßlichen Vormünder, der Kirche und der Metaphysik. Allerdings ist die neueste Erkenntniß des Rechts ein Kind der Philosophie, aber ein emanzipirtes. Kein großer Philosoph hat große Schüler gehabt, sondern jeder *große* Schüler wiederum sein eigenes System. Um zu wirken, um weitgreifende oder allgemein verbreitete Anschauungen zu konzentriren, ist der Weg also sicherer, vom Bekannten zu Unbekanntem aufzusteigen, als der, welcher vom Himmel allmälig erst zur Erde herabläßt. Es gilt, die innersten (immanenten) Gesetze des Menschen und der Gesellschaft klar zu erforschen, sie zu *finden*, zu *entdecken*, nicht zu *erfinden*. Denn wenn sie nicht im Menschen selbst lägen, so würden sie nicht auf ihn angewandt werden können. Noch hat Niemand eine welthistorische Gemeinschaft als *Schöpfer* konstituirt. Der bedeutendste Staatsmann, der tiefste Forscher hat nie mehr gethan, als in Worten ausgesprochen oder der Vernunft und Einsicht errungen, was längst im Gefühl der Massen dunkel keimte, so daß selbst weltberühmte Philosophen, wie z. B. *Hegel*, der gewiß der Philosophie viel beimaß, von ihr behauptet hat, sie käme stets nur hinterher, in der Abenddämmerung, zur Nachlese der Ereignisse.

Digitized by Google

Um so weniger kann und darf die Theorie mit der Praxis in dauernden Widerspruch gerathen. Man verstehe mich recht: Es ist der allbekannteste Erfahrungssatz, daß unter der Sonne Nichts vollkommen sei. Keine positive Einrichtung ist denkbar ohne Mängel. Die zeitliche oder räumliche Beschränktheit, die Schranke selbst ist die Bedingung des Wirklichen. Insofern hat alles Positive vor dem Richterstuhl der Theorie zu zittern. Und die abstrakte, mit der Wirklichkeit unvermittelte Weltanschauung steht auch dem Leben schroff gegenüber. Diese faselt von einem absoluten Willen, einem absolut vollkommnen Staat, einem ewigen Frieden, einem vollendeten Naturzustand, und sie kann sich am Ende nicht anders helfen, als Gott selber in das Spiel zu mischen, das wir am besten unter uns allein ausgemacht hätten. Allein das absolut Vollkommene ist nie das Wirkliche und kann darum auch keine unmittelbare Anwendung finden. So gibt es z. B. keinen Menschen, der allen Anforderungen des Ideals der Schönheit, Weisheit und Würde entspräche. Eine Schönheit, so vollendet, wie der Traum des Bildhauers von einer Schönheits-Göttin, einer Aphrodite der Hellenen hat wohl niemals existirt. Vielmehr liegt es in den Gesetzen der Natur, daß jedes Individuum einer Gattung einen gewissen, charakteristischen und ihm allein angehörigen Typus an sich trage, also auch gewisse Einseitigkeiten und scheinbare Mängel, die aber, im Zusammenhang mit dem Uebrigen leicht Vorzüge, Tugenden bedeuten. Jeder ist für sich vollkommen und das allgemeine „Ideal" spricht Nichts aus, als das Résumé, den Inbegriff aller Vollkommenheiten der ganzen Gattung. Z. B. Keiner ist vollkommen ebenmäßig gebaut, aber die Gesetze der physischen Harmonie liegen doch in den Körpern der gesammten Gattung vollständig ausgeprägt und sind daraus zu erkennen. — Jedes denkende Individuum dagegen trägt sein eigenes Ideal in sich, sein Gewissen stellt ihm gleichsam die höchste Blüthe seines Charakters vor. — Aber das absolut Vollkommene erreicht nur die Gattung als Gesammtheit. — So geht es mit allen positiven Zuständen, z. B. mit den Perioden der Weltgeschichte: in keiner erscheint die ganze Bestimmung des Menschen vollkommen ausgesprochen, nur in allen Zeiten zusammen. In der Rechts-Philosophie erhebt sich der Geist über die Tyrannei des Moments; allein aus den Geistern der verschiedenen geschichtlichen Perioden ist erst das volle Recht des Menschen zu erkennen. Und die Theorie des Rechts verhält sich zur Praxis, zum positiven Recht, wie jedes Ideal zu seinen Wirklichkeiten. — Oder vielmehr, wenn wir den Satz umkehren, so heißt er: Die Theorie hat die Wirklichkeit nicht direkt zu negiren, nicht zu abstrahiren, sondern zu idealisiren, d. h. ihre tiefste Bedeutung, ihr Wesen und ihre Idee auszusprechen, ihre Entwicklungsfähigkeit auszumitteln. Die wahre, richtige Theorie kann also der vollen und wahren Wirklichkeit nicht feindlich entgegentreten. Allein nicht Alles ist wirklich, was sich für einzelne Stunden oder Minuten des Menschheitslebens geltend zu machen weiß. Wo eine Institution im Kampfe ist mit der Natur, da ist die Natur unstreitig die stärkere, jene ein Schatten, ein Gespenst, diese die Wirklichkeit. Die Natur des Menschen gehorcht freilich nicht blos physischen Regeln und Normen, sie ist wesentlich auch eine geistige und gesellschaftliche. —

Und hierbei sind die Haupt-Unterschiede des physischen und des geistigen (oder psychischen) Lebens ins Auge zu fassen: Alles Physische, Naturhistorische unterliegt einem, ewig und unverbrüchlich wiederkehrenden Kreislauf, wie die Sonne täglich aufgeht und jährlich an denselben Punkt zurückkehrt, wie Frucht aus Blüthe und Blüthe aus Frucht ersprießen. Dieß ist der Rhythmus des animalischen (thierischen) Lebens im Menschen, die räumliche Breite

Digitized by Google

seiner Natur. Alles Geistige aber ist historisch, folgt geschichtlichen Gesetzen, es entwickelt sich für das Bewußtsein, darum ein für alle Mal, und schreitet immer weiter. In dem ewigen Plan seines Werdens ist eine Entwicklung zu immer Neuem zu ersehen. Das Ideal der Pflanze liegt in der Gesammtheit aller Pflanzen, das Ideal der Sprache liegt in allen Sprachen zusammen, deren jede wieder für sich eine geschichtliche und ideale Entwickelung hat, gerade wie die verschiedenen Menschenracen. Denn das Ideal geschichtlicher Formationen, des Rechts, der Sitte, der Religion, liegt erst am Ziele der zeitlichen Entwickelung, und wird vom Geist jeder Zeit anders aufgefaßt und anders wiedergegeben. Es ist nicht blos aus den im Raume zerstreut liegenden Erscheinungsformen zusammenzusuchen, sondern aus den Richtungen und Strebungen aller Zeiten und aller Völker durch analoge Schlüsse in die Zukunft zu verfolgen. Darum schaut die Rechts-Philosophie in die Zukunft, während das positive Rechts-Studium zurückbleibt und aus der Vergangenheit sein Material zusammensucht. Aber, daß die Rechts-Philosophie dennoch der Geschichte bedarf, als ihrer ersten Hülfswissenschaft, erhellt schon aus Obigem. Dieß findet ungefähr in dem Sinne statt, in welchem man den Geschichtsforscher einen rückwärts gekehrten Propheten genannt hat. Also nicht bloß der natürliche Mensch, sondern auch der geschichtliche Mensch, das Individuum und die Menschheit, sind die Gegenstände der Rechts-Philosophie. Das „abstrakte Naturrecht" faßte den natürlichen Menschen ausschließlich in das Auge, die „historische Schule" verliert sich in das entgegengesetzte Extrem. Beide vergessen etwas Wesentliches: das Recht ist die Seele des ganzen menschlichen Verkehrs und aller Lebensbeziehungen. Aber der Mensch ist nicht aus dem Steine entsprungen; er ist ein Produkt der Natur und der Geschichte. Als Naturprodukt hängt er von allen klimatischen und vegetabilischen Unterschieden der verschiedenen Zonen ab, ist er zu allen Zeiten fast derselbe, aber sehr verschieden nach Breitegraden. Als Produkt der Geschichte ist der Mensch ein Kind der Vergangenheit, von der er sich zu befreien hat, denn alle Gegenwart ist nur ein Ringen nach der Zukunft. Das positive Recht hält seiner Natur nach die Vergangenheit fest, daher die Opposition der Philosophie gegen dasselbe, welche in der Regel eine anerkennende und bedingte, gleichsam eine relative Opposition ist, weil sie auf den Grundsatz zurückführt, daß das Maaß der einen Weltperiode nothwendig zu enge und beschränkt für die folgende sein werde, daß das einmal Vergangene oder Vergehende nie wiederkehrt. Darum sagt der Dichter:

Denn Alles, was besteht,
Ist werth, daß es zu Grunde geht! —

Ob es jedesmal Vollkommnerem Platz macht? — Jedenfalls Anderem! —

Kapitel 2. Der Wille und die Freiheit.

— „Dasjenige Ding wird frei heißen müssen, welches einzig nach der Nothwendigkeit seiner eigenen Natur besteht." —
Spinoza (1632—1677.)

Die Metaphysiker, die transcendentalen Philosophen streiten über die Natur des Willens und sein Verhältniß zur Freiheit. Wir nehmen beide an, wie wir sie vorfinden: Es gibt so wenig einen Willen ohne Freiheit, als einen Körper ohne Schwere. Die Sache ist nicht ohne ihr Wesen, ihren Inhalt zu

Digitized by Google

denken. Wer „Wille" sagt, sagt: „freies Wollen," denn ein unfreies, erzwungenes Wollen ist keines. Ich kann nicht den Willen eines Anderen wollen, so wenig, als ich den Gedanken eines Anderen denken kann. Indem ich ihn denke, mache ich ihn zu meinem eigenen Gedanken. Mein Wille, wie mein Gedanke muß entsprossen sein in meinem Kopfe oder Herzen. Das ist die Grundlage alles persönlichen Rechtes. Und auch die sittliche Freiheit beruht einzig auf der Selbstständigkeit des Geistes. — Eine andere Frage wäre die, ob es einen ursprünglich freien Willen gibt. Der Wille muß einen Gegenstand haben, Etwas wollen; er entsteht nur durch sein Objekt und besteht nur als ein sich äußernder, denn auch die Kraft und ihre Thätigkeit sind ein untrennbares Ganze. — Ich will nicht mich oder meinen Willen, sondern einen bestimmten Gegenstand, und selbst, wenn ich meine Freiheit will, so begreife ich auch unter dieser nur bestimmte Befugnisse, die sich auf Handlungen oder Zustände beziehen. In dem Gegenstand des Willens liegt aber auch die Schranke desselben. Denn, was Jemand will, ist seinem Willen durch bestimmte Dispositionen der Natur oder des Geistes eingegeben, die vom Willen unabhängig sind. Der Wille wird z. B. von der Leidenschaft geleitet, die angeboren ist, oder von einer willkührlichen Neigung, die ein stärkeres Maaß von Vernunft vielleicht zügeln oder unterdrücken würde. Der Wille ist also nichts Selbstbestimmendes, primitiv Wirkendes. Z. B. Cajus will sich rächen, weil er beleidigt worden ist; aber dazu, daß er überhaupt rachsüchtig ist, kann er noch weniger, als zu der empfangenen Beleidigung. Man kann nicht Dieses oder Jenes zu wollen sich vornehmen, sondern man muß Bestimmtes wollen, je nach der Natur oder der Prädestination seines Charakters und seiner Lage. — Eine absolute Willensfreiheit ist also nicht denkbar, wohl aber ist die Willenskraft der Ausdruck der Persönlichkeit, die Realität des Geistes, die Beziehung des Menschen zur Außenwelt. Einem Individuum gehören seine Handlungen an, weil sie mit seinem Charakter seinem Erkenntnißvermögen oder seinem Bewußtsein übereinstimmen; das gehört zur persönlichen Freiheit, daß die Handlungen eigen seien, der Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit des Individuums entsprechend. — Bei den Handlungen kommt es auf den Inhalt des Willens an. Der gebildete Mensch will anders und Anderes, als der rohe Naturmensch, der Wille des Freien ist auf andere Objekte gerichtet, als der des Sklaven. Wenn nun die Freiheit bestehen soll in der Möglichkeit, den Willen auszuführen, so muß man das, was man thun und erreichen will, auch thun oder erreichen können, unser Willen muß alsdann in Uebereinstimmung stehen mit den Forderungen, der Außenwelt, unser Bewußtsein muß mit unserer Bestimmung im Einklang sein. Durch die Erhöhung der menschlichen Bestimmung und dadurch, daß eine wohlorganisirte Gesellschaft die Möglichkeit unseres Handelns und Gewissens erweitert, nimmt also auch unsere Freiheit zu, sie wächst und gedeiht im Ebenmaaß mit jenen.

Nach dem Allem wäre die Freiheit des Individuums doch nur eine maskirte Nothwendigkeit, indem der Inhalt seines konkreten Willens nur auf das hinauslaufen dürfte, was seine Natur und seine soziale Stellung ohnedieß schon vorschreiben. Ueberhaupt kann ja kein Geschöpf gegen seine Natur wollen. Das Thier begehrt auch, obgleich es den Naturgesetzen blind gehorcht, deren Forderungen sein Instinkt ihm eingibt und ihm als frei Gewolltes erscheinen läßt. Ebenso ist, wie gesagt, die menschliche Freiheit nur die Uebereinstimmung mit Naturtrieben und Naturgesetzen, aber die bewußte, die erkennende Uebereinstimmung der Vernunft. Auch das Thier denkt wahrscheinlich, aber es ist sich seines Denkens nicht bewußt. Die menschliche Freiheit, d. i.

Digitized by Google

des Menschen naturgemäßes Leben, die Harmonie all seiner Kräfte ist nur möglich, wo die Vernunft vorherrscht, wobei sich von selbst versteht, daß das Uebergewicht des Kopfes nicht zur Unterdrückung der anderen Kräfte führen kann, weil eben die Vernunft nicht ausschließend ist, sondern ausgleichend. In der höheren Begabung des Menschen vor dem Thiere liegt auch seine gesellschaftliche Natur ausgesprochen. — Das Bewußtsein ist das Allgemeine, der ewige von den Generationen fortgesponnene Faden in der Geschichte. — Der einzelne konkrete Mensch will und denkt Besonderes, Eigenthümliches, der Mensch in abstracto, d. h. der Mensch, abgesehen von allem Persönlichen und Besonderen, hat auch einen allgemeinen Willen. Beides existirt nicht, so wenig, als das reine Sein oder das reine Nichts. Aber Jeder hat als Mensch (und abgesehen von allem Uebrigen) gleichen Willen, gleiches Bewußtsein, dieselben Naturtriebe und folglich gleiches Recht. — Daß dieß Alles nicht auf eine nackte und leere Formel von den natürlichen Menschenrechten hinauslaufe, die praktisch ziemlich werthlos wäre, davor bewahre uns die Berücksichtigung des reichen Inhaltes alles individuellen Lebens. Wenn, z. B. ein Grundgesetz alles Rechtes in der Ausbildung aller Kräfte und Fähigkeiten besteht, so wäre ja, eben nach den verschiedenen Anlagen der wirklichen Menschen, ihre Berechtigung eine verschiedene, individualisirte und mannichfaltige und ebenso je nach den Zeiten und Ländern. —

Die geschichtliche Entwickelung der Menschheit erscheint uns als die höchste Nothwendigkeit, weil alles Andere, statt auf sie einzuwirken, unter ihren Einflüssen steht, von ihr resultirt. Insoferne also kann das Unwirkliche, Nichtexistirende auch nicht als möglich gedacht werden; da nun demnach das Nothwendige mit dem Wirklichen zusammenfällt, so rechtfertigt sich der philosophische Satz bedingterweise: daß alles Wirkliche vernünftig und alles Mögliche wirklich sei. — Was aber nicht möglich wäre in der Gegenwart, was nach den Voraussetzungen der heutigen Zustände unbegründet wäre, ist vielleicht wirklich und nothwendig im Werden, in der Zukunft, und um so eher, als der Gedanke und der Wille ihm den Weg bahnen. Verstehen wir also unter dem Möglichen das, dessen Entstehung kein positives Hinderniß in den Weg träte, so ist wahrhaft möglich nur das Wirkliche und wahrhaft denkbar nur das Nothwendige. Das Nothwendige ist das Thema der Vernunft, die Möglichkeiten sind das Spiel der Vorstellungskraft. —

Da nun der Einzelne ein Glied der geschichtlichen Entwickelung ist, so handelt es sich für seine Freiheit um die Einsicht und Fügung in die Gesetze dieser geschichtlichen Nothwendigkeit. — Der Mensch, als vereinzeltes Geschöpf oder als Thier, würde nach anderen Gesetzen leben, als der Mensch, das Mitglied der Geschichte, und ist er auch in diesen beiderlei Beziehungen verschiedenen Willensrichtungen unterworfen. Die Menschheit hat ihr eigenes Gesetz in sich, wie jede andere, untergeordnete Gemeinschaft, z. B. der Staat oder die Gemeinde. Also gehorcht der Mensch als Familienglied anderen Normen, als der abstrakte Einzelmensch. Alle diese mannichfaltigen und verschiedenen Regeln unter einander in Harmonie zu bringen oder vielmehr ihre innere Harmonie zu erkennen und die richtige Formel dafür zu finden, das ist die höchste Aufgabe der Rechtswissenschaft. —

Die Römer unterschieden schon in ihrer Rechts-Theorie zwischen dem, was sie Naturrecht nannten, dem, was sie Völkerrecht nannten und wir Menschenrecht nennen würden, und drittens, dem positiven Rechte der Römer. Das erste erklärten sie aus den Normen, welche die Natur allen Thieren eingepflanzt hat, das zweite findet sich bei allen menschlichen Stämmen, das dritte

Digitized by Google

war Rom's strenges Bürger-Gesetz. Also, z. B. die unbegränzte Vermischung der Geschlechter, das Concubinat oder die freie, sogenannte laxe Ehe, und schließlich, die strenge und ebenbürtige Ehe des römischen Vollbürgers, welcher letzteren wir die standesmäßigen Ehebündnisse unseres mittelalterlichen Rechts an die Seite stellen könnten. Ein anderes Beispiel für diese Dreitheilung nach Geschöpf, Mensch, Bürger, würde sein: die Detention (das unmittelbare Festhalten einer Sache, das z. B. auch der Hund an dem zu fassenden Knochen übt), der Besitz, den z. B. der Wilde an seiner Matte oder Hütte kennt, und endlich das freie Eigenthum des Civilisirten, — etwa an einem Grundstück, welches er noch nie betreten und nie erblickt hat. In dem Besitz liegt schon der Ausdruck eines Rechtsgefühls, einer bestimmten und bewußten Beziehung auf die Außenwelt, während das bloße Innehaben (Detention) ganz in der nackten Thatsache untergeht. Hingegen das Eigenthum setzt schon die Anerkennung eines Verhältnisses durch die Außenwelt, durch die Gesellschaft voraus. Wenn wir hier gewisse Kunstausdrücke in ihrem technischen Sinn antizipiren dürften, so würden wir sagen: der Besitz ist ein Recht, das Eigenthum ein Gesetz. Ferner: die Detention ist ein Zufall, der Besitz ein Wille des Einzelnen, das Eigenthum ein Wille der Gesammtheit, ein allgemeiner Wille in der objektiven Form des Gesetzes, — gleichsam auf einen Vertrag zurückführend. — Die Detention setzt physische Kraft voraus, der Besitz menschlichen Willen, das Eigenthum den Menschen unter Menschen. Im Vertrag äußert sich der Wille als Zustimmung (Consent), wie im Besitz als Kraft, — in der Familie als Empfindung, im Staate als Idee der Freiheit! —

Aber der Mensch ohne die Menschheit ist nicht zu denken, weil er sonst ein bloßes Thier wäre. Der Mensch vor der Geschichte geht uns Nichts an, nur der Mensch in der Gesellschaft!

Kapitel 3. Der Mensch unter Menschen. Egoismus und Gemeinschaft.

Jedem konkreten Recht liegt also ein konkreter Willen zu Grunde. Das Recht gehört dem Wollenden. Wer nicht wollen kann, kann nicht handeln, kann keine Pflicht erfüllen und kein Recht begründen. Wer keiner Selbstbestimmung fähig ist, steht unter der Disposition Anderer. Darum werden in der Gesellschaft die Willenlosen (z. B. Kinder) unter die Bevormundung und Verwaltung derer gesetzt, welche an ihrem Wohl das nächste Interesse haben. Zugleich stellt die geordnete Gesellschaft grundsätzlich den Vernunftlosen (Irren u. s. w.) dem Willenlosen gleich, weil sie annehmen muß, daß ein gültiger, mit den Voraussetzungen der Gesammtheit und den Bedingungen ihrer Erhaltung mittelbar oder unmittelbar harmonirender Wille nur da gefaßt werden könne, wo ein geregeltes Denken das Leben über die Einflüsse unordentlicher, blinder Begierden und momentaner Einfälle erhebt. Also zum Handeln gehört Willenskraft und Einsicht, denn wessen Verstand die Gegenstände nicht ergreifen und sichten kann, der kann weder Bestimmtes wollen, noch einen Willen ausführen. Ein Mensch, so beschaffen, daß nur der Augenblick und der Zufall ihn lenken, wird ohnedieß in eine Abhängigkeit von äußeren Umständen gerathen, in welchen keine Selbstbestimmung möglich ist.

Der Mensch in seinen ersten, unmittelbaren Empfindungen, der Mensch, wie er im sogenannten Urzustand oder Naturzustand gedacht wird, ist

Digitized by Google

reiner Egoist, er bezieht Alles nur auf sich; er sucht, was ihm Genuß bereitet, und flieht, was ihm wehe thut oder ihn verletzt. Aber das Reich seiner Sinne strebt nach Ausdehnung und geht bald selbst über den unmittelbaren Besitz hinaus, — Phantasie und Gedächtniß dienen ihm. Und gerade diese beiden führen den Menschen über die beschränkte Reflexion auf sich selbst hinaus. Das Leiden, an welches seine sinnliche Vorstellungskraft ihn erinnert, führt zum Mitleiden. Der Sinn für Schönheit, die Geschlechtsliebe lehren ihn den Genuß in der Verbindung, ein reicheres und erhöhtes Leben in der Erweiterung der Interessen suchen. Und so steigt aus der Sinnenwelt das höchste, geistige Leben auf, wie Opferrauch und Flamme, leichter als Luft aus den schwersten und dichtesten Stoffen!

Mitleid empfinden wir mit den Schmerzen, für welche wir selber empfänglich sind oder die wir sogar aus Erfahrung kennen; demnach leitet dieses Gefühl zur regsten Theilnahme für Andere. Der Mensch sucht sich in Anderen und findet darum Gefühl für Andere in sich. Der Familienliebe, welcher schon die edelsten und unbegreiflichsten Opfer gebracht worden sind, liegen die niedrigsten Naturtriebe zu Grunde, aber dieser Naturtrieb feiert nur im Menschen seine Verherrlichung. Das Thier hat auch Blutsverwandte, aber keine Familieneinheit, und zwar, weil bei ihm das Gefühl sich nicht zum Gedanken entwickelt. Das Gefühl ist stets individuell, der Gedanke verallgemeinert. Die sinnliche Neigung des Thieres löst sich in der Befriedigung auf oder ist einseitiges Attachement; die Liebe des Menschen ist gegenseitig und darum sich selbst reproduzirend und dauerhaft. So erweitert der Mensch den Kreis seines Daseins, sein eigen Selbst bald in einem, bald in vielen Anderen und endlich in der Idee der Gesammtheit findend, was ja begeisterte Naturen zuweilen bis zur Wollust der Aufopferung und des Todesmuthes gesteigert hat. Denn der Einzelne vergißt in der Unendlichkeit seines Bewußtseins, daß mit seinem Leben auch sein Antheil an der ihn überdauernden Gesammtheit aufhört. Diese scheinbare Selbsttäuschung führt auf die Wahrheit zurück, daß alles Vereinzelte, streng Isolirte im Menschheitsleben dem Untergang geweiht ist, der Naturzustand, das wahre Thierleben der Menschheit kann nie in dem Sinne bestanden haben, in welchem das Naturrecht es an den Anfang oder das Ende der Geschichte stellt. Es müßte ein Krieg Aller gegen Alle, eine gegenseitige Vernichtung, ein allgemeines Verderben gewesen sein. Wohl mag man, als ein müssiges Spiel des Geistes, Urzustand und Naturzustand unterscheiden, und unter ersterem die reine und ursprüngliche Erscheinung der Naturgesetze, die entstanden sein könne, ohne bestanden zu haben. Die Gegensätze der Geschichte fahren gewaltsam über solche Konstruktionen hin. Wenn das menschliche Gefühl die chaotische Verwirrung des Anfangs gelichtet hat, so geschah das schwerlich in der viel späteren und verstandsmäßigen Form des Vertrags, wie manche Naturrechtslehrer annahmen. So viel steht fest: die Menschen können nur gemeinsam ihre individuellen Zwecke erreichen; nur will und darf das individuelle Leben in der Gemeinschaft nicht untergehen, vielmehr muß es darin behauptet werden, sogar als Zweck des Ganzen.

So sucht jeder Mensch von Natur das auf, was ihm nützlich ist, aber Nützlichkeit ist ein relativer Begriff; dasselbe Verhältniß, welches dem Einen nützt, kann und wird dem Andern schaden. Wahrhaft nützlich ist auf die Dauer nur, was Allen nützt. Das absolut Nützliche aber ist das Gute, wohingegen das Relativ-Gute, das Nützliche, eben auch relativ-schlecht, schädlich ist. Wo nun diese begriffsmäßigen Positionen in Anwendung kommen

Digitized by Google

sollen, bringt der Einzelne scheinbar Opfer, allein er bringt sie sich selbst und seinem Gedeihen. Der Naturmensch opfert sich dem gesellschaftlichen Menschen, der Egoismus weicht der Billigkeit und an die Stelle des Faustrechts treten Gesetze. Der gesellschaftliche Mensch sucht sein Wohl und seine Freiheit in dem Austausch und der wechselseitigen Gewährleistung mit den andern Mitgliedern der zu bildenden Gemeinschaft. Denn seine natürliche Freiheit würde an der jedes Anderen anstoßen und so Alle sich gegenseitig vernichten.

Uebersetzen wir die Dialektik des Nützlichen und Guten auf das Gebiet des sozialen Lebens, so wird sie zur Forderung allgemein gültiger, sittlicher Gesetze. In der Verbindung der Menschen ist das egoistische Recht der physischen Stärke aufgehoben. Der Stärkere würde den Schwächeren unterdrücken und ihm alle Lasten aufladen, wenn nicht die Verbindung Vieler stets stärker wäre als der Einzelne. Nun kann die physische Gewalt nicht mehr dominiren, im Gegentheil: in der Vereinigung der Kräfte hat sie dem Ganzen nach Verhältniß zu dienen. — Die höchste Aufgabe der ersten Kultur war es, die Menschen an einander zu ketten, in den Menschen die Idee der Menschheit zu realisiren. Weder die Vernunft, noch der mehr egoistische Verstand, d. h. weder der philosophische Ueberblick über die Entwicklung des Ganzen, noch die beschränktere Reflexion von Ursache und Wirkung, von Zweck und Folgen waren sattsam dazu gereift. In das Gefühl, d. h. in die unentwickelte Vernunft, in die Ahnung des Richtigen, war die Erfüllung dieser Aufgabe gelegt und die Religion kämpfte zuerst mit der Rohheit und Dummheit des kurzsichtigen und genußarmen Egoismus. Nach Abzug alles Ueberflüssigen, Ceremonieusen, Irrthümlichen, alles Wahns und Trugs, durch welche die Religion auf die stumpfen Sinne zu wirken gesucht hat, blieb in ihr noch als Kern die sinnliche Darstellung des Gesammt-Interesses der Menschheit für das Individuum übrig. Der Einzelne sah die Einheit der Menschheit verkörpert und repräsentirt unter dem Ausdruck Gott; ein höheres Gebot wies ihm den Weg des Heils in der Gemeinschaft und Bruderliebe, und zwar Jedem auf gleiche Weise. Aber das Gefühl und die Vorstellung, durch welche und in welchen die Religion einschlägt, gestalteten sich so mannigfaltig, sie verzweigten sich und individualisirten sich, auch in religiöser Hinsicht, immer mehr, je weiter der Mensch aus dem Naturleben des Gefühls in das bewußte Verstandsleben überging. Die Religion, das erste Moment der Vereinigung, hat selber wieder getrennt, nachdem sie ihre Mission vollendet hatte (vergl. unten Kap. XVII.). Jetzt wird sie ihr Reich der weltlichen Weisheit abtreten müssen, der selbstbewußten Vernunft. Der Mensch will nicht bloß frei und glücklich sein, sondern auch seine Freiheit und seinen Wohlstand als seine eigene Schöpfung wissen und genießen!

Kapitel 4. Recht und Gesetz, Sitte und Moral.

„Das Maaß aller Dinge ist der Mensch."
Protagoras.

Der Mensch liebt den Menschen, weil er sich liebt, er achtet seinen Nächsten aus Selbstgefühl. Die Menschheit ist sein innerstes Bewußtsein und ist nur lebendig und wirklich in dem Bewußtsein des Menschen. Die Thierheit ist kein Ganzes, die Thiere vereinigen sich nicht wie wir nach Stämmen und Nationen, denn dem Thier fehlt das Bewußtsein seiner Gattung.

Digitized by Google

Jedes Thier lebt für sich und lebte vor 1000 Jahren von derselben Nahrung und in denselben Sitten und Einrichtungen wie heute. Aber der Mensch lebt, nach den Entwickelungs-Gesetzen der Menschheit, in wechselnden Formen, in wandelbarer Erscheinung, als ein Glied der geschichtlichen Menschheit, in deren ganzen Vollendung (Totalität) auch die Vollendung des Individuums bedingt liegt. Die schönen Gestaltungen der Griechen gehören auch uns an, wir haben Theil an den religiösen Produktionen des Mittelalters, Shakespeare hat für alle Zeiten gelebt, — wenn gleich wir weder jenen religiösen Fanatismus, noch diese Kunstgestalten für uns reproduziren können.

Die Religion hat das menschliche Gefühl der Einheit ausgebildet, nur daß sie, statt Menschheit, Gott gesetzt hat. Darum erschien die Vereinigung als eine unfreie, das Gesetz der Vereinigung als ein fremdes, zwingendes. Darum ist auch in den religiösen Gesetzgebungen jeder Theil derselben gleich heilig, nicht wegen des Zwecks der Gesetze, sondern wegen ihres vermeintlichen Ursprungs. Da Gott als die Hauptsache erschien, als Herrscher und Norm, so war das Individuum nur Nebensache, und unter dem religiösen Regiment kam die individuelle Freiheit nie zur Blüthe.

Als die Religion wirklich noch ausschließlich und ohne Bundesgenossen den Kampf der Gesittung gegen die Barbarei bestand, mußte es ihr bei der Gründung der Gesellschaften wohl hauptsächlich auf die Schonung des Allgemein-Menschlichen ankommen. Deßhalb und wegen der allgemeinen und gleichmäßigen Heiligung aller ihrer Gebote bestanden Recht und Moral ohne begriffsmäßige Trennung. Die Religion schützte beide ununterschieden durch dieselben Mittel und machte beide gleich verbindlich. Später, als sich die Gesellschaft von der Religion emanzipirte, als der Staat selbstbewußt und selbstbezweckend auf eigenen Füßen zu stehen versuchte, trat Recht und Moral in ein verschiedenes Verhältniß zur persönlichen Freiheit. Unter Recht verstand man die Grundbedingungen der Gesellschaft, welche zu beachten die Menschen um der Erreichung ihrer sozialen Zwecke willen einander schuldig sind, unter Moral diejenigen Regeln, denen gemäß der einzelne Mensch das Ideal des Menschenthums für sich zu erfüllen strebt. Jenes, das Recht, existirt nur in Beziehung auf das Ganze, der Einzelne hat Recht je nach seinem Antheil an der Gesellschaft, die Moral bezieht sich auf das Individuum ausschließend zurück. Das Recht, wenn es auch das Prädikat des Einzelnen als Rechts-Subjektes ist, besteht doch nur durch das Ganze, das Allgemeine. Recht und Staat sind unzertrennliche Begriffe. Ich besitze Rechte, aber nur als Glied des Staats. Das Recht wird realisirt durch das Gesetz, d. h. durch die positive Aufstellung allgemeiner Grundsätze, und wird so auch für jeden Einzelnen verbindlich und zwingend, wenn gleich es aus der freien Erkenntniß der Gesammt-Verbindung der Einzelnen hervorgeht. Das positive Gesetz ist die unfreie Seite des Rechts, die Form desselben nicht sein Inhalt. Das Recht hat die Kehrseite der Verpflichtung des Einzelnen gegen Alle, ohne diese ist es gar nicht reell. Die Moral dagegen ist nur die Pflicht, welche das Individuum sich selber auferlegt, welche es gegen sich selbst hat, — in sich und für sich die höchste Idee der Menschlichkeit zu verwirklichen; und dieser vollkommenste Ausdruck der Menschheit im Individuum ist die Menschenliebe. Die Pflichten, welche die Moral dem Individuum gegen seine Brüder auferlegt, sind zugleich Pflichten der Selbstachtung, Pflichten gegen sich selbst; sie können weder erzwungen, noch überhaupt gefordert werden, weil ihnen kein Berechtigter gegenüber steht. Ihre Erfüllung muß vom Individuum mit Freiheit geschehen, sie kann von keinem Gesetze diktirt werden. — Die Moral ist die Freiheit des

Digitized by Google

Individuums und dient zum Schutz der Gesammtheit; das Gesetz ist der Wille der Gesammtheit und zugleich der Schutz des Individuums. Beide ergänzen einander. Die Moral geht über die Religion hinaus und steht daher oft zu den beschränkten und formellen Auffassungen der positiven Religionen in einem feindlichen Verhältniß. Die Moral muß außer dem Gesetze stehen und gehört darum anscheinend nicht hierher. Allein sie wird uns bei mehreren Punkten äußerst wichtig. Zunächst ist sie ein wichtiges Moment für die geistige Ausbildung des Menschengeschlechts und nach der höhern oder niedern Stufe, auf welcher sie steht, wird sich auch die Gesetzgebung zu richten haben. Sodann wirkt sie auf das positive Recht ein als Rechtssitte und vermittelt sich mit der Strenge des Gesetzes in den Anforderungen der Billigkeit. Darum wird in der Gesellschaft, je weitere Fortschritte sie macht, die Freiheit der Individuen in sich aufzunehmen und die Gesittung zu fördern, in demselben Maaße auch Recht und Moral harmonischer zusammenstimmen, während in den unvollkommneren staatlichen Gesellschaften die freie Idealität nur zögernd dem Gesetze sich fügen mag. — Wie sich das Nützliche zum Guten, wie das Recht sich zum Gesetze verhält, so verhalten sich die subjektiven Auffassungen der Moral zu der objektiven Sittlichkeit eines ganzen Volkes. — Die „Tyrannei der Gesetze" ist es oft, gegen welche die subjektive Moral ankämpft, der unbedingte Gehorsam unter äußerlichen Statuten steht meist mit dem Heldenmuthe, dem Enthusiasmus im Widerspruch; unterliegt dann die Persönlichkeit in diesem ungleichen Kampf, so glaubt sich die Gesellschaft durch den Mund ihrer eigenen Gesetze gerechtfertigt und losgesprochen. — Aber glücklich, dreimal glücklich das Volk, in dessen freier Sittlichkeit der Kodex der Ehre, der Aufschwung der Idee und das Gesetz des Herzens sich vereinigen zur Vollendung der positiven Gesetzgebung! Glückliche Zeit, in welcher die edelste Blüthe der Jugend freiwillig ihre Kraft und ihr Blut ausströmen darf zur Erfüllung der positiven Staatsaufgaben. Solche Zeit, solch' ein Land sind um so mehr zu preisen, je seltener die Geschichte ein so beseligendes Schauspiel liefert, da sie vielmehr den Satz bewährt, daß dem Höchsten und Schönsten die kürzeste Lebensdauer zugemessen ist. In solchen Zeiten schweigt die Theorie, die Moral stellt keine dürren und starren Systeme auf, sie verschanzt sich nicht hinter „kategorische Imperative," weil sie des Zwanges nicht bedarf, — da wird die Religion zur Poesie und das Recht wird lebendig in der Stimme des Volks, in dem Gericht der öffentlichen Meinung! — — —

(Ueber das Wesen des Gesetzes und sein Verhältniß zu Gerechtigkeit und Billigkeit s. das Nähere unter Kap. XX. u. folg.)

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das Privatrecht. (Das Recht des Einzelnen.)

Kapitel 5. Besitz und Eigenthum.

— „Wo die Kraft, da das Recht!" — — „Die Fische sind geschaffen zum Schwimmen, die großen dazu, die kleinen zu fressen." Spinoza.

Die Beziehung des Menschen zur Gesellschaft ist eine werdende, ist in ewiger Bewegung, denn jedes Bedürfniß erschafft dafür täglich neue Anknüpfungspunkte. Ueberhaupt knüpfen die Rechtsfragen stets an den Bedürfnissen an. — Zunächst bedarf der Mensch der Nahrungsmittel zu seiner Erhaltung, er muß sie haben, definiren, um sie zu benützen.

Erst im Verhältniß zur Außenwelt wird er seines Wesens und seiner Berechtigung sich bewußt. An dem Gegensatz der endlichen, sachlichen Natur erkennt er die Unendlichkeit seines Geistes. Die erste bewußte Beziehung des Willens zur Außenwelt, die erste und die ursprünglichste, ist daher die zu den willenlosen Gegenständen, den Sachen, denn mit fremdem Willen sich zu vermitteln, ist eine höhere und weit verwickeltere Thätigkeit. Die erste Aeußerung der Person also betrifft, berührt die willen- und rechtlose Sache, als Besitz. Folglich hat der Besitz, seinem Begriff und Wesen nach, weil keine Gränze, keine Bestimmung, darum auch an einem fremden Willen, da er nur Willenloses ergreift. Er ist also an sich unbegränzt. Der Grund des Besitzes ist die sinnliche Aeußerung, die physische Kraft des Menschen. — Auch die Römer leiteten das Recht des Besitzes von der Ergreifung (Occupation) ab und erkannten, selbst bei der höchsten dialektischen Verarbeitung ihres Juristenrechts, stets das Eigenthumsrecht des ersten Occupanten an. Die Philosophen dagegen stritten viel über den Grund des Besitzes und übersahen dabei, wie gewöhnlich, das Einfachste, weil sie, einseitig in einem einzigen Worte die ganze Antwort suchend, die Momente der Entscheidung verwirrten und verwechselten. Die Einen erklärten allerdings die Besitzergreifung, Andere die Bearbeitung der Sache für den Grund des Sachenrechts und verwarfen deßhalb alle anderen Erklärungsarten, auch verwechselten sie dabei häufig Besitz und Eigenthum (vgl. weiter unten). Andere wieder erklärten das Gesetz oder den Vertrag für den einzig möglichen Grund des Besitzrechts, als ob das Gesetz oder ein Vertrag für Recht erklären könnten, was nicht an sich schon Rechtens ist, als ob die Menschen ein Recht durch einen Vertrag erfunden haben könnten, das nicht schon vorher tief in ihrer Natur und in ihrem Bewußtsein begründet lag. Keine Macht der Erde kann einen Begriff neu

Digitized by Google

schaffen oder willkürlich verändern. — So haben auch einige Rechtsgelehrte den Besitz für eine „bloße Thatsache" erklärt, ohne zu bedenken, daß Alles, was der Mensch thut und nothwendig thun muß, in den Kreis seiner Rechte, zu seiner Rechts-Sphäre gehört. — Der Besitz hat keinen rein geschichtlichen Ausgangspunkt, sondern, wie alle wahren Rechts-Institute, einen natürlichen, so z. B. auch die Familie, — wohl aber hat er eine historische Entwickelung.

Erklären wir uns näher über alle diese Streitpunkte. Der menschliche Wille ist Grund des Rechts, aber die leere Möglichkeit des Rechts, die bloße Rechts-Fähigkeit wird erst zur Wirklichkeit des Rechts durch die Gegenstände des Willens. Die ersten Gegenstände des menschlichen Willens, an welchen der Mensch zum Rechts-Subject, zur Person wird, sind die Sachen. Sie sind ihm unentbehrlich, die ersten Naturbedürfnisse weisen auf sie hin. Nun hat der Mensch, seiner Natur nach, das Recht zur unbedingten Uebung und Entwickelung seiner Kräfte, und dieses Recht kann nur begränzt werden durch die Kraft und das Recht eines Andern, weil kein Mensch, als solcher, ein Vorrecht vor einem Andern zu begründen vermag. Wenigstens ist das auf der untersten Stufe des Rechts, dessen Gebäude wir von unten aufführen wollen, noch nicht wohl denkbar. Der Mensch hat also zunächst ein unmittelbares Recht auf die Sache, die sein Wille ergreift. Aber die Sachen sind nicht durch den Geist zu ergreifen, sondern durch sinnliche Wahrnehmung und Behandlung. Die erste Form des Besitzes ist darum die Detention. Jedem Menschen wohnt das Recht des Besitzes inne, d. h. das Recht, zu besitzen, welches wohl zu unterscheiden ist von dem Rechte auf einen gewissen, bestimmten Besitz, denn letzteres ist erst in der Gesellschaft denkbar. Es kommt beim nackten Besitzesrechte auch noch gar nicht auf den Inhalt des Besitzes an, — was oder wie viel Jemand besitze; (diese Gleichgültigkeit der Form des Rechts gegen seinen Inhalt unterscheidet es von höheren Rechtsstufen, z. B. den Familienrechts-Instituten;) — aber ein ganz besitzloser Mensch ist kaum denkbar, selbst wenn man es verschmäht, mit dem oder jenem dogmatischen Rechtsgelehrten von einem „juristischen Besitze des freien Menschen an seinem Körper" zu reden.

Das erste, unmittelbare Recht des Besitzes ist so enge mit dem Menschen verwachsen, wie sein Leben; es ist, wie ein geistiges Glied von ihm, die Aeußerung seiner Kraft und von dieser natürlich untrennbar. Darum wurde bei rohen Völkern das Recht überall zuerst als Besitzesrecht begriffen; der Wilde kauft seine Frau, verhandelt seine Kinder oder setzt sie aus, er tödtet seine Diener u. s. w., denn er betrachtet sogar die Menschen wie Sachen, weil er die Freiheit nicht kennt und in Anderen nicht achtet.

Zu jedem einzelnen Besitze gehört ein bestimmter Anfang, eine Handlung, ja Ergreifung; und selbst wenn ich eine Sache erkaufe oder durch Arbeit gewinne, so wird sie erst mein durch meine directe, auf Besitz gerichtete Willensäußerung, ich mache, erhebe sie zur meinigen durch Occupation oder Annahme. Auch geht jeder Besitz auf eine erste Occupation zurück. Die Arbeit an sich erschafft eigentlich weniger neuen Besitz, als neue Werthe. Wenn z. B. der Schmied aus einem Pfunde Eisen ein Hufeisen gemacht hat, so ist sein Metall mehr werth geworden, aber er besitzt im Grunde noch dasselbe Stück Eisen. Das römische Recht nun schrieb der Arbeit auch in Beziehung auf den Erwerb eine überwiegende Kraft zu. Zum Beispiel sollte der Bildhauer, der aus einem Marmorblocke eine kostbare und werthvolle Bildsäule geformt hatte, nicht den Besitz an seiner Schöpfung verlieren. Zwar waren dem frühern Besitzer des Marmors Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten, aber da

Digitized by Google

die Statue sich nicht in den Block zurückverwandeln ließ, so war im Grunde der Gegenstand seines Eigenthumes untergegangen, — und die an Werth überwiegende konnte mit Fug und Recht einer ersten Besitzergreifung gleich gestellt werden. Eine solche Erwerbung ward „Specification" genannt, der Stoff war durch die umgestaltende Arbeit zur Species erhoben, das Allgemeine zum Besondern geworden, das Besondere erst erschaffen und in Besitz genommen. Nur mußte die Arbeit wirklich schöpferisch oder umgestaltend, verarbeitend gewesen sein. Auf ähnlichen Grundsätzen beruht auch das Verhältniß der Sache zu ihren Pertinenzen (z. B. des einzelnen Balkens zum Hause, der Anschlemmungen zum Grundstücke u. dgl. m.)

Eigentlich ist jede Occupation eine Specificirung der Sache zum Besitze, des Gegenstandes zum meinigen, seinigen. Habe ich einer Sache einmal diese Eigenschaft aufgeprägt, sie mit meinem Willen zu besitzen durchdrungen, beseelt gleichsam, so würde natürlich jede zweite Ergreifung eines Andern ein Eingriff in meinen Willen und in meine Rechts-Sphäre sein, der die Sache nun angehört. Die Sache ist eben nicht mehr frei. Aus solchen Gegensätzen ergibt sich die Verschiedenheit der Besitzesarten und Besitzesrechte. In der civilisirten Gesellschaft, wo fast Alles schon occupirt ist oder vererbt wird, bis auf die Brombeeren an den Hecken, das Wild im Walde, und selbst die Austern auf dem Meeresgrunde, — ist deßhalb die reine und unmittelbare Besitzergreifung (z. B. der Nomadenstämme) kaum mehr denkbar. Selbst in den gehobenen Schatz, in die ausgegrabenen Metalle theilen sich Finder und Grundbesitzer. Das Allermeiste wird erworben durch Uebertragung des Besitzes von Einem auf den Andern, auf vertragsmäßigen Wegen, z. B. durch Kauf oder Tausch. Hier also zieht der Eine seinen Willen ausdrücklich aus der Sache heraus nnd übergibt sie dem Willen des Andern. Aber auch den ihm tradirten Gegenstand muß der neue Besitzer, der Empfänger, im Grunde occupiren, wie beim Vertrage acceptiren, d. h. ausdrücklich annehmen. Denn immer kommt es zur Begründung eines Rechts hauptsächlich auf den Willen an.

Jeder Besitz, er mag auf diese oder jene Weise begonnen haben (während es bei manchen anderen Rechts-Instituten sehr viel auf die Form des Anfanges ankommt), gilt in der Gesellschaft, wie seiner Natur nach, unbestritten, bis ihm ein besser berechtigter entgegentritt. Schon deßhalb kann kein Mensch den Körper eines Andern besitzen, weil der Inhaber desselben bessere Rechte darauf hat. Aehnlich geht es mit den Sachen, die fortdauernd zur Rechts-Sphäre des ersten Erwerbes gehören. Allein der Besitz, welcher anerkanntermaßen und nach bestimmten gesellschaftlichen Normen unanfechtbar ist, heißt Eigenthum. Zu diesem Begriffe gehören also schon höhere Rechts-Institute, nicht mehr bloß der einzelne Mensch, sondern der Mensch unter Menschen, — Gesetz und Vertrag. Der Grund des Eigenthumes und seine erste Erscheinung fällt natürlich mit dem Besitzesrecht zusammen und ist, da es unmittelbar aus der Persönlichkeit erwächst, von dem Staate weder geschaffen, noch direct aufzuheben. Aber die Anerkennung der sinnlichen Aeußerungen des besitzergreifenden Willens, seine Rechts-Symbolik gleichsam, gehört von Anfang an in das positive Recht, nämlich in wie weit sie vor Gericht gelten sollen. Und auf diesem Standpunkte des Gesetzes, wo Zufall und Willkür durch strengere Formen sorgsam vermieden werden sollen, unterscheiden sich erst Besitz und Eigenthum, obgleich beide von gleichem Stoffe sind, ungefähr wie Recht und Gerechtigkeit, — indem das Gesetz der Gerechtigkeit alle sich widerstreitenden Einzelrechte billig mit einander ausgleicht, hier namentlich durch Aufstellung

Digitized by Google

des allgemeinen Grundsatzes, daß das ältere Recht das stärkere sei. Denn für unsere Lehre gilt noch speciell der Satz, daß, was der Eine einmal zu seinem Eigenthume specificirt hat, kein Anderer sich aneignen könne, bis Jener es aus seiner Rechts-Sphäre entläßt. Nichtsdestoweniger oder gerade darum liegt die Ersitzung und Verjährung in der naturrechtlichen Idee des Eigenthumes, weil — durch das längere Schweigen und Vernachlässigen auf der einen Seite — das Aufgeben des Besitzes vorausgesetzt werden muß, während auf der andern Seite der Wille durch das längere Behaupten und Behalten wie durch eine „scheinbare" Handlung sich äußert. Die kürzere oder längere Dauer der Ersitzungs- und Verjährungs-Fristen, je für Besitz und Eigenthum, und so manche andere Erfordernisse desselben, sind natürlich nur positiv-rechtlichen Ursprunges und den besonderen Kulturzuständen entsprechend, je nachdem die Bedürfnisse des Verkehrs ein rasches Eingreifen erfordern, die richterlichen Urtheile leichter oder schwerer zu erlangen sind, das National-Vermögen hauptsächlich im Handel circulirt oder in unbeweglichen und schwer veräußerlichen Gütern angelegt ist, was Alles auch mit der Dichtigkeit und der Kulturhöhe der Bevölkerung zusammenhängt; denn wenn auch die Rechtsphilosophie die allgemeinen Grundsätze aufzustellen vermag, so hängt die Form der praktischen Anwendbarkeit derselben im einzelnen Falle doch von äußeren, nicht zum Rechtsbegriffe an sich gehörigen, z. B. nationalen oder klimatischen, Umständen ab. Manchmal, z. B. bei den Verjährungsfristen, wie bei den meisten rein numerischen Bestimmungen überhaupt, liegt das Hauptinteresse der Gesetzgebung an den einzelnen positiven Anordnungen darin, daß sie ein für alle Male bestimmt seien und daß man sie für alle Fälle gleichmäßig vorauswisse (vgl. u. Kap. 21.). Ausdrücklich verlangt auch das Gesetz, daß die Zeichen eines wirklichen Willens dem Ersitzer zur Seite stehen, als da sind: ein guter und auf thatsächliche Ursachen gegründeter Glaube an sein Recht. (Wenn das kirchliche Recht des Mittelalters übrigens die Fortdauer dieses guten Glaubens für die ganze Länge des Ersitzungs-Termins erfordert, so liegt darin eine Verwechselung von Recht und Moral.) Die Verjährung des Besitzes ist nicht zu verwechseln mit der Verjährung gerichtlicher Klagen, wiewohl die Motive beider nahe verwandt sind, indem auch das Recht der Forderungen durch specielle Willenlosigkeit oder lange Vernachlässigung verloren wird. Jede Verjährung kann natürlich, ehe sie abgelaufen ist, dermaßen unterbrochen werden, daß die Frist von Neuem zu laufen hätte.

Die natürlichen Gegenstände des Eigenthumsrechts sind Sachen. Das Eigenthumsrecht ist in sich ein unbedingtes, sein Gegenstand kann kein fremder Wille sein (s. oben), folglich eben so wenig eine geistige Fähigkeit. (Die Verwendung derselben durch Andere gehört in das Vertragsrecht, s. Kap. 8.) Keinenfalls aber ist ein Eigenthum an fremden Personen, Sklaverei oder Leibeigenschaft, rechtlich denkbar. Sogar sich selber kann kein Mensch so weit veräußern, daß seine Freiheit, seine Gesittung und Gesinnung, sein ganzes Leben unwiderruflich in der Verfügung eines Andern stünde. Denn wer seinem Willen, seiner Persönlichkeit selbst entsagt, entsagt eben damit allem Verfügungsrechte über sich. In einer solchen Entsagungs-Urkunde läge ein falscher Cirkelschluß, der eben so unmenschlich als unauflöslich wäre. „Die Luft macht frei," sagt das britische Gesetz, d. h. jeder Sklave, welcher den Boden des Rechtsstaates betritt, wird als Mensch betrachtet. Andere Gesetzgebungen folgten diesem Beispiele. Das französische Gesetzbuch bestimmt ausdrücklich, daß die vertragsmäßige Dienstbarkeit zeitlich beschränkt sei und daß jede persönliche Verpflichtung

Digitized by Google

in Geld ablösbar sei, — ja sogar, daß geistliche Gelübde nur auf 5 Jahre bindend seien.

Ein Besitz an Menschen, ja ein Recht auf den blinden Gehorsam des Andern, welches von dessen Seite eine Veräußerung und Entäußerung seines Gewissens, seiner Gesinnung und seines Willens voraussetzt, wie dergleichen am Hofe, beim Heere und in der Kirche wohl vorkommt, würdigen den Menschen zum Thiere herab, das in unserm Eigenthume stehen kann, weil es, der höhern menschlichen Intelligenz gegenüber, keinen freien Willen behaupten kann und das uns auf Leben und Tod gehört, weil es, nach physiologischen Gesetzen, zu unseren Bedürfnissen zu zählen ist.

Also nur was veräußerlich ist und keinen Willen hat, kann besessen werden. Und dann mag es auch theilweise veräußert werden können, auf Zeit, in Bezug auf einzelne Genüsse, Früchte und derlei mehr. Daher die Nutznießung, der Pacht- und Mieth-Contract, die Errichtung von Reallasten (dingliche Pflichten, auf dem Grund-Eigenthume lastend), die Abtretung von Servituten (einzelnen Benutzungsrechten, Theilen des ganzen Eigenthumes), — und Alles das auf vertragsmäßigem Wege. Es sind solche Verträge so wenig eine Aufhebung des Eigenthumes, als eine Dienstleistung oder Verpflichtung des Individuums eine Aufhebung der persönlichen Freiheit enthält. Nur eine *immerwährende* Trennung des Eigenthumes von seinem Nutzen (was im *Lehnrechte* vorkommt) widerspricht dem Begriffe des Eigenthumes, — denn an Nutzlosem und Werthlosem besteht kein wahres Recht. Die absolute Trennung in nutzbares Eigenthum und Obereigenthum gehört eben so sehr verkehrten *politischen* Zuständen an, als die *Unveräußerlichkeit* gewisser Besitzthümer, des sogenannten „Eigenthums zur todten Hand," im Mittelalter.

Kapitel 6. Zur Geschichte von Besitz und Eigenthum.

Man kann die Geschichte des Besitzes nicht wohl isolirt geben, ohne in die des Obligationenrechts und des Familienrechts hinüberzuschweifen. Da sie also nur in einem solchen Zusammenhange vollständig darzustellen und zu verstehen ist, so mögen hier bloß einige Bruchstücke derselben zur nähern Erläuterung des vorigen und des nächsten Kapitels Platz finden. —

Der Besitz ist die erste Form des Rechts, weil die Kraft sich am leichtesten hierin bewußt wird, es ist das Recht des ungebundenen Individuums, das eigentliche Faustrecht. Darum ist es auch bei den Wilden in Afrika und Ozeanien der einzige Maßstab des Rechts, so daß selbst die Beziehungen der Familie und der Staatsherrschaft in die Sphäre des Besitzes fallen. Weiberkauf, Vielweiberei und Sklaverei der eigenen Kinder hängen unauflöslich zusammen, wo der Schwächere kein Recht genießt. In seinen leblosen Göttern von Holz und Stein malt sich dort der Mensch, denn so todt, wie sein Gott, so unfrei ist er selbst, so wenig geachtet die Persönlichkeit. (Vergl. u. Kap. 13.) In der Despotie überschwemmt das Besitzesrecht alle anderen Rechtszustände, gerade dadurch ist die Sicherheit alles Rechts, und selbst die des Eigenthumsrechts, aufgehoben, weil dieses nicht in seinen natürlichen Schranken bleibt. Die patriarchalische Verwaltung *theokratischer* Staaten, in welchen Stammesherrschaft und Familiengewalt, — nach dem Vorbilde der göttlichen Weltregierung — zusammenfallen, achtet zwar das Eigenthum, aber nur als Gesammteigenthum der Familie, unter dem Obereigenthume des Stammeshauptes

Digitized by Google

und Familienvaters, also ohne die Freiheit der persönlichen Kraftentwickelung. In solchen Ländern ist namentlich das unbewegliche Vermögen den Familien-Fideikommissen gleich. (Z. B. im jüdischen Staate fiel es am „Jubeljahre" stets an den ersten Stamm zurück.) — Erst in den antiken Staaten der Griechen und Römer wurde sowohl der Standpunkt der Gewalt im Rechte, als der der unverbrüchlichen Familien-Einheit überwunden von der Allmacht der, mit den Insignien göttlicher Würde bekleideten, Staatsgewalt (noch nicht von dem Rechte des Individuums). — Wenn auch noch, abgesehen von der politischen Institution der Sklaverei, die selbst ein Aristoteles aus der Grundverschiedenheit der physischen und geistigen Anlagen zu erklären suchte, Trümmer des primitiven Naturrechts in den ersten Zustand dieser Gesittung hineinragten, wie in den feierlichen gerichtlichen Handlungen des alt-römischen Rechts, in welchen die Besitzes- und Eigenthumes-Streitigkeiten durch Scheinkämpfe der Parteien dargestellt wurden, oder in der Berechtigung des sog. juristischen Besitzes, dessen Verletzungen als Verletzungen der Person und durch persönliche Klagen des Besitzers verfolgt wurden, oder im Occupationsrechte an herrenlosen Gegenständen, z. B. Wild, Metalle, welche später das deutsche Recht der Staatskasse vindicirte, als ob der Staat Eigenthumsrechte an noch nicht gefundenen haben könnte, u. s. w., so war im Ganzen doch die höchste Gewalt an den Staat übergegangen. Vielfach wurden die Grundstücke als integrirender Theil des Staatsvermögens betrachtet, und ihre Herren, die ersten und ältesten Geschlechter, bekamen einen besondern Antheil an der Staatsgewalt, als Adel. Die „Patricier" wurden, in Rom zumal durch die neu eroberten und ungleich vertheilten Ländereien immer reicher, wiewohl auch die gemeinen Bürger zu den Eroberungen durch Kriegsdienste beigetragen hatten. Durch dieses Mißverhältniß kamen die Aermeren in eine immer drückendere Abhängigkeit von den Reichen, und verlangten endlich, in gesteigerter Opposition, neue Theilungen, sog. „Acker-Gesetze," welche zwar der unmittelbaren Auffassung des Besitzrechts widersprachen, aber durchaus nicht verwerflich erscheinen konnten, der Ungerechtigkeit jener positiven Zustände gegenüber, so schwer sie auch zu bewerkstelligen gewesen sein mögen, da mit dem Besitze auch fast aller politische Einfluß und die meisten Aemter in den Händen der alten Geschlechter waren. Meistens wurden nur Maxima (wie viel nämlich Jeder an Land besitzen dürfe) festgestellt. Alle derartigen Beschränkungen aber fielen unter der despotischen Regierung der Kaiser weg, wo auch sonst der alte, republikanische Rechts-Formalismus (z. B. beim Uebergange von besonders unbeweglichem Eigenthume) dem natürlichen und mehr willkürlichen Ausdrucke des materiellen Rechts-Inhaltes Platz machte. —

In dem, durch die Völkerwanderungen herbeigeführten germanischen Mittelalter wurde der neu eroberte Grundbesitz auch mehr und mehr zum politischen Bindemittel. Das persönliche Treu-Verhältniß zum und im Kriegsdienste ward das herrschende Princip der staatlichen Einrichtungen. Daraus erwuchs das Lehn- oder Feudal-Recht, das Ritterthum der großen Vasallen, und die Hörigkeit der kleinen Besitzer, welche keinen Kriegsdienst leisteten. Die Freiheit der Person ging mit der Freiheit des Besitzes unter. Wer nicht reich genug war, auf eigene Kosten in das Feld zu ziehen, mußte sich einem Großen anschließen als Mann des Gefolges, oder, für sein Besitzthum, als Hintersasse. Von der Hörigkeit kam es zur Leibeigenschaft. Die Leibeigenschaft ist die mildere Sklaverei des christlichen Mittelalters, bei welcher der Leibeigene für seine Person nicht ganz unterging, sondern einen gewissen gesetzlichen Schutz genoß, und mehr durch Besitz oder Mangel gebunden war. Namentlich

Digitized by Google

hatte der Leibeigene auch Familienrechte, und ein Recht auf das Leben, er war auch nicht immer direct veräußerlich. — (In gewissen Gegenden war es Rechtssatz: „Die Luft macht eigen!“)

Nach und nach verlor das unbewegliche Vermögen, durch den Zusammenhang mit den verschiedenen Abstufungen der Stände im Mittelalter, ganz den Charakter des freien Eigenthumes, während die natürlichen Gesetze des Besitzes beim beweglichen Vermögen in Anwendung geblieben waren. —

Anfangs hatte bei den rohen und kriegsmuthigen germanischen Stämmen das Recht an Sachen, die sog. „Gewere,“ ausschließlich in dem Zustande der Fähigkeit eines willenskräftigen Mannes bestanden, die Gegenstände seines Vermögens, den Inhalt seiner Rechts-Sphäre, zu behaupten und zu schützen. Diese Gewere bezog sich natürlich, wie der Anfang aller Rechtsordnung bei ackerbauenden Völkerschaften (ebenso die ältesten Besitzesklagen der Römer), zuerst auf die Grundstücke. Der Besitz von Grund und Boden war damals wie eine Actie an der bürgerlichen Gesellschaft, darum ward eine allgemeine Anerkennung des festen Besitzes doppelt nöthig, und es entstand mit den Formen der „gerichtlichen Auflassung“ und der „Ersitzung von Jahr und Tag,“ u. dgl. m. — Die Garantie der Gemeinde an der „Rechten Gewere,“ welche dem Ober-Eigenthümer auch dann noch verblieb, wenn der mit dem abgeleiteten Besitze auf längere Zeit Beliehene (ähnlich dem römischen „Emphyteuta,“ Besitzer von Staatsländereien), die ältere „schlechte Gewere“ des Besitzers erhielt. Hier haben wir also, durch politische Verwickelungen, eine Trennung von Besitz und Eigenthum, wobei auf letzteres die römische rechtliche Definition nach der unbedingten Benutzungs-, Veräußerungs- und Vernichtungs-Befugniß nicht mehr paßt. Dagegen hieß es bei beweglichen Dingen fortwährend im deutschen Rechte: „Hand muß Hand wahren,“ Les meubles n'ont point de suite,“ „En fait de meubles possession vaut titre,“ — d. h. der Besitzer ist der Höchstberechtige, dem alle dinglichen Rechtsmittel zu Gebote stehen, Besitz gilt und gibt Recht. Der Besitzer hatte hierbei sogar die dinglichen, d. h. gegen jeden Dritten gerichteten Klagen, während der Eigenthümer sich oft nur an seinen Mann halten konnte*), denn die Verletzung des Besitzes, die „Entwerung“ war **Friedensbruch**, auch wenn sie, als Selbsthülfe, ein besseres Recht sichern wollte. Im römischen Rechte dagegen hatte der Besitzer nur die persönliche Klage gegen den Verletzer, der Eigenthümer aber die dingliche. —

Aus der veränderten Stellung des Grundbesitzes hatte sich das unveräußerliche Gesammt-Eigenthum der Familie mit „Retracts-Rechten“ (Rückkaufs- und Vorkaufs-Rechte), nebst dem Erfordernisse des agnatischen Consenses (der nächsten, männlichen Erbberechtigten Einwilligung) bei der Veräußerung, dazu die bevorzugte Stellung der Männer in der Familie, namentlich bei allen Rechten am Vermögen, ausgebildet. —

Endlich reagirte das bewegliche Vermögen in den aufblühenden Gewerben der bürgerlichen Korporationen, — und der ganze Kampf der verschiedenen Stände, bis zur französischen Revolution und noch drüber hinaus, ist fast Nichts, als ein Krieg zwischen dem Grundbesitze und den Kräften des beweglichen Vermögens, in welchem bei der Freiheit des Eigenthumes die Freiheit des

*) Rechtssprüchwort war: „Wo Du Deinen Glauben verloren hast, da mußt Du ihn wieder suchen.“ — Hingegen waren z. B. bei gestohlenen Sachen stets dingliche Klagen (der „Anfang“ ꝛc.) anwendbar. —

Digitized by Google

Gewerbes, die Ehre der Thätigkeit, kurz ein wichtiger Theil der persönlichen Freiheit, als Bundesgenosse betheiligt war. —

(Vergl. das folgende Kapitel und Kapitel 19. u.)

Kapitel 7. Das Eigenthum in der Gesellschaft und im Staate, Ober-Eigenthum, Vermögen und Werth.

(Recht und Unrecht des Eigenthumes.)

— „Die Gesetze sind nur Denjenigen nützlich, welche besitzen, und Denen nachtheilig, welche Nichts haben. Daraus folgt, daß die gesellschaftlichen Zustände den Menschen nur so lange vortheilhaft sind, als Alle Etwas haben und Keiner von ihnen zu viel hat." — —

Jean Jaques Rousseau (1712 — 1778.)

Allem Eigenthume, als einem Rechte an Sachen, liegt ein Allgemeines zu Grunde, in welchem die Eigenthümlichkeit der Sache, selbst für die Vorstellung und den Verstand, aufgelöst wird. Dieß ist die Bedeutung der Sache für den außer ihr liegenden Zweck der Person, der Werth. Unter dem Gesichtspunkte des Werthes hat keine Sache eine specielle Bedeutung, sondern ist jede an der andern abzumessen, als „Mehr", „Weniger" oder „Gleich." Der Werth gibt den Gegenständen eine zweifache Beziehung, die eine auf den allgemeinen Maßstab des Werthes, auf die überall zu Grunde liegende Vergleichungsgröße schlechthin, die andere auf den Zweck, für welchen der Werth abgemessen wird, und dem die Sache dient. Der Werth vergleicht Qualität und Quantität mit einander und macht das Maß der Dinge aus, er abstrahirt sie von ihren concreten Eigenschaften und stellt die teleologische (zweckentsprechende) Seite des Vermögens dar. Dem Werthe nach liegen alle Gegenstände auf einer und derselben Scala, und bilden alle diejenigen, welche im Besitze desselben Herrn stehen, in Bezug auf die Person ihres Besitzers eine Gesammtheit, sein Vermögen.

Diese Abstraction der Gegenstände findet ihren praktischen Ausdruck im Gelde. Durch den Werth werden alle Dinge nicht nur taxirt, sondern auch „fungibel," (vertretbar, d. h. wechselseitig nach Verhältniß zu ersetzen und zu entschädigen), — das fungibelste ist das baare Geld; und das Recht des Eigenthumes wird erst dann allgemein frei, wenn alle Gegenstände desselben im Staate nur nach Verhältniß ihres Werthes, gleich berechtigt und gleich verpflichtet sind.

Allein durch den Werth wird das Eigenthum ein Produkt der Gesellschaft und von dieser abhängig, denn der lebhafte Verkehr erzeugt und erhöht die meisten Werthe.

Erst die Entwickelung dieses Begriffes hat in der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft die neueren Systeme erschaffen, welche das Lehnrecht gestürzt, und mit einem durchgreifenden Steuer-Modus die Einheit der Staatsgewalt und des Staatshaushaltes verwirklicht haben. Der Werth hat den Stand der Ackerbauer aus seiner Isolirung gerissen, das Geld hat den bürgerlichen Gewerben die volle politische Ehre errungen, und durch den **Kredit**, dieses Produkt des Geldes im Staate und in der Gesellschaft (als Papiermünze, Actie, Staatsschuldschein, Wechsel, u. s. w.), ist die Gegenwart mit

Digitized by Google

der Zukunft verbunden, die bestehende Staatsregierung dauernd mit dem allgemeinen Wohlstande verknüpft und verpflichtet, — ist Zeit und Raum überwunden, sind künftige Kräfte anticipirt und den neu anstrebenden Organisationen die Mittel zum Kampfe gegen veraltete Mächte in die Hände gegeben. — Dem beweglichen Vermögen, das von den Zünften des Mittelalters repräsentirt ward, der Idee des Werthes in der freien Concurrenz und der Freihandels-Theorie, dem Kredit zu Eisenbahnen u. dgl. m., verdanken wir bedeutende Fortschritte der bürgerlichen Freiheit. (Die Schattenseiten, Mißbräuche und Auswüchse dieser Zustände werden später beleuchtet werden, s. u. Kap. 39.)

Der Werth überhaupt ist das dialektische und auflösende Moment des Eigenthumes, welches jeden Gegenstand zum Vermögen, zur Kraft erwachsen läßt; er ist zugleich die vernünftige Vollendung der Geschichte des Eigenthumes, indem er die politischen Vorrechte des großen Grundbesitzes und die damit verwachsene Ungleichheit der Familienrechte aufhebt. — Das Vorrecht, das aristokratische Privilegium des Eigenthumes, war stets auch seine Unfreiheit. Mit der Lehensherrlichkeit hing die bittere Noth der Frohnden und Zehnten enge zusammen. So sind durch historische Ungerechtigkeiten die Güter der Nation in die Hände weniger Bevorzugten gerathen, und bis jetzt ringt nur erst die Geld-Aristokratie (des höhern Bürgerstandes, der Fabriken oder zünftigen Gewerbe) gegen die Aristokratie des Grundherren-Adels. Der Besitz nimmt dabei eine gänzlich veränderte Stellung ein: Das Recht der ersten Ergreifung (Occupation) besteht nur noch in der Theorie, das Recht des Klügern trat allmählig dem vererbten Rechte des Stärkern an die Seite und hat dieselben Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Gefolge! — —

Der Werth ist ein Kind der Arbeit. (S. Kap. 5.) In dieser Auffassung ist der Besitz Vermögen, Kraft, nicht nach seinen einzelnen Theilen, sondern nach seiner Bestimmung und Anwendbarkeit im Ganzen. Dagegen das unveräußerliche und unbewegliche, specifisch unterschiedene Vermögen scheint dem Occupations-Besitze näher zu stehen, dem sich auch eine fernere Seite des Besitzes folgerichtig anschließt, die Erblichkeit. Das Erbrecht ist streng genommen ein Theil des historischen Familienrechts (s. u. Kap. 13. und 14.), dennoch wird seine Begründung großentheils aus der unbeschränkten Dispositions-Befugniß des Eigenthümers abgeleitet werden müssen, was namentlich bei Testamenten und anderen Verfügungen auf den Todesfall, klar zu sein scheint. Darum kam, z. B. bei den deutschen Stämmen, die schon früher gebundenes Grundeigenthum hatten und bei welchen die Idee der Familien-Einheit vorherrschte, das freie Testamentsrecht viel später auf, als etwa bei den Römern, die den Begriff des Eigenthumes juristisch bis zum Extrem entwickelt hatten.

Im Ganzen hat das Eigenthum in der Gesellschaft eine andere, theilweise erweiterte, theilweise mehr untergeordnete Bedeutung. Allerdings haben wir oben bemerkt, daß der Staat das Besitzesrecht nicht vernichten könne, daß er dem Individuum ein ursprüngliches Recht nicht entziehen dürfe, welches nur von dem Individuum zweckmäßig und vollgültig ausgeübt werden kann. Eine andere Frage aber wäre, ob und wie sich Individuum und Gesellschaft in Besitz und Eigenthum zu theilen hätten, sobald unvermeidliche Conflicte sich erheben. Dem Individuum geht es mit seinem Besitze in der Gesellschaft, wie es ihm mit den Elementen seiner persönlichen Freiheit überhaupt geht. Seine Handlungen werden von Zuständen und Zwecken bestimmt, die scheinbar außer ihm liegen und den Einzelnen zwingen, sein Wohl in Gemeinschaft mit dem der Gesammtheit zu verfolgen. Auch seine Besitzthümer sind nur Mittel seines Handelns und seiner Freiheit. Das Eigenthum aber braucht nicht freier zu

Digitized by Google

sein, als die Person, — ja es darf gar nicht freier sein, weil es sonst die Person knechten würde. — Der Staat hat den Menschen zum Bürger und den Besitz zum Eigenthum erhoben. Der Besitz ist hier, wo er von der Gesammtheit garantirt wird, nicht mehr ganz unmittelbar aufzufassen, er hat jetzt bestimmte Zwecke. Der Besitz des Naturmenschen schien bloß der Willkür und dem Zufalle zu dienen und keiner sittlichen Schranke zu gehorchen. Allein der gesellschaftliche Mensch beschränkt sich selbst. Das Privatrecht sagt zunächst nicht, daß man seinen Besitz gut anwenden müsse, im Gegentheil, das strenge nackte Privatrecht gibt der Person des Menschen die leere Form des Rechts, die er beliebig ausfüllen mag. Es spricht ungefähr: „Das ist Dein Haus. Mache damit, was Du willst; verbrenne es, wenn es Dir beliebt!“ — Die Moral wendet vielleicht ein: „Wirst Du Dein Haus verbrennen, das den Deinigen und Fremden zum Obdach dient?!“ — Der Eigennutz würde Aehnliches sagen, wie die Moral, aber beide geben der Gesellschaft keine Rechte zum Einschreiten. — Allein die Familie würde auf Bevormundung des zerstörenden Verschwenders antragen, der vergeblich seine Einwendungen aus der „Freiheit des Eigenthumes“ deduciren würde. — Ganz abgesehen davon sagt schon der Staat, das öffentliche Recht: „Du darfst Dein Haus nicht verbrennen, denn damit würdest Du auch die Häuser der Nachbarn gefährden!“ — Und die Gemeinde fügt vielleicht hinzu: „Wir haben einen Anspruch an der Erhaltung Deines Hauses, welches ein Steuer-Object in unserm Gesammt-Eigenthume, eine Actie in unserer Brandkasse ist, welches uns davor bewahrt, Deine verarmenden Kinder zu erhalten!“ — —

Die frei organisirte Gesellschaft würde alle diese Protestationen in einer zusammenfassen, die ungefähr also lauten würde: „Wir dulden weder die Vernichtung, noch den Mißbrauch Deines Eigenthumes, welches zwar ein Product Deiner freien Arbeit ist, aber doch nur durch den Verkehr in der Gesellschaft entstanden ist, in der Gesellschaft, welche allein die Erzeugung und Verwerthung Deiner Arbeit möglich machte; — wir dürfen den Mißbrauch des Reichthums nicht zugeben, weil wir wollen, daß nach denselben Gesetzen und Verhältnissen, welche Dir die Erwerbung Deines Vermögens gestattet haben, Jedermann Antheil habe an dem allgemeinen Verkehre und seinen Hervorbringungen!“ — Die Gesellschaft ist ein System von Rechten und Pflichten, denn bloße Einzelrechte neben einander und ohne den innern Zusammenhang gegenseitiger Verpflichtungen begründen unmöglich ein Ganzes. Die Natur berechtigt den Menschen nach seinen Kräften, die Gesellschaft verpflichtet ihn nach seinen Kräften, ohne deßhalb den Naturgesetzen zuwider zu handeln, denn Pflicht und Recht sind hier nicht mehr zu trennen. — So erkennt die Gesellschaft das Recht des Besitzes an, aber sie belastet Jeden nach Verhältniß seiner Besitzthümer. Sie hat dazu das positivste Recht aus mehreren Gründen, denn 1) sind die meisten Erwerbsarten nur in der Gesellschaft möglich; dieß gilt namentlich von der Erhaltung und erleichterten Vermehrung großer Vermögen; 2) genießt der Reichere auch einen um so stärkern Schutz der Gesetze und einen größern Antheil an den Genüssen des Gemeinlebens; 3) kann die Gesellschaft nur nach dem Grundsatze der Proportionalität erhalten werden, wenn nicht das Individuum abhängiger sein soll, als das Eigenthum, wenn nicht der Besitzer den Menschen und den Bürger unterdrücken soll (vgl. Kap. 40. u. 41.)

So leiteten schon ältere Staatstheorieen das Besteuerungsrecht des Staates aus einem sogenannten „Obereigenthume des Staates“ ab, das damals freilich nur lehnsherrlich gedeutet und ausgelegt werden konnte. Ja, sogar die auf das freie Eigenthum erbauten Staaten der Neuzeit, welche doch

Digitized by Google

eine unwürdige Begünstigung der Kapital-Herrschaft enthalten, schreiben den Obrigkeiten ein gesetzliches Expropriations-Recht zu, d. h. das Recht, in Fällen, wo es das allgemeine Wohl erheischt, wo der Staat die Besitzungen des Einzelnen zu irgend einem allgemeinen Zwecke gebraucht, diese durch ihren geltenden Werth zu ersetzen, auch wenn der Besitzer ihnen einen höhern Werth als den bloßen Marktpreis, etwa den Werth persönlicher Neigung oder den der Speculation, beilegen sollte.

Das Gesetz konnte sich um so leichter auf diesen Standpunkt erheben, gerade weil das Eigenthum frei und vertretbar geworden ist, wodurch es einen allgemein gültigen Werth, den Marktpreis (Kurs u. s. w.) erhielt, so daß das rein persönliche Verhältniß des Besitzers zur Sache kaum mehr einer Berücksichtigung würdig erachtet werden mag. Der Einzelne ist also nicht mehr durch seine Sachen: Grundstücke, Luxus-Gegenstände, Pretiosen, reich, sondern durch bestimmte Summen. Und nach diesen Totalitäten sollten die Verpflichtungen im Staate zusammengefaßt und berechnet werden.

Jenes lehnrechtliche „Obereigenthum des Staates," mit welchem sich die älteren Juristen über manche schwierige Frage hinausgeholfen haben, war im Grunde ein Phantom, denn das Eigenthum muß seinem Begriffe nach, wie an reellen, greifbaren Dingen, so auch wirklichen Personen zustehen. Ein Obereigenthum des Staates könnte also keinesfalls ursprünglicher sein, als das der Einzelnen. Ist das fragliche sogenannte Obereigenthum aber nichts Anderes, als der Inbegriff der gesammten Rechte aller Einzelnen, so könnte es ja durchaus nicht gegen die Einzelnen selbst gekehrt werden (vielmehr folgt gerade aus dieser Auffassung das Recht der Selbbesteuerung und der Steuerverweigerung). In der That ist das politische Obereigenthum Nichts, als der staatsrechtliche Inbegriff aller Privatrechte, der in specieller Anwendung auf den Grundbesitz zu dem Begriffe des „geschlossenen Staats-Gebietes" führt. Nämlich wie der Einzelne sein Gut, so besitzt die Gesammtheit das ganze Land zu unverbrüchlichem Eigenthume, und mögen auch die Besitzer im Innern wechseln und selbst Ausländer eintreten, der Staat bleibt immer der Oberherr des Ganzen, das Staatsgebiet ist schlechterdings unveräußerlich. — Es leuchtet ein, daß das Obereigenthum am Staatsgebiete weit über das eigentliche Problem unserer Lehre hinausliegt und zu der Lösung desselben wenig beiträgt. Aber insofern sich der positive Rechtsbegriff des Eigenthumes in seiner dialektischen Entwickelung selbstständig fortgebildet hat, wurde im Staate auch das Besitzesrecht sogenannter „moralischer, juristischer Personen," oder der Korporationen und Behörden als solcher, anerkannt. Der Staat kann demnach auch Privatbesitz haben als Fiskus (Schatz) an Staats-Domainen u. dgl., Alles natürlich im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, da persönliche Interessen und willkürliche Maßnahmen beim Staate nicht obwalten sollen. Auch abgesehen von dem Privatbesitze des Staates, gibt es gewisse Gegenstände, an welchen ein Privatbesitz gar nicht möglich ist und die deßhalb direct unter der Verfügung der Gesammtheit stehen, als „öffentliche Sachen" (res publicae). Dahin gehören: die schiffbaren Flüsse, die Heerstraßen *). Der große Strom ist ein Eigenthum

*) So gehören die Vicinalwege den Gemeinden. Was die unschiffbaren Flüsse und Bäche anlangt, so galten diese bis auf die neueste Zeit für Pertinenzen (Zubehör) der Grundstücke, wo sie denn zu vielen Streitigkeiten Anlaß gaben. Die aufgeklärteren Gesetzgebungen der neuesten Zeit aber suchen auch diesen Gewässern einen öffentlichen Charakter zu verleihen, um so auch auf diesem Gebiete den Kampf zwischen den verschiedenen Benutzungen, namentlich zwischen dem Ackerbau und dem Gewerbe (Müller, Fabrikräder) auszugleichen.

Digitized by Google

des ganzen Landes, zu dem er geographisch gehört, und wie naturgemäß eine Nation, die gewöhnlich ein ganzes Land ausfüllt und eine Sprache spricht, auch in einem und demselben Staatsverbande stehen sollte, so müßten ihr auch die Flüsse des Landes selbsteigen angehören und ihr allein ohne Beschränkung und ohne Privilegium (das bezwecken auch die neueren Flußschifffahrts-Verträge, selbst da, wo sich verschiedene Staaten in dasselbe Stromgebiet theilen). Nur als öffentliches Besitzthum dient der Strom dem allgemeinen Verkehre und dem Privatvermögen. Stünde er selber im Privat-Eigenthume, so würde er unendlich viel weniger leisten und nützen.

Indem nun jeder Strom mittelbar oder unmittelbar sein Wasser dem Meere zuträgt, so gibt jeder Fluß seinem Lande und dem dasselbe bewohnenden Volke seinen Antheil an dem Welthandel und der allgemeinen Weltkultur, diesen tiefsten und breitesten Güterquellen. Daraus folgt denn, daß, wie der Strom dem Lande, der Nation angehört, zu ihrem Nutz und Frommen, so das Meer und der Verkehr darauf allen Völkern und der ganzen Erde gemeinsam zu dienen bestimmt ist, wie die Luft („res communis!“) und keine Nation darf es der andern streitig machen, keine darf ein Obereigenthum daran geltend machen oder den Segen der menschlichen Gemeinschaft in dieser Hinsicht verkürzen und einseitig ausbeuten wollen. (Das Princip der Meeresfreiheit, der freien Schifffahrt hat schon im J. 1635 Hugo Grotius [ein Holländer: de Groot, 1583—1645, der erste Systematiker des Völkerrechts] gegen die Engländer verfochten.)

In dem größern oder geringern Antheile an diesem Weltverkehre liegt der Hauptgrund zum relativen Reichthume der Völker, da eine gute Seelage unendlich mehr einbringt, als die reichsten Goldminen, denn der Handel ist im Großen selbst ergiebiger, als die Fabrikation. — Wir sehen Völker, denen die Natur Alles mit verschwenderischer Bereitwilligkeit geschenkt zu haben scheint, darben und verarmen, während andere, die das Schicksal auf dürre Kreidefelsen oder auf flache Dünen geschleudert hat, über die Schätze des Erdkreises gebieten. Der Menschengeist hat, namentlich bei den betriebsamen Söhnen der gemäßigten Zone, die unmittelbaren Dispositionen der Natur überwunden. Und wodurch? Die Seele des Handels ist der Tauschwerth; die Grundlage des Handels ist die Industrie, welche auf dem großen Prinzip aller nationalökonomischen Produktion, auf der Theilung der Arbeit beruht. So lange jede Familie oder jeder Stamm für sich producirte, was er zum Leben gebrauchte, war der Kreis seiner Bedürfnisse, das System der Gesellschaft, in seinem Inneren erschöpft, und von großen gesellschaftlichen Einrichtungen, von Weltverkehr konnte keine Rede sein. Als aber der menschliche Geist sich weitere Kreise errang, mußte der einzelne Arbeiter nicht mehr bloß für sich oder nur für das enge Naturleben seines Hauses das Nöthige herbeischaffen, — sondern die Aufgabe des Menschen in der Gesellschaft wurde es, Etwas hervorzubringen, was der Gesellschaft diente. So erst, indem Jeder ein Glied des Ganzen wird, erhalten die Thätigkeiten, wie die Bedürfnisse der Genüsse einen weitern Horizont. Auf diesem Punkte bekam auch die rein geistige Beschäftigung erst ihre zweckmäßige Stellung. Der allgemeine Austausch führte zu immer feinerer Theilung der Arbeiten. Wer in einer Woche mehr Schuhe und in einer Stunde mehr Nägel hervorbringt oder herbeischafft, als er selbst in seinem Leben gebrauchen könnte, arbeitet für die Gesellschaft und lebt von der Gesellschaft. Ja, die unmittelbarsten Werthe gewinnen in der Gesellschaft. Eine Ackerbauer-Familie, isolirt auf ihrem Felde, würde vielleicht im ersten schlimmen Jahre Hungers sterben, jedenfalls würde sie ihr ganzes Leben lang mit den

Digitized by Google

nächsten Bedürfnissen (der Bekleidung z. B.) zu kämpfen haben. Nun denke man sich einen Pflanzer in Nordamerika, der vor 50 Jahren den Urwald eines unbewohnten Territoriums für wenige Münzen oder gar umsonst an sich gebracht hat. Sein Besitz ist ihm heute Millionen werth, nicht durch seiner Hände Arbeit, sondern weil Städte und Dörfer in seiner Nähe oder auf seinem Boden erblüht sind. (Eine mächtige Partei in Nordamerika, die der Anti-Renters, wirft die Frage auf, ob ein so erworbenes Eigenthum unbedingt gelten muß, ob sich das freieste Volk der Erde das Joch einer neuen Feudal-Herrschaft über den Nacken wachsen lassen soll?)

Also aller Werth heut' zu Tage ist Tauschwerth und aller Reichthum verdankt sein Entstehen der Gesellschaft, ihren Bedürfnissen, ihrem Vertriebe, ihrer Kultur, ihren Bildungs-Anstalten. ✕ Das Wesen der Gesellschaft ist das System der Bedürfnisse, und in dieser Beziehung hat sie das Eigenthum organisch von ihrem Standpunkte aus zu ordnen und festzustellen; ihre eigenen Produkte hat sie, nach den Grundsätzen der socialen Gerechtigkeit und nach denjenigen Bedingungen, durch welche sie gedeiht, herzustellen und zu vertheilen.

Diese Maßstäbe auf angemessene Weise an die Besitz-Verhältnisse anzulegen, kann uns allerdings erst dann zustehen, wenn wir das Erbrecht, als Theil des Familienrechts, und die Bedingungen der Gesellschaft vom Standpunkte des freieren, sittlichen und öffentlichen Rechts aus geprüft haben. — Einstweilen nur so viel: man kann der Gesellschaft das Recht und die Pflicht zur Organisation der Arbeit beilegen, man kann eine Reihe von gerechten Forderungen zum Besten der Opfer des Verkehrs (oder besser, damit keine Märtyrer des Verkehrs entstehen) an sie stellen, ohne deßhalb das unmittelbare Recht der Person an den ihr nöthigen Sachen, ohne darum das Hausrecht der Familien zu verkennen. Allein das unbedingte Eigenthumsrecht ist der bloße Naturzustand dieser Verhältnisse. Wir sahen ja schon, daß bei dem Eintritte in das Staatsleben Besitz und Eigenthum auseinander laufen, daß die unmittelbare Ergreifung der Sachenwelt kaum mehr vorkommt, sondern Alles durch Verträge vermittelt wird, weil Alles auf den Austausch von Werthen beruht. ✕ Schon ist es nicht mehr eine Reihe vereinzelter Gebrauchswerthe, sondern das Kapital, bestehend aus Zinsrechnungen, Schuldforderungen an den Staat u. s. w., aus ewigen und erblichen Zehnten und Zwanzigsten (= 5 pro Cent) an der Arbeit, welches Alles zusammengenommen das Vermögen ausmacht. Das Besitzthum eines Reichen vertritt die Arbeit von tausend Armen, die täglich ihre edelsten Lebenskräfte verzehren müssen, um von Jenem zurückzukaufen, was ihre Vorfahren ihm verpfändet haben. Die ganze Gegenwart ist auf diese Weise an die Vergangenheit versetzt und wir fangen schon an, auch die freie Zukunft zu veräußern. Das Kapital ist nichts Anderes, als ererbte Arbeit, d. h. Genuß ohne Arbeit, vorausgenommene Freiheit, Freiheit ohne Gleichheit — weil Freiheit auf Vorrath —, Recht ohne Pflicht, Existenz ohne Leistung. Kann der Todte für den Lebenden gearbeitet haben? — Heut' zu Tage machen wir die Erfahrung, daß Reichthum Macht, Unabhängigkeit Bildung und Freiheit, Tugend und Ehre bedeutet, daß Alles am Gelde hängt, daß die Gesellschaft selber sich vor den Schätzen beugt, welche ihr entnommen sind, daß die Armuth praktisch rechtlos ist, daß sie zum erblichen Elende und zur Verbrecherschule geworden ist, — unter den Privilegien und Staatshoheits-Rechten des Kredits und Kapitals! (s. u. Kap. 40.) Ehedem war das Eigenthum ein Recht an Sachen, heute ist das große Eigenthum zum Recht an den Personen geworden, folglich, wenn es ehedem in seiner

Digitized by Google

natürlichen Berechtigung war, so ist es neuerdings nicht mehr darin, denn es gibt keine erbliche Verpflichtung zu Dienstbarkeit und Knechtschaft! So lange es z. B. in schwach bevölkerten Ländern für jede Familie hinreichenden Grund und Boden gibt, wird sich die Freiheit der Person mit dem ziemlich gleichmäßig vertheilten Grundbesitze solcher Ackerbau-Völker recht wohl vertragen. Sobald aber das Land stärker bevölkert oder (scheinbar) übervölkert sein wird (s. u. Kap. 49.), wird sich durch das unbedingt freie Privat-Eigenthum an dem, der Quantität nach beschränkten, Grund und Boden, das nöthigste Material des Lebens, verhältnißmäßig in wenigen Händen befinden, werden Oligarchie und Leibeigenschaft aufkommen. Das Charakteristische am Grundbesitze ist also die Beschränktheit seiner Möglichkeiten und daher seine aristokratische Natur. Mit dem (erblichen) Kapital ist es ebenso, so lange die Kreditsysteme nicht auf neuen, mehr gemeinnützigen Grundlagen aufgebauet sind (vgl. unten Kap. 41.). Kann die Herrschaft solchen Eigenthumes aus der Ersitzung, aus der Verjährung oder aus einem allgemeinen Consens gerechtfertigt werden?! — Philosophie und Philanthropie werden mit der Kapital-Herrschaft in ewigem Hader liegen. Ein geistreicher neuerer Schriftsteller Frankreichs (P. J. Proudhon: „Was ist das Eigenthum?" 1841) suchte nicht nur die Immoralität des Eigenthumes („das Eigenthum ist der Diebstahl") aus seinen jetzigen Consequenzen nachzuweisen, sondern hauptsächlich die **Unmöglichkeit** des Eigenthumes aus seinen zerstörenden, ja selbstmörderischen Eigenschaften zu erweisen. Wenden wir die Resultate seiner dialektischen Forschungen auf das unbegränzte, große, erbliche und kapitalisirte Eigenthum an (nicht auf den Besitz), so werden davon ungefähr folgende, etwas modificirt, hierher passen:

Das Eigenthumsrecht ist unmöglich, weil es an der Produktion einen Antheil verlangt, den es der Produktion nicht geleistet hat, weil es also die Produktion theurer macht, als sie werth ist, und da Etwas verlangt, wo Nichts ist, während doch, bei gegebenem Material, die Produktion im Verhältnisse zur Arbeit und nicht im Verhältnisse zum Eigenthume steht. Das Eigenthumsrecht ist unmöglich, weil es, wie jedes Monopol, anthropophag (menschenmörderisch) ist und sogar die ganze Gesellschaft auflöst, indem es nothwendig, durch Zerstörung der Gleichheit der Berechtigungen, die Tyrannei erzeugt. — Das Eigenthumsrecht ist undenkbar, denn die Verzehrung des zu Eigenthum Gewonnenen wirkt zerstörend, die Ersparung desselben vernichtet (annullirt) den Werth und die Kapitalisirung wendet sich vernichtend gegen die Produktion. Ja, das Eigenthumsrecht ist undenkbar, wenn es unbegränzt ist, da es nur mit begränzten Stoffen zu thun hat, — so daß das Eigenthum sich gegen das Eigenthum kehrt, aber ohnmächtig gegen das Eigenthum ist! — —

Dieß Alles zusammengenommen heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß in unserer Gesellschaft das Eigenthum nicht direct mehr als ein Recht des Individuums besteht, wie in den Naturzuständen, wo es die Freiheit des Andern nicht ergreifen konnte, sondern daß es dem gesellschaftlichen Organismus sich fügen muß, dem die Freiheit der Person das Erste und Wichtigste ist. Freilich verdienen auch die untergeordnetsten Sachenrechte den Schutz der Gesammtheit, wo ihnen keine höhere Berechtigung entgegentritt (der Conflict aber z. B. schon bei den Expropriations-Gesetzen, s. oben), allein daraus folgt noch gar nicht, daß nicht die socialen Erwerbsarten nach sittlichen Principien zu beschränken wären. — Die Befreiung des persönlichen Eigenthumes datirt von dem Aufblühen der Bürger- und Gewerbsstände und wurde vollendet durch den Grundsatz persönlicher Freiheit in der französischen Revolution.

Digitized by Google

Der große Geldbesitz triumphirt heuer zwar über den großen Grundbesitz, allein sein Triumph (Whigs oder Tories!) ist noch kein Morgenroth der wahren, humanen Freiheit. Die Befreiung der Person von allen äußerlichen Einflüssen, und zuerst von der Herrschaft des entfesselten und despotisch gewordenen Eigenthumes selbst, der Sturz aller falschen Mächte gehört erst der werdenden, noch nicht erstandenen Gesellschaft an.

Daß die Lösung noch nicht gefunden ist, wenigstens nicht in dem trivialen Gegensatze des persönlichen Eigenthumes gefunden ist, welcher unter dem Titel: **Kommunismus** dem Rechte des Egoismus gewöhnlich entgegen gehalten wird, werden wir in einem spätern Theile näher beleuchten. Hier nur so viel: der Kommunismus hebt den Begriff des Eigenthumes nicht auf, er versetzt nur persönliche Rechte und überträgt sie an die unpersönliche Gemeinschaft, deren Gränzen in dieser Beziehung gar nicht begriffsmäßig zu ziehen sind, — und zwar thut er das, ohne Besitz und Eigenthum gehörig zu trennen. Der Kommunismus bezweckt nicht die Solidarität (gegenseitige Verantwortlichkeit der Individuen), sondern er hebt die Freiheit und Verantwortlichkeit, den Lohn der Arbeit und den Werth alles Individuellen mit einem Male auf; — so widerspricht er sich selbst in Grund und Zweck. Soll nun der Kommunismus in gleicher Vertheilung oder in gemeinsamer Bewirthschaftung (Einheit der Verwaltung und Verzehrung) des National-Vermögens bestehen, so löst er sich in jedem Augenblicke selbst auf und müßte in jedem Moment neu constituirt werden. Er entspricht weder den Anforderungen der Gerechtigkeit, noch denen der Zweckmäßigkeit!

Anmerkung: Einen Beweis dafür, daß das Eigenthum längst nicht mehr auf dem rein persönlichen Verhalten zur Sachenwelt basirt ist, liefert das sogenannte „geistige (auch literarische oder artistische) Eigenthum" Allerdings ist das Eigenthum nur an Stofflichem möglich, an dem Aeußerlichen, was die Kraft erringt, nicht an den Ideen, indem jeder Geist sich dieselben Gedanken, nur immer wieder in anderer, ihm eigener, eigenthümlicher Form erringt, sich aneignet. „Gedanken sind zollfrei," frei, wie die Luft. Ein Geisterzwang ist Wahnsinn, wenn auch ein vielverbreiteter Wahnsinn! — Nun ist die Form einer Idee allerdings eine eigene, z. B. in dieser oder jener bestimmten literarischen, dramatischen oder sonst künstlerischen Darstellung. Allein auch in dieser Beziehung ist kein Eigenthum schlechterdings zu realisiren. Denn der Gedanke strebt, seiner Natur gemäß, nach Verbreitung und Austausch. Diesem Zwecke dient die Kunst der Vervielfältigung durch Buchdruckerei, Steindruck, Kupferstich, Vorlesung, Aufführung u. dgl. m. Wer ein einzelnes Exemplar eines gedruckten Buches kauft, erwirbt damit eigentlich auch das Recht, es zu benutzen wie er will und selbst wieder zu vervielfältigen. Nur die Veräußerung, den Vertrieb solcher Vervielfältigungen kann rechtmäßiger Weise das Gesetz verbieten, weil ein solcher Handel, welcher den ersten Urheber des Kunstwerkes oder sonstigen Geistes-Produkts um den Werth und Preis seiner Thätigkeit brächte, weil der Nachdruck eben dieses Gewerbe selbst und den eigenen Boden seines Erwerbes untergräbt, — weil überdieß das Nachdrucks-Verbot als die stillschweigende Klausel bei dem Verkehre der ersten Urheber (Autoren oder berechtigte Verleger) mit ihren Abnehmern angesehen werden kann. Der Nachdruck macht gleichsam sich selbst unmöglich. Er widerspricht der inneren Rechtsgleichheit, denn seine Handlung ist nicht zum gemeingültigen Princip, nicht zum allgemeinen Rechtssatze zu erheben. Alle Rechtsgeschäfte sind mehr so auszulegen, daß sie bestehen, als daß sie untergehen oder durch ihr eigenes Princip sich vernichten.

Der Ausdruck: „geistiges" oder „schriftstellerisches" Eigenthum ist zwar nur ein uneigentlicher, da er einen Widerspruch in sich enthält. Vielmehr sind die Nachdrucks-Verbote, wie manche andere Strafgesetze, mehr eine Art von Eigenthums-Beschränkungen, wenn sie auch zum Schutze eines gesellschaftlichen Privatrechts auftreten. Die neueren Gesetzgebungen scheinen das wohl zu fühlen, indem sie diesen Schutz der geistigen Produktionen auf eine Reihe von Jahren beschränkten (oder gewisse Tantièmen fixirten), während doch das „freie Eigenthum" keinen Termin hat und in's Unendliche vererbt wird. Auch ward das „geistige Eigenthum" fremder Nationen bisher nicht ohne Weiteres anerkannt, während doch sonst dem materiellen Eigenthume überall völkerrechtliche (internationale) Sicherheit zur Seite steht. Im Ganzen scheint also das Nachdrucksverbot analog der Gesetzgebung zum Schutze von Erfindungen durch Patente (gegen allzu frühzeitige Nachahmung und Ausbeutung) verstanden und ausgelegt werden zu müssen. Solche Maßregeln begünstigen den geistigen

Digitized by Google

Fortschritt, durch Belohnung des Talents, wenn sie nicht zu weit gehen und dadurch in wirkliche Eigenthumsrechte ausarten. Denn auch die Gesellschaft, die Menschheit, haben hohe Rechte auf die Verbreitung aller neuen und nützlichen Ideen! —

Kapitel 8. Der Vertrag.

— Nichts verbindet, wo das Sittengesetz schweigt, als der eigene, freie Wille. —
— Die veräußerlichen Rechte sind insgesammt Modificationen der unveräußerlichen.

J. G. Fichte (1762—1814.)

In der entwickelten Idee des Eigenthumes liegt schon mit Nothwendigkeit der Begriff des Vertrags ausgesprochen. Das Eigenthum ist zwar zu bestimmen als die unbeschränkte Einwirkung des Willens auf etwas *Aeußerliches*, aber dadurch liegt auch in seinem Begriffe die Möglichkeit und die Befugniß der Entäußerung und Veräußerung ausgesprochen. Durch den, in der Gesellschaft ausgebildeten Begriff des Werthes nun bekommt dieses Verhältniß eine andere Gestalt und handelt es sich nur noch um Dinge von Werth. (Um Nutzloses und Werthloses kümmern sich Recht und Gericht nicht!) Der Werth bekommt also überwiegende Geltung und gerade dadurch verallgemeinert sich das Recht der Person in dem Maße, daß fast alle Aeußerungen menschlichen Willens und menschlicher Kräfte darunter fallen können. Auf diesem Wege gelangen wir folgerichtig zur Möglichkeit des Verhältnisses eines Willens an den Aeußerungen eines andern Willens. —

Das Eigenthum wird erworben und erhalten, begonnen und fortgesetzt durch einseitigen Willen, übertragen aber, beendigt und gewechselt durch zwei Willen. — So haben wir das Dasein der Willen, welche über ein äußerliches Verhältniß sich einigen, *übereinkommen*. Die Uebereinstimmung *zweier* Willen zu *einem* Verhältnisse bildet den *Vertrag*. Bei dieser Einheit zweier Willen kommt es natürlich auf den Werth der zu veräußernden Gegenstände oder Leistungen an, aber auf den Werth nach der subjectiven Schätzung der Kontrahirenden. Der Werth ist das vereinigende Moment beider Willen. Aber der vermeintliche Werth, die subjective Schätzung, verhält sich zum Marktpreise überhaupt, wie alles Relative zum Absoluten. S. oben im Kap. 3. Aus der Gesammtheit aller subjectiven Schätzungen in Handel und Wandel, d. h. aus dem durchschnittlichen Maßstabe der persönlichen Bedürfnisse, wird sich der allgemeine Werth einer Sache ergeben.

Jeder Vertrag ist eigentlich *zweiseitig*, selbst die Schenkung, indem auch zu dieser die Einwilligung von Seiten des Empfängers gehört. Zu jedem Vertrage gehören also zwei Einwilligungen, — und da die meisten, vorzugsweise als *zweiseitige* bezeichneten, Verträge Leistung und Gegenleistung erzielen, so äußert sich, genau genommen, jeder Wille zweimal als leistender und empfangender, als verpflichteter und als berechtigter. Ja, in manchen zweiseitigen Verträgen liegt eine noch größere Mannichfaltigkeit, z. B.: der Tausch ist, da er auf der Grundlage des Werthes (Marktpreises) der Gegenstände basirt, eigentlich ein doppelter, zwiefacher Kauf. Z. B. wenn A sein Haus gegen B's Pferd vertauscht, so verkauft er sein Haus um den Marktpreis von B's Pferde, unter der Bedingung, daß er B's Pferd um den Marktpreis seines Hauses kaufen könne, und umgekehrt. Auf den realisirbaren Werth der Dinge kommt

Digitized by Google

es also an, damit das Geschäft den Grundlagen und Bedingungen des Vertragsrechts entspreche, denn kein Mensch will seinen eigenen Nachtheil. Niemand will z. B., wenn nicht eine maskirte Schenkung vorliegt, absichtlich unter dem Preise *verkaufen*, oder über den Preis *bezahlen*, was täglich auf dem Markte, oder sonst im Handel und Wandel zu dem eigentlichen, gesellschaftlichen Verkehrswerthe realisirt werden kann. Sollte demnach ein Geschäft zu Stande kommen, bei welchem, abgesehen von der Schätzung persönlicher Neigung (pretium affectionis), der wahre Werth der Dinge *um ein Wesentliches* übertroffen, oder verletzt ist, so ist offenbar der wahre Wille der einzelnen Kontrahenten nicht bei der Sache gewesen, der freie Wille oder die Erkenntniß des Uebervortheilten haben dabei gefehlt. Im Handel und Wandel kann und darf also nur so viel Uebervortheilung Statt finden, als die Schwankungen der Preise selbst zulassen. Der reelle, ehrliche Handel besteht darin, daß Derjenige, welcher vom Producenten die Waaren in Massen bezieht, dieselben an die einzelnen Konsumenten nach deren Bedürfniß abgibt, und durch Herbeischaffung von entlegenen Orten oder durch ähnliche Mühewaltung einen erhöhten Preis verdient und so vom Publikum lebt, indem er ihm nützt und jedem Einzelnen Transportkosten erspart. — (Der Kaufmannsstand lebt vom Ueberschusse der Preise über die eigentlichen Kosten und Gewinnste der Arbeit. Er producirt nicht neue Stoffe, ja nicht einmal neue Waaren, nur höhere Werthe durch Transport u. dgl. m.). Allein selbst das römische Recht, welches dem Kaufmanne ein mäßiges Uebervortheilen gestattete, nahm in seiner mildern Praxis an, daß der Uebervortheilte, hier der Käufer, über die ihm gelieferten Waaren in keinem groben Irrthume begriffen sein dürfe. Es stellte ganz allgemein den Satz auf, daß Irrthum, *wesentlicher Irrthum* dem *Zwange* gleich zu erachten sei, welcher letztere, weil er die freie Willensbewegung, die Bethätigung des Willens überhaupt, ausschließt, die Nichtigkeit des durch Zwang motivirten Geschäftes unausbleiblich nach sich zieht. — So hat beim *Irrthum* der *Willen* eine *andere Richtung* als die *That der Willensäußerung*. Zwischen beiden, zwischen dem unverschuldeten und nicht absichtlich erregten Irrthume einerseits und der durch Gewalt erzwungenen, scheinbaren Willensäußerung andererseits, steht der *Betrug* oder besser: der durch List und Intrigue *erwirkte* Irrthum über die wesentlichen Eigenschaften oder den Werth des Vertrags-Objects. Betrug hebt die Gültigkeit des Geschäfts auf, wie Zwang und Irrthum. — Diese Lehre wurde zuerst beim *Kaufvertrage* ausgebildet, weil dieser, durch die Wichtigkeit des Geldes im Verkehre, zum Prototyp für die anderen Vertragsarten werden mußte. Ja, hierbei ging man noch einen Schritt weiter, jede „*enorme*" Verletzung des einen Theils, wenn sie über die Hälfte des Preises beträgt, als Grund zur Auflösung des Geschäftes anzuerkennen. Dieß sind die wichtigsten, moralischen Beschränkungen des Contractsrechts, welche die Willensfreiheit, weit entfernt, sie aufzuheben, vielmehr auf ihr wahres Maß und ihren rechten Inhalt zurückführen. — Allein es gibt dafür noch mehrere und selbst strenger motivirte Schranken: Der Wille ist unfrei, so weit er über Unfreies verfügt, die Willkür des Vertrags darf nur veräußerliche Güter treffen, nicht z. B. die Gesetze der Sittlichkeit oder die der Freiheit selbst. (S. oben Kap. 5.) Wenn enorme Verletzungen schon dem Wesen des Vertrags widerstreben, so dürfen um so weniger Verträge über Schimpfliches, über schändliche Handlungen, oder mit unsittlichen Bedingungen, gelten. Ueber Sitte und Freiheit kann Niemand rechtskräftig verfügen. (Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß auch kein Richter über die *persönliche* Moral zu urtheilen, berechtigt sein kann). — Keinenfalls können

Digitized by Google

sittliche Ansprüche, Rechte des Staates oder anerkannter Staatsmomente veräußert oder verjährt werden. Der Staat und das Menschenrecht sind immer gegenwärtig und unterbrechen in jedem Augenblicke die Verjährung. Was gegen sie geht, ist ungiltig, ist in sich nichtig.

Nur solche, die aus ihrer freien, ungetrübten Willenskraft das Recht zu handeln haben, können contrahiren. Der Unmündige hat die Willensfreiheit noch nicht, der Minderjährige unvollständig, der Geisteskranke hat sie verkümmert. (S. Kap. 2.)

Zu den allgemeinsten, und sich von selbst verstehenden Rechtsregeln des Vertragsrechts gehören folgende:

Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst deren besitzt. Verträge können Dritten weder schaden, noch nützen, — d. h. sie gehen nur die Contrahenten an, sie verpflichten und berechtigen keinen Dritten. Wer den Vertrag zuerst bricht, kann nicht die Erfüllung desselben verlangen u. s. w. —

Im Vertrage erwirbt der eine Contrahent ein Recht auf die Leistung des andern, aber nur einen Anspruch auf seine persönliche Leistung, nicht z. B. auf die Sache, wenn diese etwa in den Besitz eines Dritten übergegangen wäre. Wohl aber ist alsdann der im Vertrage Gebundene zur Entschädigung für das versprochene und nicht gelieferte Object des Vertrages verpflichtet. — Im „Schadenersatz" gleicht das positive Recht, je nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles, das persönliche Interesse mit dem allgemein giltigen Werthe, in einer billigen Berechnung, aus. Hierbei gelten denn die allgemeinen Regeln, daß jede freie Person die Folgen ihrer Handlungen und also auch die Folgen der Unterlassung ihrer freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten, tragen müsse, je nach dem Grade ihrer Pflicht und ihrer Schuld, während Niemand einzustehen hat für die Einwirkungen des Zufalles oder höherer Gewalten, z. B. bei einer Wegschwemmung des abzuliefernden Grundstückes, — wo denn freilich auch die Gegenleistungen wegfallen.

Der giltige Vertrag hört auf zunächst durch die beiderseitig erklärte, entgegengesetzte Willensrichtung der Contrahenten, durch beiderseitige Leistung und durch unverschuldete Unmöglichkeit der Leistungen. — Durch den Tod des Verpflichteten hört die Verpflichtung nur dann auf, wenn die bedungene Leistung eine ganz persönliche, weder übertragbare, noch sonst in Geld liquidirte war. Denn auch die weiteste Auslegung des Erbrechts kann z. B. den Sohn eines berühmten Historienmalers nicht verpflichten, die von seinem Vater übernommenen Bestellungen auszuführen. Wo aber die Leistungen in Geld vertretbar sind und eines allgemeinen Werthanschlages fähig sind, gehen die Rechte und Pflichten natürlich mit der ganzen Erbschaftsmasse auf die Erben über, welche die juristische Person des Erblassers fortsetzen. Denn schon die Billigkeit verlangt, daß, wer die Besitzthümer eines Andern an sich nimmt, auch die daran klebenden Verpflichtungen erfülle. — Daß zur willkürlichen Auflösung eines Vertrages der Rücktritt aller Theile gehöre (wo nicht einseitige Kündigung zum Voraus verabredet ist), versteht sich fast von selbst, da sonst gar kein Vertrag wahrhaft bindend würde. Der Verletzende brauchte immer bloß zu erklären, daß er zurückzutreten wünsche, daß er gesonnen sei, den Contract nicht zu halten. Ein Vertrag wird bindend von dem Momente der Eingehung an und dazu bedarf es in der Regel nicht erst der Leistung von einer Seite. (Die Ausnahme siehe weiter unten.)

Der Gesellschafts-Vertrag, welcher aus vielen Einzelverträgen jedes Mitgliedes mit jedem andern und allen anderen zugleich zusammengesetzt ist, hört demgemäß auf, sobald ein Mitglied austritt und also ein Glied die ganze

Digitized by Google

Kette bricht, so daß die Umstände, auf welche die Gesellschaft erbaut war, das eigentliche Vertrags-Object nicht mehr besteht; — es sei denn durch eine besondere Clausel für diesen Fall vorgesehen worden, so daß die Uebriggebliebenen alsbald stillschweigend eine, gleichsam neue Gesellschaft bilden*). Die Begriffsbestimmung des Gesellschafts-Vertrages paßt weder auf den Staats-Verband, noch auf die Gemeinde, noch auf sonstige feste Corporationen, von denen der erstere namentlich ein, über die Willkür des Vertragsrechts erhabenes Institut menschlicher Vergesellschaftung ist, deren Natur ihre Gesetze schon von vorn herein in sich trägt, wie sie sich in der menschlichen Brust wieder finden.

In den Anfängen der verschiedenen Rechts-Systeme war die Giltigkeit der Contracte an gewisse Formen gebunden, während die spätere Entwickelung des Rechts die Befugniß der Persönlichkeit zur Bindung ihres Willens von der Starrheit der alten Formen befreit hat. Im ältern Rechte waren also nur gewisse Contracte klagbar, zu welchen sich die formlosen Verträge ungefähr verhielten, wie Besitz zu Eigenthum. Hauptsächlich sollten die Stipulationen des römischen Rechts (d. h. Verabredungen unter gewissen vorgeschriebenen Redensarten), zur Vermeidung von Unsicherheiten und Processen beitragen. Je nach den Formen waren oft auch die Folgen, namentlich die Entschädigungs-Pflichten, verschieden. — Die Römer unterschieden förmlich zwischen den Verträgen, welche bloß naturrechtlich gelten (ex jure gentium) und den formellen Contracten ihres positiven Civilrechts. — Andere Distinctionen des römischen Rechts, zwischen den Real-Contracten, die ihrer Natur nach erst rechtskräftig werden durch die vorangegangene Leistung des einen Theiles, wie beim Darlehen und Pfand ꝛc., und andererseits den eigentlichen Consensual-Contracten, zwischen benannten und unbenannten Contracten u. dgl. mehr berühren den Inhalt der Sache nicht tiefer.

Eher wäre die Frage nach dem Entstehen des Obligationen-Rechts und nach dem, was am Vertrage eigentlich bindend ist, hierher zu ziehen. Es liegt auf flacher Hand, daß Fichte's und des Engländers Jeremy Bentham's (1747—1832) Ableitungen aus einem ursprünglichen Uebereinkommen oder aus einem positiven Gesetze Cirkelschlüsse sind, gerade wie die Begründung des Vertragsrechts in der Moral. Denn: wo ist das ursprüngliche Uebereinkommen, übereinzukommen, daß das erste Uebereinkommen etwa gelten solle? — Oder woher hätte das Gesetz den Inhalt bekommen, wenn nicht aus dem Menschenrechte selbst?! Und warum würde die Ethik es für Pflicht erklären, seine Verträge zu erfüllen, wenn Verträge nicht bindend wären! Der Wille ist eben bindend, weil der Mensch handelnsfähig ist, — diese bindende Kraft des eigenen Willens, ohne welchen Wille und Persönlichkeit illusorisch wären, sie ist die Freiheit selbst. Das Gesetz hat sie anzuerkennen und zu bestätigen.

*) Durch das Actienwesen sucht man der Gebrechlichkeit der industriellen Gesellschaften vorzubeugen. Allein das Actienwesen, welches anonyme Theilnehmer und eine ungehemmte Uebertragbarkeit der Gesellschaftsrechte enthält, hat die ärgsten Betrügereien im Gefolge, weil es ohne solidarische Verpflichtungen besteht, — zunächst einen Bankbruch der Gesellschaft, der die einzelnen Theilnehmer nicht afficirt, dann die Erzeugung imaginairer und schwankender Werthe. — Das Associations-Princip ist äußerst wichtig (s. Kap. 41), allein seine Wohlthaten sollten in einer wohl organisirten Gesellschaft allen Mitgliedern zugänglich werden, statt ein Privilegium der Reichen oder auch der Gewissenlosen zu sein. — Der Grundsatz von der Nichtigkeit unsittlicher Verträge ist bisher unfruchtbar geblieben, höchstens daß er den Zinswucher und den Getreidewucher ergriffen hat, und zwar diese in zum Theil unpraktischen Gesetzen. Allein dieses ethische Princip des Obligationenrechts hat noch viel zu thun und noch mehr auszurotten. Man denke an die Manipulationen des Börsen-Spiels, an die Trüglichkeit der Concurrenz in vielen Dingen u. dgl. m.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Das Familienrecht.

Kapitel 9. Das Wesen des Familienrechts überhaupt.

Wenn wir im vorigen Kapitel eine Reihe von menschlichen Verbindungen kennen gelernt haben, die rein auf der erlaubten Willkür der Einzelnen beruhen und nur ganz im Allgemeinen von den Bedürfnissen hervorgerufen und geleitet werden, so kommen wir jetzt zu den ersten und ursprünglichsten, natürlichen Verbindungen der Individuen unter einander, welche sämmtlich unter den Begriff der Familie fallen.

Hier an der Schwelle derjenigen Rechts-Institute, welche der Willkür weniger Raum gewähren, ist das Verhältniß von Natur und Gesetz schärfer in's Auge zu fassen.

Die Familie umfaßt ursprünglich das ganze Einzel- und Naturleben des Menschen, so daß wohl in keiner bekannten Sprache ein Wurzelwort für sie besteht; — weil sie Alles, die ganze erste Welt der Erscheinung für den Naturmenschen ausmacht, wurde sie ihm spät erst bewußt, und in Ausdrücke gefaßt, als der Mensch auch in weitere Kreise überging, — wo denn die charakteristischen Aeußerlichkeiten, das Haus, die Dienerschaft (Familie von famulus, Diener) u. s. w., den Ausdruck bildeten.

Denken wir uns zunächst die Familie, abgesehen von allen historischen Beziehungen, als das einfache Verhältniß zwischen Mann und Weib, von Aeltern zu Kindern, so finden wir eine Reihe naturgemäßer Verbindungen, zu welchen die Vertrags-Formen erst später herantraten, und zwar diese, mit vom Gesetze genau vorgeschriebenen Bestimmungen. Das Gesetz, welches beim einfachen Vertragsrechte sagt: „Jeder Vertrag ist giltig, der aus wahrhaft freier Einwilligung hervorgeht und kein richtiges Staats- oder Sittengesetz verletzt," — das Gesetz spricht beim Familienrechte z. B.: „Die eheliche Einigung darf und kann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, und ohne alle weiteren, diese Voraussetzungen etwa beeinträchtigenden Clauseln abgeschlossen werden!" — Kein Vater kann sich durch Verträge der Pflicht entziehen, seine Frau zu beschützen, die Sprößlinge der Ehe zu ernähren, Kinder zu erzeugen, u. s. w. — Keine Ehe darf unter einer auflösenden (Resolutiv-) Bedingung, etwa mit einem Ende-Termin, oder auf Zeit, abgeschlossen werden. Die ehelichen Pflichten sind die persönlichsten von der Welt, sie können bei keinem gesitteten Volke der Erde übertragen, veräußert oder vererbt werden. (Ausnahmen hiervon: die Levirats-Ehe der Juden, s. u. Kap. 13, und der Weiber-Verkauf der Engländer). Hier ist Alles zum Voraus bestimmt. —

Die Gesetzlichkeit des Staates bemächtigt sich also des Tummelplatzes natürlicher Antriebe und freier Neigungen und stellt gewisse Anforderungen im Interesse der Sittlichkeit und des Rechts. Das Gesetz verhält sich hier weder

Digitized by Google

ganz passiv, noch negativ zur Natur. — Die Familie in der ursprünglichen Reinheit ihres innersten Wesens und ihrer Idee hat wahrscheinlich in keiner historischen Periode durchgehends bestanden. Es geht mit allem Menschlichen so, und gerade an die geschichtlichen Aeußerlichkeiten und Beiwerke, an die Güterrechte der Ehegatten, an das Erbrecht der Kinder, knüpfte die gesetzliche Einwirkung an. Dabei wäre jedenfalls das Grenzgebiet zwischen dem öffentlichen und Familienleben abzumarken, denn der Mensch ist bald nicht mehr bloßes Familienglied; sobald das Gesetz mitspricht, ist er schon ein Bürger weiterer menschheitlicher Genossenschaften.

Wenn aber das Gesetz der Natur auf dem Fuße zu folgen hat, so fragt es sich, wie sich dasselbe zur Familie verhalten müsse, ob überhaupt die Natur in der Familie bestimmte Rechte und Pflichten anerkenne oder nur Triebe. Streng genommen weiß die Natur Nichts von Rechts-Ansprüchen und noch weniger von Pflichten. In der Natur ist Alles Nothwendigkeit, da existiren keine bloßen Forderungen, jedes Geschöpf handelt und lebt von selbst nach den ihm eingegebenen Gesetzen, seine Organe sind dazu eingerichtet und können nicht anders. Kein Geschöpf sträubt sich gegen seine Natur, im Gegentheil: es erfüllt mit scheinbarer Freiheit und wie kraft eigenen Willens die nothwendigen Vorschriften der Natur. Die Natur ist der mildeste Herrscher; ja, das Streben nach Freiheit ist am Ende nichts Anderes, als eine Rückgabe des Menschen an die Natur, eine Rückkehr zur Natur. — Vielleicht hätte man demnach die Familie nur gehen lassen sollen, um sie in ihrer eigenen Natürlichkeit zu erhalten. Allein dem thürmen sich Schwierigkeiten und Einwände anderer Art entgegen:

Der Mensch ist das einzige Thier, welches seine Natur scheinbar verläßt. Darauf weis't schon der physiologische Unterschied des Menschen vom Thiere hin, daß jener unter den verschiedensten Himmelsstrichen und nach sehr verschiedenen Normen zu leben im Stande ist. Dann ist der Mensch mit Reflexion begabt, er folgt der Natur nicht unbewußt, er deutet sie und legt sie aus. Nun sind aber die menschlichen Individualitäten unter sich die verschiedensten, weil der Mensch das höchstgestellte Thier ist. Die Mannichfaltigkeit der Individualitäten nimmt überhaupt mit der steigenden Cultur in verstärktem Maßstabe zu, gleichsam in geometrischer Proportion. Das Selbstbewußtsein, das Gefühl der Freiheit, befördert noch mehr diese Mannichfaltigkeit, weil es in verschiedenen Gestaltungen den Inbegriff der menschlichen Bildung ausmacht. Was die Natur des Einen bedingt, widerstreitet oft der des Andern. — Unstreitig gibt es viele allgemeine, d. h. Allen gemeinsame Gesetze. Allein diese sprechen nicht in jedem Einzelnen und bei jedem einzelnen Falle gleich laut. Da nun auf diesen allgemeinen Grundbedingungen die Harmonie in der Gesellschaft beruht, so müssen sie auch dem Rechte des einzelnen Falles gegenüber behauptet werden und man bedarf der Generalisirungen, schon um jene allgemeinen Normen zu finden. Vor allen Dingen erheischt das sociale Bedürfniß ein solches Verfahren bei solchen Instituten, wo, wie bei der Familie, der Naturtrieb des Einzelnen gleichsam als schaffendes Princip, für die ganze Gesellschaft von Bedeutung ist. —

Nun ist der Mensch ein gesellschaftliches Thier, er ist also nicht vereinzelt aufzufassen (s. oben Kap. 3.), und gerade daraus gehen schon die Anforderungen an die Familie hervor. — Der Naturmensch würde vielleicht mit seiner Familie so einfach leben und auskommen, als der Storch in seinem Neste. Es würde ihm z. B. so wenig, wie den Thieren, einfallen, ein häßliches und altes Weibchen zu heirathen, um der Mitgift willen. Die Thier-Racen

Digitized by Google

z. B. entarten nicht durch die beschränkte Begattung in eng abgeschlossenen, aristokratischen Kreisen. — Bei dem geschichtlichen und socialen Menschen aber leitet das reine Naturgefühl nicht mehr ausschließlich alle Bewegungen und Handlungen. Aus der Verschiedenheit der Ansichten entstehen gesellschaftliche Disharmonieen, Mißklänge, die unheilbar schienen, wenn ihnen nicht erst die Billigkeit und dann die Gerechtigkeit den Satz der Ausgleichung entgegengestellt hätte: „Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig." — Der Satz heißt auch: Jede Handlung und jedes Verhältniß muß ein Maßstab für alle Handlungen und Verhältnisse sein können oder zu einem Rechtssatze erhoben werden können, der, auf alle gleichartigen Fälle angewandt, die Freiheit des Einen nicht dem Andern zum Opfer bringen würde, sondern vielmehr alle Freiheiten in gleichmäßiger Entwickelung erhielte. —

Wir haben schon früher (Kap. 1.) gesehen, daß das Recht die Idee, das Ideal der menschlichen Verhältnisse darstellt, daß es also aus der Gesammtheit oder wenigstens aus der überwiegenden Mehrzahl aller einzelnen Fälle und Verhältnisse abstrahirt, generalisirt werden müsse, so weit das möglich ist. Es enthält alsdann die allgemeine und naturgemäße Regel. — Beim Eigenthume war die Arbeit des Gesetzes leicht zu begreifen: Der Besitz als das Recht der persönlichen Kraft, Stärke und Arbeit bedarf nur der Sicherheit, denn insofern es ein Recht auf Arbeit gibt, gehört es, wie das Recht auf Besitz, in die Lehre von der Gesellschaft und nicht in die des bloßen Besitzes. Das einfache Privatrecht überhaupt folgt aus dem Wesen der Persönlichkeit, welche der Staat nur durch seine Anerkennung zu schützen oder aus höheren Rechts-Motiven zu beschränken hat. — Das Familienleben dagegen, welches sich bei jedem Menschen so ganz eigenthümlich gestaltet, soll allgemeinen Regeln unterworfen werden. Wie weit? Warum? — Ist nicht Jeder nach seiner Natur berechtigt? — Oder gibt es corrupte Naturtriebe? — Bedarf man dennoch eines Gesetzes, wo die Natur spricht? — Also fallen Pflicht und Neigung, Gesetz der Gesellschaft und Gesetz der individuellen Natur nicht immer zusammen?! — Allerdings, in den civilisirten Zuständen spricht die Natur nicht immer laut genug und wo sie ausnahmsweise ganz schweigt, hat die auf Natur und Gesetz begründete Gesellschaft für sie zu reden. — Z. B. die Mutterliebe treibt zur Ernährung des Kindes. Soll nun eine gefühllose Mutter ihrer Pflichten ledig sein, eben weil sie kalt und herzlos ist, da sie doch durch ihren freien Entschluß zur Mutter geworden ist. Ebenso gut könnte man den Kindermord für straflos erklären. Das Gesetz hat nicht bloß die Pflichten zu statuiren, sondern auch den schwächern Theil, hier z. B. das Kind gegen Pflichtwidrigkeiten zu schützen. — Denn die Gesetze der Natur werden in der, vernunftgemäß eingerichteten Gesellschaft zu Rechten und Pflichten, nach den Bedürfnissen der Gemeinschaft. Die äußerliche Gewalt zur Aufrechthaltung dieser Rechte und Pflichten folgt aus der Allgemeinheit der Regel. Eben die Regel wird dem socialen Menschen zur zweiten Natur. —

Dieß ist das Reich der Vernunft im Menschen, wiewohl es auch auf die scheinbaren Schattenseiten der menschlichen Natur zurückweis't. Während das Thier niemals die Grenzen seiner Natur überschreitet, ist der Mensch einer wahren Virtuosität im Unrecht und in der Entartung fähig. Darum bedarf er der geistigen Erziehung und Leitung, denn sein Verstand entwickelt sich allmälig und unter fremden Einflüssen muß das Individuum langsam die Stufe erklimmen, welche die Menschheit und die Gesellschaft in den verflossenen Jahrhunderten erreicht haben, um Theil an dem ganzen Leben der Menschheit zu nehmen. Schon um dieser geistigen und geschichtlichen Natur des Menschen

Digitized by Google

willen, ist das Verhältniß der Aeltern zu den Kindern ein mehr dauerndes, als bei den Thieren, bei welchen die ganze Familiensorge auf eine rein physische Ernährung beschränkt ist, der meistentheils die Mutter allein vorstehen kann. Die menschliche Erziehung bedarf der väterlichen Einwirkung und diese gerade ist schon ein bewußtes Gesetz des geistigen und socialen Lebens, während die mütterlichen Sorgen rein von dem thierischen Instinkt und Naturbedürfnisse geboten sind. So ist beim Menschen Kinder-Erzeugung und Erziehung, Ernährung und Verbindung mehr willkürlich und freiwillig, als bei dem Thiere, — aber auch dauernder. —

Aus allen diesen Combinationen wird sich die geistige Bedeutung des Familienlebens für das Individuum erklären lassen.

Hauptsächlich sind hierbei folgende Punkte, philosophisch und geschichtlich, zu betrachten:

1) Die geschlechtliche Verbindung von Mann und Weib, Gattung und Begattung; — dazu

2) die ehelichen Güter-Verhältnisse, als die Seite, welche vorzugsweise der Geschichte anheimfällt;

3) die Erzeugung und Erziehung der Kinder; und 4) das Erbrecht.

Kapitel 10. Die geschlechtliche Verbindung.

— „Würden die Barbaren die einfache Ehe annehmen, so würden sie durch diese einzige Veränderung civilisirt und umgekehrt, würden wir die vielfache Ehe annehmen, so würden wir schon dadurch in den Zustand der Barbarei zurückfallen." —

Ch. Fourier (1772 — 1837.)

Der Mensch ist ein Glied der Menschheit, als eines Ganzen, das in seinem Bewußtsein lebt, darum hat er Pflichten gegen dieses Ganze. In der Natur des Einzelnen liegt ein Trieb zur Erfüllung und Gestaltung von Verhältnissen, die noch außer ihm, auch in den Anderen, zu verwirklichen sind. (S. oben Kap. 3.) — So tritt der Mensch zu denjenigen Verbindungen, welche die Einheit der Menschheit im Bewußtsein realisiren. Die Familie ist der erste Herd menschlicher Verbindlichkeiten, denn die rein *vertragsmäßigen* Pflichten sind *nur* selbstauferlegte, freiwillige, deren Absicht, Zweck und *Nutzen* in der einmaligen Erfüllung des Verhältnisses aufgeht, ohne selbstständigen, moralischen Werth. — Im Vertrage vereinigen sich zwei selbstständige und getrennte Persönlichkeiten momentan zu einer Thätigkeit oder Leistung, in der Familie *sind* die Persönlichkeiten *vereinigt*, so daß sie gewissermaßen nur Glieder eines Ganzen darstellen. Die Familie ist nicht „*ein Egoismus zu zweien oder dreien*," sondern das erste natürliche Bindemittel zwischen dem Individuum und seiner Gattung. (Aller Egoismus lös't sich ja auf in der Erweiterung). —

Die Ehe ist die erste Form der Familien-Verbindung. Wenigstens müssen wir mit ihr, als der Grundlage der übrigen beginnen, wiewohl in der *Geschichte* des *Familienrechts* die Gründung und Heiligkeit der Ehe auf die Aelternschaft zurückgeht, so daß *es* nicht die geschlechtliche Verbindung *an sich* war, welche der gesetzlichen Sanction für würdig erachtet ward, sondern die Kinder-Erzeugung in regelmäßiger Reihe, die sichere Bestimmung der Va-

Digitized by Google

terschaft und die Erhaltung der Reinheit von Stamm und Namen. Der geschichtliche Accent ruht auf dem Stamme, der philosophische auf der Ehe. — Aber lange zuvor, ehe noch das Weib aus der, dem Naturzustande anklebenden Verachtung der Schwächern herausgetreten war, herrschten feste Familienbande und Formen.

Wir betrachten Beides als reciprok: Das Weib wird geheiligt durch die Mutterschaft, das Kind hat eine Heimath durch die Ehe seiner Aeltern. Wenn auch der nächste Zweck zur Einführung fester Ehen in der Absicht lag, einen Stamm zu begründen, so hat die Ehe doch an sich schon eine sittliche Bedeutung, was gerade aus ihren Zwecken und Folgen erhellt.

Was Mann und Frau vereinigt, sind natürliche Triebe: der Begattungstrieb und die Liebe. Der Gattungstrieb ist auch in der Pflanze, wenn gleich unbewußt, und doch geht ihr ganzes Leben in dieser organischen Function des Fortpflanzens auf, wie überhaupt bei allen Geschöpfen die schönste und höchste „Blüthe" ihres Daseins gerade in der Reproduction besteht. Bei dem Thiere ist der Gattungstrieb ein bewußter, bei dem Menschen spiegelt er sich im geistigen Leben, als Liebe, und wird so zum Individuellsten und Mannichfaltigsten in der menschlichen Natur. Dem Thiere ist die geschlechtliche Verbindung meist nur eine augenblickliche, die Befriedigung eines Bedürfnisses. So ist dem rohen Naturmenschen, dem Barbaren, das Weib nur ein Mittel des Genusses, ohne geistigen Werth, ohne specifischen Unterschied. Aber das individualisirte Leben in der Cultur ist auch ein geistiges. Die Cultur ist eben der Zustand, in welchem der Egoismus der Isolirung dem Genusse der Gemeinschaft gewichen ist. Die wahre Bildung fängt an mit der Liebe und mit der Befreiung des Weibes. Barbaren sind nicht die, welche Nichts wissen vom Laufe der Sterne und von den Gesetzen der Erdschöpfung, sondern rauh und roh, wild und menschenfressend, das sind Barbaren. — Das intellectuelle Wesen des Menschen besteht eines Theils in der Gemeinschaft mit Anderen, andern Theils aber in der schärfsten Individualisirung (vgl. das vorige Kap.); so ist die Liebe nichts Unpersönliches und auch kein Aufgeben der Persönlichkeit und Freiheit, sondern gerade der Triumph der Persönlichkeit, die Erfüllung der Freiheit. — Schon früher (im Kap. 4.) haben wir die Moralität bestimmt als das Streben des Individuums nach der Totalität der Menschheit. Dem intellectuellen Menschen wird dieses Streben zum Naturtriebe in der Liebe, welche darin schon indicirt liegt, daß die Menschheit in zwei Geschlechter zerfällt, die sich gegenseitig, nach der Verschiedenheit ihrer Eigenschaften, Anlagen und Gemüthsstimmungen zu ergänzen haben. — Bei der Pflanze ist, wie oben bemerkt, der organische Proceß der Erhaltung des Geschlechtes das ganze Leben, bei den Thieren ist es meistentheils an gewisse Perioden des Jahres gebunden und kehrt mit augenscheinlicher Nothwendigkeit zurück, — dem Menschen ist auch hierin der Schein der Freiheit gelassen und die Wahl; schon weil dieses Verhältniß bei dem Menschen kein bloß physisches, sondern mit den reichhaltigsten Beziehungen des ganzen Lebens verflochten ist. Die Liebe ist eine Art geistiger Reproduction des Individuums im andern, der Liebende sieht sein Heil in dem Wohle der geliebten Person; ein gemeinsames Interesse vereinigt Beide, das gegenseitige Interesse an Beider Glück, welches wiederum die Liebe selbst, — ungefähr, wie ein Gegenstand zwischen zwei, an einander gestellten Spiegeln in's Unendliche reflectirt wird.

Die vermittelte Einheit der Liebenden setzt ihre ursprüngliche Verschiedenheit voraus, wie alle Harmonie nur aus der Versöhnung von Ungleichem entspringt. Der Mann vereinigt sich mit dem Manne in der Freundschaft zu

Digitized by Google

gemeinsamem Streben; er liebt in dem Sohne seine wieder aufblühende Jugend, den Schimmer einer Zukunft, an der er selber mittelbaren Antheil gewinnt, aber in dem Weibe liebt der rechte Mann diejenigen Seiten, die ihm selber zur vollendeten Menschlichkeit fehlen, die Schönheit zur Kraft, zu dem Ernste des Gedankens die Milde der Empfindung.

So ist die Liebe die Vereinigung von Getrennten, die Versöhnung von Gegensätzen, das Bewußtsein der Einheit mit der ganzen Gattung. Genuß und Pflicht fallen in diesem natürlichen Verhältnisse zusammen. Die Liebe verhält sich hierbei zum bloßen Geschlechtstriebe, wie das Individuum zur Gattung. Der physische Trieb würde zur Erhaltung des Geschlechtes genügen, aber die Liebe erzieht intellectuelle und sociale Wesen. Denn das Verhältniß von Mann und Weib ist durch die Begattung nicht erschöpft, wie etwa bei den meisten Thieren, hier werden bleibende Pflichten gemeinschaftlich aus Neigung getragen. Denn da der Liebende das Wohl der Geliebten als seine heiligste Aufgabe empfindet, und zugleich das Bedürfniß hegt, einem Verhältnisse ewige Dauer zu geben, dessen Ende er in sich nicht absehen kann, so liegt die Gründung der Familien von selbst ausgesprochen da. Eine Liebe, die ihr Ende ahnen könnte, würde eben damit zu bestehen aufhören, denn man empfindet immer die gegenwärtige Empfindung als eine unendliche, was auch der Verstand sagen möge. (Die nähere Ausführung aller dieser Sätze, sowie der physischen und psychischen Grundlagen der Ehe überhaupt, gehört in die Anthropologie und Psychologie). Weil die Liebe ein Ergänzen von Gegensätzen zur höhern Einheit in sich begreift, ist sie nur zwischen tüchtigen, wirklichen Naturen denkbar; darin liegt aber auch, daß jedes Glied des Ganzen in seiner eigenen Sphäre bleibe, in welcher es seine natürliche Bestimmung zu erfüllen vermag. Wie also bei der physischen Reproduction die Geschäfte zwar theilweise gemeinsam, aber doch unter sich ganz verschieden sind, ebenso bei den gesellschaftlichen Functionen, wo der Mann mehr handelnd, die Frau mehr leidend, er productiv, sie receptiv, er schaffend, sie erhaltend, wirken. — Sein Stolz ist die Kraft und der starke Wille, daß er sich Niemandem unterordne, der eigene Schöpfer seines Schicksals sei, ihre Ehre ist die Liebe selbst, in der sie gern, sich unterordnend, aufgeht, und die Größe des geliebten Mannes. Von des Mannes Kraft hängt das Glück des Weibes ab, das Heil des Mannes von der Frauen Milde! — Das Weib vertritt in solcher Verbindung mehr das Naturleben, er die Geschichte und das Gesetz. Beide Theile bedürfen einander, und sind sich unentbehrlich, aber sie sind nicht wechselseitige Mittel zu besonderen Zwecken, sondern beide sind selbst die Mittel zum Zweck der Familie, deren Glieder sie sind, und die wiederum die Beglückung ihrer Mitglieder zum Ziele hat. In dieser Reciprocität erscheint die Familie — diese erste und natürliche Gesellschaft, — als Selbstzweck. Auch aus diesem Begriffe ergibt sich für die Ehe, daß sie, weil eine reciproke, auch keine ungleiche sein darf, und ferner, daß sie keine bloß zeitweilige und flüchtige sei. — Eine nur vorübergehende Verbindung würde ein, sie beschränkendes Motiv, eine äußere Schranke voraussetzen, dem eben sie selbst untergeordnet wäre und als bloßes Mittel erschiene, während das in der Liebe ausgesprochene Lebensbedürfniß selbst keine äußere Schranke anerkennt. Eine Ehe auf Zeit heißt: das Höchste im Menschen zu den endlichen und zeitlich beschränkten Geschäften herabziehen, und ist namentlich für das Weib, welches seine ganze Persönlichkeit in der Ehe einsetzt, so herabwürdigend, daß sie allein schon dadurch den Anspruch auf Ehre und den auf die Ehe selbst einbüßen würde. In den mannichfachen Beziehungen zu den Kindern liegt überdieß eine so reiche und weit aus in die Zukunft greifende Auf-

Digitized by Google

gabe für die Gatten, daß man eine Beschränkung der Ehe durch Termine einer Aufhebung der Familienzwecke selber gleich achten müßte. — Hiermit soll nicht gesagt sein, daß eine Ehe schlechthin unauflöslich sein müsse, im Gegentheil: weil sie so hoher Art und mit einer so unbegrenzten Bestimmung begabt ist, weil sie ein rein menschliches Institut (kein Sacrament!) ist, und wahres Leben erfüllen soll, darum muß sie, aus freier Wahl hervorgehend, freier Neigung stets entsprechen. So wenig, als Zwang die Ehe schließen darf, so wenig darf Zwang sie erhalten. Was kann ein erzwungenes Zusammenleben für sittliche Bedeutung haben?! — Ein Moment des Entschlusses, ein Augenblick erträumter Neigung kann schon darum nicht unwiderruflich über das ganze Leben entscheiden, weil der ethische Inhalt der Ehe ein stets gegenwärtiger und stets wirkender sein soll. — In der Ehe sind nicht wechselsweise Eigenthumsrechte an den Ehegatten gewährt, die Ehe hat keine Zwangsanstalt zu bedeuten, vielmehr muß man sich jede menschliche Verbindung als ein Resultat der persönlichen Freiheit denken, — wie auch die Gesellschaft selbst dem Individuum nicht seine Freiheit zu nehmen, sondern sie zu bestätigen und zu gewährleisten hat. — Niemand kann die Freiheit seines Herzens auf Lebenslang in Fesseln schlagen, und seine Persönlichkeit zu ewigem Eigenthume veräußern. Auch versteht sich von selbst, daß kein Gelöbniß der Treue eine rechtliche Kraft besitzt oder überhaupt länger binden kann, als, so lange sich die Treue von selbst versteht, nämlich für die Lebenszeit der Liebe. Eine Treue, die länger dauern soll, als die Liebe, enthält den Begriff einer unwürdigen Hörigkeit.

Folglich muß die Ehe, eben weil sie weniger Natur ist, aufgelöst werden können. Damit ist aber die Dauer der Ehe nicht schlechthin aufgehoben. Sie entspricht vielmehr der geselligen Natur der Menschen, wenn man nur unter Liebe nicht jene thörichte Jugendschwärmerei verstehen will, die in den Romanen dafür ausgegeben wird, und welche gar nicht auf innigen Erkennung und Persönlichkeiten beruht; die wahre Liebe, namentlich bei gleichmäßiger Entwickelung in den entsprechenden Lebensaltern, lebt als Pietät, Erinnerung, Pflichtgefühl und selbst als Gewohnheit im edlern Sinne fort, und das zwar um so sicherer, wenn unwürdiger Zwang, der den Widerstand freier Charaktere reizt, entfernt ist. Wie die Römer sagten: „Die Ehe ist eine Vereinigung eines Mannes mit einer Frau, welche eine einheitliche Lebensweise enthält," — wozu das christliche Kirchenrecht hinzufügt: „daß sie die Uebereinstimmung des Zusammenwohnens und der gemeinsamen Lebensgewohnheit enthalte, und zwar dergestalt, daß diese sich auf alle Dinge erstrecken."

Das sind nun freilich unerzwingbare Forderungen, wie alle ehelichen Pflichten, aber sie ergeben sich von selbst aus der Harmonie der Gemüther. Darum nimmt man mit Recht an, daß da, wo die Auflösung einer Ehe von einer oder von beiden Seiten verlangt werden kann, eine wahre Ehe nicht bestanden habe, so daß die gerichtliche Trennung einer Ehe nichts anderes ist, als die förmliche Nichtigkeits-Erklärung einer solchen Ehe. Darum werden auch die Folgen der Ehe so viel als möglich rückwärts bezogen, namentlich für die ehelichen Güter-Verhältnisse, — während für die objectiven, aus der Ehe hervorgegangenen Verpflichtungen gegen die Kinder, — diese noch fortdauernd wahre Seite der geschlechtlichen Verbindung, — die Ehe nicht als geschieden betrachtet wird, und das Recht der Aelternschaft dem unschuldigen Theile verbleibt, gerade als ob die Ehe durch den Tod des, die Ehe verletzenden Theiles aufgelöst worden sei.

Wodurch nun erscheint die Ehe als verletzt, oder richtiger, woraus erhellt

Digitized by Google

die innere Unwahrheit einer Ehe? — Das Gesetz erfordert bestimmte Thatsachen, als Ehebruch, bösliches Verlassen u. s. w. — Aber die Thatsache ist an sich kein Unrecht, kein Verbrechen, sie ist nur ein Zeichen, ein Symptom der Entfremdung. Auch die Frage nach der Schuld oder Unschuld der Parteien ist nur eine secundäre. —

Die Analogie des Vertrages kann hier durchaus nicht maßgebend sein, wenn auch die Ehe äußerlich auf dem Wege des Vertrages abgeschlossen zu sein scheint. Beim Contract hat jeder Theil zu leisten zum Vortheil des andern, was er an sich, nämlich abgesehen von seinem Interesse an der Gegenleistung, wahrscheinlich lieber unterließe. In der wahren Ehe aber, in der Verbindung wahlverwandter Seelen, fallen Recht und Pflicht, Opfer und Genuß, das eigene Glück und die Leistung für das Wohl des Andern in eins zusammen, so daß eine Verletzung des Verhältnisses gar nichts anderes heißt, als ein Nicht-Dasein desselben. Hier ist kein hohler Rechtsanspruch, kein bloßes Sollen denkbar. Wo die Ehe gebrochen wird, sind beide Theile schuldig, eine nichtige Ehe vollzogen oder behauptet zu haben. (Freilich ist die rechte Ehe nicht immer so gar empfindlich, da sie das volle Leben, auch mit seinen Abirrungen, zu umfassen und zu versöhnen im Stande ist, — als der sichere Port des Herzens nach mancherlei Stürmen. Darum wäre es auch unsinnig, wenn zur Ehescheidung anders, als auf Antrag der Betheiligten, etwa von Amtswegen, geschritten werden könnte!)

Daß die Praxis auf den „Ehebruch" der Frau mehr Gewicht legt und ihn unauslöschlicher, unverzeihlicher findet, als den des Mannes, beruht wohl besonders darauf, daß das Weib, die eigentliche Trägerin der Familienweihe, durch jede Untreue das historische Fundament der Familien, die Sicherheit der Kindschaft nämlich, in's Schwanken bringt.

Das katholische Kirchenrecht hatte die Ehescheidung für undenkbar erklärt und abgeschafft, weil die Ehe ein „Sacrament" sei. Hierdurch erschien der eigentliche Inhalt der Ehe als die Nebensache und die kirchliche Form als die Hauptsache. Alles Bleibende, alles Heilige sollte ja damals von der positiven Sanction der Kirche oder von der unmittelbaren Einsetzung des Religionsstifters herrühren, und alles Uebrige verwerflich und vernichtenswerth sein. Allein das Sacrament hat weder die Ehen glücklicher gemacht, noch etwa die Mißhandlungen der Frau oder der Kinder aus dem Bereiche der Möglichkeiten gestrichen, — es enthielt also keine Berechtigung zum Verbote der Ehescheidung. Auch kam man wirklich auf einem Umwege zu ihr zurück, indem die „Trennung von Tisch und Bett" eingeführt ward, so daß nur die zweite Heirath als eine Unsittlichkeit (eine Art von „Fleischesvergehen!") verdammt blieb. Es war der Kirche des Mittelalters im Allgemeinen darum zu thun gewesen, alles Natürliche einzuschränken und gleichsam mit religiösen Formeln zu verschanzen, damit der Geist der Freiheit nicht durchbräche. Deßhalb war es ihr hauptsächlichstes Bemühen gewesen, die Familie, als die eigentliche Heimath des Naturlebens, abzudämmen durch vielerlei Erschwerungen. (S. Kap. 13.) — Kirche und Staat gehen übrigens von der Ansicht aus, daß die Begründung der Familie durch die Ehe, als eine gesellschaftliche Einrichtung von den wichtigsten, allgemeinen Folgen, offenkundig und feierlich geschehen, ja an gewisse Förmlichkeiten gebunden sein müsse. Man kann in der That der Staatsgewalt eine gewisse Controle darüber nicht verweigern, ob die abzuschließende Vereinigung dem Begriff und Wesen der Ehe nicht widerstrebe, da die Glieder der Gesellschaft nebst ihrer ganzen Nachkommenschaft doch zur Gesellschaft selbst in dem Wechsel-Nexus von Rechten und Pflichten stehen, und es z. B. dem

Digitized by Google

Staate für sein wichtigstes Interesse gelten sollte, der Entartung und dem physischen Verfalle der Generation vorzubeugen!

Allein, als die Kirche das Amt der Controle übernahm, hatte sie es nicht gethan, um der Gesellschaft zu dienen, sondern um die Gesellschaft ihren eigenen Zwecken dienstbar zu machen. Und darum war es wohlgethan, die officielle Einweihung der Ehen (nebst der Führung der Civilstands-Register, den Aufgeboten 2c.) an Staatsbeamte zu übertragen. (Dies die französische „Civil-Ehe" oder „bürgerliche Ehe.")

Auch die Ehescheidung bedarf folgerichtig der öffentlichen Entscheidung und Erklärung, ohne darum von der Kirche abhängig zu sein. Die weltliche Justiz ist am Besten geeignet für die ernsten und substantiellen Fragen des Privatlebens.

Gerade im extremsten Gegensatze zu der kirchlichen Auffassung der Ehe tritt die Ansicht vieler Juristen auf (s. die Definition des „Preußischen Landrechts") und selbst einiger Philosophen (Kant), bei welchen der Standpunkt des Privatrechts vorherrscht, daß die Ehe ein bloßer Vertrag zu gegenseitigem, geschlechtlichem Genusse, zur Kinder-Erzeugung und etwa auch zur Alimentirung sei. Aber die Ehe besteht nicht aus solchen Einzelheiten, die etwa, wie aus einer Vertrags-Verletzung, einzeln einzuklagen wären, oder durch Entschädigung abgelöst werden könnten. Z. B. aus der Unfähigkeit, die eheliche Pflicht zu erfüllen, oder aus der Abneigung, es zu thun, welche in diesem Falle der Unfähigkeit gleich kommt, kann man nicht auf Erfüllung klagen, sondern ausschließlich auf Scheidung. Einige Neuere haben, von dem mißverstandenen Prinzip der Freiheit der Neigungen aus, gegen jedes eheliche Band protestirt, oder doch die Verbindung der Geschlechter zu einem gemeinsamen Genusse in weiteren Kreisen ausdehnen wollen. Allein damit haben sie eine, der Freiheit feindselige Lehre aufgestellt, ungefähr, wie der Communismus auch das Eigenthum nicht wirklich aufhebt, sondern nur es despotisch gestaltet, indem er, statt den Auswüchsen des Eigenthumsrechts, vielmehr die freie Disposition der Ehe aufhebt. Die St. Simonisten (Schüler und Anhänger des Grafen St. Simon, geb. 1765, † 1825) ebenfalls haben in theoretischen Problemen und praktischen Versuchen die Ehe nur verdrängt durch die viel ärgere Tyrannei einer, jedesmal von Oben dictirten, Vermischung der Geschlechter. — Die Neigung bestimmt unsern Willen, die Fesseln, die man sich selbst schmiedet, sind keine. Der Communismus des Genusses widerspricht einem Naturgesetze der Liebe, der Ausschließlichkeit, Eifersucht, — er hebt, wie die Polygamie auch, ein anderes Gesetz der Liebe, nämlich die Wechselseitigkeit*) ganz auf und tödtet überhaupt die höhere, geistig-sociale Seite des Verhältnisses. Zugleich greift die theilweise oder gänzliche Gemeinschaft der Weiber das Naturgefühl der Aeltern- und Kindesliebe an. — (S. die zwei nächsten Kapitel).

*) Eines der scharfsinnigsten Projecte in dieser Beziehung hat vielleicht Ch. Fourier gemacht, dessen Schule noch in Frankreich blüht. Er suchte eine freie und wechselseitige Polygamie aus der Natur der Geschlechter zu errathen, indem er die Möglichkeit verschiedener, gleichzeitiger Beziehungen derselben Personen verschiedenen Geschlechtes statuirte. So könnte z. B. derselbe Mann mit einem Weibe leben als Favori, mit einem andern, das ein Kind von ihm hat, als Géniteur, und mit einem dritten Weibe, das 3 Kinder von ihm hat, als Epoux, und umgekehrt. Aber warum gerade nur drei Möglichkeiten? und die einander noch obendrein nicht streng ausschließen. — Mit künstlichen Versuchen und seltsamen Erfindungen rückt man der Natur nicht näher. — Zum Verständnisse des Fourier'schen Planes muß nur bemerkt werden, daß Fourier im Ganzen einen Zustand der Gemeinschaft voraussetzt, in welchem die vereinzelte Familiensorge für die Nothdurft des Lebens und die Kinder-Erziehung gänzlich wegfällt.

Digitized by Google

Die erwähnten Radicalen schütten das Kind mit dem Bade aus, weil heut' zu Tage die ethische Freiheit des Herzens vom Capital erdrückt wird, sehen sie die einzige Abhilfe, nicht in der Unterwerfung des Capitals, sondern in der Ausrottung des Herzens.

Diese Experimente gehen alle mehr von dem exclusiven Gesichtspunkte des Mannes aus, nicht von dem des Mannes und der Frau zugleich, nicht von dem der wahren Reciprocität. Nicht bloß der Sklave ist unfrei, auch der Despot entbehrt den Genuß der Freiheit. Die Uebersetzung dieses Axioms auf unser Gebiet heißt: Die Harmonie der monogamischen Ehe, die einheitliche Lebensgewohnheit der Familie wird nicht bloß erfüllt durch den Besitz der geliebten, sondern nur durch den Besitz der liebenden, geliebten Personen. Alles andere ist Tyrannei, darum muß die Wahl der Gatten absolut frei sein, ja möglichst frei sogar von den Einwirkungen äußerlicher Umstände.

Der Mann vertritt die Familieneinheit nach Außen, er verwaltet das gemeinsame Vermögen, und verleiht der Frau in der Gesellschaft seinen Familiennamen. Aus der Freiheit des Familienlebens folgte, daß Sklaven keine Familie gründen konnten, ihre Kinder gehörten dem Herrn, wie die Brut der Thiere, wie die Früchte des Baumes. (Das lateinische Wort „Liberi" bedeutet zugleich Kinder und Freie.) — Auch können die Kinder dem Vater nicht aufgezwungen werden, wenn er sie nicht durch die Eingehung der Ehe oder sonst durch freien Entschluß (Legitimation) als die seinigen erkennt. (Noch mancherlei praktische Motive streiten wider die „Paternitätsklagen.") — Der vereinzelte Beischlaf allein macht die Ehe noch nicht aus, wiewohl das ältere Kirchenrecht vernünftigerweise den ersten Beischlaf als wesentlich zur Ehe-Abschließung betrachtet.

Die religiösen Gesetzgebungen, welche auf unsere modernen Sitten besonders eingewirkt haben, enthalten allesammt das Verbot der Verheirathung in zu nahen Verwandtschafts-Graden, — eine Einsetzung, welche die Natur durch den Erfolg rechtfertigt, daß bei gewissen Thierarten, zu denen der Mensch wohl auch gehört, die Race bei fortgesetzten Verbindungen der Art immer schwächer wird, ja wohl gänzlich ausstirbt, indem unter zu ähnlichen Naturen die Gebrechen sich in verstärktem Maße zu vererben streben. — (Aristokratische Geschlechter, welche auf standesgemäße Ehen halten, gehen, auf die Länge der Zeit, vielfach an dieser Sünde wider die Natur unter!)

So hat sich die Natur auch indirect für die Monogamie ausgesprochen, indem sie durchschnittlich eben so viel Weiber, als Männer zur Welt kommen läßt *). Auch pflanzen sich monogamische Völker am stärksten fort, da hier die Kräfte am gleichmäßigsten vertheilt sind.

Die Ehe unter zu nahen Verwandten wurde als „Incest" gebrandmarkt; (wobei die Kirche übertriebene Vorsicht geübt, und gleichsam „Zäune um das Gesetz" aufgeführt hat, indem sie die verbotenen Grade des römischen und des mosaischen Gesetzes zusammenzählte und dann mit Dispensationen Handel trieb). Die Ehe widerstrebt allerdings der Blutsverwandtschaft; als eine spontane und freiwillige Verbindung hebt sie die alten, im Blute verwachsenen Bande auf, und gründet eine neue Familie für den, der reif dazu ist, an der Spitze der Familie zu stehen, statt, wie bisher von der

*) In dem Oriente, in dem bekanntlich Vielweiberei herrscht, behauptet man, daß dort mehr Weiber als Männer zur Welt kämen. Ferner sollen nach einer Pest die Weiber fruchtbarer sein, nach verheerenden Kriegen sollen mehr Männer geboren werden.

Digitized by Google

Familie getragen zu werden. Die Blüthe wird zur Frucht, die Frucht treibt neue Blüthe!

Die Familien-Einheit setzt keine Gleichheit der Glieder voraus, die Sympathie ergibt sich, wie der musikalische Accord, aus natürlichen Gegensätzen. So ist es auch mit dem geistigen und Gemüthsleben der Gatten. Zur Ehe bedarf es keiner Einhelligkeit der religiösen Ueberzeugung, die „gemischten Ehen" sind nicht nur statthaft, sondern vielleicht sogar besonders erfreulich, insofern sie auf die edelste und natürlichste Weise zur Auflösung des Religionshasses und der fanatischen Entfremdung beitragen könnten. Es gibt wohl keinen gröbern Unsinn, als den, die Ehe an ein Glaubensbekenntniß zu knüpfen, da wohl nie, so lange die Welt steht, die religiöse Ueberzeugung zweier Seelen ganz dieselbe war, und wenn sie sich auch beide zum orthodoxesten Glauben bekannt hätten, — so wenig, als es jemals zwei ganz gleiche Physiognomieen oder Nervensysteme gab. Die religiöse Anschauung gehört zu den Gemüthsseiten, von denen sich der Mensch am seltensten Rechenschaft zu geben vermag, so daß sie täglich einem Wechsel unterworfen sein kann. Diese Erscheinungsform der Seele ist so eigenthümlich, daß sie nie mit der einer andern Seele sich gerade decken kann. Es wird immer ein Bruchtheil übrig bleiben! Mögen Kirchen und Secten verwandte oder scheinbar verwandte Bekenntnisse versammeln, die Familie wird die Verschiedenheiten des Dogmas so wenig ausstoßen, als sie überhaupt auf absoluter Gesinnungs-Gleichheit beruht. — Eher noch möchte die Ehe in der Gesellschaft eine gewisse Gleichmäßigkeit des Grades der Bildung erheischen, was früher vielleicht die schroffen Rang- und Standes-Unterschiede bestärkt haben kann. Allein auch diese Gegensätze verwischt der Geist der Freiheit täglich mehr!

Kapitel 11. Aeltern und Kinder.

Der geistige, wie der leibliche Mensch reproducirt sich in der Familie: Erzeugung, Ernährung und Erziehung. Wie Alles in der Ehe gemeinsam ist, so gehören auch die Kinder keinem Theile vorzugsweise an. Der physischen Natur gemäß ist das Kind zuerst auf die Mutter angewiesen, der ja auch das außereheliche Kind ausschließlich zufällt. (Die Frage, ob das Gesetz nicht in solchen Fällen eine Ehe fingiren müsse, um dem Vater diejenigen Pflichten zu übertragen, welche er allein oder doch am besten erfüllen könne, ist wohl um deßwillen zu verneinen, weil die Pflichten der Vaterschaft wesentlich aus dem innigen, ehelichen Verhältnisse der Gatten zu einander hervorgehen, und nicht wohl da als erzwingbare betrachtet werden können, wo sie sich nicht von selbst ergeben. Außerdem sprechen auch praktische Gründe dafür, daß eine Ehe nicht leicht fingirt oder supplirt werden dürfe, und daß die Alimentations-, nicht Paternitäts-Pflichten, welche hierbei gefolgert werden mögen, richtiger als Linderung und Unterstützung der, von dem betreffenden Vater verursachten Leiden und Noth betrachtet werden mögen.)

Die Mutter hängt mit dem Kinde bis zu seiner Geburt, und noch nach derselben, physisch auf das Engste zusammen, ja, in der ersten Zeit bedarf das Kind der Mutter zu seiner Erhaltung, wie diese des Kindes zu ihrer Gesundheit. Das Verhältniß des Vaters ist ein mehr vermitteltes, die Anhänglichkeit und Verpflichtung an das Kind folgt nicht schlechthin aus dem Act der Zeugung. Auch reicht die allgemeine Pflicht der Unterstützung Hilfloser und Schwa-

Digitized by Google

cher nicht bis zur Begründung der väterlichen Pflichten. Für das positive Recht liegt in der Ehe ein hierauf gerichteter Vertrag, und das genügt! — Aber wirklich entspricht es dem Wesen der vollen, geschlechtlichen Vereinigung, daß die Sprößlinge derselben an beide Aeltern gleichmäßige Ansprüche haben. (Wer sein Weib liebt, wird auch seinem Kinde durch ein empfundenes Naturband verknüpft sein.) — Die Aeltern, welche das Kind in die Welt gesetzt haben, vertreten dem neuen Erdenbürger die ganze Welt, Natur und Gesellschaft. Dieses, aus ihrem Handeln und Fühlen hervorgegangene, Verhältniß haben sie nach Kräften auszufüllen, als ihren eigenen Beruf, um der Gesellschaft, wie ihrem eigenen Selbst, Genüge zu leisten. Den Aeltern liegt also die Sorge für ihre Kinder ob, *je nach ihren Kräften*, namentlich, *so lange* die Kinder noch unfähig sind, für sich selbst zu sorgen, oder sich selbst zu leiten. (*Unmündigkeit* und *Minderjährigkeit*.) Ihr schwankender Wille, ihre mangelnde Einsicht wird von dem Willen und der Einsicht der Aeltern ergänzt. Der Termin der Mündigkeit oder Volljährigkeit ist in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt, wie ja auch die Natur, je nach klimatischen Einflüssen, hierin abweicht, da die Menschen im Norden später reif werden, als im Süden, und noch dazu in den civilisirteren Ländern zu ihrer Selbstständigkeit *mehr* und Schwierigeres lernen müssen, als da, wo es eine üppigere Natur den Menschen bequemer gemacht hat.

Die Römer unterschieden ausdrücklich zwischen der Unmündigkeit, in welcher das Kind noch gar keinen Willen habe, und eines Vormundes bedürfe, wenn der Vater gestorben wäre, und der Minderjährigkeit, wo der mangelhafte Wille des Kindes von einem *Curator* (Verwalter) nur ergänzt zu werden brauche, obgleich das Kind alsdann schon mündig ist. Das französische Gesetzbuch (Code Napoléon) bezeichnet die Aeltern als „*natürliche Vormünder*." Ihre Pflichten gehen also nur so weit, als das Bedürfniß.

Daraus, daß ein Theil der Willens- und Handels-Fähigkeit der Kinder in den Aeltern liegt, folgt mit Nothwendigkeit, daß die Kinder den Aeltern Gehorsam schuldig sind, als ob es ihre eigene Vernunft wäre, die befiehlt. Darum legen die Gerichte in Collisionsfällen dem Willen der Aeltern die überwiegende Geltung bei. Doch müßte hier folgerichtig unterschieden werden, ob die „älterliche Gewalt" wirklich zum wahren Nutzen der Kinder geübt wird, und nicht ihre Grenzen überschreitet. Namentlich müßte jeder Zwang, der in seinen directen und wesentlichen Folgen die Grenzen der Minderjährigkeit überragen und die Zeit derselben überdauern könnte, für absolut verwerflich erklärt werden. Dazu gehört vor allen Dingen der älterliche Einfluß auf die Wahl des Berufes und auf die des Gatten. Diese beiden Verhältnisse, welche fast die ganze, menschliche Freiheit umfassen und den Hauptinhalt des reifen und selbstständigen Lebens ausmachen, können und dürfen nie und nimmermehr von den Geboten der Aeltern abhängig sein. Was die positiven Gesetzgebungen auch hierin bestimmt haben mögen, es ist die ärgste Schmach, daß die lebendigen Generationen in den Fesseln der absterbenden oder erstorbenen schmachten und den Fluch der Vergangenheit in sich tragen. — Wenn schon diejenige *Pietät*, welche ein Opfer des eigensten Lebens aus Gehorsam gegen eine mißverstandene und mißbrauchte Gewalt, die doch eigentlich nur *Schutzpflicht* ist, verlangt, durchaus auf einer falschen Auffassung der Moral beruht, so ist noch viel weniger das Gesetz befugt, statt allen Bürgern gleichen Schutz zu verleihen, den Willkür-Launen einer untergehenden Generation Nachdruck zu verschaffen gegen den lebendigen und *selbstbestimmenden* Willen der Jugend. Wenn man einwendet, daß die Jugend noch nicht reif sei, ihre eigene Zukunft

Digitized by Google

zu entscheiden, so übersieht man dabei, daß es *ihre eigene Zukunft* ist, die von keinem Dritten entschieden werden kann, — und daß weder die Ehe, noch die bürgerliche Thätigkeit von Rechtswegen in unreifem Alter vollzogen werden. — Was die *Wahl des Berufes* betrifft, so ist diese zugleich eine nahe liegende Frage der *Erziehung*. Einem *mittelbaren* Einflusse der Aeltern kann also hierbei nur insofern vorgebeugt werden, als die Erziehungs-Gewalt der Aeltern überhaupt beschränkt werden kann und darf.

Kapitel 12. Die Erziehung.

„— Die Gesellschaft muß mit ihrer ganzen Macht die Fortschritte der öffentlichen Vernunft begünstigen und den Unterricht allen Bürgern erreichbar machen." —

Maximilian *Robespierre*.

Der Mensch bedarf nicht bloß physischer Pflege, sondern auch geistiger Erziehung, weil er einer höhern, einer unendlichen Entwickelung fähig ist, weil der natürliche Instinct schwächer zu ihm spricht, als zu den übrigen Thieren. Der Mensch muß zur Freiheit erzogen werden, weil er irren kann. (Vgl. Kap. 9.) (Man bemerkt sogar bei gezähmten und bei Hausthieren, daß der Instinct abnimmt, weil die Natur nur so viel Kräfte von selbst entwickelt, als nöthig sind).

So lange die Familie der Brennpunkt aller geistigen Interessen war, so lange im Staate nur eine mühselige Ausgleichung eines allgemeinen Kriegszustandes, eine Art von knappem und nothdürftigem Landfrieden gesehen werden konnte, fiel die liebende Sorgfalt für den geistigen, wie für den physischen Menschen ausschließlich der Willkür der Aeltern anheim. Später sogar, als die Kirche die Mühewaltung für die Gewissen übernahm, konnte sie theilweise nur durch die Familien-Einflüsse auf die Individuen wirken, durch die Mutter machte sie den Sohn sich zum Leibeigenen, aber ihre Thätigkeit war keine productive. In allen diesen Zuständen waltet das Reich des Zufalles, entscheiden Zufall und Willkür über Zukunft, Freiheit und Stellung der Individuen. Denn von der Bildung eines Menschen hängt sein ganzer Lebenslauf und seine concrete Freiheit ab. — Wenn es aber auf die Willkür des Vaters oder der Mutter ankommen soll, welche Erziehung ihr Sohn zu genießen habe, so wird der Sohn gewöhnlich in das Leben und die Gesellschaft eintreten, beladen mit den Vorurtheilen und gehemmt von den Willensrichtungen, belastet mit der Verantwortlichkeit einer untergehenden Bildungs-Periode. — Ja, es war bisher in der That *noch* schlimmer: der Sohn des Armen oder Geizigen, und habe er die mächtigsten Fähigkeiten, bleibt einer untergeordneten Thätigkeit vorbehalten, während der Sohn des Vermögenden jedenfalls auf wichtige und vornehme Posten gelangen kann, und schon deßhalb gelangen wird, weil ihm die Capacitäten des Armen keine Concurrenz zu machen vermögen.

Alles das ist in unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung tief begründet: die Erziehung betrachtete man bisher als reine Privatsache, die man um so lieber den Familien überließ, als der erbliche Unterschied zwischen Arm und Reich, zwischen Vornehm und Gering, für eine gar schöne Sache gehalten ward.

Dennoch weiß auch die bornirteste Staatsgewalt sehr gut, daß es eine *gesellschaftliche Angelegenheit* ist, Jedermann zu seiner eigenen Er-

Digitized by Google

nährung zu befähigen. Daraus wurde der „Schulzwang“ aber geleitet, der darin besteht, daß der Vater seinen Sohn „Etwas lernen lassen“ müsse, wozu die öffentlichen Schulen (als Minima der Volksbildung) eingerichtet sind. Aber das ist noch lange nicht genug.

Die Gesellschaft muß als ihr eigenstes Interesse erkennen, nicht bloß, daß Jeder sich selber ernähren könne, als welcher Zweck nie wirklich erreicht wird, wenn man nicht auf diesem Wege die Ziele noch etwas weiter steckt, nämlich dahin, daß es die Gesellschaft als ihr eigenstes Interesse betrachte:

1) von jedem, in ihren Mitgliedern lebenden Talent den größtmöglichsten Vortheil zu ziehen, und darum auch

2) jedes schlummernde Talent zu wecken, und jeder Anlage nicht nur die möglichste Ausbildung angedeihen zu lassen, sondern auch den weitesten Spielraum zu gewähren. — Entwickelung und Anwendung der Kräfte werden unzertrennlich zusammenhängen. — Diese Aufgaben erst sind es, durch welche die Gesellschaft sich zur civilisirten erhebt, durch welche sie aus dem Zustande der Barbarei heraustritt. Daß diese Aufgaben nicht vollständig von der Privat-Erziehung gelöst werden können, leuchtet von selber ein, — schon deßhalb, weil eine Erziehung der Freiheit für die Aeltern vorausgesetzt werden müßte, wie sie erst für die Kinder erzielt werden soll.

Wir haben im vorigen Kapitel den Aeltern zwar die Pflicht der Erziehung zugegeben, nicht aber ein selbstständiges Erziehungsrecht, sie können keine Gewalt in Anspruch nehmen, wo sie nur schützen sollen, und auf keinen Fall dürfen ihre Rechte weiter gehen, als ihre Pflichten, d. h. als das Bedürfniß. Bedürfniß aber ist die beste Erziehung der Kinder, nicht die ausgedehnteste Gewalt der Aeltern.

Damit ein Mensch wahrhaft frei sei, d. h. nach seiner Natur und seinen Kräften lebe, muß jede ihm eigenthümlich innewohnende Capacität ausgebildet sein, denn Jeder hat für seine eigenen Anlagen sein eigenthümliches Ideal zu erreichen. Bildung ist also Freiheit, aber auch der Organismus der Gesellschaft beruht auf der Bildung der Individuen. Denn nicht Jeder kann Jegliches, im Gegentheil, Jeder lernt nur Eines recht, damit die Menschheit, welche der Staat realisiren soll, in ewig lebendiger Wechselwirkung, im raschen Austausche der Kräfte erblühe, gedeihe und fortschreite.

Soll auch nur der Verarmung vorgebeugt werden, so muß dafür gesorgt werden, daß Jeder Eigenthümliches zu leisten verstehe, daß Niemand aus Unlust und falscher Lebensrichtung der Arbeit entfremdet werde, — die Arbeit werde zum Genusse durch die rechte Erziehung und Vertheilung. Die wahrhafte Theilung der Arbeit wäre auch die wahre Verbindung! —

Die Aufgabe der Erziehung besteht also darin, die Talente zu erforschen, zu wecken und auszubilden, kurz, der Natur auf dem Fuße zu folgen, und den Eigenthümlichkeiten ihren Lauf zu lassen, denn jede Kraft ist nützlich, ist gemeinnützig! — Mit diesen Grundsätzen der Toleranz und des Anerkennens muß die öffentliche Erziehung in jeder Hinsicht im Einklange stehen, sie wirke mehr durch positives und thatsächliches Material, als durch directes Befehlen, durch Glaubensartikel und systematisches Eingreifen in fremde Individualitäten. Wer hätte zu letzteren jemals das Recht? —

Der Zögling soll in seinen Lehrjahren nachholen, was der menschliche Geist vor ihm und für ihn geleistet hat, um an allgemeiner Bildung und den Kenntnissen seines speciellen Faches auf der Höhe der Gegenwart zu stehen, er ist für seine Zeit vorzubereiten durch Zucht und Lehre, um, so gerüstet, selber eingreifen zu können. Die Errungenschaften der Menschheit auf dem

Digitized by Google

Gebiete der Natur und der Geschichte sind in jedem Lande als National-Güter, als die theuersten Eroberungen des Geistes zu betrachten, an denen jedes freie Mitglied der Gesellschaft seinen Antheil fordern darf. Die Erziehung hat also durch Positives nach Kräften zu wirken, und mag, im Ernst und Scherz, durch Volksfeste, geschichtliche Darstellungen und belehrende Kunstwerke, das charakteristische Gewand der Nationalität tragen, *insoferne* und *nur* insoferne der National-Charakter, als eine eigenthümliche, aber entwickelte Ausprägung des Menschengeistes, mit der Höhe der Zeitforderungen harmonirt. Der *Staat* liefere die Mittel, die *Nation* die Elemente der Volksbildung! — Auf diese Weise würden glückliche Menschen, nützliche Bürger und (verständige!) Patrioten gebildet. —

Die Griechen und Römer hatten schon das allgemeine Interesse einer solchen Staats-Thätigkeit eingesehen, aber ihre Erziehung war und blieb eine *einseitige* und *einförmige* *Staats*-Erziehung im Sinne der antiken Staats-Idee. Jeder war Bürger, Krieger und sonst nicht viel. Das Uebrige, sogar die meisten Entfaltungen des menschlichen Genius in Kunst und Wissenschaft (die Philosophie und die Staatskunst ausgenommen), überließen die Alten den Sklaven, weil das, ihrer Ansicht nach, Privatsachen waren. Der Staat erkannte das freie Individuum nicht an. Dennoch prägte die *Staats*-Erziehung kräftige Körper, tüchtige Patrioten, gewandte Volksredner und unerschrockene Vaterlands-Vertheidiger aus. Eine gesunde Seele wohnte in dem gesunden Körper. — Auch die körperliche Zucht gehört in die solidarische Gesammt-Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Aber die Erziehung muß *individuell* und *öffentlich* zugleich sein. Die Aufgabe ist vielleicht so schwer nicht, wenn man es erst einmal versteht, die Naturen nach gewissen Richtungen ihrer Kräfte zu sondern, keiner *Heterogenes* (Fremdartiges) aufzudrängen, wenn man nach den Hauptrichtungen Schulen errichtet mit gehöriger Freiheit im Innern, überall die Natur zur Richtschnur nehmend und das Ganze als allgemeine Volkssache betrachtend, das, jedem Einzelnen *frei zugänglich*, von den Steuern der Reichen zu erhalten sei! —

Den *Fachschulen* müßten allgemeine und *vorbereitende* Cultur-Schulen vorangestellt sein. Durch dieses ganze System der Volks-Erziehung wäre die Aristokratie der Geburt in ihren Wurzeln zerstört. Die Praxis würde von selbst zur Einsicht gelangen, daß in *jeder* Beschäftigung die *Fähigsten* am Meisten Beruf haben, daß die Anlagen wechseln und nicht erblich sind. — Wie viel Vorurtheile müssen noch ausgerottet werden, bis alle Welt erkennt und gelten läßt, daß es für einen Minister entehrender ist, einen unfähigen Gesandten zum Sohne zu haben, als wenn es ein fähiger Schuhflicker wäre, daß *jede Arbeit ehrt* und eine jede Fähigkeit ebenso eigenthümlich und gerade so viel werth sei, als irgend eine andere, daß Nichts schändet, als der Müßiggang oder der *unverdiente Lohn*, die *Sinecure*. Also Krieg den Standes-Vorurtheilen, welche den *Müßiggang* als *Ehrensache* gelten lassen, welche den Geschäften unfähige Männer vorsetzen und der Gesammtheit ihre edelsten Kräfte entziehen, welche den Tüchtigen dem Hungertode preisgeben und den Nichtswürdigen füttern! Kurz, Reform von Innen und Außen, Reform an Haupt und Gliedern!

Digitized by Google

Kapitel 13. Die ehelichen und erbrechtlichen Güter-Verhältnisse.

(Zur Geschichte des Familienrechts.)

Herder in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit" macht die richtige Bemerkung, daß die Achtung, in welcher die Frau steht, den Maßstab bilden könnte für die ganze Cultur eines Volkes. In der That täuscht dieser Barometer selten, denn die Verehrung des Weibes ist ein Beweis dafür, daß die Herrschaft roher Gewalt aus den Rechtsanschauungen eines Volkes verschwunden und das Recht der Individualität eingedrungen sei. Dieß begibt sich nur allmälig. So lange es Sklaven gibt, wird auch das Weib nicht die ihm gebührende Stellung einnehmen. Nur der freie Mann läßt ihm die gehörige Achtung angedeihen, welche in der Freiheit des Geachteten besteht. Selbst das Ritterthum und der Feudalismus hatten nicht die rechte Achtung vor dem weiblichen Geschlechte. In jenen mittelalterlichen Zeiten war das Weib angebetet, aber rechtlos, es empfing abgöttische Huldigungen, aber es blieb eingesperrt und genoß keiner menschlichen Freiheit. Nur weil es schwach und rechtlos war, zehrte es von der christlichen Milde und der Schutzpflicht jener Rechtszustände und jener Sitten. Daneben hielt sich die Leibeigenschaft des Herzens in den Forderungen übertriebener Treue, die selbst den Tod überdauern mußte, ungefähr, wie in Ostindien die Wittwe mit dem verstorbenen Manne verbrannt wird. Das Weib des Mittelalters stand in einer religiösen Verehrung, wie etwa die Götzen gewisser wilden Stämme, die angebetet, aber auch geprügelt werden, wenn sie nicht zu Willen sind.

Die Frau ist die Trägerin der Familienweihe, an ihr also erkennen wir alle Entwickelungs-Perioden des Familienrechts. Zugleich haben alle geistigen Aeußerungen dieses Rechts ihren Ausdruck in den materiellen, pecuniairen Beziehungen der Familienglieder zu einander, denn jeder geistige Fortschritt hat sein materielles Substrat, seine Bedingung und Bestimmung im Bedürfnisse. Das Geld ist das feine Fluidum, welches alle Verhältnisse und Zustände durchdringt.

Das Familienleben des Thieres hat keine Geschichte, auch die bloße Empfindung hat keine; — das Thier bleibt nämlich auf der Stufe der sinnlichen Empfindung stehen. Allein die menschliche Empfindung entwickelt sich zum Bewußtsein und wird hierdurch sogar abhängig von den Fortschritten der Erkenntniß. Das Thier verzehrt sein ganzes Dasein in der Befriedigung der ersten und einfachsten Bedürfnisse, — das ist auch sein Familienleben, — so daß Helvetius (gest. 1771) in seinem Buche: „Vom Menschen ꝛc.," wohl eine tiefe Wahrheit aussprach, als er sagte: daß die Thiere Menschen geworden wären, wenn sie Hände hätten, weil die Geschicklichkeit der Hände die Befriedigung der Naturbedürfnisse erleichtert und beschleunigt.

Im Verlaufe der Geschichte sehen wir auch die Stellung der Familie sich verändern, je nach der industriellen Ausbildung des Menschengeschlechtes. — So ist das eigentliche Gedeihen, die Blüthe des Familienlebens weder auf der Höhe, noch in der Tiefe der Gesellschaft zu finden, sondern in dem Mittelstande, so lange dieser die naturgemäßeste Bewegung besitzt. Der Paria, der Sklave, die mit allen Geisteskräften nicht aus dem Sumpfe sich erheben konnten, hatten gar keine Familie; — der Leibeigene des Mittelalters, der Hörige, war auch mit der Freiheit seiner Neigung, mit der Unschuld seiner Töchter,

Digitized by Google

der Willkür des Grundherrn verfallen. Heut' zu Tage sind die Frauen des Proletariats zur Prostitution verdammt! — Aber auch nicht auf den Höhen der Gesellschaft weilt der Geist des freien Familienlebens: da geht er unter in Formen und Convenienz, Mißtrauen trennt die Familienglieder; die Ehe des Fürsten ist eine Haupt- und Staats-Action, bei der die Landstände mitreden. Der hohe Adel, der Standesherr sucht sich eine ebenbürtige Frau in engen Kreisen. — Nur der Stand, welcher von seiner Hände Arbeit glücklich zu leben vermag, besitzt in der natürlichen Bewegung seiner Kräfte die Garantie eines selbstgeschaffenen und naturgemäßen Familienlebens.

Schauen wir zurück auf die Geschichte des Besitzes und Eigenthumes, der eigentliche Angelpunkt ihrer Entwickelung beruht auf der Vielheit der Eigenthümer und Besitzer, welche zum Vertrage führt. Ebenso ist die Vielheit der Familien der historische Punkt in ihr. Eine isolirte Familie würde immer im Naturzustande verbleiben, aber das Wesen der Familie ist ihre Vervielfältigung: die herangereiften Kinder verlassen das älterliche Haus, um neue Familien zu begründen. Bleiben sie aber unter patriarchalischer Stammesherrschaft vereinigt, so wird nie eine frei organisirte Gesellschaft daraus. — Die Bande der Blutsverwandtschaft, welche einzig zu Pflichten der Pietät (Unterstützung in der Noth u. s. w.) Grund und Anlaß geben, werden alsdann zu dauernden Fesseln, in welchen die Freiheit der Neigungen und die gleiche Berechtigung der erwachsenen Individuen verkümmert und erstirbt. — Kein Recht kann in voller Entwickelung gedeihen, wo die staatliche Vereinigung selbst nur erst ein Naturband ist, kein Band des freien und vernünftigen Willens.

In den ältesten Zeiten finden wir die patriarchalische Regierungsform und Lebensweise mit der Vielweiberei gemischt. Die Polygamie deutet auf eine Herrschaft des Mannes *), dem das Weib nur als Mittel unterworfen ist, unberechtigt vor der männlichen Kraft. — So kennt man wilde Stämme, bei denen der Mann die Frau rauben muß. Bei denselben Völkerschaften (der heißeren Tropen) ist das Weib zugleich die Magd des Mannes, sie muß für den Stärkern arbeiten, statt daß umgekehrt der Stärkere den Schwächern unterstützte. Noch in den späteren Gesetzgebungen finden wir Züchtigungsrechte des Mannes an der Frau. — Und sogar die Vielweiberei hat sich bis heute im Oriente erhalten. So wahr ist es, daß der Sklave auch ein Tyrann, daß der Unfreie auch ungerecht ist! — Der Mohammedanismus gestattet vier ordentliche, gesetzliche Frauen, außer den erlaubten Concubinen; wogegen in Japan die Kinder der vom Kaiser gegebenen Frau ausschließlich erben sollen, nach der Ansicht, als ob auch alles Eigenthum nur fürstliches Lehen sei. — (Siehe Ch. de Montesquieu, 1689 — 1755: „Geist der Gesetze," Buch 23, 5. Kap.)

Ueberall unter solchen Umständen ruht der Schwerpunkt des Familienrechts auf dem Eigenthume und der Familiengewalt, nicht auf der Schutzpflicht. — Selbst, als man die Weiber nicht mehr stahl oder raubte, waren sie noch willenlose Objecte der männlichen Willkür. Da verkaufte sie der Vater an seinen Schwiegersohn, sie gingen nur von einer Familiengewalt in die andere über, sie wechselten den Herrn, aber sie blieben leibeigen. Das älteste römische Recht spiegelte noch die Idee des Verkaufs in der ersten, strengen Form der Verheirathung. Und aus dem altdeutschen Rechte weiß man noch ganz genau, daß da-

*) Meiners, „Geschichte des weiblichen Geschlechts," Band I., erzählt von Völkern der Südsee-Inseln, welche sich Weiber zu Fürsten wählten, daß diese Fürstinnen sich einen männlichen Harem hielten.

Digitized by Google

mals der Mann die Mitgift dem Vater bezahlte und nur für die Jungfrauenschaft der Frau eine „Morgengabe“ gewährte.

Wo das Weib ein bloßer Vermögensgegenstand ist, sind die Kinder rechtlos; am stärksten sehen wir das in dem alten Rechte des römischen Vaters über Leben und Tod seiner Kinder, welches bei den Germanen durch das Christenthum gemildert wurde, an den Kindern, wie an den Sklaven.

Wo die Frau verkauft wird, haben die Töchter natürlich kein Erbrecht. Die Söhne setzen die Familie, den Stamm, den Namen fort, die Töchter nicht, die gehen in fremde Familien über und verlieren also das Anrecht an der eigenen, oder sie bedürfen weiter keines Vermögens, wenn sie ledig und also in der Gewalt und dem Schutze ihrer Brüder verbleiben.

Nicht die persönliche Liebe, sondern die aristokratische Sucht, im Stamme und Namen unsterblich fortzuleben, lenkte und leitete diese Rechtsverhältnisse.

Als Billigkeit und Menschenrecht den Töchtern ein, anfänglich noch beschränktes, oft nur eventuelles, Recht des Antheils an dem älterlichen Vermögen einräumten, wurde der Kauf der Weiber bald auch durch die Mitgift verdrängt. Die Mitgift bedeutet eine höhere Freiheit, weil die Frau hier schon ihren Antheil zum „Familien-Vermögen“ mitbringt und daraus auch Rechte gewinnt. Diese Rechte beruhen noch nicht auf voller Gemeinschaft, es sind erst Privilegien (z. B. die Privilegien der Dos, Mitgift, am Vermögen des Mannes, u. dgl. m.)

Dieß ist der Haupt-Fortschritt des römischen Rechts, während das deutsche diese Mittelstufe gleichsam überspringend oder doch nur dem römischen Rechte entlehnend, zur ehelichen Güter-Gemeinschaft gelangte, durch welche das ganze Familienvermögen ein gemeinsames, alle Zwecke und Lebensweisen gemeinschaftlich werden. — In der beschränktern (Güter-) Gemeinschaft der Errungenschaft wurden wenigstens die Verdienste des Erhalters denen des Erwerbers gleich geachtet. — Die „Einkindschaft“ (der Kinder zweier Gatten aus verschiedenen Ehen) ergänzt dieses humanere Rechts-System.

Mit dem Dotal-System (Mitgift) war die Ehe aus dem Rechte des Eigenthumes schon zu dem des Vertrages übergegangen. Allein auf wahrhaft freie Einwilligung kam es noch lange nicht an. War der Vater z. B. in der zweiten Periode des römischen Rechts nicht mehr unbedingter Herr seiner Kinder, so war er doch noch unbedingt Richter über sie. Er durfte sie nur nicht mehr ohne Grund tödten, aber verkaufen jedenfalls. Später mußte er ausdrücklich enterben und endlich bedurfte es auch hierzu der Gründe, sogar erweislicher Gründe.

Daran knüpfte sich dann das Notherbenrecht, im Zusammenhange mit dem klugen Satze des römischen Rechts, daß jede Erbschaft ganz und einheitlich, entweder testamentarisch oder durch natürliche Erbfolge, übergehen müsse, (weil die Erbschaft die Person des Erblassers mit seinen Rechten und seinen Verpflichtungen vertrat), und daß im Testamente die Erben, — nicht bloß die Legatare, — ausdrücklich angegeben sein müßten, und zwar jene nach Quoten.

Mit dem Menschenrechte der Kinder überhaupt erwuchs natürlich auch das Erbrecht der Töchter und das der emancipirten Kinder, d. h. der selbstständigen Söhne und der verheiratheten Töchter. In diesem Fortschritte liegt es, daß die Erbrechte nicht mehr für den Preis der kindlichen Sklaverei galten, welche vorher selbst von alten Männern getragen werden war, die sich immer noch in der „väterlichen Gewalt“ befanden. — Im deutschen Rechte begründet schon die getrennte Wirthschaft des Sohnes, also die Kraft

Digitized by Google

seiner Selbsterhaltung, die Befreiung von der Erziehungsgewalt und Bevormundung der **Aeltern.** Ein „Familienrath" ergänzte und controllirte die eingesetzten Vormundschaften und der Staat selbst, d. h. seine Gerichtsbarkeit, galt und gilt als Obervormundschafts-Behörde.

Während früher die Vormundschaft an die nächsten, männlichen Seitenverwandten („Agnaten, Schwertmagen") hatte übergehen müssen, gleichsam auch, wie ein nutzbares Recht des Waffenfähigen (was es im Lehenrechte wirklich war), so soll sie, nach den neueren Gesetzbüchern dem Würdigsten zugetheilt werden, der sie als eine Staatsbürger-Pflicht übernehmen muß. (Dieß ist dasselbe Princip, welches wir im vorigen Kapitel ausgeführt haben.)

Meistentheils war in den antiken Staaten die Freiheit des Familienlebens vor der eifersüchtigen Allmacht der Theokratie oder der Staatsidee überhaupt, zurückgewichen. Die jüdische Theokratie zwar zeigt uns ein durch Sitte und Religion ermäßigtes Patriarchenthum, aber gesetzlich war die Monogamie im Judenthume noch nicht festgestellt; daneben finden wir einen Priesterstand, der nur mit den Weibern seiner Kaste giltige Ehen schloß, — eine menschliche Behandlung der Frau zwar, aber sie war von den meisten Heiligthümern ausgeschlossen und konnte von dem Manne einseitig durch einen bloßen Scheidebrief fortgeschickt werden, während sie kein Recht auf Scheidung hatte. (Noch heute soll in China die Frau, die auf Scheidung anträgt, schon vorläufig für das Vergehen verletzter Pietät für schuldig erkannt werden; — was sehr lebhaft an die criminellen Ehebruchs-Strafen des Occidents erinnert, vgl. oben Kap. 10.) — Die „Levirats-Ehe" der Juden, wonach der nächste Agnat die Pflicht haben sollte, den Namen und Stamm des Verstorbenen, in dessen Ehe und Frau fortzusetzen, beweis't, daß die Sitten damaliger Zeit noch nicht zur Persönlichkeit der ehelichen Verhältnisse gekommen waren (denn hier wurde die Frau vererbt).

Eine ähnliche Tendenz, nämlich die den Glanz der Familie und die Reinheit des Mannes zu erhalten, ganz abgesehen von der Freiheit der Individuen, hatten eine Menge adeliger Einrichtungen des Mittelalters: die alterthümlichen Erstgeburts-Rechte lebten in der christlichen Welt als Majorate und Seniorate wieder auf. Die Vererbung und die Erbfolge („nach Geding der Altvorderen") wurde nicht auf das letzte Familienglied, sondern auf den ersten Besitzer, den „Gründer des Hauses" zurückbezogen, u. dgl. m. — Diese Formen finden sich stets im Zusammenhange mit dem System der unbeweglichen und unveräußerlichen Stammesgüter und Familien-Fideicommisse, deren Unfreiheit und Verderblichkeit erst die französische Revolution zur Erkenntniß brachte.

Die antiken Republiken legten wenig Werth auf das Familienleben und um so weniger, je strenger ihre politische Gesittung war. In Sparta z. B. lieh man dem kräftig-schönen Freunde die Frau, um tüchtige Kinder zu bekommen. Schwächliche Kinder wurden ausgesetzt. Ueberall überwog das politische Moment. Während der Blüthezeit des athenienſischen Lebens galt die bürgerliche Ehefrau Nichts, höchstens als Erbtochter und als Mutter, Nichts als Persönlichkeit. Der Cultus der Schönheit und des Geistes, wie er dem Perikles, Sokrates und Anderen mehr bei den Aspasien Kleinasien's aufging, fand seinen Ausdruck nicht in der Familie. Die Hetäre war nicht verachtet. Platon's weltberühmtes Werk über den Staat (circa 440 vor

Digitized by Google

Chr. Geburt), welches die Ideale der griechischen Rechtsanschauungen enthält, stellt die Gemeinschaft der Weiber und Kinder als das Vorzüglichste dar, — Alles nur zum Besten des Gemeinwesens!

Erst in Rom erblühte das Privatrecht und, mit ihm, das Familienrecht zu einer mehr selbstständigen Bedeutung. Von Erbauung der Stadt an spielten Frauen in der römischen Geschichte bedeutende und würdige Rollen. — Aber mit dem Untergange der Republik, schon von den Triumwiraten an, verfiel die alte Reinheit und Heiligkeit des Familienlebens. Die Strenge der Sitten hatte überhaupt abgenommen. Gesetze mußten zur Ehe locken, die Bevölkerungs-Politik der ersten Kaiser mußte privatrechtliche und staatsrechtliche Prämien auf die Erzeugung ehelicher Kinder setzen, namentlich wurden gewisse, entferntere Erbrechte, und gewisse bürgerliche Ehren davon abhängig gemacht. (Das „Drei-Kinderrecht!“)

Im ganzen Alterthume begegnen wir einer schwankenden Bevölkerungs-Politik, welche, bald um Uebervölkerung zu vermeiden, bald, um den Staat mit Bürgern und Kriegern zu füllen, je nach Bedürfniß die Ehen erschwerte oder erleichterte. In den wirklichen Republiken oder wo das Bürgerthum nach moderner Art alle Kreise durchdringt, wo nicht abgeschlossene Kasten sich stets nur unter sich verbinden, wo nicht, wie in Rom, auf wenige Bürger viele Unterworfene kommen, wird eher Uebervölkerung, als Entvölkerung, zu befürchten sein. Keinenfalls aber vermögen isolirte Gesetze, Ermunterungen oder Abschreckungen, die nicht dem Wesen des Familienrechts entsprechen, viel in dieser Beziehung. — Die Uebervölkerung oder Entvölkerung ist nur an dem Verhältnisse der Menschenzahl zu der Anzahl der Lebensmittel abzumessen. Die Bevölkerung wird z. B. zunehmen, wenn man die Lebensmittel zu vermehren versteht. Und was man als Uebervölkerung fürchtet und zu vermeiden strebt, wird eine viel günstigere Gestalt annehmen, wenn sich erst der Freistaat die Organisation der Arbeit und eine gleichmäßigere Vertheilung des National-Vermögens als höchste Aufgabe vorsetzt. — Auch in Rom konnten jene Gesetze nicht durchgreifend wirken, das auf Staatsideen erbaute Familienrecht und die Familiensitte verfielen mit der antiken Freiheit.

Neben der strengen, römischen Ehe war eine laxere Form derselben aufgekommen, welche der Frau zwar keine große Selbstständigkeit gewährte, aber dieselbe im Familien-Nexus ihres väterlichen Hauses beließ, statt eine wahre Gemeinschaft mit dem Manne zu begründen. Die Ehrenhaftigkeit der ehelichen Verhältnisse, welche auf der innerlichen Einheit beruht, wich hier pecuniairen Rücksichten. Wie gewöhnlich hatte ein Extrem das andere geboren. Die Freiheit ward als Licenz begriffen, denn überall ist die Sittenlosigkeit die natürliche Folge unmenschlicher Tugend-Forderungen. An die laxe Ehe reihte sich das Concubinat an, welches die Juristen als die naturrechtliche, d. h. allen Völkern und Menschen gemeinsame Ehe aufgefaßt hatten. Die alte quiritorische Ehe bot wenig Interesse mehr von dem Momente an, wo das römische Bürgerthum nicht mehr zu stolzen Ansprüchen berechtigte. Ja, sogar das Bürgerrecht wurde, seit Caracalla, allen Unterthanen des römischen Kaiserreiches gemein und so verwischten sich auch nach und nach alle juristischen Formen auf dem Wege der Ausgleichung, den, schon in früheren Zeiten, das Amt der Prätur eingeschlagen hatte.

Der bedrängten Familie bot erst das Christenthum den rettenden Hafen, diese Religion, welche mit der Apotheose der Frau begann und überall von Frauen getragen und verbreitet wurde; sie verwarf die Bevölkerungs-Gesetze, welche der innerlichen Auffassung geweihter Verhältnisse widersprachen, den

Digitized by Google

Erniedrigten und Gebeugten verhalf sie zu Ehren (zu Ehe- und Familienrechten). Indem die erste und freie christliche Kirche das Gemeindeleben hob, belebte sie auch die Familie und durchdrang dieselbe mit neuem Geiste. — Das germanische Mittelalter fußte zwar auf dem Christenthume, allein Kirche und Priesterthum, als selbstständige Corporationen, einerseits, andererseits der Geist des erblichen Privilegiums und der bevorzugten (Adels-) Corporationen, kurz: Feudalrecht und Hierarchie, welche an die Stelle der untergegangenen Staats-Idee getreten waren, mischten Böses mit Gutem, und untergruben im Keime, was zur herrlichsten Frucht hätte erwachsen können. Die Ehe wurde geheiligt, als Sacrament, aber — unauflöslich. Göttliches und geistliches Recht paßt eben schlecht zu weltlichen Zuständen. Es hieß: „die Ehen werden im Himmel geschlossen;" aber, da sie auf Erden vollzogen werden, so mußte man mit der „Trennung von Tisch und Bett" nachhelfen, welche eine Lüge und eine Ungerechtigkeit enthält. Dazu kamen die übertriebenen kirchlichen Ehe-Verbote, (die Gelderpressungen bei den Dispensationen, welche eine andere Art von „Ablaßkram" waren; s. oben im Kap. 10.), die befohlene Ehelosigkeit der Geistlichen, wodurch diese der Nation, wie der Natur entfremdet werden sollten.

Das unfreie weltliche Recht enthielt die Forderung der Ebenbürtigkeit und Standesmäßigkeit der Frau, weil die Kinder der „ärgeren, schlechteren Hand" folgten. Als Gegensatz entstand nothwendig die „Ehe zur linken Hand," das deutsch-rechtliche Concubinat, nur den Vornehmen zugänglich, — worin die Kinder weder die Standesrechte des Vaters, noch Erbrechte an seinem Vermögen erhielten. — So kreuzten sich Kirche und Politik. Wo die Kirche eine Unwahrheit gründete (wie die Untrennbarkeit der Ehe), setzte die Natur ein Heilmittel durch. Wo dagegen die Politik etwas Unnatürliches wollte, z. B. wo sie auf standesgemäße Ehen drang, half die Kirche, der im Grunde jede Ehe heilig sein mußte, aus, z. B. hier mit der „Ehe zur linken Hand." — Das Resultat war Verwirrung, Gesetzlosigkeit und Zerrüttung! — Gab es Länder, in denen der Adel die Forderung der Ebenbürtigkeit nicht machte, wie England, so florirte dafür das Erstgeburtsrecht in minderm oder stärkerm Grade.

Zur altgermanischen Erbfolge nach „Sippen," in welcher der neue Familienkreis sich naturgemäß aus dem vorigen ergibt und heraustritt, kam das Erstgeburtsrecht (vielfach nur des waffenfähigen und streitbaren „Schwertmagen"), wegen der Bevorzugung und Untheilbarkeit des Grundbesitzes (im Lehenrecht), kam die „Nachfolge nach dem Gesetze und der Ordnung des Stifters („Successio ex pacto et providentia majorum," s. oben), wegen der Idee der Gesammtherrschaft des Stammes, mit allen Verwickelungen der agnatischen Successione, n welche auf der politischen Bevorzugung der Männer beruhen. Dann die Ehrlosigkeit der Bastarde, an welchen die vermeintliche Sünde der Aeltern verfolgt und vervehmt war; und überhaupt die stufenweise verschiedene Berechtigung der Stände, von welchen die höheren nicht dem gemeinen Rechte unterworfen waren und namentlich das besondere Recht zu eigenmächtigen Familien-Statuten hatten.

In etwas räumte die französische Revolution auf unter allen diesen Mißständen und Mißbräuchen, — dieses glorreiche Ereigniß, welches die Religion aus dem Gesetzbuche gestrichen und die Gleichheit vor dem Gesetze hineingestellt hat. — (Ueber die Civilehe s. ob. im Kap. 10.) — Schon das protestantische Kirchenrecht hatte die Ehescheidung den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten vindicirt, aber ohne die geistlichen Gerichte überall auszurotten.

Digitized by Google

Die Bevormundung des weiblichen Geschlechts durch den Ehemann oder sonst durch Rechtsbeistände besteht in den verschiedenen Gesetzgebungen, milder oder härter, ist aber nirgends ganz weggefallen, — und wird auch so leicht nicht wegfallen, so lange die Jurisprudenz noch eine Art von Geheimnissen und schwarzer Kunst vorstellt.

Die Adoption, welche nach der Bezeichnung des römischen Rechts die Natur nachahmt, und die Legitimation (Annahme der eigenen, außer der Ehe erzeugten Kinder), gehören in die dialektische Entwickelung des positiven Rechts, sind jedoch als directe Ausflüsse der persönlichen Freiheit zu betrachten.

Kapitel 14. Das Familien- und Erbrecht der Gegenwart.

(Fortsetzung des vorigen Kapitels.)

Abgesehen von den zahlreichen Resten kirchlichen und mittelalterlichen Zwanges, dieser Fossilien, welche viele aufeinanderfolgende Sündfluthen angeschwemmt und aufgeschichtet haben, abgesehen von all' den unnatürlichen Gesetzen, mit welchen sich noch die freiesten Staaten beschleppen, schmachtet das Familienrecht der Jetztzeit noch unter den allgemeinen Uebeln, welche überhaupt heut' zu Tage der Freiheit der Person in den Weg treten. Es ist die Herrschaft des Geldes, die Anarchie in der Production, die Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Güter. Nicht das Familienrecht ist das Unfreie, sondern die materiellen Gewalten, welche es unterdrücken, oder doch nicht zur rechten Entwickelung kommen lassen. — Die Mitgift, welche einst als ein Zeichen der Freiheit des Weibes erstanden (s. das vorige Kap.), ist heute nur eine Fessel mehr für die Freiheit der Neigungen. Alles, was in geregelten Zuständen zur Entwickelung der Persönlichkeit beitragen würde, wird unter der Herrschaft des Geldes zum Zwangsmittel, da schleicht sich die ärgste Sklaverei ein unter der Maske persönlicher Freiheit, die frechste Tyrannei in dem Gewande des schweigenden und die freie Bewegung anerkennenden Gesetzes. Die freie Wahl besteht nirgends, überall nur der Druck der Verhältnisse, so wenig freie Entwickelung der Kräfte (s. Kap. 12.) als freie Regung der Sympathieen! — Die Vorwürfe, welche man dem Gesetze macht, müßten die ganze Gesellschaft treffen, jenes ist nur ohnmächtig, diese schuldig! — Zur wichtigsten Frage des Familienrechts in unseren Tagen ist das Erbrecht geworden, dieser Theil, welcher durchaus nur mit der Lehre vom Eigenthume zusammen beurtheilt werden kann. — Das Capital und das große Grundeigenthum sind ohne Erblichkeit nicht zu denken. Beide stellen den Müßiggang vor, der auf den Lorbeeren der Vorwelt ruht, der vom Fleiße oder Raube seiner Vorfahren zehrt. (S. oben im Kap. 7.) Das Capital, weit entfernt, einen Sporn und eine Förderung der Production vorzustellen, ist vielmehr ein Tribut auf die Arbeit; (als Zins, Rente, Grundrente, Pachtschilling u. s. w.) — ja sogar ein Tribut auf die persönliche Freiheit. Denn, wo ist die Grenze zu ziehen zwischen Grund-Eigenthum und Grundherrlichkeit?! — Beide haben gleichen Ursprung, beide wurden groß gezogen von der Schwäche des Gesetzes und der Willkür der Gesellschaft, von der Anarchie mit einem Worte. Beiden steht die humane Ueberzeugung entgegen, daß die individuelle Freiheit nur Raum finde in der Gesellschaft, welche dem Individuum das Recht auf Bildung, auf Arbeit, und also auch das Recht auf die Arbeitsmittel, zuerkennt. Damit hätte

Digitized by Google

nicht nur die Capital-Herrschaft, sondern auch die Möglichkeit des Capitals ein Ende!

Man vertheidigt das Erbrecht als ein Recht der Person. Aber seine Wirkungen gehen über die Befugnisse der Person hinaus, sie greifen in der Gesellschaft die Rechte der anderen Personen an, denn der große Besitz führt zum Monopol, er monopolisirt die Production und die Producte, die Erwerbsarten und die Preise. — Das Erbrecht wird vertheidigt als Consequenz des Eigenthumes. Das beweis't Nichts für das Erbrecht, vielleicht aber Etwas gegen das Eigenthum.

Uebrigens lehrt uns die Geschichte, daß das Erbrecht sich weder rein aus dem Rechte der Person, noch aus dem des Eigenthumes entwickelt hat.

In den ältesten Zeiten hing der Uebergang des Familien-Vermögens zusammen mit dem Uebergange der Schutzpflicht und Familienherrschaft, ja mit der erblichen Pflicht der Rache und Sühne, (vgl. im 6. Buche: die Geschichte des Strafrechts), und mit der ausschließlichen Verehrung und Bewachung der Familien-Heiligthümer, also mit Pflichten gegen Gott und Menschen. (Die theologischen Gesetzbücher Asien's üben deßhalb auch die Verstandesschärfe in der genauesten Gliederung der Verwandtschaften. Aber bei den Seitenverwandten verlieren die leitenden Principien allmälig ihre Kraft, wiewohl jede Erbschaft ihren Herrn haben muß.)

Das scheinbar göttliche Recht der Erbfolge wurde immer weltlicher und immer pflichten-ärmer. — Im Lehenrecht erbte nur der waffenfähige Laie, weil nur er die vollen Lehenspflichten erfüllen konnte und durfte. Allein auch hier verschlangen bald die Ausnahmen die Regel, namentlich die Ausnahmen zu Gunsten der Weiber. — Mit dem Aufkommen der bürgerthümlichen Zustände ward das Eigenthum in jeder Hinsicht beweglicher; es überschritt die Schranken des Familienkreises; durch Sitte und Gesetz, zuerst nur durch Umgehung des Gesetzes, ward das Testament gebräuchlich. Wenn sich auch die letztwilligen Verfügungen Anfangs noch innerhalb der Familie hielten, so war damit doch jedenfalls eine Verfügung der Willkür über den Tod hinaus anerkannt. Bei den alten Griechen war das Testament als eine Art von Adoption angesehen worden. Bei allen Völkern ist es jünger, als die Intestat-Erbfolge, als deren willkürliche Ausdehnung es eingeführt ward. — (Besonders spät kam es bei den Deutschen auf.)

Hugo Grotius' Schule und die Anhänger des individualistischen Naturrechts überhaupt erklärten das Testamentsrecht für vernünftig und verwarfen die Intestat-Erbfolge, sie entwickelten also das Erbrecht aus dem Rechte des Eigenthumes, statt aus dem der Familie. (Eine Vermittelung dieser beiden Principien ist das Notherbenrecht.) Das Recht des Eigenthumes identificirten Jene mit dem Rechte der Person.

Die freie Dispositions-Befugniß ist unstreitig ein geheiligtes Recht der Person, so lange überhaupt noch die Person ausschließlich für sich und die Ihrigen sorgt, — sie ist zweifelsohne ein unantastbares Recht, so lange die Gesellschaft keine Gesammt-Verantwortlichkeit, keine solidarische Verbindlichkeit in sich trägt und also auch dem Individuum gegenüber kein Recht geltend zu machen hat. — Das heißt in der That und in der Wahrheit nur, daß das Erbrecht mit dem Privat-Eigenthume steht und fällt, hinter welches es sich doch immer verstecken könnte, man mag es beschränken, wie man will. — (Die letztwilligen Verfügungen könnten immer in anderen Rechtsgeschäften maskirt werden.)

St. Simon, dem alles Eigenthum nur als **Mittel** zur Arbeit und Leistung berechtigt schien, nahm dem zu Folge ein Erbrecht der ver-

Digitized by Google

wandten Capacitäten an. — Die Communisten verwerfen das Erbrecht natürlich ganz.

Die älteren Erklärungsweisen des Erbrechts, aus der Unsterblichkeit der Seele, aus einem stillschweigenden Vertrage des ersten Erwerbers, aus dem Occupationsrechte der nächsten Verwandten, die Erklärung der Testaments-Erben als einer „Familie der Freundschaft," und wiederum der Intestat-Erbfolge als eines gesetzlich zu vermuthenden, „**letzten** Willens," oder die Rechtfertigung derselben aus der Alimentationspflicht der näheren Verwandten, die Deduction des ganzen Erbrechts aus der unverbrüchlichen Familien-Einheit, (die doch schon aufgelöst ist, wenn das Erbrecht in Kraft tritt), widerlegen sich alle theils von selbst, theils gehören sie untergeordneten und geschichtlich überwundenen Gesichtspunkten an.

Vierter Theil.

Die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Kapitel 15. Stamm und Volk, Gemeinde und Staat.

Die Familie führt uns zum Stamm und zur Gesellschaft. — In ihr scheiden sich für den Denker zwei in der Wirklichkeit eng verbundene Principien: die natürliche Einheit des Blutes und die bewußte und gesetzlich garantirte Verbindung. Dieselben Elemente bilden das Volk und den Staat. — Auch die Grundlage jeder socialen Ordnung findet sich schon in der Familie bethätigt, nämlich die Theilung der Arbeit und die Sicherheit des Besitzes, der zugleich, als gemeinsames Vermögen, einen sittlichen Zweck gewinnt.

Mit der Einsetzung der Ehe selbst ist der wichtigste Schritt geschehen; durch die Beschränkung des blinden Geschlechtstriebes zur ausschließenden Ehe treten die Individuen in bestimmte, wechselseitige Rechte und Pflichten ein und wird der weise Organismus der Natur zum Muster und Vorbilde für die gesellschaftliche Gesittung und die innere Verwaltung, — Theilung und harmonische Vereinigung der Functionen.

(Darum bringen uralte Mythen die Einsetzung der Ehe mit der Kunst des Ackerbaues in eine Art von Verbindung.)

In den ältesten Zeiten schon finden wir die Familie nach Stämmen geschieden und verbunden. Das Stammleben verbindet durch das Gefühl der natürlichen Einheit, der Blutsverwandtschaft, welches, wie jeder Instinct, in dem Naturmenschen bei Weitem stärker ist, als in dem Gesitteten, und Jedem, als erstes Bindemittel, in demselben Verhältnisse mehr Noth thut. Dagegen tritt dort die freie Neigung vielleicht eher in den Hintergrund, indem jede Race, je niederer sie in der Natur steht, auch in demselben Verhältnisse desto weniger individuelle Unterschiede, desto weniger „Physiognomieen" besitzt.

Der natürliche Gegensatz der Stammes-Einheit ist die Feindschaft gegen fremde Stämme. Die ältesten Religions-Urkunden, namentlich das alte Testa-

Digitized by Google

ment, predigen den Stammeshaß als eine Angelegenheit ihrer National-Götter. Die Vernichtung der Feinde, die Ausrottung der Fremden wird hundertmal von Gottes geweihten Priestern verlangt. Die Begattung mit Ausländern gilt für unrein und ist als Unzucht verboten. Wahrscheinlich wurde der Haß und die Feindseligkeit gegen Fremde weniger aus theologischen Rücksichten betrieben, denn die Idee einer „alleinseligmachenden Kirche" war der Vorwelt nicht geläufig, sondern um des Gegensatzes willen, um durch diesen das Bewußtsein und die Reinheit der inneren Stammesbande zu stärken und zu stählen.

Das Stammesleben also that der Tyrannei des Egoismus, der Barbarei und dem Kriege Aller gegen Alle den ersten Abbruch, das Thier im Menschen wandte sich wenigstens nach Außen und ließ den Einheitstrieb des Menschen im Innern ungestört schalten und walten. — Das erschien um so nöthiger, je mehr Pflichten der Selbsterhaltung, die später zum Theil an den Staat übergingen, damals noch auf der Familie und dem Stamme lasteten, die Sicherheit, die Rache, u. s. w.

Dem Stammesleben entspricht die *gesellschaftliche* Form der Gemeinde, dem Volke der Staat, — der Stamm ist noch nicht das Volk, die Gemeinde ist noch nicht der Staat.

Bis sich verschiedene, verwandte Stämme zum Volke zusammenschließen, wird der innere, auf dem Gefühle beruhende Zusammenhang der Blutsverwandtschaft nothwendig verwischt, eine höhere Einheit des Bewußtseins tritt an die Stelle des verlorenen Stammeslebens, eine welthistorische. Aus der Gemeinschaft der Abstammung hat sich dann schon, durch die Gemeinsamkeit der geschichtlichen Schicksale und der ganzen Vergangenheit, der untrennbare Zusammenhang der Bildung und Sprache ergeben. Die Sprache ist der vornehmste Ausdruck der Volksbildung, so weit die Sprache reicht, so weit geht das Volk, ihre Grenzen sind National-Grenzen. — Sprache und Volksbildung aber nehmen erst einen ganz entschiedenen Charakter an, wenn das Geschick eines Volkes in der Geschichte, seine Stellung und Aufgabe schon entschieden sind, wozu die Voraussetzung gehört, daß sich dasselbe in einem bestimmten Himmelsstriche (unter bestimmten klimatischen Einflüssen) und in bestimmten Grenzen niedergelassen, kurz: das Nomadenleben gegen feste Wohnsitze vertauscht habe. *Bis dahin* muß die Gesellschaft im Innern, wie nach Außen, nur eine höchst *nothdürftige* gewesen sein, bis dahin konnten sich die gesellschaftlichen Bande nur auf die unmittelbarsten Bedürfnisse erstrecken. Aber die Armuth des Gedankens war durch den Prunk des Glaubens und durch den täuschenden Glanz der Ceremonieen verdeckt worden.

In der spätern Periode aber bekommt die *Stammes-Einheit* als *National-Gefühl* einen höhern Ausdruck und eine edlere Bedeutung, der *Patriotismus* erhält einen culturgemäßen Inhalt, als *Staatsbewußtsein*.

In ähnlichem Sinne sind *Gemeinde* und *Staat* auseinanderzuhalten: Unter *Gemeinde* verstehen wir jenen *Nothstaat*, jene armselige Verstandesschöpfung einzelner Statuten zu bestimmten, isolirten Zwecken, jenen dürftigen Landfrieden, durchgesetzt, um die Interessen der Individuen möglichst weit auseinander zu halten, um die Privat-Sphären der Einzelnen zu schützen, ein Compromiß von Willen, die sich vertragen, um nicht unterzugehen, höchstens ein Stückchen gemeinsamer Verwaltung. Solche Nothstaaten entstehen nicht gerade durch *Vertrag*, aber sie kleiden sich hinterher in die Form desselben. So fast alle staatlichen Anfänge!

Der Staat hingegen ist die unverbrüchliche und unauflösliche Einheit, die fortschreitende Wechselseitigkeit der Interessen, die sich immer mehr unter einan-

Digitized by Google

der verschlingen und bedingen. Er ist die letzte Auflösung des Egoismus, und zwar nicht mehr bloß durch Herz und Liebe, sondern auch durch Kopf und Vernunft.

Die Gemeinde ist die Vereinigung vieler Einzelnen zu gewissen Zwecken, der Staat ist von selbst eins, und steht den Einzelnen selbst wieder als Persönlichkeit, als ein Ganzes gegenüber. Die Gemeinde besteht, wie der Stamm, aus Familien, der Staat aus freien Individuen, deren Einheit als eine ewige aufgefaßt wird. — Die Vereinigung des Nothstaates betrifft Interessen, die auch auseinander bestehen könnten; z. B. bei Jäger- und Nomadenstämmen ist noch keine rechte Theilung und Verbindung der Arbeit, Jeder könnte für sich jagen und rauben, wenn auch nicht so gut, als in Gesellschaft. — Allein das Staatsleben trifft mit einer Entwickelungsstufe der Industrie zusammen, die auf Austausch und Gegenseitigkeit, auf ein Ineinandergreifen aller Gewerbsthätigkeiten hinweis't, und zur Harmonie auffordert.

Die Barbarei des Nothstaates wird im Vernunftstaate überwunden, allein das Gemeindeleben nimmt die abgelöst'te Hülle auf und bildet aus den, der persönlichen Freiheit entsprechenden, Elementen desselben ein nothwendiges, aber untergeordnetes Organ des Staatswesens. Die Gemeinde als Staat und außer dem Staate ist so wenig der Freiheit fähig, als die (patriarchalische) Familie, welche Alles sein und umfassen soll. Allein die Gemeinde im Staate und unter dem Staate gehört zu seiner organischen Verwaltung. (Das vergl. unten im achten Theile.)

Die Nation ist ein unverbrüchliches Natur-Ganzes in festen Grenzen, die ihrer räumlichen Ausdehnung entsprechen; der Staat sei ein gesetzlich organisirtes Ganzes, er sei Totalität, wie ein Körper mit seinen Gliedern. Je abhängiger diese von jenem, desto stärker und freier ist die Gesammtheit, allein diese Abhängigkeit darf keine äußerliche sein, kein Zwang, vielmehr, wie in der Natur, eine freiwillige und concrete Gemeinschaft der Interessen.

Im Staate findet das Individuum seine Freiheit und die Familie ihre Ordnung, der Stamm seine Auflösung im Volke, das Volk seine Gewähr im Lande!

Kapitel 16. Nationalität und Humanität, Patriotismus und Kosmopolitismus.

Der Stamm ist exclusiv und feindselig, er besteht auf dem Gefühle der Abschließung. Die Nation hingegen steht auf dem Bewußtsein des weltgeschichtlichen Zusammenhanges mit der Entwickelung der Menschheit. So hat das National-Gefühl zur Kehrseite den Kosmopolitismus, das Volksrecht hat seine Ergänzung im Völkerrechte und Weltbürgerrechte. (S. den letzten Theil.) Denn erst mit der allgemeinen und gegenseitigen Anerkennung aller Völker, erst durch diese Gegensätze, kommt das einzelne Volk zu weltlichem und menschlichem Rechte. Freilich beruht das Wesen und die Festigkeit des Staates zuerst und hauptsächlich auf dem Allen gemeinsamen Selbstgefühle der Bürger, folglich auch auf dem im Staate gewährleisteten Wohle der Einzelnen. — So ist der Patriotismus, mehr als das Gesetz, die Garantie der ewigen Dauer des Staates und seiner Freiheit. Der Patriotismus, oder die eigentliche „Politische Tugend", liegt in dem Gefühle des Aufgehens im Staatsganzen, welches den Muth zur gänzlichen Hingebung, wie an die eigene

Digitized by Google

höhere Existenz bewirkt. (Ein berühmtes Beispiel ist Cato, der beim Untergange der republicanischen Freiheit Rom's sich das Leben nahm, weil er ohne die Republik nicht leben konnte.)

Wie der Staat am Volke, so hat der Patriotismus am National-Gefühle seine natürliche Grundlage. Dies ist der lebenskräftige Zusammenhang des Individuums mit dem historischen und natürlichen Charakter der ganzen Nation, deren Glied es ist. Ohne National-Gefühl ist der Patriotismus eine leere Abstraction, ein Commandowort des Gesetzes, — ohne Patriotismus ist das National-Gefühl eine bloße Schwäche des Gemüthes ohne ethische Bedeutung, ohne große Wirkungen auf und durch die Charaktere.

In den ältesten Zeiten hat das Stammes-Gefühl vorgeherrscht, in den antiken Republiken der Patriotismus, im Mittelalter ein universeller und isolirender Individualismus, seit der Abschüttelung der päpstlichen Universal-Herrschaft kam das National-Bewußtsein auf. Aber National-Gefühl und Patriotismus müssen zusammenwirken, wie Staat und Volk, wie Vater und Mutter, wie Naturleben und Geisteskraft, — Lebensfreudigkeit und Todesmuth!

Wenn National-Gefühl und Patriotismus für die subjectiven Garantieen eines Gemeinwesens gelten können, so liegen die objectiven Garantieen desselben in den, die Freiheit der Bürger und die Einheit des Ganzen schützenden, Verfassungs-Gesetzen. Unter dem Drucke und der Willkür wird sich ohnedieß das Selbstbewußtsein des Bürgers nicht mit der Existenz des Staates identificiren, während das zur Freiheit erwachte Selbstgefühl jedenfalls früher oder später freie Verfassungs-Formen herbeiführen wird. — Wo die objectiven Garantieen des Staatslebens sich vorfinden, werden die subjectiven nie fehlen, beide gehen eigentlich Hand in Hand. — So ist im Ganzen der Patriotismus mehr, als eine bloß subjective Meinung von der Vortrefflichkeit des eigenen Volkes, oder gar die bornirte Zufriedenheit mit allem Bestehenden, ja er äußert sich sogar meistens als der Kampf der wahren Staatsidee gegen die falschen und beschränkten Auffassungen des Bestehenden, in der „systematischen Opposition" der Principien gegen verrottete und veraltete Richtungen. Wie die Wahrheit nur aus der Entwickelung von Gegensätzen hervorgeht, so bedarf der Staat nothwendig der Parteien, damit die Oeffentliche Meinung, d. h. die Ansicht des Volkes von den Regierungs-Formen und Regierungs-Handlungen sich bilden könne, kurz: damit das Volk Grund zum Patriotismus habe. — Ein freier Staat ohne Parteien ist gar nicht denkbar; wo es der feurigen Ueberzeugung, der glühenden Begeisterung verwehrt ist, in nützlichen Flammen auf dem Herde zu lodern, da schlägt das Feuer zum Dache heraus und versengt das ganze Gebäude. Darum baut eine weise Regierung bei Zeiten Schornsteine. — Staaten ohne Partei gehen unter. In Republiken, wie Athen, war es Staats-Gesetz, daß kein Bürger neutral bleiben dürfe. Aber in den Zeiten der geheimen Policei und der stehenden Heere wird die eigensüchtige Gleichgiltigkeit für politische Tugend ausgegeben, da ist Gehorsam und Ruhe die erste Bürgerpflicht, da gelten der Sykophant und der crasse Egoist für die rechten Vollbürger. Die edlere Masse der Nation hat keinen Theil am Staate, so daß der wahre, der aufgeklärte Patriotismus gar nicht durchdringen kann. — Der beste Staat würde den Meisten auf die gleichmäßigste Weise nützen, in ihm würde „Alles für das Volk und Alles durch das Volk" geschehen.

Die Parteiungen schüren den Patriotismus, nur die Factionen, d. h. die persönlichen Fehden und Cliquen, untergraben ihn. Ist ein freies Land in Gefahr, so schweigen alle Parteien, um sich gegen den gemeinsamen Feind zu wenden, wird eine Despotie bedroht oder angegriffen, so erheben

Digitized by Google

sich die Factionen, um zu wetteifern im Vaterlands-Verrathe. — Alles Staatsleben müßte einen subjectiven Anfang nehmen in der Betheiligung der Individuen, z. B. das Kriegswesen als Volksbewaffnung, so ergäben sich die Brennpunkte das National-Gefühls! — Allein in oligarchisch regierten Staaten ist das unmöglich.

Die Nationalität ist die Individualität eines Volkes. Die volle Geltung einer Persönlichkeit in ihrer Sphäre, sei es nun die Persönlichkeit eines Volkes („Völker-Individuum") oder eines einzelnen Menschen, wird stets zu der Eigenthümlichkeit ihrer Ausdrucksweise, zu der Reinheit und dem Stolze ihrer Erinnerungen, zu der ungebeugten Strenge ihres Charakters, in engster Beziehung stehen. Die Forderung der Humanität kann nicht sowohl darin bestehen, daß die Individuen ihre Charakter-Eigenthümlichkeiten aufgeben, daß sie ihrer Individualität entsagen, als vielmehr darin, daß die berechtigte Mannichfaltigkeit der Naturen und der Bestrebungen harmonisch zusammenwirke, und daß sie durch Toleranz und willige Anerkennung einander verbunden seien. Wo die Eigenthümlichkeit aufhört, endet das Leben; wenn Alle ganz dasselbe **sein** wollten, würde es am Ende eben so schlimm aussehen, als wenn Alle dasselbe **haben** wollten. In der Verkennung und Unterdrückung der Individualitäten liegt die Herrschaft der quantitativ größten Stärke angebahnt, während in der Integrität des National-Charakters auch die kleinste Nation eine unversiegbare Quelle des Muthes und der Wiederauferstehung findet. Denn Lebenskraft ist identisch mit Individualität. — Die Zeiten, in welchen an diesem Princip der Nationalität gesündigt wurde, waren nicht die Zeiten großartiger Entsagungen und weltbürgerlicher Fortschritte, im Gegentheil: es waren die Zeiten der wiederhereinbrechenden Tyrannei, es war die Periode der Kanonen-Schußweite des europäischen Gleichgewichts-Systems und des Völkerschachers! — Dagegen haben lebenskräftige Nationen, wie Judäa, Rom, Frankreich, der Menschheit gerade durch universelle Errungenschaften genützt. — Wer einer Nation ihre Nationalität abspricht, spricht ihr das Recht und den Grund einer selbsteigenen Existenz ab, der erhebt den Bürger nicht zum Menschen, sondern er setzt ihn zum Sklaven herab!

„An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an,
Hier sind die rechten Wurzeln deiner Kraft!"

Zwar sind wir über die Zeiten hinaus, wo der Mensch nur so viel gilt, als der herrische Staat ihm von menschlicher Würde und freier Geltung zukommen läßt, wo der Einzelne gleichsam den Stempel der Staatsgewalt auf der gesenkten Stirne trägt, auch leben wir nicht mehr in jener Weltperiode, in welcher das ganze Selbstbewußtsein des Einzelnen an seinem Patriotismus abgemessen werden konnte, wo der Mensch geächtet war, und selbst Kunst und Wissenschaft nur dem Bürgerthume dienten, welches dafür später unter dem schweren Drucke der Kirche büßen mußte! — Nein, unsere Welt ist die der freien Individualität, unsere Monarchieen sogar unterscheiden sich von den alten Republiken durch die unendlich entwickelte Freiheit des Privatlebens. Wir sind Menschen als Bürger, aber Charaktere als Menschen. Und der Charakter, die Individualität wächst heran aus dem allgemeinen Erdreiche der Volks-Geschichte, Volks-Poesie, der Familien- und Landes-Traditionen, kurzum: aus Allem dem, was unsere Denkweise in eine unauflösbare Einheit mit der Phantasie und Logik unserer Sprache bringt, was unser Gemüth an die Horizonte unserer Thäler fesselt, was bei heimischen Lauten, bei dem Lobe der Heimath unser Herz erbeben macht. — Die Familien-Geschichten, auf welche sich der Adel so

Digitized by Google

viel zu Gute thut, sind nur abgerissene Parcellen der Landes-Geschichte, die Allen zu Eigen gehört. Und, wenn nur erst ein Volk mit Bewußtsein seine eigene Geschichte gemacht hat, wie die Franzosen seit 1789, so fällt die aristokratische Besonderheit und Absonderung weg und der Stolz des freien Bürgers wird allgemein, wird National-Gefühl.

Aber das National-Gefühl wird von dem Kosmopolitismus überhaupt nicht ausgeschlossen, so wenig, als die allgemeine Menschenliebe die Befähigung des Gemüthes zur Gründung einer eigenen Familie ausschließt, oder ebensowenig, als die Hingebung an die Entwickelungen des philosophischen Gedankens die Freude an der individuellen Schönheit eines Kunstproductes raubt.

Der praktische Kosmopolitismus besteht in der Humanität, d. h. darin, daß die Menschheit und Menschlichkeit im Staate realisirt werde, weil und wie die Menschheit sich nach Nationen gestaltet, daß also der Mensch nach seinem wesentlichen Inhalte, und nur nach diesem, im Staate geschätzt und gestellt werde, daß jeder menschlichen Regung ihr Recht, jeder menschlichen Kraft ihr freier Spielraum und jedem Menschen seine Zuflucht werde im Staate; ferner darin, daß die Staaten unter einander durch völkerrechtliche Verbindungen das Wohl ihrer Unterthanen, den weltbürgerlichen Verkehr und die humane Behandlung auch des Fremdesten, durch Garantieen der Freiheit und Ordnung verbürgen. Die Nationalität bedarf zu ihrer Ergänzung dieser gegenseitigen, weltbürgerlichen Anerkennung, und kommt so lange nicht zum rechten Bewußtsein ihrer Aufgabe und Zukunft, als sich die einzelnen Völker für „auserwählt" und bevorzugt halten, gerade, wie der Glaube als Fanatismus die Gemüther vergiftet, so lange er von herrischen Kirchen vertreten wird. Auf die Weise ist also erst zu bewirken, daß die Welt dem Individuum angehört, wenn die Anerkennung des Individuums in der Welt durchgesetzt ist.

Freilich kann und darf der Staat nicht durch künstliche Mittel die National-Unterschiede zu behaupten suchen, sie müssen von selbst bestehen. Jede Künstelei in dieser Beziehung ist verderblich, die Staatskunst sucht Humanität um jeden Preis zu verbreiten, die Staatskünstelei aber ruft National-Feindschaften hervor, selbst wenn sie längst entschwunden sind. — Aber die Nationalität besteht keinenfalls nur durch die unterscheidenden oder trennenden Aeußerlichkeiten, sie läßt sich nicht im Bewußtsein wecken, wenn sie nicht in ihm schlummert, sie läßt sich nicht machen und hätte auch keinen Werth, wenn sie nur gemacht wäre. Sie steht über aller gesetzlichen Einwirkung, wie der Gedanke, das Gefühl, kurz, wie alles Innerliche.

Die Schule, welche es unternommen hat, uns das verlorene Paradies der alten National-Eigenthümlichkeiten vorzupredigen oder gar es wieder aufzubauen, diese Romantiker der Politik, welche, aus Vorliebe für das Halbdunkel, gern chinesische Ringmauern um europäische Staaten aufgeführt hätten, sind nicht die Männer, welche es aufrichtig und am Besten mit ihrem Vaterlande meinen. Sie führen die Mauern nicht auf, um das inländische Paradies zu bewachen, als Schutzengel mit flammenden Schwertern, sondern um die Geister der Freiheit und Gleichheit fern zu halten, welche auf den Flügeln der Druckerpresse und mit dem Sturme der Dampfwägen daher brausen. Sie wollten verkennen, daß Freiheit und Gleichheit die besten, die einzig wahren Hüter des Patriotismus sind, sie kämpften gegen den aufgeklärten Patriotismus, der z. B. in dem französischen Volke lebt, welches alle mittelalterlichen Traditionen überwunden hat. *) O eitles

*) Frankreich hat die ausgeprägteste Nationalität und ist doch das Heimathsland der kosmopolitischen Propaganda.

Digitized by Google

und vergebliches Beginnen! — Die Zeit nimmt ihren Weg, unaufhaltsam, unrettbar ist verloren, wer sich ihr entgegenstemmt; das unbedeutende Ding einer in sich vernichteten Persönlichkeit vermag die großen und gewaltigen Bewegungen der Geschichte nicht zu hemmen. Die Cultur hat die Nationen auf den Punkt geführt, wo sie das Räthsel der Menschheit lösen oder sich in den Abgrund des Verderbens stürzen müssen. Wir haben uns zu entscheiden: Eine Nationalität, die sich nicht mit den Ideen der Freiheit und Gerechtigkeit in den Gemüthern ihrer Mitglieder assimilirt, ein Staat, der nicht in der Begeisterung und in der politischen Tugend seiner Mitglieder wurzelt, ein Volksthum ohne Volksbewußtsein, ist schon beinahe von der Landkarte der weltgeschichtlichen Entwickelung verschwunden. Man kann das öffentliche Recht nicht denken ohne das Gemeinwohl. — Jene romantische politische Richtung der s. g. „Historischen Schule", die mit Bewußtsein das Unbewußte aufsucht, die das Willenlose mit Willen und Absicht verfolgt, die das naturhistorisch sich Entwickelnde dem Product der schöpferischen Vernunft vorzieht, hat die Liebhaberei für das Particuläre und Bevorrechtete, für das gewohnheitsrechtlich Ungleiche in Aufnahme gebracht; die dämmerungsartige Färbung veralteter Sitten schien ihr beglückender, als das helle Licht klarer Gesetze. Und durch diesen Zusammenhang ist jene Schule richtig zu dem Resultat gelangt, daß die Nationalität als ein lichtscheues und illiberales, ja als ein so recht eigentlich volksfeindliches und aristokratisches Princip verschrieen wurde. Allein dies scheint eine arge Verwechselung zu sein. Denn wo ist je gesagt oder erwiesen worden, daß ein Widerspruch bestehe zwischen dem Volksthume und Volksleben einerseits und den großen Fortschritten des modernen Gedankens andrerseits, daß man z. B. das Volksthümliche verwische, wenn man öffentliches Gericht gibt, und aus den Gewohnheits-Rechten eine National-Gesetzgebung, aus den Provincial-Ständen eine Volksvertretung erbauet? Im Gegentheil, nur freie Luft und frische Bewegung rettet und erhält den Volksgeist und die Landessitte. Jene Affenliebe für particuläre Rechtsgewohnheiten, für die Eigenthümlichkeiten der Dialekte, wie für die Beschränktheit der Localitäten, bezieht sich mehr auf Stamm und Provinz, als auf Volk, Land und Staat.

Schon im frühern Mittelalter hatten die Völker dergestalt das Bedürfniß einer einheitlichen und gemeinsamen Gesetzgebung empfunden, daß sie sich lieber dem erstorbenen römischen Rechte und den auf dasselbe gepfropften kirchlichen Statuten in die Arme warfen, als daß sie in ihren Particularismen weiter gekränkelt hätten. Freilich war das ein falscher, verfehlter Weg, eine Verirrung, denn die Natur war stärker, als diese bewußte Einwirkung. Das römische Recht in seiner dialektischen Vollendung erschien willkommen wegen seiner Objectivität, der gemäß es geeignet sein mußte, der Willkür der verschiedenen Volksrechte (eigentlich: Stammes- und Standesrechte) entgegenzuarbeiten; allein es konnte doch die alten Rechtssitten im Familien- und Standesrechte nicht völlig überwinden, und so bestand seine hauptsächlichste Wirkung für Deutschland darin, daß es die Volksgerichte verdrängte, und die Spontaneität, die Selbstthätigkeit des Volkes untergrub. Die Einheit muß von Innen kommen, nicht von Außen, die Pflichten gegen die Gesammtheit müssen zugleich als Rechte der Individuen erscheinen, also — Freiheit, Gleichheit und humane Entwickelung im Innern, Selbstständigkeit nach Außen, aber Selbstständigkeit ohne Gehässigkeit!

Denn, wie gesagt, auch die Humanität besteht nicht in der Aufhebung der National-Grenzen und Schranken, noch weniger in dem Streben nach einer Universal-Monarchie, — sondern einfach in der Anerkennung alles Menschlichen, auch wo es in nationaler Form auftritt. Das Wort: Humanität

Digitized by Google

(Menschlichkeit) bezeichnet also den Kern der Sache richtiger, als das Wort: Kosmopolitismus (Weltbürgerlichkeit).

Anmerkung: Die falsche Auffassung des Kosmopolitismus hat oft zu ähnlichen Erscheinungen geführt, wie der s. g. „Aufgeklärte Despotismus", nämlich zu crassem Nivellement aller Verhältnisse und zu einer ertödtenden Centralisation der Staatsgeschäfte und Regierungs-Functionen. Die wahre Staatsform wird allerdings darauf ausgehen, daß das Centrum sich zu allen Punkten möglichst gleichmäßig verhalte, wie in der Mathematik bei dem Kreise; in der That hat nur der Kreis einen Mittelpunkt, so kann nur der gerechte und republicanisch organisirte Staat wirklich centralisirt sein. Darum zog erst die französische Revolution die quantitative Eintheilung des Landes nach Departements (Regierungs-Kreisen und Wahl-Bezirken) der qualitativen und ingleichem der Provincial-Verfassung vor.

Kapitel 17. Staat und Glauben, Staat und Gedanken.

Das Reich des Glaubens ist universeller und immer universeller geworden, bis es zuletzt wieder in ein Recht des Individuums umschlug. Diesen Gang nehmen alle Schätze des Geistes. So bestanden Recht und Freiheit anfänglich als Standes-Privilegien, von da kamen sie zum Bürgerthume, ehe sie national wurden, und erst als Besitzthümer des Volkes wurden sie Menschenrechte. — Ebenso die Religion und der Gedanke. — Die Theokratie, die Priesterschaft der Patriarchen, die Familien-Heiligthümer sind früh verschwunden, dann kamen die Mysterien des aristokratisch abgeschlossenen Priesterstandes an die Reihe, die sich selbst über die ganze Jurisprudenz erstreckten, wie überhaupt die Religion die Wiege von Kunst und Wissenschaft, die Amme des menschlichen Geschlechtes gewesen ist. Das Geheimniß ist aristokratischer Natur, hingegen die Demokratie sucht die Oeffentlichkeit. Die Staats-Götter der alten Welt herrschten und wahrsagten aus dem Dunkel hervor.

Von jenen Zeiten bis auf die neueste Zeit ziehen sich die blutigen Spuren eines Kampfes zwischen den Staatskirchen und der Universalkirche, zwischen der Kirchengewalt im Allgemeinen und der Glaubensfreiheit der Individuen. — Selbst als man gegen die päpstliche Herrschaft stritt, begriff man noch lange nicht, daß der Glaube ohne alle Herrschaft bestehen könne, denn die Gemeinschaft der Gläubigen sollte jedenfalls an ein bindendes Dogma geknüpft sein. Die Anhänger Luther's thaten Nichts, als den Kampf der Ghibellinen, als weltlicher Gewalten gegen die geistliche Gewalt, fortzusetzen, und zu einem provisorischen Abschlusse zu führen. Die Herren wechselten, nicht die Herrschaft! — Allein der Glaube ist nur heilig, wo er individuell und frei ist, die Kirche steht insofern im directesten Gegensatze und Widerspruche zur Religion. — Allerdings treffen die Zeiten des Glaubens und der Wunder mit der Kindheit des Menschengeschlechtes zusammen, in welchen das freiere Selbstbewußtsein noch kaum erwacht ist. Daraus läßt sich aber durchaus nicht folgern, daß der erwachsene Mensch sich noch in Religionsfragen gängeln und leiten lassen müsse. Die Freiheit des Gedankens zieht die Freiheit des Glaubens nach sich. Beide haben nur Wirklichkeit durch die Freiheit der Aeußerungen, ihre Realität liegt also in Preß- und Redefreiheit, im Rechte der Bitte und Beschwerde, im offenen Gottesdienste und der gleichen Berechtigung jedes Cultus und jeder Confession.

Die innerliche Einheit der National-Verbände ist so wenig von der Uebereinstimmung im Glauben bedingt, als von der absoluten Einheit weltlicher Ueberzeugungen, welche eine totale Abwesenheit aller Parteiungen bedingen würde.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist die Glaubenseinheit ein Unding, eine Unmöglichkeit; und das hat man gerade erst eingesehen, seitdem das Princip der Nationalität zu historischer Geltung gelangt ist.

Die Kirche und die Religion kennen beide keine Staatsgrenzen, weil sie anderen Motiven gehorchen und von anderen Factoren abhängig sind. In der alten Welt allerdings war die Kirche Staatssache gewesen, aber damals war auch der Staat inhuman und exclusiv. — Als es noch lebenskräftige Kirchen gab, bestanden die Staaten aus *Provinzen*, *Stämmen* und *Ständen*, die Kirchen dagegen streben nach universeller Einigung und Universal-Herrschaft. Eine Staatskirche oder National-Kirche nun ist Nichts Anderes, als eine kirchliche Einheit, in welcher die Beherrschung der Gewissen vom Staate, oder vielmehr von den Staats*behörden*, (denn an Volksfreiheit ist auf diesem Standpunkte der Bildung nicht zu denken! —) ganz oder theilweise — etwa in Gemeinschaft mit den Kirchenobersten, — ausgeübt wird. Selbst die *Volksgemeinde* bildet naturgemäß keine Kirche, nur die Religionsgemeinde, das ist: die *Vereinigung der Gläubigen*.

Diesen Entwickelungsgang hat auch unsere Geistlichkeit genommen. Anfangs eine Gewalt mit Regalien- oder Pfründen und mit gewissen Hoheitsrechten, alsdann ein Stand, bald nur vom Staate besoldet als Beamtete, während jetzt dagegen der Anspruch auf Gemeindefreiheit und Gemeindewahl sich erhebt.

(Dieses Streben nach der Befreiung der Religionsgemeinden ist in dem *scheinbar gegen das Dogma* gerichteten Kampfe der Neu-Katholiken, Lichtfreunde u. s. w. ausgesprochen, also ein politisches Ringen gegen die sich *unbillig* ausbreitende Staatsgewalt, welches in *freien* Ländern nicht leicht aufkommen wird, weil es dort überflüssig ist, und weil dort schon *höhere* Interessen im Vordergrunde stehen.)

Die Freiheit des Glaubens erheischt *unbedingte* Gleichstellung aller Bekenntnisse, oder vielmehr die vollständigste, *atheistische* Indifferenz des Staates gegen den Inhalt jedes Bekenntnisses. Die Würde der Religionen selbst stellt diese Forderung, denn würdig und heilig ist nur, was selbstbestimmend sich durch eigene Kraft erhält. — Wo dagegen weltliche und geistliche Gewalt in denselben Personen verbunden sind, wie etwa in *China* oder *Rußland*, wird der *Ketzer* nothwendig auch als *Hochverräther* bestraft.

Die Freiheit der Ueberzeugungen und die völlige Gleichstellung *aller* Confessionen geht weit über die sogenannte „*Toleranz*" hinaus, welche eben, weil sie bloß tolerirt, duldet, eine gewissermaßen bevorzugte Stellung voraussetzt. Die *Duldung* ist im Ganzen ein beschränktes Princip, nach einer Seite hin thut sie zu wenig, andererseits kann sie dieses Wenige nicht rechtfertigen und thut also scheinbar zu viel. Man ist doch nur tolerant, duldsam, gegen das Unwesentliche, z. B. gegen die Spitzfindigkeiten in den dogmatischen Streitigkeiten, allein gerade in diesen Kleinigkeiten äußert sich das ausschließende und feindselige Wesen der Religionen am schärfsten, der Fanatismus übt sich an dem Abweichenden, nicht an dem allgemein Uebereinstimmenden; — und nun darf doch die Toleranz selber nicht tolerant sein gegen die *Intoleranz* und den *Zelotismus*!

Freilich, diese Erbfeinde des Menschengeschlechtes sind nur unschädlich zu machen durch vollständigstes Freilassen der *Gewissen*, wozu denn auch nothwendig das Freigeben der *Geister* gehört. Die *Glaubensfreiheit* hat zur unvermeidlichen Consequenz die Denkfreiheit, der *Glaubensherrschaft* gegenüber ist Gedankenfreiheit das einzige Heilmittel.

Digitized by Google

Gewissenszwang und materielle Gewalt stehen durch unterirdische Gänge mit einander in Verbindung: wo Glaubensmächte walten, erwählt der Aberglaube bald den erblichen König „von Gottes Gnaden." — Aber das Recht soll sich aus sich selbst entwickeln, der Staat auf den Willen des Volkes gegründet sein; zwar sind Recht und Staat, ihrer Natur nach, positiv, wie die Religion auch, aber die Positivität des Gesetzes ist seine eigene, keine dem Dogma entlehnte. Es ist die Positivität der selbstbestimmenden Menschennatur. Der Staat ist autonom, wo man ihm fremde Grundlagen gibt; wie in den „germanisch-christlichen" Staatstheorieen, gelangt man nothwendig zu unfreien, zu tyrannischen und barbarischen Rechtssätzen. Ueberdieß enthalten fast alle Religionen staatsfeindliche Lehren, meistentheils entfremden sie den Gläubigen dieser Welt durch Vorspiegelungen eines verführerischen „Jenseits," vielfach schieben sie die Frömmigkeit der Tugend und die Privat-Tugend der politischen That unter. — Das Bestreben, die Religion oder die Kirche zu directen Grundlagen der Staaten zu erheben, weit entfernt, einer idealen Richtung anzugehören, benutzt und erniedrigt die Mächte des Gemüthes zu Policeianstalten. — Als der strenge Katholicismus auf das „ewige Seelenheil" vorbereitete, und der Ablaßkram die Schleichwege zum Himmel bahnte, als das „Jenseits" die weihevollen Momente, die Aufregung und Andacht, die Begeisterungsfähigkeit und Thatkraft des Menschen absorbirte, war das „Diesseits", der Staat auf das Schlimmste bestellt, auf das Elendeste decentralisirt und zerrissen. Die Religion, welche auf göttlicher Offenbarung fußt, ist nothwendig stationär, sie sagt immer dasselbe, die Politik muß fortschreiten; — die Religion liebt das Märtyrerthum, die Politik den Erfolg; — die Religion will selig machen, der Staat soll glücklich machen, die Kirche hält die Gläubigen unter ewiger Vormundschaft, der Staat muß zur Mündigkeit erziehen, und ist auf die Willensfreiheit erbaut. — Darum erklärt Luther sogar, höchst consequenter Weise, die Frommen für ungeschickt zur Weltregierung und resignirt für seine Christen auf alles weltliche Genie, auf Staatsweisheit und politisches Heldenthum, welches er aber bei den „alten Heiden" wohl anerkennt.

Der Staat ist so heilig, als der Glaube, und heiliger, als die Kirche, weil er rein menschlich ist, d. h. der bewußten Menschlichkeit angehört, und weil die Vernunft über den instinctiven Gewalten des Glaubens, der Phantasie und des Gefühles steht. (Phantasie und Gefühl führen in diesen Gebieten zu Aberglauben und Vorurtheil.)

Der Staat ist die wahre Kirche der Menschheit, der höchste Schwung der Begeisterung für den Gott des Freien, für die Menschheit, schmiegt sich an den freien Staat und sucht die Realität seiner Ideale in ihm, weil sie nirgends sonst gefunden werden kann. Der Geist des Rechts, der Sittlichkeit und der Freiheit wird im Staate nothwendig und wirklich, (über das moralische „Sollen" erhoben und doch frei.) — Der Staat hängt nicht mehr davon ab, ob die Einzelnen das Edle wollen: das Edle muß im Staate für und durch Alle mit Nothwendigkeit geschehen. — Der Staat ist ewig, weil kein höheres, ihn bestimmendes Moment gedacht werden kann. Er kann untergehen, wie z. B. die Ehe aufgelöst werden kann, aber, wie diese nicht auf Zeit geschlossen werden kann, so kann eine Nation nicht den Staat freiwillig aufgeben. Ja, das Individuum kann nicht aus dem Staate heraustreten, sondern nur von dem einen in den andern übergehen. Der Staat ist nicht bloß das Gewand, er ist der Leib des Volkes!

Digitized by Google

Alles dieß zusammengenommen, so ist dennoch der Staat ebenso wenig, als die Kirche, befugt, einen zwingenden Moral-Codex aufzustellen oder Glaubenssätze zu gebieten. Es gehört zum Wesen der Moralität, wie des Glaubens, daß beide freiwillig seien. — Erkennt der Staat die Kirche an, erkennt er eine Kirche an, so steht er auch unter ihr, ein Vertrag, eine Ausgleichung ist hier unmöglich. Aber der Staat ist selbst die höchste Form der Sittlichkeit, d. h. er kann sie erreichen, denn alle Hingebung und Menschenliebe kann im Staate den vollsten Ausdruck des Gesetzes gewinnen und der persönlichen Willkür entrückt werden, ohne einem Mechanismus zu verfallen. — Aber der Staat ist nicht allmächtig: der Gedanke steht außer ihm, das Denken steht über ihm. Der Gedanke, als „öffentliche Meinung," leitet ihn und beherrscht ihn, der Gedanke als Wissenschaft kann nicht von ihm beherrscht werden. Und auch die sich bildende öffentliche Meinung, d. h. die Tagespresse muß frei keimen und wachsen dürfen, um zum stärkern Gewächse zu gedeihen. — Die Presse ist nie gefährlich, denn die Oeffentlichkeit der Debatte heilt die Wunden, welche sie schlägt. Eine „gefährliche Presse" (Literatur oder Journalistik) würde einen Staat voraussetzen, der sich gegen die Quellen des Volksgeistes und der öffentlichen Meinung wehrt, und seine eigenen Grundlagen zerstört. Der Gedanke sei dem Staate heilig, auch wenn er, noch unvollendet, erst in subjectiver Gestaltung auftritt. Die Presse irrt, aber sie sündigt nicht, sie begeht keine Verbrechen, und selbst über ihre Irrthümer kann Niemand zu Gerichte sitzen, man kann sie widerlegen, aber nicht strafen. „Verbrennen ist nicht antworten," hat Camille Desmoulins gesagt. Durch die Strafe rottet man keine Idee aus, die Bestrafung des Denkers beweist nur die Schwierigkeit der Widerlegung. Nein, es gibt keine eigenen „Preßvergehen;" wohl kann man die Presse mißbrauchen zu Ehrenkränkungen, Verläumdungen u. dgl. m., aber das Unrecht hierbei liegt nicht in der Presse, sondern in der Kränkung oder Verläumdung und das Gegentheil behaupten, käme ungefähr so heraus, als wollte man den Mord durch Schießbaumwolle einer andern Kategorie von Verbrechen anreihen, als den durch Pulver oder Gift.

Aber die Staaten des „ancien-régime" gehen von der Ansicht aus, daß das Denken und Drucken an sich schon gefährlich sei, da es sich keinen Falls ihrem Regierungs-Schlendrian und Bureaukratismus fügt. Sie fangen damit an, Schriftsteller und Presse unter policeiliche Aufsicht zu stellen, und entweder dem Präventiv-System der Censur zu unterwerfen, oder, im mildesten Falle, sich durch die entehrende Abforderung von Cautionen gegen die Strafbarkeit der Tagespresse sicher zu stellen, — so daß gerade eine der ehrenwerthesten Menschenklassen von der Staatspolicei ihres Rechts auf unbezweifelte Achtung summarisch beraubt wird. Aber dieser Zweifel kehrt sich in der öffentlichen Meinung gegen die Verdächtigung selbst. Eine Regierung, die mehr fürchtet, als das Verbrecherische, eine Regierung, welche die geistige Bewegung und den Fortschritt für gemeinschädlich hält, ist furchtsam und fürchterlich zugleich, sie stützt sich auf die Angst, nicht auf Liebe und Anerkennung, und erklärt sich selbst für reif zum Untergange!

Die Censur war von der päpstlichen Kirchengewalt erfunden worden, sie wurde zuerst aufgebracht gegen die reformatorischen Regungen innerhalb und außerhalb der Kirche. Von da ging sie an die Fürsten über, welche sie in dem Inventar der beerbten Kirchenhoheit vorfanden, und mit dieser Waffe den meuchlerischen, aber fruchtlosen Krieg der Autoritäten gegen das freie Denken und Wissen fortsetzten.

Der Staat als Organismus der Gerechtigkeit muß sich auf den Gedanken

Digitized by Google

und die Erkenntniß stützen, er muß diese Mächte gewähren lassen, weil er sie nicht leiten kann, und von ihnen mehr zu empfangen hat, als er ihnen gewähren kann. Ist der Cultus (wie sich der Einzelne Gott vorstellt und unter was für Formen er ihn verehrt) seiner Natur nach eine Familien-Angelegenheit und Gemeindesache, so ist die Wissenschaft eine Sache des öffentlichen Geistes, — der Staat hege sie, er eröffne ihre Zugänge für Jedermann, aber sie beherrschen — nimmermehr! — Noch weniger darf man der Kirche Einfluß auf die gelehrten Anstalten gestatten. Die Staaten, welche sich auf die Freiheit der Erkenntniß stützen, haben eine unendliche Zukunft, die Staaten, welche sich von der Religion oder der Kirche gängeln ließen, sind elendiglich untergegangen, — schon deßhalb, weil sie verblichenen Weltperioden angehören. Aber die Wissenschaft d. i.: der selbstbewußte Menschengeist ist es, dem die Zukunft alles öffentlichen und gemeinsamen Lebens anvertraut sein wird. — In den Ueberzeugungen liegen die Keime der Uebereinstimmung, in dem Wahne und Aberglauben die Quelle aller Spaltungen. Darum, Wahrheit und Eintracht erbauet die Staaten, Lüge und Zwietracht reißt sie ein, der Gedanke bauet auf, das Vorurtheil zerstört. Ist also die öffentliche Meinung die Basis der Gesellschaft, so folgt daraus, daß diese nur organisirt werden kann durch National-Erziehung, welche Aufklärung und Bildung verbreitet. Hoffentlich ist die Zeit nicht fern, wo alle diese Erörterungen für Gemeinplätze gelten werden, und wir mit dem unbestechlichen Robespierre sagen können:

„Das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht, seine Meinungen, sei es auf dem Wege der Presse, sei es auf irgend eine Art, kundzugeben, sind so nothwendige Folgen des Princips der Freiheit der Menschen, daß die Nothwendigkeit, sie auszusprechen, entweder das Dasein des Despotismus oder die frische Erinnerung an denselben voraussetzt."

Kapitel 18. Das Wesen des Staates und der Gesellschaft.

Wenn wir in dem Bisherigen den Staat als die höchste objective Gestaltung des Menschengeistes angenommen haben, so folgt daraus noch nicht, daß jeder bestehende diese hohe Bestimmung entsprechend erfülle. Auch die Familie ist heilig und dennoch gibt es verabscheuungswürdige Ehen und grausame Aeltern in Masse. Ferner folgt nicht aus der hohen Aufgabe der Bedeutung des Staates, daß er allmächtig sei. Der Staat entspricht nur seinem Wesen und Zwecke, wenn er die Gerechtigkeit in das Leben einführt, welche aus der Harmonie aller Einzelrechte besteht. Das Recht erwächst aus der Freiheit, die Gemeinschaft führt zur Gerechtigkeit. Die wahre Freiheit achtet und schont alles Menschliche, sie gibt auch der Gesammtheit keine Gewalt über diejenigen Rechte, welche nur als rein individuelle denkbar sind. Z. B. kann die Majorität nicht über Glaubens-Artikel entscheiden, auch hat sie keinen Ersatz zu bieten für die Schmälerung geistiger Güter, welche als solche unveräußerlich und unvertretbar sind.

Die Gesammtheit kann nur über das verfügen, was zu den Rechten der Gesammtheit gehört, die Rechte des Menschen müssen unangetastet bleiben. Das „göttliche Recht" hat dem menschlichen Platz gemacht; jenes kannte keine Grenze, dieses ist wesentlich Freiheits-Bewußtsein; jenes hat

Digitized by Google

dem Staate in mythischer Form den Glauben an seine ewige Dauer verliehen, dieses muß ihm seinen Inhalt geben.

Das wirklich Ewige im Staate ist allerdings der National-Verband, aber auch die Humanität im Begriffe des Gesetzes. Daß der Staat ein National-Verband sei, eine ganze Nation umfasse, ist nur Motiv und Princip seiner räumlichen Begrenzung, freilich ausgeprägt in Sprache, Sitte und National-Bedürfniß (z. B. in dem Maße der Ausgleichung von Ackerbau- und Industrie-Kräften), auch in der natürlichen Lage und Landesbeschaffenheit (z. B. dem Besitze der Flüsse und ihrer Mündungen, s. oben im Kap. 7.). Aber höher steht es für das Bewußtsein, daß der Staat ein menschlicher Verband ist. Für das Gesetz und die Gesetzgebung ist nur die bewußte Anforderung des Menschenthumes eine giltige, — des einzelnen Staates Gesetz soll und muß dem bewußten Ideal entsprechen, welches diese bestimmte Nation von der Humanität in sich trägt, als ob es eigentlich für die ganze Menschheit gelten sollte und könnte. Darum erkannten die classischen Völker nur ihre Gesetze als vernünftig an und hielten jede abweichende Form für „Barbarei", bis die Römer die Idee des natürlichen Rechts fanden, das allen Völkern gemein sei. Die modernen Gesetzgebungen sind sich ohnedieß näher gerückt, weil sie auf dieselben Prämissen zurückgehen.

Das Gesetz der alten Welt hat den Menschen dem Staatszwecke geopfert, aber der moderne Mensch will seine Menschlichkeit in dem socialen Vereine gesichert wissen; keine politische Gottheit soll ein unfreiwilliges Opfer von ihm fordern, im Gegentheil muß der Staat zur freiesten Entwickelung der Individualitäten dienen. Die alten Staats-Idole hat Christus gestürzt, die moderne Staats-Idee (das kirchliche Mittelalter hatte gar keine!) ist wesentlich gottlos und menschlich. Wie die Kunst natürlich und weltlich geworden, um sich nach dem Untergange des lebenskräftigen Cultus, von dem nur noch ein Schemen übrig blieb, an einer andern Quelle der Inspiration zu laben und zu stärken, so kommt jetzt die Reihe an das Gesetz. Das Gesetz hat mein menschliches Glück zu befördern, nicht bloß meine bürgerliche Stellung.

Der Endzweck des Staates ist nicht der Staat selber, der Staat ist keine hohle Tautologie (wie bei Hegel), der nur sich selbst will, — seine Aufgabe ist der Mensch, aber nicht Dieser und Jener, auch nicht bloß alle gegenwärtig lebenden und anwesenden Generationen, denn einzig dann ist der Staat sich selbst Zweck, wenn er die volle Realität des Menschlichen als seine Aufgabe erfaßt.

Der Staat hat also wohl das Recht des Einzelnen, das Privatrecht im Ganzen zu gewährleisten (darüber s. das nächste Buch: „vom Gerichtsverfahren"), er hat noch unendlich viel mehr zu thun, nur muß er es thun, ohne daß der Eine dem Andern oder auch nur Wenige den Vielen geopfert würden. Der Mensch darf weder als Thier, noch als Engel aufgefaßt werden, das Princip des Rechts darf weder auf crassem Egoismus fußen, noch darf die Gemeinschaft blinde Aufopferung verlangen, sondern ganz einfach die Harmonie der Interessen und Pflichten ist es, worin die Lösung des Räthsels steckt.

Heut' zu Tage ist der Staat noch der große Moloch, der Alles verschlingt, das einzige, vollberechtigte „Ich." Die „Liberalen" der kurzsichtigen Praxis fürchten ihn und suchen seine Macht zu schmälern; auch die theoretisirende Opposition betrachtet ihn als ein „nothwendiges Uebel." Aber sie verwechseln den Staat mit dieser oder jener Staatsbehörde. Gewisse „Socialisten" möchten den „Staat" ganz verdrängen und die bloße „Gesellschaft" an seine Stelle setzen. Sie verstehen wohl ungefähr unter Gesellschaft, was

Digitized by Google

wir als Gemeinde bezeichnet haben, eine Verbindung zu bestimmten Zwecken, denn sie postuliren keinen National-Verband, sie gehen den Weg des Vertrags und ihre Vereinigung hat keine nothwendige, innerliche Begrenzung, sie ist kosmopolitisch in einem vagen Sinne. Den Staat ächten sie, weil sie ihn als bloßen (Privat-) Rechtsstaat auffassen, als müßte er seine letzten Stadien der Entwickelung schon erreicht haben, als könnte er nicht mehr werden, als er schon ist, als hätten wir ihn nicht mit jedem Jahrhundert sein Terrain und seine Ziele erweitern gesehen! Legt man nur einen dürftigen Rechtsbegriff hinein, so kann man ihn freilich nicht erfüllt heraus bekommen. Der Staat soll allerdings nie mehr, als das Recht realisiren, aber sein eigenes Recht, nicht bloß das isolirte Privatrecht, sondern dieses im höhern Sinne, das heißt: das Recht der Gesellschaft, — im Einklange mit dem Rechte der Individuen! Denn das Privatrecht allein wäre unfähig, sich zu erhalten, unendliche Willkür würde darin hin und her schwanken; das Privatrecht existirt nur als untergeordneter Theil einer höhern Harmonie, und das Recht der Gesellschaft ist eben diese Harmonie der Einzelrechte!

Es kümmert uns hier nicht, wie der Staat entstand; die Entstehung dieses oder jenes bestimmten Staates gehört in die Weltgeschichte, der Ursprung des Staates an sich ist größtentheils an die Anthropologie (die Natur-Geschichte der menschlichen Gattung) zu verweisen, zu der die Rechts-Philosophie einen Theil bildet.

Die dem Staate einen ausschließlich naturwüchsigen Anfang gaben (wie C. L. v. Haller in seiner „Restauration der Staats-Wissenschaften," 1816—20, Thomas Hobbes, 1588—1676, in seinem berühmten Buche „Leviathan" u. A. m.), führten ihn auf die rohe Gewalt zurück, der einzigen Naturkraft, welche sie begriffen, — die Anderen, welche auf einen sogenannten Rechtsstaat lossteuerten, leiteten ihn aus dem Vertrage ab, indem sie unter Recht nur Privatrecht verstanden (z. B. Thom. Payne, 1736—1809, der Nordamerikaner, der die „Menschenrechte" commentirt hat, u. A. m.). Diese kamen höchstens mit Fichte bis zu dem Satze, daß Keiner mehr Rechte an den Staat zu übertragen haben könne, als zu seiner eigenen Wohlfahrt im Ganzen nothwendig sei, — daß die Befugnisse der Personen so weit gehen, als solcher Befugnisse Nebeneinanderbestehen zulasse, — oder, wie Aristoteles („Politik," ca. 380 v. Chr. Geb.), zu dem Satze, daß diejenige Staatsform die beste sei, in welcher Keiner dem Andern, oder doch die möglichst Wenigen aufgeopfert werden. Immanuel Kant (1724—1804) stellte den Satz auf, daß jeder Act, der für berechtigt solle gelten können, zum allgemeinen Princip zu erheben sein müsse. Was Alles das Volk ungefähr in folgenden Sprüchwörtern ausdrückt: „Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig" (denn eben weil der Eine es sich als Recht anmaßt, muß es die Billigkeit dem Andern zugestehen), — oder: „Wie Du mir, so ich Dir!" — oder in moralisirender Form: „Was Du nicht willst, daß man Dir thue, das füg' auch keinem Andern zu!" u. s. w. — Fichte und Jean Jacques Rousseau („Ueber den gesellschaftlichen Vertrag," 1752) halten dafür, daß der Maßstab eines freiwilligen Vertrages an jede staatliche Einrichtung müsse gelegt werden können, wenn sie rechtlichen Bestand haben solle.

Alles dieß ist zum Theile richtig, aber es gibt noch keinen positiven Rechtsinhalt. Auch Hegel's Phrase von der organischen Realität des sittlichen Geistes, der Substantialität, dem Organismus u. s. w. führen bei ihm nicht weiter, als zu dem ganz gewöhnlichen (Privat-) Rechtsstaate. — Nichtsdestoweniger, wenn irgend eine gesellschaftliche Form dem Menschen menschliche Freiheit und

Digitized by Google

Glückseligkeit gewährleisten kann, wenn irgend eine den Spielraum enthält für Genie und Thatkraft, so muß es der einzige, ewige und naturgemäße Verband des National-Staates sein. Alles Andere sind willkürliche Formen, diese Form aber ist fähig, jede andere in sich aufzunehmen und zu verarbeiten.

Fichte kam zum „gesellschaftlich organisirten Staate" in seinem „geschlossenen Handelsstaate," aber ohne weltbürgerliche Bewegung und ohne Privat-Freiheit. Sollte es nicht möglich sein, alle diese Momente des Staats- und Menschenlebens zu vereinigen mit den Aufgaben gesellschaftlicher Organisation?

Der Staat ist Organismus der Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit ist Versöhnung aller Einzelrechte, Ausgleichung der Conflicte, Realität des Rechts (nicht bloße Möglichkeit). Der Staat ist Organismus, also alle Glieder desselben stehen in dem Zusammenhange wechselseitigen Bedürfens; er ist ein Ganzes, eine Gesammtheit, dem die Glieder dienen und von dem sie wiederum Lebenskraft empfangen, aber diese Glieder sind an sich schon freie und gleichberechtigte Menschen. In dem Begriffe des Rechts liegt kein Maßstab für die heutigen Tags bestehenden Unterschiede. Allerdings war die sociale Bewegung bisher dem Bewußtsein des Rechtsstaates fremd geblieben, sie hatte zwar auf ihn eingewirkt, aber ohne daß sie sich gegenseitig mit ihren Principien durchdringen. Das Recht verhielt sich seinen Stoffen gegenüber gleichgiltig und passiv. So kommt es, daß die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft nur eine Geschichte der Ungerechtigkeiten ist, d. h. der Ungleichheiten.

Kapitel 19. Zur Geschichte und Kritik der gesellschaftlichen Zustände.

(Die Gewerbsstände.)

Den hauptsächlichsten Maßstab zur Kritik der gesellschaftlichen Zustände gab bisher, abgesehen von den darin eingeführten politischen Institutionen, die Darstellung der vorherrschenden Stände. Die Stände spalteten sich nach den Thätigkeiten, die ersten Schritte der Bildung riefen solche Unterschiede hervor. In den unvollkommneren Zuständen galten immer nur einzelne Seiten des menschlichen Treibens für vollberechtigt, oder wurden als bevorzugt anerkannt. So bildeten sich die Aristokratien, die der rohen Gewalt als Militair-Adel, und die des Grundbesitzer-Adels, im Zusammenhang mit jener, — ferner, bald im Gegensatze zum Kriegerstande, bald auch connex mit den alten Geschlechtern, die Herrschaft des Spiritualismus: der Priesterstand.

Je mehr sich aber die menschliche Thätigkeit theilt und spaltet, je mehr sich die geistigen und materiellen Productiv-Kräfte individualisiren, um so weniger kann sich die schroffe Abgeschlossenheit einzelner Kasten behaupten, und das Recht der freien Individualität ehrt und adelt jede Arbeit, um so mehr, als jede Arbeit zur Kunst oder Wissenschaft erhoben zu werden vermag. — Das Recht verallgemeinert und die Arbeit individualisirt. Darin ist nicht einmal eine „Aristokratie des Geistes" denkbar, wenn Jeder, wie Recht ist, Herr und Meister in seinem Fache zu werden im Stande ist.

Aristoteles sagte: „Wenn die Spule am Webstuhle von selber ginge, und das Plectrum von selbst die Saiten schlüge, so brauchte man keine Sklaven mehr." — Nun wohlan, bei uns geht die Spule schon von selber, wir haben

Digitized by Google

die Naturkräfte gebändigt, und — ein letzter Sieg! — die entfesselte Dampfkraft ersetzt uns Tausende von sklavischen Manufactur-Kräften. Dennoch haben wir Sklaven, die Dienstbarkeit der industriellen Combinationen statt der persönlichen Sklaverei des positiven Rechts, den Kriegszustand im Innern, statt der Sklaverei fremder Kriegsgefangenen, die Despotie der List statt der Gewaltherrschaft! — Es wäre aber an der Zeit, die menschlichen Thätigkeiten zu emancipiren, d. h. zu befreien und zu durchgeistigen, die Arbeiten zu freien Künsten zu erheben, und, was die Grundbedingung wäre, Jedermann Antheil zu gewähren an der Dienstfertigkeit der Naturgewalten, widrigenfalls die besitzlosen Individuen von den in der Maschine wirkenden Naturkräften ausgehungert, verdrängt und unterjocht werden. — Der abgeschlossene Stand, als Mittel der Socialität, würde mit der Zeit ganz wegfallen, wie die Kasten erloschen sind. Die Kasten sind weggefallen, aber die Zünfte sind gekommen, die Zünfte sind weggefallen, aber die Stände bestehen noch.

Aristoteles stellte die Sklaven den Freien gegenüber, weil sie nur eine halbe Seele besäßen (keine geistige Macht). — Platon hingegen zerlegte viel humaner die Stände seines „Staates" in drei, deren Unterscheidung er aus den Verschiedenheiten der Menschennatur, ihrer Tugenden und Anlagen, entwickelte, auf eine Weise, welche etwa unserer Eintheilung in: „Lehrstand, Wehrstand und Nährstand" gleichkommen würde. Lassen wir einstweilen den Wehrstand bei Seite, der schon in den alten Freistaaten zum Theil sich in allgemeines Bürgerthum auflöste, da die abgesonderte Militair-Gewalt im Staate eine ruchlose und ungesetzliche ist, wenn sie nicht als Vaterlands-Vertheidigung nach Innen und nach Außen allgemeine Volkssache und zugleich die, aus dem eigenen Selbsterhaltungs-Triebe hervorgehende Pflicht jedes einzelnen Bürgers ist, so finden wir doch in der Regel folgende drei Stände vor:

1) Den Stand der natürlichen Production, der zuerst in der Geschichte auftritt, als Jäger, Hirten und Ackerbauer, in welchem Klimax er sich immer fester an die Erde anschließt, so daß das Nomadenthum des Jägers bald aufgegeben wird, nachdem das einfache Recht der Occupation bis zu der auf festen Wohnsitzen angesiedelten und einer höchst conservativen Cultur angehörigen Bevölkerung von Ackerbauern geführt hat.

2) Den Stand der vermittelnden Interessen, welche auf dem Begriffe des Werthes und des Vertrages (Austausches) beruhen, den Stand der gesellschaftlichen Reflexion, in welcher das bewegliche Vermögen Bedeutung gewinnt. Manufactur (Handwerk), Handel und Fabrication, oder die abwechselnde Herrschaft der Instrumente, der Schifffahrt und der Maschinen.

3) Schließlich den Stand der allgemeinen Interessen (Priester, Staatsbeamte und Gelehrte), der sich an das Allgemeine, den Staat, anschließt, und von da aus erst seine vernunftgemäße Begründung erhält, während der Stand der Natur-Production noch in der Isolirung der Familie verharrt, welche das Ihrige selbstständig und unabhängig hervorbringt, und das Gewerbe (Nr. 2) nur erst ganz einfache, gesellschaftliche Combinationen voraussetzt. Jene niederen Stufen gehen in der höhern Gestaltung des Staates zwar auf, aber nicht unter; vielmehr sind sie unentbehrliche Elemente desselben und entwickeln sich weiter im Staate, wie z. B. das Gewerbswesen zu Welthandel und Fabriken. Die niederen Stufen verhalten sich etwa zur höchsten, wie Gefühl und Verstand zur Vernunft. — Der letzte (3te) Stand, der Stand der Speculation und der Vernunft-Herrschaft, war selbst wieder in der Gliederung seiner organischen Beziehungen zum Staate den historischen Gesetzen des Wechsels unterthan. — Auf die Herrschaft der Priester war die der Könige

Digitized by Google

gefolgt, nur die positive Jurisprudenz hatte den „Heiligen Büchern" das weltliche Supremat bestritten; erst in neuerer Zeit denkt man an einen Sieg des Vernunftrechts; von der nie rastenden Philosophie sollen die glänzenden, aber morschen und verfaulten Throne des Buchstabens gestürzt werden; Beweis und Ueberzeugung werden an die Stelle der Ueberlieferungen und der traditionellen oder unvordenklichen Autoritäten treten!

Die alte Welt wußte Nichts von Gemeinde-Freiheit. Selbst die classischen Republiken, welche theilweise den Umfang bloßer Gemeinden hatten, enthielten nicht den Rechtsbegriff der Gemeinde: die sociale Freiheit des Privatrechts und der Gewerbsthätigkeit, und die Allen gleiche Ehre des Bürgerthumes. Diesen Momenten widerstrebte ohnedieß das Kasten-Wesen des Orients, das Patriziat und die Sklaverei des Westens. Dort herrschte das Priesterthum, diese unfreieste Form des Allgemeinen, in Griechenland und Rom der Geschlechts- und Besitzes-Adel. Die Gewerbe blühten nicht bei den einfacheren Bedürfnissen jenes Klimas und jener Sitten. Ja, die Handarbeit war unfrei und verachtet, — nach Xenophon: „weil sie dem Körper und dem Geiste schade". Der Kampf zwischen dem Bürgerstande und der Aristokratie, zwischen Billigkeit und Erbrecht, war allen diesen Republiken gemein; in Rom kam noch eine Geld-Aristokratie (die der „Ritter") hinzu, welche mit der Grund-Aristokratie über die Ausbeutung der Provinzen concurrirten. — Nun war das Volk verloren, ungefähr wie in dem heutigen Groß-Britannien, wo die Massen dem Hungertode um so näher stehen, je mehr sich die Großen in stolzem Reichthume aufblähen. Je reicher die Häupter, je weiter das Reich der Maschine, um so weiter greift dort auch das Reich des Hungers um sich! — Der germanische Staat (für der Krieg gerüstet, statt auf den Frieden erbaut, so daß die rechte bürgerliche Freiheit nicht aufkommen konnte) hatte sich aus den vervielfältigten Familien-Herrschaften zur „Gemeinde" entwickelt. Aber die volle Haus- und Waffen-Ehre genoß auch nur der Grundbesitzer. Dabei fehlte es an Theilung der Arbeit, an gewerblicher Bildung; die Ehre lag in den Waffen, und wurde nur in der Schlacht, oder auf dem geschlossenen Kampfplatze des Duells behauptet. — So wurden Ritter und Grundherren zum Adel, zur Kaste. Daraus entsprang nothwendig allgemeine Gebundenheit der Kräfte und gegenseitige Unterdrückung! — Dagegen befestigten sich die Genossenschaften der Gewerbe zu, gleichsam abgeschlossenen, Corporationen mit eigener Standes-Ehre, und neben dem Adel erhob sich der Clerus. In der Politik, wie in der Gesellschaft, behaupteten Adel und „Pfaffheit" den Vorrang und die Privilegien; die anderen Stände schoben nur nach als Stände. Die Gewerbsstände verschanzten sich in den Städten, hinter Stadtrechten und Freiheiten, aber sie blieben unfrei nach Innen und Außen. Auch die Ehre nämlich hatte ihre Hierarchie, sie war nur ständisch, und die des niedern Standes galt Nichts neben den höheren. Im Inneren der Corporationen selbst lagen Unfreiheit urd Druck neben einander, die Corporation, von oben gedrückt, war exclusiv und aristokratisch nach unten. Das kam daher, daß die Association nicht von einer einheitlichen Staatsgewalt, nicht im Interesse allgemeiner Rechtsanschauungen geregelt war. Das große Wort, welches alles Corporativ-Wesen auflöste und das Recht der Arbeit, die Gleichheit der arbeitenden Klassen, proclamirte, dies Wort der Gerechtigkeit sprach, zur Begründung der französischen Revolution, erst der Abbé Sieyes in seiner weltberühmten Beantwortung der

Digitized by Google

Frage: „Was ist der dritte Stand?“ (1788). — Der dritte Stand, von welchem Emanuel Sieyes auseinandersetzte, daß er *Nichts* gewesen, *Etwas* sei, und *Alles* werden müsse. „*Alles*“, aber nicht als Stand, sondern als allverschlingendes Bürgerthum, da überhaupt die Standes-Unterschiede wegfallen sollen, und nun gar die *impertinenten* Vorrechte der *müßigen* und *unfruchtbaren* Stände! — Allein seitdem ist der dritte Stand zur Geld-*Aristokratie* vorgerückt, und hat wiederum einen vierten hinter sich zurückgelassen. Statt der Zünfte und Monopolien haben wir die Herrschaft des Geldes (mit constitutionellem *Census*) und den trügerischen, täuschenden Schimmer der freien Concurrenz und des Gewährenlassens. Was haben die revolutionairen Krisen bisher den Letzten der Gesellschaft genützt, die von der Hand in den Mund leben, den Tagelöhnern, dem Proletariat, das sie erst ausgebrütet haben? — Hören wir, wie ein sehr gemäßigter Schriftsteller der Gegenwart diesen *heutigen* Zustand (mit besonderer Beziehung auf Frankreich) schildert: „— — Ein Kampf der Producenten unter sich um den Absatz, der Arbeiter unter sich um Beschäftigung, der Fabricanten mit dem Arbeiter um Festsetzung des Lohnes, Kampf des Armen gegen die Maschine, die ihn ersetzt und mit dem Hungertode bedroht, — das ist unter dem Namen: *Concurrenz* die charakteristische Thatsache der Lage, vom industriellen Gesichtspunkte aus betrachtet. Die großen Capitalien, in dem industriellen Kriege den Sieg verschaffend, wie die großen Massen in den anderen Kriegen, und das Princip des *Gewährenlassens* auf diese Weise zu den gehässigsten Monopolien führend, die großen Unternehmungen die kleinen, der Großhandel den Kleinhandel zu Grunde richtend. Der Geldwucher, diese moderne Feudalität, welche schlimmer ist, als die alte, nach und nach des Bodens sich bemächtigend, und der Grundbesitz enorm belastet, die Handwerker, welche sich selbst angehörten, Arbeitern Platz machend, welche nicht sich selbst angehören, die Capitalien, unter dem Antriebe einer schmachvollen Habgier, von waghalsigen Unternehmungen verschlungen, alle Interessen gegen einanderbewaffnet, die Weinbergsbesitzer gegen die Besitzer von Waldungen, die Runkelrübenzucker-Fabricanten gegen die Colonieen, die Seehäfen gegen die Fabriken des Innern, die südlichen gegen die nördlichen. — Hier überfüllte Märkte, die Verzweiflung des Handarbeiters, der Handel zu einem Verkehre erlaubter Schliche und üblicher Lügen herabgewürdigt, das Volk der Wiederherstellung des Feudalwesens durch den Wucher, und der Bildung einer Geld-Aristokratie durch den Credit entgegengehend; alle Entdeckungen der Wissenschaft im Mittel der Unterdrückung, Alles, was der menschliche Geist der Natur abgerungen, in Waffen zum Kampfe umgewandelt, und die Tyrannei gewissermaßen durch den Fortschritt selbst vervielfältigt, der Proletarier ein *Maschinen-Knecht*, oder, im Fall der Krisis, sein Brod zwischen dem Aufruhre und dem Bettelstabe suchend; der Vater des Armen mit 60 Jahren im Hospital sterbend, die Tochter des Armen mit 16 Jahren nothgedrungen sich der Schande preisgebend, um ihr Leben zu fristen, und der Sohn des Armen mit 7 Jahren gezwungen, die verpestete Luft der Spinnereien einzuathmen, um die Einnahme der Familie zu vergrößern; die Ehe des Tagelöhners unbedachtsam aus Elend eingegangen, und die Besitzlosigkeit das Reich mit einer Ueberschwemmung von Bettlern bedrohend. — — —“

(S. Louis Blanc's „Geschichte der 10 Jahre, 1830—40.“ Bd. III. Vergl. auch unten *Kapitel 40.*)

Digitized by Google

Fünfter Theil.

Die Rechtspflege im Staate.

Kapitel 20. Gesetz und Gericht.

(Ueber das Wesen des Gesetzes siehe oben Kap. 1 und 4. — Ueber das Bedürfniß allgemeiner Normen siehe oben Kap. 9.)

Das Recht der Persönlichkeit gewinnt an positivem Inhalte in der Familie; die Familie nimmt eine anerkannte Stellung ein in der gesellschaftlichen Gemeinschaft des Stammes oder der Gemeinde, diese beiden Momente lösen sich auf im Staate. — Ueberhaupt wird alles Recht und jede Rechtssitte erst praktisch geltend, existent durch die Aufrechthaltung des Staates, — im Civil-Processe und Strafverfahren. Das Familienrecht bedarf des positiven Schutzes einer obervormundschaftlichen Controle, das Privatrecht im Allgemeinen muß durch seine Klagbarkeit vertheidigt werden. Die Realisirung des Rechts durch die den allgemeinen Volkswillen vertretenden Gewalten ist die Rechtspflege, bestehend aus Gesetzgebung, Gesetzes-Anwendung und Gesetzes-Vollziehung.

Was wäre die Gesellschaft, wenn nicht die Harmonie und Garantie aller Einzelrechte?! Das Gesetz setzt — seinem Inhalte nach — einen Ausspruch des Rechtsgefühls über eine Reihe von Handlungen oder sonst menschlichen Verhältnissen voraus, — seiner Form nach geht es auf ein Allgemeines (Staat oder Gesellschaft?) zurück, durch das und für welches es gilt. In ersterer Beziehung ist das Gesetz die Realität des Rechts, in zweiter Beziehung ist der Staat die Realität des Gesetzes. Das Gesetz also ist die Anwendung des Rechtsgefühls, wie das richterliche Urtheil die Anwendung des Gesetzes, und wie die Execution des Richterspruches die Anwendung des richterlichen Urtheils auf den einzelnen, bestimmten Fall ist. (Die Römer sagten, daß der richterliche Ausspruch Gesetzes-Kraft habe.) — Das Gesetz aber ist die Anwendung des Rechtsgefühls auf die ganze Reihe von gleichen oder analogen Fällen, weil das Gefühl des Rechts, ohne Ansehen der Person, für jedes Verhältniß der gleichen Art dieselbe Entscheidung bewahrt. Insofern also das Gesetz eine allgemeine Anwendung des Rechtsgefühls enthält, nimmt es einen abstracten Charakter an. Es zieht das Rechtliche aus dem Falle heraus und beurtheilt nur diese abstracte Seite des Falles, einerlei, ob der Gegenstand des Vindications-Rechts ein Pfennig, ein Haus oder eine Perle, ob der Gegenstand des Eherechts die geschlechtliche Verbindung von Bürgern, Bauern oder von Fürsten sei. Je mehr das Gesetz diesem Bedürfnisse genügt („was dem Einen Recht, ist dem Andern billig!"), je abstracter in diesem Sinne die Aussprüche des Gesetzes werden, desto menschlicher und vollkommener wird es auch, desto mehr entspricht das Gesetz dem, zum Gedanken der Gerechtigkeit entwickelten, Rechtsgefühle. — Man könnte sagen: die französische Revolution hat Nichts vollbracht, als eine weitere Abstrahirung des Rechts, sie hat unge-

Digitized by Google

rechte Unterschiede aufgehoben, welche das positive Gesetz dem natürlichen Rechtsgefühle entgegengestemmt hatte. Die Entwickelung des Gesetzes seit jeher geht vom Besondern zum Allgemeinen, bis zur Menschlichkeit und Gleichheit. Erst hatte man nur die Privilegien einzelner Familien, Stämme, Gemeinden gekannt, dann die ganzer Provinzen, Staaten, aber mit Standes-Unterschieden, dann fallen diese weg, u. s. w. — Was in der vorhergehenden Periode als äußerste Schranke gegolten hat, wird in der nächstfolgenden schon überwunden, so daß endlich das Völkerrecht dem Staate recht zu Hilfe kommt, seine weltbürgerliche Aufgabe zu ergänzen und zu vollenden. In dieser Richtung liegt der Kosmopolitismus und Humanismus der Jurisprudenz. — (Was erst nur die Patrizier genossen hatten, haben sie bald auch mit den Plebejern theilen müssen. Z. B. das Recht der Ehe und des Verkehrs [„Jus connubii et commercii"] wurde erst nach langen und schweren Kämpfen Beiden allgemein, nach Schlachten, welche das Menschenthum dem historischen Vorurtheile lieferte. Nur spät und allmälig fielen die Schranken zwischen dem quiritarischen Rechte und dem Gesetze der italischen Bundes-Genossen, endlich, seit Caracalla, ward das Römische Bürger- und Civil-Recht mit allen Unterthanen getheilt.)

Das strenge Recht trennt, aber die Billigkeit versöhnt und vermittelt. In der Billigkeit ist das strenge Recht durch Moral-Principien gelindert und gleichsam ausgeglichen. Und so zeigt uns die Geschichte, daß das strenge Recht, nachdem es seinen Cursus der Verallgemeinerung in die Breite vollbracht hat, beginnen muß, sich in die Tiefe zu individualisiren und den, durch die Abstraction erstorbenen, Buchstaben des Gesetzes durch Specialisirung auf die einzelnen Fälle wieder zu beleben. (Dazu gehört namentlich die Berechnung der moralischen Motive, die Abwägung der Absichten in Zurechnung und Verschuldung, kurz, die Betrachtung der einzelnen Handlung nach ihrem wahren Werthe, und jedes Verhältnisses nach dem Maße seines sittlichen Gehaltes, und der Freiheit der Betheiligten.) — So wahr ist es, daß in der Weltgeschichte die wahre Freiheit und Gerechtigkeit immer nur auf den Grundlagen der Einheit und Gleichheit erbaut wird. — Das Rechtsgefühl der Volks-Gemeinden ältester Zeit, welches sonst unmittelbar das Urtheil für den einzelnen Fall sprach, wie auch der Despot thut, wurde natürlich nicht ohne Ansehen der Person angelegt. Bald reichte überdieß die Unmittelbarkeit des Rechtsgefühls nicht mehr aus für die Mannichfaltigkeit der verwickelten socialen Zustände. In der Aufstellung bestimmter Normen ein für alle Mal lag schon der wesentlichste Fortschritt, der Anfang des Gesetzes. In dem Gesetz erhebt sich das Rechts-Gefühl über sich selbst, und wird zum Rechts-Bewußtsein.

Damit das Recht der Person in der Gesellschaft Realität erhalte, muß es der Gesammtheit zum Bewußtsein kommen, ja sogar zum Recht der Gesammtheit werden. Denn in der Rechtsverletzung, die den Einzelnen trifft, ist die ganze Gesellschaft verletzt, weil alle ein Ganzes bilden, und weil dasselbe Recht, wenn es anders wirklich Recht ist, Allen gemein und gleich, allgemein ist. Aber die Rechte der Privaten stehen auch solidarisch für einander ein, so daß jede ungesühnte Rechtsverletzung im Princip einer Revolution gleich kommt! — Die Verletzung der Denk- und Redefreiheit, an dem Denker vollzogen, bedroht auch die gedankenlose Masse, für welche gedacht wird. Die politisch-gebildeten Bürger erkennen das, und erheben sich, „wie ein Mann", zum Schutze ihres gemeinsamen Rechts, ihrer geistigen Einheit und Lebensquelle! — Wird der ruhige Besitz auch nur eines Bürgers angegriffen, so ist der ganze Verkehr des Landes in Gefahr. Und eine Staats-Behörde, die, nur um ein Kleines, ihre nächsten Amts-Befugnisse straflos übertritt, oder z. B. ihre Schulden ungetilgt läßt, hebt damit

Digitized by Google

alle ihr gezollten Verpflichtungen auf, und versetzt den ganzen Staat in einen rechtlosen Kriegszustand; — ungefähr wie in der physischen Welt ein Schwefelhölzchen, an einem Strohhalme im Keller angebracht, das größte Gebäude von Grund aus vertilgen kann! — In dieser natürlichen gesammten Verantwortlichkeit liegt die praktische Harmonie des Rechts im Staate, das Rechts-System! — das Recht muß also allgemein und allbekannt seyn, es muß die innere und äußere Form des Gesetzes haben, und das Gesetz muß mit der Macht, sich zu behaupten, bekleidet sein: daß das Urtheil nach dem Gesetze gesprochen und vollzogen werde! — Daß es erhaben sei über den Zweifel, gerüstet gegen den Angriff!

Die Gesetze der Gesellschaft sind derselben immanent, wie der Natur die ihrigen; aber als menschliche und sociale Gesetze gewinnen sie doch nur durch das lebendige Volks-Bewußtsein Kraft!

Zunächst also kann man für die Gesetze verlangen:

1) Allgemeine Anwendbarkeit: Gleichheit vor dem Gesetze, aber auch Gleichheit in dem Gesetze. Die Gesetze müssen wirklich zu den allgemeinen Volkszuständen gleichmäßig passen, nicht bloß zu einzelnen, privilegirten Verhältnissen (abgesehen von den Gewohnheiten einzelner Gewerbe, z. B. den „Handels-Usancen"). Sie müssen billig sein für den Einen, wie für Alle. Wehe der Gesetzgebung, welche bloß dem Reichen nützt, der Gerichtsbarkeit, deren Schutz nicht Jedermann zugänglich oder erreichbar ist. (In England kann der Arme nicht processiren, genießt der Arme nur in geringerm Maße die Vortheile der Habeas-Corpus-Acte für den Schutz der persönlichen Freiheit u. s. w.) — Die Geschichte der Gleichheit vor dem Gesetze, z. B. bei Familien-Statuten und der Ebenbürtigkeit der Kinder, bei Ehren-Kränkungen und Ehren-Rettungen (durch Zweikampf oder Klage), bei Grundbesitz, bei Kriegs- und Steuer-Pflichten und vielem Aehnlichen, ist die Geschichte schnöder Standes-Privilegien. — Nicht den Stand der nützlichen Menschen zu heben, sondern die äußerlichen und ererbten Unterschiede überhaupt dermaßen zu verwischen, daß Jedermann nur noch nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen geschätzt werde (vergl. das vorige Kap.), ist die Aufgabe aufgeklärter Jahrhunderte! — Unter Richelieu und Mazarin war es in Frankreich schon ein großer Fortschritt gewesen, daß die königliche Gerichtsbarkeit unter den Blutbann gestellt wurde, daß sie einige Steuer-Befreiungen verlor. Das Streben des aufgeklärten (ministeriellen) Despotismus nach Staats-Einheit hatte dem Ringen nach formeller Gleichheit vor dem Gesetze, und dieses dem Streben nach materieller und inhaltvoller Gleichheit vorangehen müssen. In der Weltgeschichte kommen die Richelieu's und Colbert's (C. 1619—1683) vor den Sieyes' und Mirabeau's, und diese gehen den Fourier's und St.-Simon's voran!

2) Das Recht ist kein Privilegium. Auch der Fremde, der sich im Gebiete unseres Staates aufhält, muß den Schutz der Gesetze genießen, und namentlich an dem vollen Privatrechte Theil haben, soweit es auf ihn anwendbar sein kann. Denn das Privatrecht wird ja in gesitteten Staaten als ein Recht des Menschen betrachtet, nicht als ein Vorrecht des Bürgers. Jede Ausnahme hiervon, als da sind: Strandrechte, Abzugsrechte, welche ausschließlich an fremden Erbschaften geübt werden, Kopfgelder von Ausländern u. dgl. m., erinnern an den ewigen Kriegszustand der Vorzeit zurück, als traurige Ueberbleibsel einer gewaltthätigen Barbarei. Staatsbürgerliche Rechte genießt natürlich der Ausländer nicht. Hingegen ist er den zwingenden Gesetzen der Straf-Justiz und der Policei jedenfalls unterworfen; denn das Vergehen soll bestraft werden an seinem Thäter (In- oder Ausländer), der die Gesetze des Staates innerhalb der Grenzen, oder die Institute oder Mitglieder des Staates irgendwo angriff und verletzte. —

Digitized by Google

Ueberhaupt ist zu unterscheiden zwischen der „Personalität" und der „Territorialität" des Rechts. Die eigentlich zwingenden Gesetze gelten unverbrüchlich für das Gebiet, ebenso alle Förmlichkeiten, feierliche Acte u. s. w. — Die persönlichen oder Standes-Rechte gehen mit der Person überall hin und sind von ihr unzertrennbar. Jede Handlung gilt nach den Ortsgesetzen. — (Vergl. im Kap. 23 unten, von der Zuständigkeit der Gerichtshöfe.)

3) Was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt. Was das Gesetz verbietet, verhindere oder bestrafe es auch. Wenn auch die Einwirkung der Civil-Gerichtsbarkeit sich nur auf die eingeklagten Privatrechts-Streitigkeiten erstreckt, so darf sich doch Niemand selber Recht verschaffen, wo ihm ernster Widerstand begegnet. Ueberall verdränge das Gesetz die Gewalt! Denn Gewalt ist in der geordneten Gesellschaft jedenfalls ein unrechtliches Mittel, und Niemand kann Richter in eigener Sache sein, widrigenfalls allgemeine Verwirrung und Zerstörung hereinbrechen müßte. Wenigstens darf der Privatmann das Urtheil über sein eigenes Recht nicht auch selber gewaltsam ausführen wollen. Dies kann allein der Staatsgewalt zustehen, welche über den Parteien steht. Darum wird nach Römischem Rechte ein Rechtsanspruch verwirkt, der durch Selbsthilfe gewahrt werden sollte. Zwar nicht die Selbsthilfe an sich, nur die Gewalt ist jedenfalls verboten! (Das Weitere siehe unten im nächsten Theile.)

4) Das Gesetz muß auch Allen verständlich und zugänglich sein, damit Jeder es kenne und sich darnach richte. Das geeignetste Mittel hiefür liegt in der Oeffentlichkeit der Gerichtsbarkeit. Aber diese Oeffentlichkeit besteht nicht bloß darin, daß man die Thüren der Gerichtssäle aufläßt, sondern auch in der „Mündlichkeit" des Verfahrens, in der Volksfaßlichkeit der Gesetzes- und Gerichts-Sprache, in der Popularität dieses ganzen Organismus. — Man erzählt von Dionys, dem fabelhaften Tyrannen von Syrakus, daß er die Gesetze so hoch hängen ließ, daß kein Bürger sie lesen konnte. Aber die Gesetze müssen dem unbewaffneten Auge, dem offenen Ohre und dem gesunkenen Menschenverstande zugänglich sein. Die Demokratieen des griechischen Alterthumes ließen das eine Hauptaufgabe ihrer Regierungen sein, Platon wollte sogar die Einleitungen zu seinen Gesetzen absingen lassen.

Dagegen hatte der despotische Drang des Mittelalters gar Gesetze in fremder Sprache eingeführt, das römische Recht. Die Kirche, welche den Laien sogar die Lectüre der Bibel verboten hatte, sympathisirte hiermit, und erweiterte noch die Kluft zwischen dem Volke und seinem Rechte. — Mit dem Wegfallen des alten Volksrechts wurden natürlich auch die Volksgerichte unmöglich, und Gesetz nebst Gericht schlugen in staatshoheitliche Privilegien um, oder klebten, als Patrimonial-Rechte (neben dem Kirchenpatronat), am Besitz der Scholle. Dadurch sank das lebendige Rechtsgefühl bei vielen Völkern, weniger durch den Inhalt, als durch die Form des römischen Rechts. — Geistliche und weltliche Aristokratie aber versteckten sich gern hinter Mysterien, sie machten aus der Jurisprudenz eine „schwarze Kunst," das Geheimniß eines Standes, während das Recht doch Jedermanns Sache ist. Man muß voraussetzen dürfen, daß Jedermann die Normen der gegenwärtigen, die Grundbedingungen der zukünftigen Rechtsgeschäfte kenne. Darum läßt sogar das positive Gesetz den Rechtsirrthum nicht als Ausrede (oder „Einrede") gelten, weil die gesetzgebende Gewalt einerseits in der Voraussetzung verfährt, daß ihre Resultate mit dem Rechtsgefühle jedes freien und handelnsfähigen Mitgliedes der Nation übereinstimmen, andererseits, weil es Jedem freisteht, sich in zweifelhaften Fällen zu erkundigen.

Digitized by Google

5) In jedem Falle muß das Gesetz ein positiv-bestimmtes sein, bestimmt ein für alle Male (bis zu seiner Abschaffung!) und bestimmt im Ausdrucke.
(Siehe das nächste Kapitel.)

Kapitel 21. Die formellen Seiten der Gesetze und der Beruf zur Gesetzgebung

Die Forderung, daß das Gesetz ein bestimmtes, positives sei, erleidet eine vielfache Anwendung. Zunächst liegt darin ausgesprochen, daß es gleichmäßig bestimme, was seiner Natur nach nur positiv oder quantitativ bestimmbar ist, z. B. die Fristen und Termine bei Verjährung (s. Kap. 5.), Volljährigkeit (Kap. 11.), die Fristen, die Cautelen und Cautions-Summen im Processe, — kurz Alles das, bei dessen Anordnung eben das Haupt-Interesse in der positiven Bestimmtheit liegt, und wobei es vielleicht weniger darauf ankommt, ob es so oder so, aber sehr viel, daß es, nach einem gewissen Durchschnitte, überhaupt bestimmt sei. Hier ist der Inhalt kein absoluter, mit der Idee des Rechts identischer, vielmehr liegt hier das Reich der Willkür der Gesetzgebung. Auch hierin können Fehler gemacht werden, aber die legislativen Motive hierbei sind von einer untergeordneten praktischen Bedeutung. Die gesetzgebende Gewalt kann das Bereich dieser Positivität zu weit ausdehnen, was alsdann zu einer unerbittlichen Buchstaben-Herrschaft führt. „Der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig!" — Uebrigens ist die „Tyrannei der Gesetze" noch leichter zu ertragen, als die Tyrannei der Personen, weil sie wenigstens Jedermann gleichmäßig drückt, und schon dadurch an der Sitte bald eine starke Opposition finden muß. (Ebenso ist die Humanität des Gesetzes und die freie Urtheilsfällung des Richters unendlich viel mehr werth, als das Begnadigungsrecht des Fürsten.)

Die Sitte ist stärker als das Gesetz, wo nämlich Sitte und Gesetz in Conflict gerathen, denn da paßt gewöhnlich das veraltete Gesetz nicht mehr zu den Volkszuständen. — So hat die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Ehescheidung das Concubinat und das Cicisbeat hervorgerufen. Hier also war das Gesetz ohnmächtig gegen die Gesellschaft *). Das Gesetz ist am Wesentlichsten Gesetz, wo es am Wenigsten drückt, wo der Zwang dazu am Ueberflüssigsten erscheint. — Andernfalls erscheint das Gesetz als tyrannisch. Dieß ist (zweitens) die schlechteste Positivität des Gesetzes, weil hier das Positive dem Natürlichen und sich von selbst Verstehenden entgegensteht. Das Gesetz gilt freilich in der gerichtlichen Praxis regelmäßig, bis es ausdrücklich von der gesetzgebenden Behörde aufgehoben worden ist, und selbst über die Dauer der es veranlassenden Ursachen hinaus; das heißt: die Umwandlung der Motive, aus welchen eine gesetzliche Bestimmung hervorgegangen, hebt das Gesetz nicht von selbst auf, weil Grund und Geltung des Gesetzes von gar keinem Privaturtheile abhängen darf, — aber eine solche Veränderung der motivirenden Umstände enthält jedenfalls die moralische Verpflichtung für den Gesetzgeber,

*) „Allzuscharf wird schartig!" — So haben die politischen und Preß-Processe der Neuzeit, selbst im Falle der Verurtheilung, keine entehrende Kraft mehr. So sind die Injurien-Gesetze des römischen Rechts auf die heutigen Ansichten von Ehre nicht mehr anwendbar. So ist das Duell nicht durch Strafen auszurotten, sondern nur durch das öffentliche Leben, durch die Klärung der Sitte, der öffentlichen Meinung und der Achtung für Jeden, der sich öffentlich erprobt. —

Digitized by Google

das Gesetz einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Denn die Anwendbarkeit der Gesetze ist von ihrem **zeitgemäßen** Inhalte bedingt. Sonst kann es sich sogar ereignen, daß das Gesetz zwar nicht abgeschafft, aber außer Gewohnheit gerathen ist und nun an seiner Stelle eine Lücke im Rechts-System ersteht. — Darum sei die Thätigkeit der Gesetzgebung eine perennirende, immerwährende und ewig werdende und zugleich von den Sachverständigen aller Gewerbe unterstützte. Aber zugleich bestehe ihre Aufgabe mehr darin, zu vereinfachen, als zu vermehren, sie leiste Viel, nicht Vieles, nicht Vielerlei.

3) Zur Positivität des Gesetzes gehört natürlich auch die Präcision des Ausdruckes und die scharfe Bestimmtheit der Abfassung. Dieser Anspruch ist kein bloß formeller, äußerlicher, er dringt tief in das Wesen der Sache ein. Denn das Recht wird zum Gesetze, wie das Volk zum Staate, durch das allgemeine Bewußtsein. Wie im Staate der Unterschied der Stämme und Provinzen, so ist im Gesetze der Unterschied und die Mannichfaltigkeit der localen Gewohnheitsrechte überwunden. Die Schriftlichkeit des Gesetzes entspricht daher am Besten seinem Wesen und den Anforderungen des Staates und ein Volk gelangt erst dann zu einem Gesetzbuche für sein Privatrecht, wenn es eine „Charte" (geschriebene Verfassungsurkunde) für sein öffentliches Recht erreicht hat.*) — Es wird viel polemisirt gegen die sogenannten „papierenen Verfassungen," allein nicht immer in redlicher Absicht. Denn nicht, daß sie geschrieben sind, sondern, daß sie nur geschrieben sind und nur auf dem Papiere leben, ist ihr Grundfehler. Mit der Schriftlichkeit haben die Traditionen ein Ende, neigen sich die Privilegien und die aparten Standesrechte zu Grabe; das Gewohnheitsrecht geht nicht unter, aber es löst sich auf, als Quelle der Gesetzgebung. — Die Schrift, welche das Ueberlieferte an das klare Bewußtsein überträgt, und sogar die Druckerei, sind nothwendige Postulate gewisser Culturstufen. Durch die Form der Allgemeinheit werden die patriarchalischen Zustände gebrochen, die Druckerpresse erhebt das Gesetz zum wahren Gemeingut der Nation. Vor dem allgemeinen Gebrauche solcher Typen bedurfte man des Gepräges von Ceremonieen und förmlichen Handlungen, welche eine traditionelle Weihe in sich trugen. Je mehr aber das Recht fortschreitet, desto mehr verläßt es diesen Boden der Symbolik, in welcher sich meistens rohe Naturzustände abspiegeln, um human zu werden. Nach und nach verschwindet auf diese Weise der innere Zwiespalt zwischen Jurisprudenz und Ethik. — Aber die Reaction fürchtet diese natürliche Entwickelung und hält das Romantische und Pittoreske des Unterschiedes gewaltsam fest, obgleich dasselbe einer Culturstufe angehört, in welcher die Vernunft von der Phantasie darnieder gehalten wird. (S. o. Kap. 15. u. Kap. 16. am Schlusse.) Die Schriftlichkeit des Gesetzes ist schon viel, aber sie ist noch lange nicht Alles. Das Gesetz, das einen Theil seiner Volksthümlichkeit verloren hat, muß durch die Allgemeinheit seines Inhaltes entschädigen. Das Gesetzbuch, welches Nichts ist, als eine Sammlung von Gewohnheitsrechten oder richterlichen Entscheidungen, wie die altdeutschen Rechtsbücher, hat noch weit bis zum letzten Schritte. Das ist bloß eine unförmliche und geistlose Rechtssamm-

*) Als in den Grundvertrag der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1815 die Garantie aufgenommen wurde, daß jeder Canton seine officielle Verfassung **schriftlich** bei der Tagsatzung einreichen müsse, da fand sich die Reaction der abgeschlossenen Thäler, der Widerspruch des Cantönli-Geistes. Und wirklich gingen aus dieser Bestimmung die heilsamen Verfassungs-Reformen der dreißiger Jahre hervor, welche den Particularismus aus mancher Verschanzung vertrieben haben.

Digitized by Google

lung. Auch diejenige Rechtssammlung, welche für alle erdenklichen Fälle die Entscheidung des Rechtsgefühls, meistens von moralischen und also subjectiven Gesichtspunkten aus anticipiren will. Abgesehen davon, daß das unmöglich ist, weil täglich neue Rechtsverhältnisse, neue Geschäfte und neue Verbrechen aufkommen, (z. B. in neuerer Zeit die Actien-Compagnieen, gewisse Assecuranzen, Verträge des Staates mit Privaten über Eisenbahn-Unternehmungen, oder das Verbrechen der Anzündung des eigenen Hauses, weil es assecurirt ist, u. dgl. m.), so sind solche Gesetze doch immer nur Vorentscheidungen des Rechtsgefühls für viele Fälle, und, wenn das Gesetzbuch nicht mehr sein soll, so wäre es eigentlich überflüssig, indem diese Thätigkeit recht wohl dem richterlichen Gutdünken überlassen bleiben könnte; da das Rechtsgefühl sein schiedsrichterliches Urtheil bei jedem einzelnen Falle viel sicherer hervorbringt. Auf diesem Standpunkte standen ja eben die germanischen Volksgerichte, welche das Urtheil stets für den vorliegenden Fall neu fällten, neu „schöpften," wie man's nannte. Aber nicht bloß die Urtheile des Rechtsgefühls, sondern die Sätze des Rechtssinnes sind erforderlich: bewußte und ewige Grundsätze des Rechts und der Gesellschaft. Das Gesetzbuch soll weder Entscheidungen einzelner Rechtsfälle, noch theoretische oder moralisirende Definitionen, sondern Principien enthalten und wird schon dadurch der Klippe entgehen, durch allzu massenhaften Inhalt der Volksbildung fern und entfremdet zu sein. Das Gesetzbuch, als Rechts-**System**, wird eben deßhalb einer unendlichen Entwickelung fähig sein, denn wer weiß nicht, daß es kein hohleres und unerreichbares Ideal gibt, als das einer vollkommenen, vollständigen, fertigen oder abgeschlossenen Gesetzgebung?! — Ist das Gesetzbuch aber mit der geistigen Bildung eines Volkes verwachsen, so versteht es sich von selbst, daß die Gesetzgebung nicht den Einfluß der wissenschaftlichen oder praktischen Rechtsbildung („Doctrin, Praxis, Gerichtsgebrauch") zu fürchten hat oder gar durch Machtsprüche zum Voraus abschneiden wird, wie das von autokratischen Gesetzgebern (z. B. in Preußen) vielfach, aber wohl immer vergebens, versucht worden ist.

Die Rechtsbildung ist im Gesetzbuche objectiv geworden. Aber die subjective Rechtsbildung in der Sitte und Gewohnheit hat dadurch sicher nicht alles Interesse verloren. Sie sind wichtig als Succurs, als Hilfsmittel für die Fortschritte und Entwickelungen der Gesetze. Das Gewohnheitsrecht verhält sich zum Gesetze, wie der Naturinstinct zum Bewußtsein, allein auch die Natur geht im Bewußtsein nicht unter. Freilich gibt es verschiedene Perioden, in welchen bald der Trieb und bald das Erkennen überwiegt. In diesen letzteren Perioden wird die Rechtsbildung leicht als die Aufgabe eines gewissen, besonders unterrichteten Standes erscheinen oder als ein Werk der Philosophie, während vorher der gesunde Menschenverstand hinreichend gewesen zu sein schien. Allein gerade aus dieser scheinbaren Trennung der Theorie von der Praxis geht die bestimmtere Forderung eines Gesetzbuches hervor, das, je verwickelter die Verhältnisse, je schwieriger die Lösungen werden, um so mehr zum empfundenen Bewußtsein der Massen wird, welche bis dahin in der unbilligsten Abhängigkeit vom Juristenstande lebten. Die Aufhebung dieser Hörigkeit des Volkes unter den Gelehrten bildet alsdann den Beruf der Zeit und der Nation zur Gesetzgebung und Nichts ist unbilliger, als ihr diesen Beruf aus dem Grunde abzusprechen, weil sie an jener lebendigen Rechtsbildung keinen Antheil mehr habe, — wie dieses von der sogenannten „historischen Juristenschule" und besonders von C. F. v. Savigny, jetzigem preußischen „Minister der Gesetzgebung," aus gänzlichem Mißverständnisse der Begriffe und der Thatsachen

Digitized by Google

geschah. Ein ewig wachsendes Gewohnheitsrecht gliche der „Frucht, die fault, eh' man sie bricht," und „Bäumen, die sich ewig neu begrünen." — Allein das erwähnte Mißverständniß der „historischen Schule" geht aus dem tiefern Irrthume hervor, daß man glaubte, die Aufgabe könne oder solle überhaupt darin bestehen, neue Gesetze zu erfinden, während es sich nur um die „Codification," d. h. die systematische und allgemein faßliche Zusammenstellung der bestehenden Rechte und Gesetze handelt, also um eine praktische Kunst, zu deren Ausbildung jede Zeit und jedes Volk in ihrer Weise berechtigt und berufen sein müssen, wie zum Leben und zum Genusse desselben, so auch zur autonomen Selbsterhaltung ihrer geistigen und socialen Organe. — Denn das Recht ist ewig gegenwärtig und die unmittelbarste Existenz eines Volkes. Es ist wahr, daß der Mensch als Individuum das angestammte Recht auf die Bildung und Geltung naturgemäßer Gewohnheiten hat, aber gerade die Anerkennung dieses, nie irrenden, Naturtriebes der Einzelnen und der Gesellschaft schließt auch die Berechtigung und den Beruf zur bewußten Gesetzesbildung in sich, durch welche ja das Naturleben einer Nation nicht gerade zerstört wird. Im Gegentheil, ein einfaches Rechts-System wird auch auf die organische Rechtsbildung im Innern des täglichen Verkehres und der Ueberzeugungen vortheilhaft zurückwirken, wogegen der Wust verrotteter Statuten den freien Rechtssinn im Volke ertödtet.

Leider ist aber ein so tiefer Bruch zwischen dem positiven Rechte und dem Volksbewußtsein eingerissen, daß das Gesetz nur noch als der Ausdruck des Abgelebten und Erstorbenen erscheint, daß es die Privilegien mehr schützt, als die natürlichen Rechte, und daß Nichts gewöhnlicher ist und tagtäglicher vorkommt, als der Zwiespalt zwischen dem Rechtsgefühle und dem Richterspruche. Dieß ist die Despotie des Positiven in Gesetz und Gerichtsordnung. Die Verkehrtheit früherer Zeiten hat Alles ergriffen und verzehrt; nicht nur, daß das Brod nicht selber aß, wer es baute, — auch das Recht fand nicht selbst, wer unter seiner Anwendung seufzte und litt. Die zu weit getriebene, aber durch Organisation nicht versöhnte oder moderirte Theilung der Arbeit hatte auch diesen Uebelstand hervorgerufen: Rechtsfindung, Vaterlands-Vertheidigung, Grundbesitz, Alles war dem Volke fremd geworden. Und das Recht zu den Functionen kann nur mit der Befähigung dafür zurückgegeben werden. Zwar ist nun einmal die Gesetzgebung zur Specialität und zur Kunst geworden, und kann nicht geradezu von den Massen geübt werden (s. u. Kap. 35), dafür aber und um so eher müßte die Privatgesetzgebung selber national sein, was freilich überall (z. B. in Deutschland) schwerlich vor der nationalen und einheitlichen Staatsgesetzgebung oder Politik erreicht werden wird. — Noch nie, wie heute, ward das Streben nach Einheit so tief im Volke empfunden, noch nie standen ihm so viel unwürdige, politische Hinderniße entgegen, als in Deutschland!

Setzen wir zum Schlusse noch die vortrefflichen Worte von Eduard Gans (1830: „Ueber die Preußischen Provincial-Gesetze") hierher:

— — „Diejenigen, welche da glauben, ein allgemeines Recht ertödte das Individuelle und somit das Vaterlandsgefühl, welches wesentlich im Besondern wurzele, haben bloß nicht die Fähigkeit, sich das Allgemeine selbst wieder zu individualisiren. Gern gibt man in unserer Zeit die locale Philisterei gegen ein Höheres und Allgemeineres auf und zur Zufriedenheit vieler Provinzen ist das preußische Landrecht an die Stelle des veralteten provincialen getreten. Durch die vermehrte politische Bedeutung und den vergrößerten Umfang des Staates, durch ein erweitertes, freies Gewerbe und dadurch erhöhte Industrie, durch Handelsfreiheit, durch den größern Wohlstand der mittleren Klassen, end-

Digitized by Google

lich durch die Leichtigkeit, sich von einem Orte zum andern zu versetzen, ist ein Wechsel der Wohnsitze und ein Verkehr der Provinzen unter einander entstanden, welche die ältere Zeit nicht kannte. Die einzelnen Theile des Staates sind in eine innigere Verbindung mit einander getreten. Die Militair-Verfassung, die Zusammensetzung der Landes-Collegien hat das Provinzielle ausgelöscht und das fernere Bestehen von Provincial-Rechten kann nur hemmend und störend dieser Vereinigung entgegenwirken. Dazu kommt, daß die Quellen, woraus die Kenntniß der Rechte einer gewissen Provinz oder eines Ortes zu schöpfen sind, oft kaum den einheimischen Beamten, viel weniger den fremden Privaten zugänglich und verständlich sind. Dann aber ist die Unsicherheit des Rechts eine sichere Folge der Verschiedenheit der Gesetze und selbst die (unmögliche) Vollendung der Provincial-Gesetzbücher würde diesen Uebelstand nicht beseitigen. Ferner wird der Glaube an die Gleichheit vor dem Gesetze durch die Provincial-Rechte wankend gemacht. Man kann kaum begreifen, wie denn so verschiedenes Recht in einem einzigen Staate immer auf gleiche Weise angemessen sein soll, und wenn schon das privilegirte Forum (Gerichtsstand) eine starke Verletzung des Princips, daß man vor dem Gesetze gleich sein müsse, ist, so kann der Widerspruch, der sich in den Gesetzen der Provinzen findet, nicht dazu beitragen, die Achtung vor dem Gesetze zu stärken. Aber auch zu einer erleichterten und folgerechten Fortbildung des Rechts ist die Einheit desselben der nächste und sicherste Weg, oder die allgemeine Gesetzgebung muß sich selbst aufgeben, und fernerhin nur für jede Provinz besondere Gesetze erlassen. Mit dem Bestehen der Provincial-Gesetze ist das Volk zur Stabilität und die Gesetzgebung zu einer leidigen Flickerei verurtheilt, wodurch denn auch die Faßlichkeit und Kenntniß des Rechts im Volke nicht befördert wird. Auf die Ueberzeugung des Bürgers, daß die Gesetzgebung von einem festen Princip ausgehe, welches nur durch die jedesmaligen, weit in die Zukunft hinausgreifenden, Zeitumstände und die Richtung, welche die Nation durch diese nimmt, bedingt wird, beruht die Achtung vor dem Gesetze und das Vertrauen zur gesetzgebenden Gewalt. — — "

Kapitel 22. Allgemeine Grundsätze über Gerichtsbarkeit.

Nicht bloß, daß bestimmte und allbekannte Gesetze bestehen, sondern auch, daß sie überall ohne Ausnahme angewandt werden, daß sie unentrinnbar seien, ist das Bedürfniß jeder menschlichen Vereinbarung. Die Gesetzgebung bekommt erst Realität durch die Einführung von Gerichten und die Bedeutung der Gerichte hängt von der Erzwingbarkeit ihrer Aussprüche ab.

Die richterliche Thätigkeit ist also ein Theil der Rechte und Pflichten der Gesammtheit, welche von der Staatsgewalt ausgeübt werden müssen. Die Thätigkeit der Gesetzgeber ist ohne äußerliche Beschränkung, ihre Vernunft, ihre Einsicht ist der einzige Maßstab ihrer Wirksamkeit. Die Veränderung der bestehenden Gesetze, wenn auch durch moralische und historische Motive geboten, die erneute Thätigkeit der Gesetzgebung, steht doch scheinbar im Belieben dieses höchsten Organs der Staatsgewalt. Allein für jeden andern Factor des Staates, zumal für den Richter, ist das gegenwärtig bestehende Gesetz das höchste, das herrschende! Der Maßstab des Gesetzgebers ist sein Rechtsgefühl, der Richter bedarf des Rechtssinnes, zum dialektischen Verständnisse und zur Anwendung der geltenden Gesetze.

Digitized by Google

Die richterliche Thätigkeit tritt ein, wo die ruhige Anerkennung des Gesetzes unterbrochen, wo das Gesetz verletzt, oder seine Anwendbarkeit bestritten ist, bei Verbrechen oder bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Hier also ist die Function des Richters durch Thatsachen unvermeidlich geboten und geleitet. Außerdem sind den Justizbehörden von den Gesetzen selbst bestimmte Schranken gezogen, innerhalb deren sie sich zu bewegen haben. Deßhalb erscheint die richterliche Thätigkeit als ein Amt und zwar als ein Staatsamt (kein bloßes Gemeindeamt!); denn die Aufrechthaltung der dem ganzen Staate angehörenden und von der Gesammtheit ausfließenden, Gesetze, die Aufrechthaltung des Rechts überhaupt, ist auch eine Angelegenheit des ganzen Staates. — Die Gesetzgebung, welche erst dem Staate seine Gestalt gibt, muß von dem Herrn des Staates, vom Volke, ausgehen. Die Gerichtsbarkeit dagegen setzt den fertigen Staat voraus und gehört zu den Functionen der Staatsbehörden, zur sogenannten „ausübenden Gewalt" im weitern Sinne. Sie muß den Gesetzen Achtung verschaffen, was sie darf, muß sie auch, und was ihr gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, fällt außer den Kreis ihrer Befugnisse, ist ihr verboten. Hier liegt Nichts außer dem Gesetze, Alles ist Nothwendigkeit, Nichts Willkür. Jedem Verbrecher soll seine Strafe werden (s. u. den nächsten Theil), jeder anhängig gemachten Klage ihre Entscheidung!

Nach dem Gesetze wird erkannt in streitigen Rechtsfällen; also nicht bloß gegen die Gewalt wird das Recht in Schutz genommen, sondern auch gegen die falsche Auslegung, gegen den Zweifel. Die Thätigkeit des Richters, der von den Folgen der Rechtsunsicherheit zu erlösen hat, muß über jede einseitige Auffassung erhaben sein, durch seine Stellung, seine Bildung und durch die scharfe Normirung seiner Aufgabe. Er bedarf der Garantieen für seine Unabhängigkeit und die Gesellschaft bedarf, um ihres Bestehens willen, der Schutzmittel gegen seine Willkür. Die richterliche Würde besteht einerseits in seiner objectiven Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen, andererseits in seiner subjectiven Erhabenheit über alle Parteirichtungen. — Dieß ist das wichtigste Interesse für die Gesammtheit und für alle Einzelnen; selbst den Einwirkungen der Staats-Behörden darf der Richter nicht bloß gestellt sein, denn, wenn auch die Gerechtigkeit das höchste, ideelle Interesse des gesammten Staates ist, so kann doch thatsächlich diese oder jene Behörde in bestimmten Rechtsstreiten Partei ergriffen haben. Ja, in den meisten Fällen des Strafrechts erscheint die Regierung regelmäßig als Partei, weil ihr Interesse darin besteht, den Schuldigen der Strafe zu überliefern, das natürliche Interesse des Angeschuldigten dagegen, schuldlos zu erscheinen, jenem Staats-Interesse nicht bloß scheinbar entgegensteht. Außerdem handelt es sich sehr oft um einzelne Rechte der Staatsgewalten, als Fiscus u. s. w., die natürlich nicht freiwillig resigniren dürfen. — Die Gerechtigkeit ist freilich das höchste und unverbrüchlichste Interesse des ewigen Staates, der Staatsidee an sich, aber gewisse Lenker der Staaten beachten nur das momentane Interesse ihrer Verwaltung und damit eben hierdurch das Recht nicht gebeugt werden könne, damit der Staat seine ewige Aufgabe erfülle, muß der Richter persönlicher Willkür enthoben, in den Schutz und Zwang unübertretbarer Rechte gestellt sein. Diese gehören theils zur „Staatsdiener-Pragmatik," theils zur „Gerichtsordnung."

Was jene, die subjective Garantie, betrifft, so müssen zwar die Beamten jeder Art ihr Amt in einer gewissen Weise unabhängig verwalten können, Jeder hat seine Aufgabe nach Kräften zum Besten des Ganzen zu erfüllen und die amtliche Unterordnung erheischt nur einen sehr bedingten Gehorsam innerhalb der Gesetze; (s. u. Kap. 38). — Doch beruht die Kraft der Verwal-

Digitized by Google

tung bekanntlich auf einem raschen und centralisirten Zusammenwirken, hingegen des Richters Thätigkeit ist so scharf von den Gesetzen selbst vorgezeichnet, daß hier eine persönliche Einwirkung unmöglich den Zwecken der Gerechtigkeit dienen kann. Die Aufgabe einer zweckmäßigen Staatsdiener-Pragmatik in dieser Beziehung müßte also dahin gerichtet sein:

1) die fähigsten und unbescholtensten Kenner des Rechts zu den Richter-Aemtern gelangen zu lassen, — sei es nun durch die Wahl der obersten (Richter-) Collegien, oder auch eventuell durch ein Vorrücken nach dem Dienstalter (Anciennetät), wenn die gehörigen Proben und Prüfungen bestanden sind, (Kap. 38.) und

2) die bestellten Richter unabhängig von jeder äußern Gewalt und jedem Befehle zu erhalten, dermaßen, daß sie, den Drohungen wie den Verführungen der Regierung unerreichbar, ohne obergerichtlichen Spruch weder absetzbar, noch willkürlich versetzbar seien, daß sie weder Orden noch dergleichen Belohnungen mehr, überhaupt keine Prämie für die Erfüllung ihrer Pflichten annehmen dürfen.

3) Durch scharfe Ahndung jeder Art von Bestechung oder Bestechlichkeit, die sowohl den Bestechenden, als den Bestochenen treffen muß. (S. u. beim Criminalrechte.)

Was nun die zweite Reihe von mehr objectiven Garantieen anlangt, so liegt eine Gewähr gegen Uebereilungen, wie gegen absichtliche Verirrungen, gegen Irrthum, wie gegen Betrug der Richter in der scharfen Regelung eines actenmäßigen, richterlichen Verfahrens. Die Gerichtsordnungen bilden in der neuern Zeit, seitdem der statutarische Gerichtsgang nicht mehr bloß auf Gewohnheit und Herkommen beruht, Theile des Gesetzbuches und bestehen demnach aus streng und positiv ausgesprochenen Anordnungen, aus Geboten und Verboten. Bestimmte Civil- und Straf-Proceßordnungen helfen den letzten Schein der Willkür verbannen. — Namentlich für die Criminal-Justiz, bei welcher es sich um Menschenleben, um bürgerliche Freiheit und Ehre handelt, gewinnen diese Anforderungen eine noch erhöhte Bedeutung, damit bis auf das Kleinste, bis auf die geringfügigste Form deutlich ausgesprochen sei, daß der Staat dem Verbrecher nur sein vorher angedrohtes Recht angedeihen lasse. (S. Kap. 25. und 27.)

Eine andere objective Garantie liegt in der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, also in der Controle des Publicums. Durch diese erste Bedingung eines auf Ehre und Wahrheit erbauten Staatslebens, das zugleich Volksleben ist, wird der Richter durchaus nicht abhängig von den Stimmen oder Stimmungen der Masse. Im Gegentheil wird durch die Oeffentlichkeit der Gerichte die öffentliche Meinung bis zu dem Punkte aufgeklärt, daß sie des Richters wahre Verdienste verstehen und würdigen lernt und daß mancher falsche Verdacht gegen ihn frühzeitig zerstreut oder schon im Keime erstickt wird. Denn der Richter, dem das Gesetz allein für unfehlbar gelten muß, hat der öffentlichen Meinung mehr zu geben, als von ihr zu empfangen. Zur Oeffentlichkeit gehört natürlich auch Mündlichkeit und Verständlichkeit der Verhandlungen. (Vergl. oben im Kap. 20.) — Hingegen erscheint es nicht nothwendig, daß bei Collegial-Gerichten die inneren Berathungen der Richter unter sich schon öffentlich gehalten werden, da hierbei erst die schwankenden subjectiven Meinungen und Ansichten der einzelnen Glieder des Collegiums zur objectiven Wahrheit und Bestimmtheit ausgeglichen werden sollen und einseitige Anschauungen vielleicht erst überwunden werden. Das zur Beurtheilung des Rechtsstreites Nöthige wird ja doch von den Parteien in den öffentlichen

Digitized by Google

Sitzungen vorgebracht. Die Debatte der Richter ist eine rein technische. — Hingegen gehört es zur Garantie der Parteien und des Publicums, daß die Motive der Entscheidung dem richterlichen Urtheile beigegeben werden.

Auch gegen die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung ließe sich Vieles einwenden, weil darin einem, vielleicht ganz zufälligen Verdachte nachgespürt wird. Die Ehre des Angeschuldigten und selbst die des Staates verlangen erst bei dem wirklichen Processe die passive Theilnahme der Gesellschaft. Doch sollte auch die Voruntersuchung auf Verlangen des Beschuldigten öffentlich sein können, wenn nicht wichtige Gründe der allgemeinen Sicherheit dagegen sprechen. Denn der Staat ist ohnehin Demjenigen, den er mit einem, noch unerwiesenen und vielleicht falschen, Verdacht beladet, alle mögliche Nachsicht schuldig, ja jede mögliche Entschädigung und Erleichterung seines Schicksals, das er zum Wohle des Ganzen trägt. Hat doch Jeder ein volles, ungeschmälertes Recht auf Ehre, bis er durch den **Beweis** einer Schuld derselben verlustig gegangen ist! — Statt der Anerkennung dieses einfachen Rechtssatzes hat man früher die Untersuchungsgefangenen durch Foltern zu Aussagen und Selbstbeschuldigungen zwingen wollen. Jede Mißhandlung der Art ist im höchsten Grade ungerecht; der Angeklagte muß nur von seinem eigenen Interesse zum Reden getrieben werden.

Die Garantie für die Gleichmäßigkeit des richterlichen Verfahrens wird bald in einer strengen Trennung seiner einzelnen Theile, bald in einer collegialischen Besetzung der Gerichte und bald in der Ueber- oder Unterordnung mehrerer Gerichte gesucht. Am Besten vereinigt man alle diese Schutzmittel. In Bezug auf das erste derselben, so wird auch hier die Theilung der Arbeit für ihre Zweckmäßigkeit bürgen. — Daß der unabhängige Richter neben seiner juridischen Thätigkeit keine administrative versehen darf, versteht sich von selbst (Trennung der Gewalten), weil der Beamten-Nexus der Administration stets eine gewisse Unterordnung voraussetzt. Der einzelne Richter darf zwar Gesetzgeber, Volksvertreter sein, nicht aber Verwaltungsbeamter; daher muß schon die Execution der Urtheile ganz anderen Behörden übertragen sein, als die Fällung derselben, wiewohl auch die Urtheilsvollstreckung nach bestimmten und unbeugsamen, gesetzlichen Normen geschieht. Die eigentliche Thätigkeit des Gerichts reducirt sich also auf die Unterordnung des einzelnen Falles unter den allgemeinen Gesichtspunkt des Gesetzes und auf die Anwendung des allgemeinen Rechtsbegriffes auf den einzelnen Fall. — Genau genommen zerfällt die Abstrahirung des rechtlichen Standpunktes der Thatsachen wiederum in zwei Functionen. Der Richter hat das Gesetz festzustellen, nach welchem in dem vorliegenden Falle geurtheilt werden muß, und zugleich das Thatsächliche des Verhältnisses zu untersuchen, um demselben sein Recht streng anmessen zu können. Also eine mehr juristische, und eine mehr factische Untersuchung liegen beide in der richterlichen Amtsthätigkeit. In der Regel werden freilich diese beiden Functionen nicht scharf zu trennen sein, weil die juristische Seite eines Falles gewöhnlich erst aus der genauesten Kenntniß der Thatsachen geschöpft werden kann, z. B. ob eine Wette vorliegt oder ein risquirtes Geschäft, ob Wucher oder ein Actienvertrag, ob Diebstahl oder unerlaubte Selbsthilfe, Gewalt oder Nothwehr, Betrug oder Fälschung. Muß doch bei der Aufstellung der rechtlichen Normen auch die Absicht des Handelnden berücksichtigt werden! — Dennoch hatte das römische Recht die beiden angeführten Functionen vertheilt zwischen dem Prätor und den aus dem Volke erwählten Richtern. Und noch bei unseren heutigen Geschworenen-Gerichten findet eine gleiche Trennung der Geschäfte Statt zwischen dem rechtsgelehrten Präsidenten, welcher die Fragen stellt, und

Digitized by Google

den Geschworenen, welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten haben. — Eine andere, viel wesentlichere Eintheilung beruht im Strafverfahren auf der Trennung der Voruntersuchung von dem Hauptprocesse, — welche einerseits Bürgschaft leistet für die Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Hauptrichters, anderntheils aber auch zusammenhängt mit der Aufstellung eines besondern, „öffentlichen Anklägers.“ Der Anklage-Proceß nämlich ist das einzig gerechte Verfahren in Strafsachen, denn der Untersuchungs-Proceß (auch Inquisitions-Proceß genannt, weil er für „geistliche“ und Ketzergerichte passend befunden war, wie er auch kirchlichen Ursprunges ist), läßt Kläger und Richter in einer und derselben Person erscheinen. Dem Verbrecher gegenüber kann, bis zum vollsten Erweis des Verbrechens, der Staat selbst nur als Partei klagen. Während den kirchlichen Gerichten eines ascetischen Glaubens an der Verurtheilung, zur sichern Rettung der armen Seele des Verdächtigen mehr liegen müßte, als an der Gerechtigkeit, sagte, (im Geiste des Staates, selbst Robespierre), es sei besser, hundert Schuldige gingen frei umher, als daß nur ein Unschuldiger leide, — (z. B. durch Untersuchungshaft.) — Ein Unrecht des Staates ist ein doppeltes Unrecht, weil der Staat als die Quelle alles Rechts zu betrachten ist.

Heut' zu Tage dringt man allgemein auf collegialische Besetzung aller Richterstellen, weil Collegien die Garantie der Majorität, d. h. der Uebereinstimmung Mehrerer, und zugleich die Gewährleistung gegenseitiger Controle bieten. (Die Forderung der Einstimmigkeit, z. B. bei der englischen Jury, hat das Unlogische, daß, streng genommen, in den meisten Fällen kein Urtheil entstehen könnte, wenn jedes Mitglied des Collegiums seinem Eide und seiner Ueberzeugung treu bliebe.)

Ein richterliches Urtheil ist überall möglich, Alles ist erlaubt oder verboten, Recht oder Unrecht, gestattet oder aufzuheben, an sich nichtig, strafbar oder giltig und zu Recht bestehend. In jedem Verhältnisse liegt ein rechtlicher Gesichtspunkt. Deßhalb ist der, bei uns eingeführte, Begriff von „administrativ-contentiösen“ Streitfragen, d. h. von solchen, welche nur durch Vermittelung der Verwaltungs-Behörden entschieden werden könnten, ebenso unstatthaft, eine fast ebenso verwerfliche und verderbliche Verwirrung enthaltend, als wenn man die „Cabinets-Justiz“ rechtfertigen wollte, deren Entscheidungen unmittelbar aus dem Cabinet des Staatsoberhauptes erschallen. Die fürstliche Gewalt darf auf die Justiz in keiner Weise influiren, weder durch Niederschlagen eines Processes, noch auf irgend eine andere Art. Auch die bedrohliche Theorie, daß die Polizei nicht unter der Justiz stehe, daß Polizei-Maßregeln den Forderungen der Gerechtigkeit nicht zu genügen brauchen, ist ebenso sehr zu mißbilligen, als sie unmöglich zu rechtfertigen ist. Noch verkehrter, wo möglich, ist die „Polizei-Gerichtsbarkeit,“ (über sogenannte „Polizei-Vergehen“), indem durch diesen Unfug unselbstständige Polizei-Beamte, selbst wenn sie auch nur über kleinere Vergehungen gegen die äußere Ordnung zu richten hätten, doch Mittel genug zu Willkür und Chicane in die Hände bekommen.

Wenn man überall nur die Gerechtigkeit walten ließe, so würden fast nie Competenz-Streitigkeiten vorkommen, denn Alles fällt unter das Gesetz *); und der Richter ist auch Richter seiner eigenen Competenz, des vollen Kreises seiner Befugnisse. — Sonst würde seine Unabhängigkeit nur illusorisch sein und die

*) Nicht bloß das strenge Recht, auch die Motive der Billigkeit! (s. oben Kap. 20.)

Digitized by Google

Uebergriffe fremder Gewalten wären unvermeidlich. Damit aber das einzelne Gericht nicht Richter sei in eigener Sache oder Ansicht, dafür leistet der Instanzenzug Bürgschaft. (S. auch das nächste Kapitel über die verschiedenen Gerichtsstände.) Die Praxis läßt eine zwiefache Appellation zu, oder doch so, daß mindestens zwei übereinstimmende Urtheile die volle Rechtskraft begründen, wenn das Urtheil der untersten Instanz noch eine höhere Bestätigung gefunden hat. — Die letzte Instanz ist besonders wichtig und in manchen Ländern ausschließlich (als Cassationshof) aufgestellt für die Entscheidung der rein juristischen Controverse. Das Ober-Appellations-Gericht ist insofern von dem höchsten Einflusse auf die Rechtsbildung, die Doctrin und den Gerichtsbrauch. Und es ist darum, zur Vermeidung fortlaufender Antinomieen, wünschenswerth, daß nur ein oberster Gerichtshof dem ganzen Lande vorstehe. — Je mehr solcher Schutzwehren in einer Gerichtsordnung eingesetzt sind, um so sicherer ist man, daß das richterliche Urtheil nicht bloß formelles Recht („Gesetzeskraft"), sondern auch materielle Wahrheit enthalte. — Wo Volksgerichte, wie die Geschworenen, ohne äußere Normen, rein nach ihrem Gefühl urtheilen, ist natürlich keine Appellation zulässig, wenn auch Cassation, — wegen versäumter Rechtspunkte.

Die Möglichkeit der Appellation (welche jedem unmittelbar Betheiligten binnen einer gewissen Frist zustehen muß), weit entfernt, den Rechtszustand schwankend zu machen, verleiht ihm eine größere Würde und mehr Sicherheit und Uebereinstimmung.

Ueberhaupt ist die Justiz das allgemeinste Recht der Individuen und die erste und ausgedehnteste Pflicht des Staates: Jedermann, auch der Aermste, der Fremde, wie der Einheimische (s. Kap. 20.), muß sie auf allen Wegen und durch alle Instanzen hindurch verfolgen können. — Dagegen hat auch Jeder die staatsbürgerliche Pflicht, der Realisirung des Rechts als Zeuge zu dienen. Doch ist die Pflicht, Zeugniß abzulegen, nicht zu verwechseln mit dem gehässigen Gewerbe des Denuncianten. Eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Angeberei kann nicht angenommen werden: dieß wäre ein Eingriff in die Gewissen, welcher zugleich dem Privatmanne amtliche Verpflichtungen auferlegte.

Niemand, so hoch gestellt er auch sei, sollte über der Justiz stehen. Die Gerichtsbeamten müssen den Muth der Pflicht haben, jede Befreiung, wie jeden Eingriff, als an sich nichtig, fern zu halten. Alle Welt muß denselben Gerichten und den gleichen Gesetzen unterworfen sein. Jedes Vorrecht, jedes Privilegium auf eine besondere Rechtspflege ist auch eine Beugung des Rechts!

Selbst wo das positive Recht dem Staatsoberhaupte ein Recht der Begnadigung zuerkennt, folgt daraus noch lange nicht das Recht, einen Proceß niederzuschlagen. Aber auch die Gnade, dieses sogenannte „schönste Juwel in der Krone des Fürsten," ist, wie jedes Kronjuwel, ein sehr gefährliches Geschenk, eine principlose Veräußerung von Staatsrechten. Was wird aus dem Gesetze, wenn seine absolute Anwendbarkeit durch die Sistirung der Vollstreckung untergraben wird?! — Sollte ein Rechtsspruch im einzelnen Falle Unrecht sein können, d. h. sollten natürliches und geschriebenes Recht in gewisse Widersprüche gerathen können, so verändere man lieber in diesen Punkten das geschriebene Recht, man gebe dem Richter — innerhalb der Schranken humaner Gesetze, — so viel freie Bewegung, den moralischen Motiven Rechnung zu

Digitized by Google

tragen. — Aber der Fürst ist keinenfalls mehr, als der oberste Beamte der Executiv-Gewalt, dem kein rechtmäßiger Einfluß auf die Rechtspflege eingeräumt werden mag.

Kapitel 23. Ueber die speciellen Einrichtungen des Gerichtswesens. Geschichtliche Anmerkungen.

(Fortsetzung des vorigen Kapitels.)

Unabhängige Anwälte sind unentbehrlich unter den obwaltenden Umständen, bei welchen das Rechtswesen so verwickelt geworden ist, daß Mancher selbst nicht weiß, ob er Recht oder Unrecht hat, und wo man, mit dem besten Rechte und trotz der moralischen Ueberzeugung des Richters, ein Opfer der Chicane werden und in eine der vielen Mäusefallen der Justiz gerathen kann. Dieß in einigen wichtigeren Fällen zu vermeiden, sind Justizbeamte (Notare) zur Abfassung glaubwürdiger Urkunden ausschließlich bevollmächtigt. Noch manche andere Förmlichkeiten und Cautelen sollen denselben Zweck erreichen helfen. Allein gerade dieser positive Theil der Rechtswissenschaft macht die Advocaten unentbehrlich. Sie sind Diener des Publicums und Beamte der Gerechtigkeit, aber weder Diener des Staates, noch direct Untergebene der Justizbehörden; sie müssen selbst von den Richtern unabhängig sein und in ihrem Berufe mit der möglichst weitesten Redefreiheit versehen auftreten können. Die einzigen Garantieen, welche gesetzlich von ihnen zu fordern sind, mögen sich auf ihre Unbescholtenheit und ihre Fähigkeit beziehen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht im Allgemeinen zwischen den Civil- und den Strafgerichten. Vor den ersteren wird über veräußerliche Güter verhandelt: da hat der Richter nur das formelle Recht zu finden. Mehr Thatsachen, Beweise, Ansprüche und Einreden, als die Parteien selbst vorbringen, hat er in der Regel nicht zu berücksichtigen, weil auf alles Uebrige die Parteien verzichtet haben könnten. Die Freiheit der Parteien erheischt sogar diesen formellen Standpunkt, auf welchem das Hauptinteresse in der Sicherheit des positiven Rechts-Systems besteht. — Beim Strafgerichte aber kommen unveräußerliche Güter in Frage, so daß selbst das Eingeständniß des Angeklagten unter gewissen Umständen nicht für vollen Beweis gelten darf. Es handelt sich hier um die materielle Wahrheit, bei welcher die ganze Gesellschaft betheiligt ist. Zwar darf auch hier der Richter nur beachten, was er von seinem Richterstuhle aus oder aus den Acten erfährt, allein er muß alles Betreffende zu erfahren suchen. Als das Hauptobject des Rechtsstreites ist hier die geistige Natur des Angeschuldigten selbst zu prüfen.

An diese Eigenthümlichkeiten des Strafverfahrens knüpft sich eine, durch die ganze Geschichte der Jurisprudenz hindurchgehende Streitfrage an, nämlich: ob eine bestimmte Beweistheorie aufzustellen sei oder nicht. Im Civil-Processe, wo der Richter nur auf eine formelle Thätigkeit angewiesen ist, konnte und mußte man eine solche gelten lassen. Da kann nur der erweisliche Rechtsanspruch für begründet gelten, sobald der Gegenstand streitig wird und die Parteien sich dem Ausspruche des Richters zu fügen verpflichtet haben. — Erweislich und erwiesen aber wird ein Rechtsanspruch erst durch bestimmte und gesetzlich anerkannte Beweismittel, als da sind:

1) der übereinstimmende Ausspruch zweier unbescholtener und, im vorliegenden Falle unbetheiligter Zeugen (sogenannte „classische Zeugen"),

Digitized by Google

welche weder durch Verwandtschaft, noch durch ein gemeinsames Interesse bestochen sind.

2) Gewisse Urkunden, Documente, die den gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

3) Das Eingeständniß eines freien und handelnsfähigen Mannes gilt bei Privatrechts-Streitigkeiten, schon als Verzichtleistung, für völlig entscheidend.

4) Wo kein anderer Beweis vorgebracht werden kann oder die anderen Beweismittel gescheitert sind oder auch nicht vollständig genügen, kann auf Eid (beziehungsweise Abschwören) von der Gegenpartei angetragen oder vom Richter erkannt werden. Der Eid kann jedenfalls nur als letztes Mittel (subsidiär) angewandt werden, wo der Proceß sonst etwa doch für den Schwörenden gewonnen wäre, weil er im Ganzen den Betrügern durchhilft und nur gegen den ehrlichen Mann eine Waffe bietet, gegen den man keiner derartigen Waffe bedarf. Die Eides-Zuschiebung soll ein Geständniß bewirken durch die Furcht Gottes, der von dem Schwörenden als Rächer der Lüge angerufen wird. In der Theokratie der alten Welt, z. B. im Judenthume, war auf den Meineid keine weltliche Strafe gesetzt, weil Gott selbst als Herrscher und Rächer im Hintergrunde stand. Aber in späteren Zeiten konnte man sich nicht mehr durchgehends auf die Gottesfurcht verlassen und belegte daher den wissentlich falschen Eid mit den furchtbarsten weltlichen Strafen. Darin liegt die ganze gegenwärtige Bedeutung des gerichtlichen Schwures. Früher schon hatte man für nöthig befunden, den Anhängern der verschiedenen Confessionen andere Eidesformeln, je nach ihren Culten und Dogmen, aufzuerlegen. Wie nun aber, wenn Jemand, seinem Gewissen nach, keiner der im Staate anerkannten Confessionen angehörte, wenn er gar seinen eigenen Glauben für sich hatte? Sollte der über oder unter dem Rechte stehen?! Für die Maxime der Gleichheit vor dem Gesetze wird der Eid stets eine Schwierigkeit bieten. Das neue französische Gesetzbuch (Code Napoléon) stellte deßhalb für alle mögliche Glaubens-Parteien eine allgemeine, so ziemlich rationalistische Eidesformel auf. Aber der Rationalismus und selbst der Glaube an Gott sind auch positiver Natur, können und dürfen nicht erzwungen werden. Im Ganzen also macht der Eid unüberwindliche Schwierigkeiten, wiewohl er vielfach unentbehrlich erscheint.

Im Straf-Processe nun gar kann man sich auf Keines dieser Beweismittel verlassen.

Der Verbrecher zieht weder Zeugen, noch Urkunden hinzu, Verbrechen geschehen im Dunkeln. Noch weniger kann man sich auf den Schwur eines muthmaßlichen Missethäters verlassen, wenn gar seine Rettung davon abhängen sollte. Das Geständniß läßt sich nicht erzwingen. Oder sollte man dem Richter das Recht geben, aus der Combination aller bekannten Umstände (Indicien) eine moralische Ueberzeugung zu ermitteln? Ein solcher Indicien-Beweis liefert fast niemals eine ganz unumstößliche, mathematisch feste Gewißheit. Darum besteht auch die Geschichte des Straf-Processes aus Versuchen, diese Klippe zu umschiffen. Wo Volksgerichte bestehen, die das ehrlose oder durch überwiegenden Verdacht entehrte Mitglied kraft ihres souverainen Willens aus der Gemeinschaft ausstoßen, wie in den älteren Zeiten fast überall, da ist eine Beweis-Theorie und eine Prüfung des Urtheiles so wenig denkbar, als eine Appellation. Die Masse urtheilt zwar nach dem Scheine, allein die souveraine Masse erkennt kein Recht über dem ihrigen. Darum ist es schlimm, wenn sich gesetzgebende und richtende Gewalt dergestalt in einer Hand befinden, daß das Recht bei jedem einzelnen Falle von Neuem gefunden wird. Solche Zustände fallen vor die Gliederung und Organisation eines geregelten Staatsrechtes.

Digitized by Google

Nur der Richter, als Beamter der Gerechtigkeit, ist an äußere Normen gebunden. Das Volksgericht betrachtet die Gerechtigkeit weniger als den unversagbaren Anspruch jedes Einzelnen, es steht vielmehr in ihr nur den Ausdruck des Gesammtwillens. Es richtet sich nicht nach Normen, die von ihm selbst gegeben sein müßten, um zu gelten. — Später konnte nicht mehr die gesammte Gemeinde zu Gericht sitzen, und wenn auch der „Verstand des Volkes" immer noch „das Urtheil schelten" durfte, so wurde die richterliche Gewalt doch schon durch erwählte Vertreter des Volkes, z. B. sogenannte „Schöffen," ausgeübt, die später selbst wieder von den rechtsgelehrten Beamten (und in Deutschland von dem fremden Rechte Rom's) verdrängt wurden. — Das Geschworenen-Gericht bildet eine Art Volksgericht, nach Repräsentativ-Verfassung. Es erhielt sich mancher Orten für das Criminal-Recht, in welchem man an der Aufstellung einer maßgebenden Beweis-Theorie verzweifeln mußte. — In der ältesten Zeit des germanischen Rechts hatte man „Eideshelfer" an der Stelle der Zeugen. Das Läugnen des Beschuldigten wurde, gleich der Behauptung des Klägers oder des Verletzten, von den Eidschwüren der Bürgen, der Stammes- und Ehre-Genossen beider Parteien verstärkt. Diese aber konnten nur für die Glaubwürdigkeit ihrer Schützlinge haften, nicht für den eigentlichen Inhalt der sich entgegenstehenden Behauptungen. Damit war also der Widerspruch noch nicht gehoben. Nun gab man das Geständniß in Gottes Hand durch das „Gottes-Urtheil." Für den Unschuldigen konnte ja Gott ein Wunder thun, ihn unversehrt über ein glühendes Eisen und reißende Bäche tragen. — Der Zweikampf war nur eine Abart solchen Gottes-Urtheiles. Die Folter des Inquisitions-Processes gehört auch hierher.

In neuerer Zeit fand das Geschworenen-Gericht viele Anhänger, meistentheils mehr aus politischen, als aus streng juristischen Rücksichten, z. B. weil bei politischen oder literarischen Vergehungen der Buchstabe des Gesetzes weniger in Frage kommt, als das Verhältniß der ausgesprochenen oder durchgeführten Gedanken zur öffentlichen Meinung, da sogar der gelungene Hochverrath straflos bleibt. Und dennoch ist gerade bei diesen Verbrechen das Thatsächliche von dem Juristischen unmöglich zu trennen, z. B. ob ein Pamphlet Ungesetzliches enthalte. Außerdem hatte man bisher leider! Grund genug, für die Assisen anzuführen, daß die angestellten Richter mehr oder weniger von Regierungs-Behörden abhängig sind, welche doch gerade bei allen politischen Processen als Partei erscheinen. Ferner dient vielleicht auch das Geschwornen-Gericht vielfach gegen die stricte Anwendung veralteter Gesetze. Allein der Anklage-Proceß mit erwählten, statt mit erloos'ten *), mit rechtsgelehrten und erfahrenen, statt mit ungelehrten und unerfahrenen Richtern bietet bei Weitem mehr Garantie. Der Richter von Fach wird für die wichtigsten, die psychologischen Seiten des Thatbestandes ein kühleres und gewiegteres Urtheil mitbringen und schon darum, bei etwas freier Bewegung, Strafe und Freisprechung richtiger ermessen können.

Eine andere besondere Abtheilung des Gerichtswesens sind die Billigkeits-Gerichte, welche, den strengen Formalismus des Rechts unterbrechend, dasselbe dem einzelnen Falle genauer anpassen, oder auch vor dem offenen Rechtsstreite eine

*) Geschworene werden aus den achtbaren Bürgern durch das Loos ernannt, weil sie nicht eine besondere Kenntniß und Talent, sondern die allgemeine Volksstimme und das natürliche Gefühl darstellen sollen.

Digitized by Google

Ausgleichung, einen Vergleich versuchen. Dahin gehören die Schieds- oder Friedens-Gerichte, welche mannichfach als Gemeinde-Sache angesehen und z. B. mit von der Gemeinde ernannten Schiedsmännern besetzt werden. — Eine andere Kategorie bilden die Handels- oder Gewerks-Gerichte, welche nur dann den Lauf des Rechts nicht stören, wenn sie bloße Sachverständigen-Collegien zur Aufklärung der Richter über besondere Gewerbs-Verhältnisse oder Rechts-Gewohnheiten vorstellen. In dieser Weise ließe sich sogar eine Zuziehung von Administrativ-Beamten (ohne Stimmrecht im Collegium) bei den administrativ-contentiösen Fragen (s. d. vor. Kap.) rechtfertigen.

So sehr es zu billigen ist, wenn dem Verkehre solche Erleichterungen geboten werden, wenn der tägliche Handel und Wandel nicht unter ein ihm fremdes Gesetz gebeugt wird, so ist doch jede exceptionelle Justiz, wie sie das Mittelalter hatte an seinen Lehns-Höfen, Forst- und Deich-Gerichten u. s. w., durchaus einzuschränken. Ja, die Schlichtung des Streites vor einem andern als dem ordentlichen Richter kann nur auf dem freien Abkommen der Parteien beruhen, und von jedem Billigkeits-Gerichte müßte noch die Appellation an das ordentliche Gericht freistehen, während die bei dem ordentlichen Gerichte entschiedene Sache (vorbehaltlich der Appellationen) als ein für alle Male entschieden angesehen werden muß.

Die Selbstständigkeit der Person und das Interesse des Staates, sein Gesetz in allen Fällen zu behaupten, gerathen leicht in einen Conflict über die Competenz (Zuständigkeit) der Gerichtshöfe, wenn dieselbe nicht gesetzlich auf feste Grundsätze basirt ist. Das persönliche Recht fordert, daß Jedermann nur an seinem Wohnorte belangt werde, wo ihm alle Vertheidigungs-Mittel zu Gebote stehen. Das öffentliche Wohl dagegen erfordert die unbedingte Geltung aller gebietenden oder verbietenden Gesetze, aller der Gesetze, welche zum öffentlichen oder Staats-Rechte gehören, welche die Forderungen der Sittlichkeit für erzwingbare erklären, oder welche sich direct auf Grund und Boden beziehen, kurz: aller Territorial-Gesetze, aller Straf-Gesetze, Polizei-Gesetze u. s. w., während z. B. Contracte auch nach dem fremden Rechte des Ortes ihrer Abschließung gelten und eingeklagt werden können, wenn sie keinen jener Theile des öffentlichen Rechts verletzen. — Ueber die „Persönlichkeit" und die „Territorialität" des Rechts siehe oben im Kap. 20.

Sechster Theil.

Das Strafrecht.

Kapitel 24. Das Unrecht.

Die Rechtspflege setzt Rechtsstreitigkeiten, Rechtsstreitigkeiten setzen Rechtsverletzungen voraus. Welche Conflicte das Privatrecht erzeugt, haben wir schon oben (im zweiten Theile) gesehen. Zunächst kommt bei Eigenthums- und Besitzesfragen die Abwägung stärkerer und geringerer Berechtigungen vor. Der dingliche Rechtsstreit dreht sich nur um die Sache, nicht um Verbindlichkeiten der Person (außer der allgemeinen Pflicht, sich den Aussprüchen der Gerichte zu fügen).

Digitized by Google

Die „dingliche Klage" geht auf die Sache, in wessen Händen dieselbe sich auch befinde, ganz abgesehen von der Person. Die rechtlichste Gesinnung kann in einem solchen Rechtsstreite besiegt werden, denn das Unrecht liegt hier bloß in dem Sachverhalte, zu welchem die Person vielleicht gar Nichts kann, z. B. wenn der redliche Mann ohne sein Wissen die Sache von einem Diebe gekauft hat. In solchen Fällen kann der Verurtheilte freilich auf seinen Contrahenten, hier den Verkäufer, zurückgreifen, aber dieser ist alsdann nur aus dem Contract zu belangen. Z. B. wer mir eine Sache verkauft und übergibt, muß mir dafür einstehen, daß diese Sache wirklich mit dem bedungenen Gegenstande identisch sei, daß es dieselbe ist, über welche wir contrahirten und, daß sie in mein Eigenthum übergehen kann, die seinige, oder nicht gestohlen war, u. dgl. m. Und so haben wir schon eine zweite Art von juristischem Conflict, nämlich die Contracts-Klage, bei welcher das fragliche Unrecht viel persönlicher ist, als beim dinglichen Rechtsstreite.

Der Contract bedeutet ein von den Contrahenten über sich gesetztes Gesetz („Lex contractus"), dem sie sich, kraft ihres eigenen Willens, fügen müssen, ungefähr, wie in dem ganzen Staate das Volk die Gesetze zu geben Macht hat, denen alsdann jeder Einzelne sich zu fügen hat. Die Verletzung eines Vertrages hebt ihn nicht auf, der daraus entspringende Rechtsstreit ist vielmehr eine Folge des Vertragsrechts, eine Fortsetzung der Vertrags-Abschließung. Während der Gegenstand der dinglichen Klage (des „unbefangenen Rechtsstreites," wie ihn Hegel benennt) in der Sache selbst mit ihrem Zubehöre, Früchten u. s. w., besteht, so ist der Gegenstand der Obligationen-Klage oder der „persönlichen Klage" die Erfüllung des Vertrages und, beziehungsweise: oder die volle Entschädigung des durch die ungerechtfertigte Verletzung Beeinträchtigten, das volle „Interesse."

Ein Vertrag wird nicht unbewußt verletzt oder gebrochen und jeder freie Mann muß die Folgen seiner Handlungen und Versäumnisse tragen, — vorbehaltlich des Grundsatzes, daß Derjenige, welcher streng in den Grenzen seines Rechts bleibt, Niemandem für die, etwa zufällig daraus entspringenden, Verletzungen Dritter einzustehen hat. Bei Rechtsverletzungen, d. h. bei dem Bruche von Vertragsrechten, wird übrigens weniger das Maß der Schuld, als die Größe der gebrochenen Verpflichtung in Betracht gezogen, um darnach die Größe des Schadens-Ersatzes zu berechnen. Während hierbei jede Verschuldung nur als Vernachlässigung von übernommenen Verbindlichkeiten, als Fahrlässigkeit in Betracht kommt, handelt es sich bei dem Verbrechen nur um die active Schuld, um das direct begangene Unrecht oder diejenige Fahrlässigkeit, welche der absichtlichen Handlung gleichkommt, z. B. das Verhungernlassen des eigenen Kindes ist eine Art von Mord. — Die dingliche Klage geht gegen jeden dritten Besitzer der streitigen Sache, wie der sich auch dazu verhalten möge. Die persönliche Klage geht nur auf die Erben des Gesammt-Vermögens über, welche alle fungiblen Beziehungen des Contrahenten fortsetzen. — Nur die strafrechtliche Klage ist ganz persönlich. Verfolgung, Rache, Sühne, Bestrafung eines Verbrechens können nur an der Person geübt werden, ja, jede Strafe, welche die Familie unmittelbar mit berührt, wie etwa die Vermögens-Confiscation, steht zu dem Geiste der Gerechtigkeit in einem unheilbaren Zwiespalte.

Wir haben schon früher gesehen, daß der Staat, als die Garantie alles Rechts, dem freien Vertragsrechte der Bürger und Einwohner gewisse Schranken ziehen muß, die das Wesen des Vertrages festhalten und den einzelnen Vertrag in diejenige Sphäre bannen, innerhalb welcher die Gesammtheit der Verträge auf das Verkehrsleben und den praktischen Rechtssinn im Allgemeinen förderlich einwirkt. Dahin gehört z. B. die Nichtigkeit der enorm verletzenden Verträge. Gegen solche Verträge wird aus dem Vertragsrechte im Allgemeinen geklagt, das

Digitized by Google

hier Anwendung findet, denn wenn auch der speciell vorliegende Contract nichtig ist, so stehen die Contrahenten doch jedenfalls unter dem Obligationen-Rechte des Landes. Hier handelt es sich nur erst um die Nichtigkeit einer Handlung, noch nicht um die Strafbarkeit des sie veranlaßt habenden Betruges.

Das Gesetz erklärt auch Verträge mit unsittlichen, den Gesetzen oder anerkannten Sitten widerstrebenden, Bedingungen für ungiltig, es verleiht den Forderungen aus Spielen und Wetten keine Klagbarkeit, weil solche Verträge in der That keine positive Bedeutung für den Verkehr haben; Spiel und Wette sind unfruchtbare Rechtsgeschäfte, bei welchen für die Leistung des einen Theiles keine wahre Gegenleistung einsteht. Das römische Recht gestattet sogar die Rückforderung der ausbezahlten Spielverluste, wie überhaupt betriebsame und frei gebildete Völker in dem Spiele die Schmarotzerpflanze schlechter Leidenschaften, welche dem Volkswohlstande das Mark aussaugt, hassen und verabscheuen, während die Unterthanen despotisch regierter Länder und die privilegirten Klassen sich vorzugsweise diesem Dämon ergeben. Der größte Theil unserer Börsengeschäfte, das heutige Cours-Spiel in Getreide, in Oel, in Eisenbahn-Actien, die Agiotage, das Differenz-Geschäft in Staatspapieren sind nichts Anderes, als masquirte Spiele, deren Duldung, ja Herrschaft nur durch die unglaublichste Verblendung oder Bestochenheit der Staats-Behörden zu erklären sind, oder besser dadurch, daß in vielen Ländern eine schwindelhafte Geld-Aristokratie schon am Ruder sitzt, die nur für das Heute sorgt, nicht für das Morgen, an welchem die furchtbaren Wunden ihres zerstörenden Getriebes aufbrechen werden. — Alle die erwähnten Zweige der Stockjobberei, die Speculationen mit Lebensmitteln aber noch mehr, als die mit Papier- oder anderm Gelde, fallen in die Kategorie des strafbarsten Wuchers. Sie haben, wie jeder Wucher, nicht bloß die Seite, daß sie „enorme Verletzungen" des andern Contrahenten enthalten, sondern auch den großen Nachtheil, daß sie mehr auf masquirtem Zwange, als auf freier Einwilligung beruhen, indem sie, das Bedürfniß berechnend und mißbrauchend, den Marktpreis unentbehrlicher Waaren durch heimliche oder unerlaubte Manipulationen willkürlich und plötzlich verändern und so dem ganzen Publicum und dem ganzen Verkehre empfindliche Stöße beibringen! — Die Geschichte der Neuzeit, von John Law (1671—1729) bis Rothschild, liefert hierzu die abschreckendsten Beispiele.

Kapitel 25. Verbrechen und Strafen.

Die letzte und entschiedenste Art des Unrechts ist die directe und bewußte Verletzung der Grundlagen des Rechts und Staatslebens, — das Verbrechen. In der Gesellschaft bestehen gewisse absolute Rechte, wie die Sicherheit des Lebens und des rechtmäßigen Besitzes der Bürger, die Aechtheit der Landesmünze, die Unantastbarkeit der gesetzgebenden und richterlichen Behörde, welche zwar nicht gegen die Kritik und den Tadel, wohl aber gegen die Hemmungen ihrer Wirksamkeit gesichert und geschützt sein müssen, u. dgl. m. Mit der unverbrüchlichen Aufrechthaltung dieser Institute ist das Wesen des Staates selbst und sein Bestehen so innig verwachsen, daß jeder Angriff auf dieselben fern gehalten werden muß. Hier wird also nicht aus dem selbstgewählten und freiwillig auferlegten Gesetze des Vertrages geklagt, sondern aus den, Allen von selbst obliegenden Gesetzen des Staates. Diese Klage hängt nicht mehr von der Willkür der Parteien ab, sondern sie ist eine unumgängliche Amtspflicht der Staatsbehörden.

Digitized by Google

Solche Verbrechen, die nach positivem Rechte nur auf Antrag des Gekränkten verfolgt werden, wie Ehebruch und Verbal-Injurien, sind eigentlich gar keine Verbrechen (s. oben Kap. 10.), oder (die Injurien) doch nur geringere Vergehungen.

Das absolute Unrecht, das Verbrechen, wird meistens, wenn auch nicht immer und nicht nothwendig, eine unsittliche Handlung enthalten, wesentlich aber ist an dem Verbrechen die Rechtsverletzung und die Gesetzes-Uebertretung, denn: „kein Verbrechen ohne Strafe" und „keine Strafe ohne Gesetz," das Gesetz aber schützt Rechte und hat keine andere Aufgabe, als diese.

Die persönliche Freiheit wäre in ihren Grundtiefen erschüttert, wenn anders, als nach dem Wortlaute des Gesetzes, gestraft werden könnte, wenn also das Urtheil über Ehre, Sittlichkeit und Freiheit der Personen von Personen abhinge.

Der Staat kann nicht, wie der Privatmann, auf Entschädigung klagen, denn das einzige Interesse des Staates, als Staat, ist das Recht. (Er kann freilich noch nebenbei, z. B. als Fiscus oder Domainen-Kammer, Entschädigungs-Ansprüche vor Civil-Gerichten erheben, wie jeder andere Privatmann auch.) Es fragt sich also: Was ist des Rechtes Forderung, dem Verbrechen gegenüber?

Das vollzogene Verbrechen kann in Wirklichkeit nicht ungeschehen gemacht werden, es muß also geistig vernichtet, oder in seinen Folgen vernichtet, in seiner Erscheinung als nichtig bezeichnet werden. Vorläufig ist dabei der Rechtssatz festzuhalten, daß aus keiner unerlaubten Handlung dem Thäter ein Vortheil erwachsen dürfe. Bei dem Verbrechen aber soll der That ein absoluter Nachtheil auf dem Fuße folgen, die Strafe, und zwar aus der Logik des Verbrechens selbst. Denn das Verbrechen, die Auflehnung des Einzelwillens gegen den Gesammtwillen der Gesellschaft, fordert den Widerspruch derselben heraus, so lange sie lebensfähig, sich selbst zu behaupten vermag. Außerdem liegt in jedem Verbrechen eine Gewaltthätigkeit, da die Ordnung und der Friede nur durch das Gesetz Bestand haben, — ein Friedensbruch. Gewalt aber und Zwang werden durch Zwang und Gewalt aufgehoben. Wer Gewalt übt, stellt sich dadurch unter das Recht der Noth, das Faustrecht, den Nothstand, er stellt sich außer den Frieden der gesetzlichen Ordnung. Die Berechtigung der Strafe liegt also darin, daß das Verbrechen eine ungerechte Gewalt war, welche die berechtigte Gewalt herausfordert. Denn Nothwehr ist erlaubt. Ueberall hält das Volk an dem ersten und allgemeinsten Rechtsgebote fest, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Ja, die rechte Persönlichkeit sieht darin ihre Ehre und ihre Geltung, daß sie Nichts zu erleiden braucht, was sie nicht zufügen dürfte. Demgemäß würde das Recht des Staates zur Rache und Sühne vollständig begründet sein, wenn der Staat nach privatrechtlichen Grundsätzen gerichtet werden dürfte, aber bis jetzt folgt hieraus nur erst die bedingte Rechtlosigkeit des Verbrechers. Das volle Recht des Staates zur Strafe kann nur aus der Nothwendigkeit und dem Bedürfnisse der Strafe erwiesen werden.

Diese Nothwendigkeit und das Bedürfniß ergeben sich aus der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Gesetzes, welches keine wirkliche Realität hätte, wenn es nicht sich selbst zu vertheidigen und die schlimmen Folgen der Unterbrechung des Rechtszustandes darzustellen vermöchte. Die Strafe vermag zwar nicht im einzelnen Falle das Geschehene ungeschehen zu machen, aber im großen Ganzen hat sie diese Wirkung und im einzelnen Falle kann sich wenigstens der Verbrecher nicht darüber beklagen, daß man ihn als Opfer für die unterbrochene Harmonie der Gesellschaft benutzt, da gerade er seine Verpflichtungen

Digitized by Google

gebrochen hat. Die Strafe spricht die Rechtlosigkeit des Verbrechens aus, sie ist die Manifestation der rechtlichen Nichtigkeit der Missethat durch die That. Dieß Alles liegt auch in ihren praktischen Begründungen ausgesprochen, in dem Abschrecken, Drohen u. s. w.

Nichtsdestoweniger ist die Strafe nicht bloß das Recht des Verbrechens, sondern zugleich auch das Recht des Verbrechers selbst, denn wenn sie dazu bestimmt ist, die verletzte Rechtsordnung herzustellen, die Rechtsverletzung selbst aufzuheben, wenn die Strafe die volle und ganze Sühnung des Verbrechens sein soll, so muß sie auch den Verbrecher mit der beleidigten Gesellschaft ausgleichen, aussöhnen, ihn nach überstandener Strafe und eben durch die Strafe selbst zum friedlichen Wiedereintritt in die Gesellschaft berechtigen und befähigen. Die Strafe ist das Recht der Gesellschaft und der Verbrecher ist ein Mitglied derselben. Die Ausstoßung des Verbrechers aus dem Staatsverbande ohne weitere Abstufungen, und zwar jedes Verbrechers, wie Fichte die Strafe verstanden wissen will, wäre der bloße Nothstand der Gewalt und der Angst, nicht die Nothwehr der Sittlichkeit und Gerechtigkeit. Fichte freilich geht von der Ansicht eines, durch das Verbrechen gebrochenen, gleichwie aufgekündigten, Staatsvertrages aus, wir aber von den ewigen Rechten der Gesellschaft, deren die vereinzelte That noch nicht für immer verlustig macht. Unserer Auffassung entsprechend, müßte der erste Nebenzweck der Strafe darin bestehen, den Sträfling zu nützlicher Thätigkeit in der Gesellschaft zu befähigen, durch gute Einwirkungen den Makel wirklich abzuwaschen. Leider wurde diese hohe, sittliche und rechtliche Bedeutung der Strafe von frömmelnden Besserungs-Theoretikern vielfach mißverstanden oder mißdeutet. (S. u. Kap. 29.)

Die Strafe muß jedenfalls in einem gleichmäßigen Verhältnisse zum Verbrechen stehen, also ein Uebel sein, eine Beschränkung des persönlichen Rechts und der Freiheit, wie das Verbrechen eine Verletzung des öffentlichen Rechts enthält. Daß die Strafe im speciellen Falle dem Verbrecher wehe thue, kann schon um deßwillen nicht gefordert werden, weil nach den allgemeinen Forderungen der Gerechtigkeit die Strafe ja für dieselbe That auch dieselbe sein muß. (Gleichheit vor dem Gesetze!) Daß es so verkehrte gesellschaftliche Zustände gibt, in welchen der Verbrecher in den Strafanstalten des Staates besser gebettet und genährt ist, als der schuldlose Arme, welcher, den Chancen der Marktfreiheit preisgegeben, von der Sorgfalt der Regierungen verlassen, den entdeckten Uebelthäter zu beneiden hat, dessen künstliches Unglück unmöglich sein natürliches Elend erreichen kann, — dies Alles spricht nicht gegen die unbedingte Anwendbarkeit jenes Rechtssatzes, sondern nur für die Rechtlosigkeit und Ruchlosigkeit dieser Zustände, in welchen ganze Menschenklassen schon vor der Schuld so hart gestraft, so schwer verdammt sind, daß auch die erfinderischste und unmenschlichste Grausamkeit kaum neue Abschreckungsmittel aufzubringen im Stande wäre. — Der Verbrecher sogar hat den Anspruch auf die Sorgfalt der Regierung noch nicht verwirkt. Im Gegentheil bedürfen die kranken Glieder am Meisten der Pflege. Jedes Verbrechen ist auch ein Verbrechen der Gesellschaft, das Verbrechen versäumter Pflege, Zucht und Lehre; die Gesellschaft bestraft sich selbst in ihren Gliedern, sie leidet in ihren Gliedern mit!

Wenn die Strafen Aussöhnung bedeuten sollen, so müssen sie in einem wechselnden Verhältnisse zu den Verbrechen stehen, denselben jedesmal proportionirt sein. Gibt es aber hierfür einen absoluten Maßstab, eine grundsätzliche Stufenleiter? — Die unmittelbare Wiedervergeltung durch dieselbe Verletzung (siehe unten Kap. 30) hat für den Rechts-Organismus des Staates

Digitized by Google

keinen Sinn, weil es sich bei der Bestrafung der Verbrechen nicht um die Sühnung einer rein thatsächlichen Beleidigung, sondern um die rechtliche Manifestation der Nichtigkeit einer unrechtlichen That handelt. Auch kann die Größe des Schadens keineswegs der einzige Maßstab für die Ermessung des Unrechts sein, nicht einmal ausschließlich die Größe der Schädlichkeit, da doch jedenfalls auch die Absicht des Schadenden in Frage und Berechnung tritt. Dies spricht gegen die crasse Wiedervergeltung, welche, äußerlich gleichmäßig und gerecht erscheinend, nach innerlicher Berechnung am Allerungleichmäßigsten und Ungerechtesten auftreten würde. Ein großer Theil der schädlichen Folgen hängt ebensosehr vom Zufalle ab, als von den Absichten des Handelnden; — viele, ja die meisten Verletzungen würden sich gar nicht direct oder analog erwidern lassen, z. B. Nothzucht, Brandstiftung. — Das Strafrecht bedarf also anderer Maßstäbe, als den des persönlichen Standpunktes der Rache oder des privatrechtlichen der Schadloshaltung. Weder der Egoismus der Ehre, noch der des Nutzens kann dem Verbrechen gegenüber für berechtigt befunden werden.

Sollte etwa die Moral hier maßgebend sein? — Es ist nicht zu läugnen, daß moralische Anschauungen bedeutend auf die Entwickelung des Criminalrechts influirt haben, namentlich bei denjenigen Völkern, deren Straf-Justiz eine Zeitlang unter kirchlichen Gesetzen gestanden hat. Allein die moralischen Anschauungen sind zu wandelbar, zu unbestimmt, zu subjectiv sogar, um solche Gesetze zu geben, welche mit eiserner Bestimmtheit auftreten müssen. Außerdem hat die Gesellschaft kein Recht, die Forderungen der Moral zu erzwingen, ihre Behörden zu Sittenrichtern zu stempeln, auch ist es nicht die Moral, es ist das Recht und die Sicherheit des Staates, deren Schutz im Strafrechte von den Behörden gehandhabt wird. Also wäre ein staatsrechtlicher Gesichtspunkt der einzig richtige; Motive des öffentlichen Rechts müßten es sein, wenn entscheidend eingegriffen werden sollte. — Auf diesem Puncte aber tritt uns ein anderer Einwand entgegen, nämlich: daß jeder Angriff auf die Gesetze des Staates ein gleich großes Unrecht enthalte, daß jede Entfernung vom rechten Wege für gleich strafbar zu erachten sei. Diese Ansicht mag der Drakonischen Gesetzgebung im alten Athen (vor Solon) zu Grunde gelegen haben, in welcher jede Gesetzes-Uebertretung mit Blut abgewaschen ward; allein solche Resultate, wie solche Grundsätze (es waren auch die der Stoiker!) wurzeln weder in menschlichen Gefühlen, noch in dem Begriffe der Freiheit. So wenig, als das Gewissen der Individuen über jede kleine Abirrung ein Todesurtheil fällt, ebensowenig darf der Staat jedes verdammende Urtheil mit der Vernichtung der Persönlichkeit beschließen. Das begangene Unrecht hebt nicht einmal die ganze Rechts- und Willensfähigkeit der Person auf, es übergibt den Thäter keineswegs der unumschränkten Willkür der Behörden, sondern es ruft ganz einfach die Strafe zur Ausgleichung hervor. Der Verbrecher ist dem Gesetze verfallen, nicht der Rache.

Allerdings ist jedes Verbrechen eine Art von Angriff auf den Staat und eine Verletzung bestehender Rechte (wenn auch nicht gerade eine Verletzung von Privatrechten); allein wenn auch alle Gesetze des Staates, als solche, heilig sind, so ist doch diese Heiligkeit keine bloß abstracte, keine um des Staates willen und ohne eigenen Gehalt, officiell anerkannte Weihe, sondern eine concrete Heiligkeit, die ihr Echo in der menschlichen Brust, im Gefühle und Bewußtsein findet. Nicht jedes Gesetz hat darum gleichen Werth für die Existenz der Gesellschaft, der Sitte und des Einzellebens. In der Uebertretung eines Gesetzes, dessen hauptsächlichster Werth, dessen wesentlichstes Interesse bloß in seiner Positivität besteht, oder in der Erhaltung einer äußerlichen Ordnung, wie z. B. die s. g. Polizei-Gesetze, liegt nicht dieselbe feindselige Gesinnung, derselbe Geist

Digitized by Google

des Krieges gegen die Gesellschaft, wie in der Untergrabung der wichtigsten Grundlagen des Staates und der Gefährdung der ersten Menschenrechte. — Und gerade zur Heiligung des Gesetzes wird es beitragen, wenn solche innerliche Unterschiede auch in's Leben treten, wenn die That des Individuums auch nach ihrem individuellen Gehalte geschätzt wird, wenn das Gesetz kein Popanz ist zu blindem Schrecken, kein Götze, dem dunkle Opfer fallen!

Eine Scala der Verbrechen und Strafen für das Strafmaß wird großentheils mit der Stufenleiter übereinstimmen, welche die Moralität des Volkes aufstellen würde; aber nicht immer, weil die Moral in jedem Herzen eine subjective Gestaltung annimmt, während der Staat Jedermann gleiche, objective Pflichten auferlegt. Der Hochverrath aus Ehrgeiz wird vor Gericht mit der aufopfernden That des glühendsten Republikaners zusammengeworfen, die Ermordung Kotzebue's durch den Schwärmer Sand wurde bestraft, wie jeder Raubmord. Falschmünzerei, die keinem Einzelnen unmittelbar viel schadet, die weder auf Herzensverhärtung, noch auf Grausamkeit schließen läßt, wird härter geahndet, als wenn ein Sohn seinem sterbenden Vater das letzte Strohlager entreißt. Es kommt also hauptsächlich darauf an, welche Bedeutung den angegriffenen Staats-Einrichtungen innewohnt; und der strafende Staat erscheint, wie im Kriegszustande, einerseits die eigene Integrität, andrerseits die Ohnmacht der Feinde bezweckend. — Dies ist der positive Maßstab für die Thätigkeit der Gesetz**gebung**, darnach muß der Straf-Codex seine Kategorieen der Verbrechen aufstellen. Nur dürfen die Conflicte zwischen Gesetz und Moral nicht der Art sein, daß sie das sittliche Gefühl des Volkes choquiren und die Hochachtung vor dem Gesetze gefährden. Kein der Verurtheilung nachhinkendes Begnadigungsrecht könnte den schlimmen Eindruck verwischen.

Allein bei der gerichtlichen Ausmessung der im Strafgesetze bestimmten Strafen werden immer noch andere Motive mit zu berechnen sein, zu welchem Behufe der Richter einer gesetzlich gestatteten freien Bewegung innerhalb der höchsten und niedersten Strafmaße bei den einzelnen Kategorieen der Verbrechen bedarf. Zunächst muß das Verbrechen von einem Freihandelnden geschehen sein, oder vielmehr: die Willkür des Verbrechers muß auf den Willen des Handelnsfähigen zurückzuführen sein, — nicht die unglückliche, gefährliche oder schädliche Begebenheit kann strafbar erscheinen, sondern nur die schlechte, die feindselige Handlung. Eine Handlung setzt ein Wollen, setzt Absichten der Vorsätze voraus; diese müssen in einem bestimmten Verhältnisse zur That stehen. Wiederum darf nicht die bloße Absicht bestraft werden, weil keine Staatsbehörde sich das Recht anmaßen kann, sich in die innere Moralität eines Menschen einzumischen, sondern nur die zur That gewordene Absicht kümmert den Staat, die nicht vereitelte That, die erklärte und ausgeübte Feindseligkeit, die nicht auf halbem Wege umgekehrt ist, oder bereuet hat, nicht das Laster, sondern die Rechtsverletzung ist zu beachten; die Versuchshandlungen also nur, wenn die Handlungen schon rechtsverletzend sind. Wer Zucker, statt Arsenik, in die Speisen mischt, begeht so wenig einen Giftmord, als der unglückliche Koch, dem zufällig Arsenik, statt Zucker, in die Hände und in die Speisen geräth. Die Beziehungen des Willens zur That, der Freiheit zum Erfolge, sind weitläufiger vom Gesichtspunkte der „Zurechnung" und „Verschuldung" aus zu betrachten.

Digitized by Google

Kapitel 26. Zurechnung und Verschuldung.

Die Frage der Schuld und Strafbarkeit führt zu der viel bestrittenen Lehre der Willensfreiheit. Schon in der Einleitung (Kap. 2) haben wir gesehen, daß dieser Begriff zu den „letzten Dingen" gehört, die keiner weitern Lösung fähig sind. Der Mensch genießt allerdings keiner absoluten Freiheit in dem Maße, daß er sich selbst mit seinem Willen und seiner Denkkraft ohne äußern Anstoß bestimmen könnte. Im Gegentheile wird seine scheinbare Freiheit von Außen bestimmt und seine Selbstbestimmung ist einer höhern Nothwendigkeit untergeordnet. Die Vernunft lehrt weiter Nichts, als sich jenen höheren Gesetzen erkennend zu fügen und freiwillig, d. h. mit Einsicht, zu thun, was die Pflicht und das wahre, eigene Wohl gebieten. Aber hier, beim Strafrechte, handelt es sich gar nicht um jene „transcendentale" Freiheit, die nirgends absolut besteht, noch weniger um die politische, welche Jeder nach dem Maße seiner Bildung und der Kräfte seines Volkes genießt, sondern um die praktische Privatfreiheit des Menschen, welche ihn für seine Handlungen bei sich selber verantwortlich macht, um den ungestörten Zusammenhang des Willens mit der Handlung, der sich im Gewissen, im Bewußtsein spiegelt. Gleich hier tritt uns wieder jene Negation entgegen, welche als „Fatalismus" alle diese Beziehungen rein wegläugnet, und sei es nun einem blinden Zufalle, sei es einer fertigen Vorausbestimmung (Prädestination), die Herrschaft der Erde zuschreibt. Aber auf diesem Standpunkte läßt sich gar nicht raisonniren, da ist die Strafe so unfrei, wie das Verbrechen, da ist der Vernunft ihre reale Seite (die Willenskraft) gänzlich abgeschnitten. Eine andere Ansicht, der „Determinismus", gesteht der Vernunft allerdings diese bedingte Freiheit des Wollens zu, allein die Willkür sei von Außen bestimmt, und wo wilde Leidenschaften oder heftige Triebe den Willen unterjocht haben, da höre alle Freiheit auf und die Strafe wäre ein Unrecht, weil sie den Unfreien träfe. Eine andere Folgerung hieraus würde die sein, daß zwischen Verbrechern und Wahnsinnigen kein Unterschied zu machen sei. — Natürlich hört die freie Selbstbestimmung da auf, wo ein unvernünftiger Angriff auf die Freiheit der Anderen gemacht oder beabsichtigt wird. Allein in jeglicher Handlung, auch der freiesten, liegt eine Selbstbeschränkung, eine Aufhebung der abstracten Freiheit, die ja eben in der Möglichkeit besteht, sich selbst zu bestimmen. Die Wirklichkeit überhaupt ist die Aufhebung der Möglichkeit, die Entscheidung hebt die Wahl auf, die That den Willen; aber möglich ist nur das Wirkliche, gewählt das Entschiedene, und der wahre Wille bewährt sich im Handeln. — Mag nun auch das Verbrechen, die Missethat, die letzte Aeußerung der moralischen oder intellectuellen Freiheit sein, so wird ja eben das in der Strafe ausgesprochen, welche diese Unfreiheit manifestirt, denn jede Strafe ist wesentlich Freiheits-Strafe, und nicht bloß Manifestation der Nichtigkeit des Verbrechens, sondern damit zugleich Darstellung der Unfreiheit des Verbrechers.

Jene sophistischen Widersprüche des Fatalismus erinnern an das Problem, eine Nadel ewig auf der Spitze zu balanciren. Nichts ist leichter in der Theorie, Nichts ist in der Praxis schwerer. So wenig als Buridan's Esel, wenn er wirklich gelebt hätte, zwischen den zwei ganz gleichen Heubündeln wirklich verhungert wäre, weil er nicht wußte, wohin sich neigen, ebenso wenig ist der

Digitized by Google

genaue Punkt des Ueberganges von der moralischen Freiheit zur Unfreiheit zu entdecken. Ist die Leidenschaft ein Antrieb, so ist die Vorstellung der Strafe vielleicht ein Hemmniß und in des Menschen Brust kämpft und ringt es, wie im Aufstreich, zwischen Sporn und Zügel. Mag doch der Wille das Züngelchen der Wage bedeuten, welches den Ausschlag nicht gibt, aber anzeigt. (S. unten im nächsten Kap. von der psychologischen Zwangstheorie.) Es ist natürlich, daß zwischen den Geboten der Vernunft und den Lockungen der Triebe, zwischen den Reizungen individueller Genüsse und den Aufforderungen zu gesellschaftlichen Opfern, Widerstreite sich erheben. Wo die Willkür nicht mehr spräche, wäre auch der Wille todt. Der Geist bedarf der Materie. Nur wo der Kampf gar nicht mehr Statt findet, hört die Zurechnungsfähigkeit auf. Wo gegen die Vernunft besonders starke Lockungen sich verschworen haben, ist eine Minderung der Schuld anzunehmen. Am Strafbarsten erscheint natürlich die Mißachtung der Gesetze, welche ohne Weiteres und um geringen Vortheil der menschlichen Ordnung die Spitze bietet.

Die Zurechnungs-Fähigkeit (Imputabilität) ist, nach dem Allen, nichts Anderes, als derjenige geistige Zustand einer Person, in welchem das geschehene Uebel ihrem Willen unmittelbar zuzuschreiben ist. Die Begebenheit, wie der Zufall, können nicht strafbar befunden werden, einer Natur-Nothwendigkeit gegenüber kann man keinem Gesetze Achtung verschaffen. Die Nachstellungen nach eines Menschen Leben sind verpönt, aber daß Einer ertrinke oder vom Dache falle, kann dem Gesetze keinen Eintrag thun. Ebenso wenig, wenn Jemand durch einen Andern, der vom Dache fällt, erschlagen würde, — oder auch, wer in gerechter Nothwehr den angreifenden Feind erschlägt, steht in seinem Rechte.

Das Verbrechen wird bestraft an dem Thäter. Aber wer ist Thäter? — Scheinbar ist dies dieselbe Frage, wie die nach der Handelnsfähigkeit im Privatrechte. In Wirklichkeit aber richten wir mit den Entscheidungen des Privatrechts hier nicht viel aus. Denn im Privatrechte genügt die Aufstellung eines formellen Gesetzes, da ist Jeder handelnsfähig, der in das Alter der Großjährigkeit eingetreten ist, Keiner gilt für geisteskrank, der nicht schon durch einen Richterspruch unter eine Bevormundung gestellt worden ist; und die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte, welche der noch nicht zu seinen Jahren Gekommene oder der für wahnsinnig Erklärte selbstständig abschließt, sind von selbst für null und nichtig zu halten. Denn im Civilrechte kommt es auf die formelle Erfüllung des Gesetzes an, im Criminalrechte auf die materielle Wahrheit bei der Untersuchung von Seelenzuständen. Die privatrechtliche Handlung des Minderjährigen kann für nichtig erklärt, jede rechtliche Folge ihr abgeschnitten werden und schon durch diese Bestimmung des positiven Rechts werden die meisten Menschen von Rechtsgeschäften mit dem Minderjährigen zurückgehalten. Allein bei Verbrechen stellt sich die Sache ganz anders. Im Strafrechte handelt es sich nicht mehr um das Verhindern, auch nicht um bloße Nichtigkeits-Erklärungen. Hier also muß in jedem einzelnen Falle die Freiheit des Thäters, der Zusammenhang des Willens mit dem Erfolge, geprüft werden. Selbst die Bestimmungen über Unmündigkeit können hier nur bedingte Anwendung finden. Auch bei dem Unmündigen wird zu untersuchen sein, ob er mit Unterscheidung gehandelt hat („agir avec discernement," sagt das französische Strafgesetz; die Bibel sagt: fähig, „zu unterscheiden Gutes von Bösem"), — ob die Bewegungen des Minderjährigen schon als Handlungen in adäquatem Verhältnisse zu seiner Intelligenz stehen. — Eine Milderung der Strafe wird mannigfach bei solchen Fällen der Willkür des Richters anheim gestellt, dessen

Digitized by Google

schwierigste Aufgabe allerdings darin liegt, gewisse Grade der Imputabilität zu unterscheiden. — Man nimmt z. B. in der Praxis an, daß bei jüngeren Leuten die vorausseh ende Berechnung schwächer, der Antrieb der Leidenschaft stärker, also der Zusammenhang von Wille und That geringer sei. Allein solche Combinationen erschüttern leicht die Sicherheit des ganzen, schwierigen und künstlichen Gebäudes.

Die rechtsverletzende, gemeinschädliche Bewegung des Willenlosen, Unfreien, wird, dem Zufalle gleich, für straflos erachtet. Der gefährliche Wahnsinn wird beaufsichtigt, dem verbrecherischen Gelüste sucht man hemmend in den Weg zu treten, so weit das ohne directe Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit geschehen kann,*) und nur die verbrecherische That wird bestraft. — Wenn der Wahnwitzige schadet, so ist sein Wächter nachlässig gewesen; was kleine Kinder oder Thiere verbrechen, entschädigen die Aeltern oder Herren. Ob aber ein Verbrechen beabsichtigt worden ist, ob die Willenskraft und Einsicht des Thäters eine normale und ungetrübte war, das Alles kann von der Strafjustiz meistens erst nach begangener That oder wohl erst aus dieser selbst erforscht und ermittelt werden. Eine feine Berechnung der Seelenzustände wird hier also nöthig. Totaler Wahnsinn, Blödsinn, völlige Verrücktheit würdigen den Menschen beinahe zum Thiere herab; diese anormalen Zustände stellen ihn unter die Strafbarkeit, außer die Gesellschaft, weil sie ihn nicht bloß, wie jeder äußere Zwang, seiner Freiheit, sondern auch seines Rechts auf äußere Freiheit berauben. Da ist entweder der Zusammenhang zwischen Erkenntniß und Wille, oder das Verhältniß von Wille und Aeußerung unterbrochen. Wo nun die Grenze zu ziehen sei zwischen den geistesgesunden und den geisteskranken Zuständen, diese Frage muß der Jurist füglich der Psychologie und der Pathologie zu beantworten überlassen. Der Richter muß hier bei dem Arzte Hilfe suchen. — Wenn auch die Grenzlinien zwischen Krankheit und Gesundheit des Geistes schwer, ja fast unmöglich genau zu ziehen sind, so können doch keine Mittelzustände zwischen Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungslosigkeit angenommen werden. Der Angeschuldigte ist zurechnungsfähig, oder nicht. Dies ist die einfache Vorfrage jeder gerichtlichen Untersuchung. Die Vermittelungen, welche die Jugend als Milderungsgrund gelten lassen, gehören eigentlich, wie die Stachelungen der ungezäumten Leidenschaft in ein ganz anderes Gebiet.

Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit einer Person kann nur mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden. Anders die nach der Verschuldung. Denn die Verschuldung ist das Maß der Zurechnung an dem Inhalte der einzelnen Handlung, und hat verschiedene Grade, wie die Schuld, im Privatrechte (S. oben Kap. 24). Die Motive der Zurechnung sind in den allgemeinen Seelenzuständen zu suchen, die der Verschuldung in dem einzelnen Falle. Der Wahnsinn hebt die Zurechnung völlig auf, die völlige Trunkenheit gleicht, so lange sie dauert, dem temporären Wahnsinne. — Die Leidenschaft aber gehört eher in die Motive der Verschuldung, zu den „Milderungs-Gründen", wie die Jugendlichkeit des Verbrechers oder die edle Absicht. — Die völlige Geisteskrankheit bedeutet Abwesenheit der selbstbestimmenden

*) Die Sitten-Polizei braucht nicht, wie bei der Presse durch Censur (S. oben Kap. 17) zum bevormundenden Präventiv-System auszuarten. Wenn der Staat lieber Verbrechen hindert, als bestraft, wenn er lieber die Pflichten der Solidarität erfüllt, als die traurige Pflicht der Sühne selbstverschuldeten Unrechts, so räume er die Quellen des Pauperismus und des Proletariats, die Ursachen der Brodlosigkeit und der Angstarbeiterei hinweg! (S. unten Kap. 40—41.)

Digitized by Google

Geisteskräfte, die Trunkenheit eine allgemeine Gebundenheit der Kräfte (*Trunkenheit* ist nicht zu verwechseln mit *Trunksucht*, welche zwar, wie gewisse s. g. Fleischesvergehen, die keinen Dritten beeinträchtigen, ein Laster ist, aber kein Gewohnheits-Verbrechen); beide Zustände haben Nichts gemein mit dem Inhalte der darin begangenen Handlung. — Allein die Leidenschaften, welche zur Entschuldigung der Verbrechen in Berechnung treten könnten, z. B. Eifersucht, Zorn, politischer Fanatismus oder Ehrgeiz, gehören zu den Motiven des Verbrechens selbst. Der Rausch der Leidenschaft ist ein anderer, als der des Weines. (Aber das unreife Alter der Jugend ist in vorliegender Beziehung von der Geistesbeschränktheit überhaupt *nicht specifisch* unterschieden.) Die Leidenschaft als Grund der Zurechnungslosigkeit erklären, hieße überhaupt: *die Strafbarkeit aufheben*. Wenn auch eingewandt werden sollte, daß ja die großen Leidenschaften zu den erhabensten Seiten der menschlichen Seele gehören und daß kein bedeutender Mensch, keine hohe Kraft in der Geschichte ohne colossale Leidenschaften auftreten, so könnten wir erwidern, daß es überhaupt in der menschlichen Natur nichts absolut Schlechtes gibt, da ja sogar die schlimmste That nie um des Bösen willen, sondern in der Regel zu *an sich unsträflichen* Zwecken, als Genuß, Freude, Gewinn, geschieht, — daß nicht die Leidenschaft, sondern ihre ungezügelte Herrschaft zu vernehmen sind, daß aber der Staat im Strafverfahren nur den *gewollten Erfolg*, nicht die inneren Beweggründe berücksichtigen kann. Allerdings mag es die Aufgabe der Gesellschaft sein, die mächtigen Anlagen aller Menschen, ihre Kräfte und Neigungen, deren keine an sich böse ist, zu nützlicher Thätigkeit auszubilden und zu verwenden und dadurch das Verbrechen im Keime zu verhindern; es muß zugegeben werden, daß das Anwachsen der Verbrechen der Leitung der Gesellschaft selbst Schande macht. Allein diese Aufgaben der Gesellschaft sind an einem andern Orte zu erwägen, die Strafjustiz bekümmert sich nur um die vollendete Thatsache. Und hier sehen wir, daß es ohne den Sporn der Leidenschaft vielleicht gar kein Verbrechen gäbe. Denn ohne einen äußern Anreiz edler oder niedriger Leidenschaft würde sich ein Mensch dem Conflict mit den Staats-Gesetzen aussetzen. Bei der *Verschuldung* mag es also auf ein *Mehr* oder *Weniger* ankommen, auf eine relative Abwägung innerhalb der Schranken der Strafe. Da, wo die *Leidenschaft* selbst einen erhabenen Grund hat, oder wo sie so in der allgemeinen menschlichen Natur begründet ist, daß keine Strafandrohung der Welt, keine Gewalt der Erde und auch kein Bewußtsein der Schuld die That verhindern, den Thäter abhalten könnte, ist der Leidenschaft Rechnung zu tragen, selbst bis zur Straflosigkeit, z. B. wenn der beleidigte Ehemann den Ehebrecher auf brennender That ergreift und ihn in der *ersten Aufwallung* erschlägt. Diese That rechtfertigt sich eigentlich aus einem, von Sitte und Vorurtheil sanctionirten Nothstande der *Ehre*. Das Gesetz ist für Menschen gemacht, seine Forderungen können nicht nach übermenschlich begabten Wesen berechnet werden. So ist auch der Nothstand der *Selbsterhaltung* anerkannt, der z. B. den Brodiebstahl des *Verhungernden* oder die *Tödtung* des *Räubers* von Strafe befreit. *Gewalt* ist zwar verboten, nicht aber die *Selbsthilfe*, wenn sie nothwendig erscheint, nur die Selbsthilfe, wo sie unnöthig ist oder mit Gewaltthätigkeiten beginnt (siehe oben Kap. 20). Die Berechtigung solcher Nothstände abstreiten, käme einem Unterfangen gleich, welches den Grund alles menschlichen Rechts und auch die Basis des Strafrechts selbst zu zerrütten und zu untergraben versuchen würde. Der Verhungernde hat so wenig Freiheit, das Brod nicht zu stehlen, als der Wahnwitzige Theil an seiner Handlung hat.

Digitized by Google

In wiefern gewisse „Idiosynkrasieen", wie der angebliche Brandstiftungstrieb jüngerer Personen oder ein sonderbares Diebs-Organ, das sich oft in seltsamer Ausbildung vorfindet, oder jene religiösen Schwärmereien, die oft bis zum Kindermorde getrieben haben, zu den unwiderstehlichen Geisteskrankheiten oder zu den Leidenschaften zu zählen sind, ob sie mehr den physischen Charakter der Krankheit*) oder den Charakter der Unfreiheit jener andern Art tragen, ob das Moment des engern Zusammenhanges von Willen und That an ihnen hervorzuheben sei, Alles das ist in der Praxis schwer zu erkennen. Die Seelenkunde ist noch in ihrer Kindheit, die Uebergänge sind im geistigen Leben so allmälig, so wenig scharf. Darum nimmt die Praxis selbst Grade der Zurechnung an, ungefähr, wie es Zwischengeschöpfe zwischen Thier- und Pflanzenreich, zwischen Pflanzen- und Steinreich gibt.

Wollte man hier zu scrupulös verfahren, so käme man am Ende dazu, die ganze Strafjustiz von einer gewissen psychologischen Prädestination verschlingen zu lassen, wie das schon die Phrenologie versucht hat, welche bekanntlich alle Geisteskräfte schon am Schädel des Neugeborenen zu finden vorgibt. Immerhin! Uns ist nicht neu, daß in jedem Menschen gewisse Naturbestimmungen zu dieser oder jener Laufbahn oder Tugend vorwalten. Allein die Erkenntniß allgemeiner Gesetze, die Unterordnung unter das Zweckmäßige, sind auch das Erbtheil vernunftbegabter Wesen. Wer sich mit seinem Schädel entschuldigen will, möge zuvor nachweisen, daß darin kein Raum für normales Denken war, daß sich die allgemeinen Gesetze des gesellschaftlichen Lebens, deren Kern selbst den Irokesen einleuchtet, anders in seinem Hirne darstellen.

(Ueber die Kenntniß der Gesetze überhaupt siehe oben Kap. 19. Zur Geschichte der Zurechnung und Verschuldung siehe unten Kap. 30.

Kapitel 27. Die strafrechtlichen Theorieen.

Die verschiedenen zur Begründung des Strafrechts von Juristen und Philosophen erfundenen Theorieen brauchten wir, trotz ihrer Berühmtheit, nicht an die Spitze unserer Darstellung zu setzen, und zwar aus mehreren Gründen: einerseits, weil die von uns adoptirte Gerechtigkeits-Theorie von den meisten anderen die wesentlichen Momente in dem richtigen Verhältnisse zu einander enthält: anderntheils, weil die Sitte und die Natur, auch hierin viel stärker als das Dogma, trotz aller Variationen der Theorieen, fast überall unter gegebenen Umständen zu den nämlichen oder doch sehr ähnlichen praktischen Resultaten geführt haben.

Die meisten hierher gehörigen Theorieen geben sich das Ansehen, als beantworten sie die Frage: Was ist der Grund, das Recht zur Strafe? — In der That aber antworten die meisten nur auf die Frage: Was ist der Zweck oder die Eigenschaft der Strafe? — Und diese letztere Frage kann natürlich von vereinzelten Principien auch nur theilweise, einseitig und fragmentarisch gelöst werden.

Man pflegt die Theorieen der Strafrechtspflege einzutheilen in absolute und relative. Daß es eigentlich nur eine absolute geben kann, versteht sich

*) Jede Seelenkrankheit hat auch ihren Grund im Körperleben.

Digitized by Google

von selbst, denn nur Eins ist das absolut Richtige; bei Rechtsfragen entscheidet nur die Gerechtigkeit. Doch kommen im Allgemeinen die als absolute bezeichneten Theorieen der Begründung der Strafe und der juristischen Seite der Frage näher als die anderen.

Der relativen Theorieen dagegen sind natürlich so viele, als es Relationen (Beziehungen) der Strafe zu den davon Betroffenen und zur Gesellschaft gibt. Diese beziehen sich größtentheils auf den sicherheits-polizeilichen Standpunkt der strafenden Gesellschaft, sie beantworten das Wie eher als das Warum. Was sie sagen, ist theilweise sehr wahr, aber es ist nie die ganze Wahrheit.

Zu den absoluten Theorieen werden gerechnet:

die Gerechtigkeits-Theorie,
die Theorie der Nothwehr,
die Theorie der Sicherheit,
die Theorie der Ausgleichung,
die Theorie der Wiedervergeltung
und die Theorie der Sühne.

Zu den relativen Straf-Theorieen werden gezählt:

die Drohungs-Theorie,
die Warnungs-Theorie,
die Abschreckungs-Theorie,
die psychologische Zwangs-Theorie
und die Besserungs-Theorie.

Betrachten wir diese Theorieen näher, eine nach der andern.

1) Die Gerechtigkeits-Theorie wird im Allgemeinen und in den meisten Punkten auf das hinauslaufen, was wir in den früheren Kapiteln mitgetheilt haben. Nur kommt es freilich noch darauf an, wie man die Gerechtigkeit auffassen will. Allein so viel steht fest, daß diese Theorie vorzugsweise das Verdienst hat, vom Wesen der Gesellschaft auszugehen, ohne das Recht des Verbrechers aus dem Auge zu verlieren, das Interesse des Ganzen mit dem Rechte des Einzelnen zu vermitteln. Sie fragt: Welche Handlung ist unrechtlich? Was ist das Recht der Gesellschaft dem überführten Verbrecher gegenüber? Und was für Ansprüche hat selbst der besiegte Gegner des gesellschaftlichen Rechts mit Grund zu erheben?

Eine eigenthümliche Modification der Gerechtigkeits-Theorie liegt in Fichte's Begründung des Strafrechts durch einen Ur-Staats-Vertrag, weil die Gesellschaft ohne ein solches (nicht wirklich vorgekommenes, aber dem Gedanken des Staates nothwendiges) Uebereinkommen nicht gedacht werden könne. Auf diese Weise gelangt Fichte zwar zu der richtigen Folgerung, daß bestimmte Strafgesetze und Strafandrohungen das Recht eines jeden Individuums und auch des Verbrechers seien, aber auch zu dem seltsamen Schlusse, daß ja der Uebelthäter sich noch nach begangener That der Strafe durch Austritt aus dem Staatsverbande entziehen könne, etwa wie Einer die Lasten eines Societäts-Geschäftes durch Entsagung auf den zukünftigen Gewinn abschüttelt.

2) Die Nothwehr-Theorie bestraft ganz einfach aus dem Selbsterhaltungsrechte des Staates, ohne auf dessen Wesen und Form näher einzugehen. Die consequenten Anhänger dieser Theorie müßten nothwendig Alles bestrafen, was momentan dem Staate gefährlich ist, ohne genauer zu untersuchen, ob das speciell Gemeinschädliche wirklich auch nach allgemeinen Grundsätzen für verbrecherisch gelten kann. Aber die Strafe hinkt dem Schaden nur nach, sie dient allerdings zur Erhaltung der Staaten, wenn sie nämlich

Digitized by Google

auf Gerechtigkeit begründet ist, — aber der Inhalt der Gerechtigkeit liegt außer dieser Theorie.

3) Aehnlich verfährt die Sicherheits-Theorie, nur noch allgemeiner und willkürlicher, als die Nothwehr-Theorie. Sie ist erbaut auf die Idee der Verhinderung (Prävention) künftiger Verbrechen, der Vertheidigung gegen den anerkannt und erwiesenermaßen bösen Willen, und fällt so im Wesentlichen mit einigen Nutzens-Theorieen (siehe unten) zusammen, nur daß sie mehr den Grund als die Folge der Strafe in's Auge faßt. — Man will sich vor den Feinden der Gesellschaft sichern. Während die Nothwehr-Theorie in einen Kriegszustand versetzt, in welchem der Feldherr Spione oder Deserteurs auf der Stelle erschießen läßt, würde sich die Sicherheits-Theorie schon damit begnügen, alle Sträflinge gleichmäßig zu verbannen, wobei denn nicht abzusehen wäre, warum man nicht auch aus demselben Grunde, nämlich der Sicherheit wegen, auch Diejenigen ausweisen oder exportiren dürfte, welche dem Staate durch überwiegendes Talent oder gewaltige Leidenschaften gefährlich zu werden drohen (der Ostrakismus der Athenienser!); denn als Nothwehr oder Sicherung kommt eigentlich die Strafe immer zu spät, es sei denn, daß man sie als bloße Abwehr gegen noch auszuführende Schandthaten desselben Verbrechers, oder als Abschreckung Anderer (vergleiche weiter unten) betrachtete. Der Nothstand kann ein Nothrecht des Staates begründen, aber kein Strafrecht.

Alle die Rücksichten auf Sicherheit und Schutzwehr sind bedingterweise richtig, aber sie genügen sich zur Construirung eines Systems des Strafrechts.

4) So läßt sich auch nicht läugnen, daß die Strafen der Gesellschaft zurückzuführen sind auf das Naturgefühl der Rache (vergl. unten Kap. 30), welches den beleidigten Menschen durch **Wiedervergeltung** zur Herstellung seiner unverletzlichen Persönlichkeit, seiner Ehre und Berechtigung schreiten läßt. Aber der fertige Staat ist längst über diesen rein subjectiven Standpunkt erhaben.

5) Die Theorie der sittlichen Ausgleichung hat auch das sittliche Heil des Missethäters im Auge, während die strenge Vergeltungs- oder „Talions"-Theorie ausschließlich die äußere Ausgleichung von Verbrechen und Strafe erstrebt.

6) Die Theorie der Sühne gehört eigentlich gar nicht in das Strafrecht, weil sie auf religiösen Grundlagen ruht, und vielleicht nur in einer Theokratie folgerichtig anzuwenden wäre. Sie macht die Justiz zur Dienerin der Religion und glaubt durch die Strafen, wie durch eine erzwungene Reue, die beleidigte Gottheit zu versöhnen. Diese Theorie des Opfers fürchtet die göttliche Rache für das ganze Geschlecht, den Stamm, das Volk „bis in's tausendste Glied." Die humane und weltliche Jurisprudenz dagegen bestraft das Verbrechen nur an dem Individuum und hat auch hauptsächlich dieses im Auge. — Kirchenbußen und Excommunication, der große und der kleine Bann, gehen den Staat Nichts an; wer sich selber kasteien will, mag es thun.

Jede Theorie mit kirchlichem Beischmacke verfolgt außerdem mehr das Laster als das Verbrechen, z. B. die Fleisches-Sünden, und erfindet gewisse Verbrechen, die keine Rechtsverletzungen sind, wie z. B. die gegen Gott oder seine anmaßlichen Stellvertreter: Gotteslästerung (Blasphemie), Ketzerei u. s. w. Dann schirmten sich auch die weltlichen Fürsten mit einer „Majestät" und Unnahbarkeit, welche sie von der göttlichen und geistlichen Würde erborgt hatten.

Die relativen Theorieen oder Nutzens-Theorieen sehen sich meistentheils unter einander sehr ähnlich. Man könnte deren unendlich Viele erfinden,

Digitized by Google

da die Strafe so vielerlei Arten, Folgen und Eigenthümlichkeiten hat. Die Hauptsächlichsten haben wir oben genannt.

7) Es widerspricht dem Princip der Gerechtigkeit, die Merkmale der Drohung, Warnung oder Abschreckung als Grund des Strafrechts aufzustellen, und ziehen diese relativen Theorieen wirklich bei näherer Motivirung noch das Nothrecht des Staates zur Begründung herbei. Denn wenn man sagt, die Drohung oder Abschreckung sei der Grund des Rechts zur Strafe, so stellt sich alsbald die Frage als Einwand entgegen: Was ist der Grund der Drohung oder Abschreckung?

Wir läugnen keineswegs, daß ein vernünftiges Strafgesetz zugleich warnen und abschrecken werde. Allein mit diesen beiden Eigenschaften ist das Recht zur Strafe, das Strafrecht noch nicht erklärt. Diese Theorieen gehen mehr auf das Strafgesetz, als auf die Strafe selbst, und schützen zur Anwendung der Strafe selbst immer nur die durch das Verbrechen zugezogene Rechtlosigkeit des Verbrechers vor, als ob dieser nun mit Haut und Haaren der Willkür und Gewaltsamkeit verfallen sei, was gar nicht erwiesen ist. Auch geben sich jene Theorieen gar nicht die unnütze Mühe, das zu beweisen.

Wenn aber das Gesetz nur da wäre, um zu drohen, zu warnen, abzuschrecken, so wäre das Strafgesetz gar nicht da wegen der Sträflinge, sondern das Gesetz mit sammt den Sträflingen wäre nur da Behufs der ehrsamen Bürger, welche etwa zu Verbrechern werden könnten und durch ganz unschickliche Drohungen und Warnungen davon abgehalten werden sollen.

Wenn der ganze Zweck und Grund der Strafe darin besteht, die noch nicht Gefallenen auf dem Wege der Tugend und des Rechts zu erhalten, so sind die Bestraften rein als Opfer einer Gewaltthat (zum zweiten Male die Opfer der Gesellschaft!) zu betrachten, da dieser Theorie nach der Staat zwar das Recht hat, zu drohen, aber nicht das Recht, zuzuschlagen. Auch enthalten diese Theorieen gar kein Motiv für das Strafmaß und für die Zurechnung, da es ja ganz auf dasselbe hinausläuft, mit wem gedroht oder abgeschreckt wird. Wenn nun Jene entgegnen, daß sie nur mit Demjenigen ihre Absichten verfolgen können und dürfen, der sich durch ein Verbrechen der Rechtlosigkeit ausgesetzt hat, so verfallen sie damit unbewußter Weise in eine Art Gerechtigkeits-Theorie.

Unter den Praktikern ist die verbreitetste Theorie die der Abschreckung, wiewohl dieselbe fast immer nur unter Despoten, zumal unter dem Militair-Despotismus des römischen, wie des französischen Kaiserthums, erblüht ist. Die Abschreckungs-Theorie führt zu strengen und in die Augen fallenden Strafen, von denen uns die Geschichte lehrt, daß ihre Grausamkeit und Unmenschlichkeit verwilderte Sitten und unnatürliche Verbrechen herbeigeführt habe, oder auch als das entgegesetzte Extrem mögen grausame Strafen völlige Straflosigkeit erwirkt haben, weil die Richter selbst Auswege suchten, um ihrer harten und unmenschlichen Pflichterfüllung zu entgehen.

8) Weiter entwickelt und gründlicher zusammengefaßt sind diese relativen Theorieen von Anselm von Feuerbach, der als praktischer Gesetzgeber (der Neuzeit, im Königreich Bayern) natürlich nur das Nächste im Auge haben durfte, in seiner „psychologischen Zwangs-Theorie". Diese Theorie geht von der Ansicht aus, daß Rechtsverletzungen im Staate möglichst vorzubeugen sei. Durch physischen Zwang wäre dieser Zweck nicht ohne unheilbare und unheilvolle Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit zu erreichen. Auch würde der physische Zwang fast immer zu spät kommen. Man gelangt demnach mit Feuerbach zum psychischen Zwang. Feuerbach nimmt an, daß der Mensch von solchen Lockungen und Antrieben zum Verbrechen getrieben werde,

Digitized by Google

welche stärker auf ihn einwirken, als die Mahnungen des Gewissens und die gesetzlichen Forderungen der Gesellschaft. Denn wenn letztere die stärkeren wären, so würde das Verbrechen nicht zur Ausführung kommen. Es hängt demnach Alles davon ab, in dem Strafgesetze die sittlichen Gewichte im Menschen, die des Gewissens, des socialen Instincts und des Gesetzes durch psychologische Mittel zu verstärken, und ein solches wäre die Furcht vor der Strafe. Also auch hier liegt nicht in der Strafe der eigentliche Zweck, sondern in der Furcht davor, also außerhalb der Strafe. Das Recht der Strafe ist hier nicht in sich begründet. Vielmehr, wenn diese Theorie richtig ist, so kommt das Verbrechen nur dann zur Ausführung, wenn die Furcht vor der Strafe zu schwach war, den Uebelthäter zurückzuhalten, und dann hat entweder der Gesetzgeber aus sträflicher Fahrlässigkeit zu schwach gedroht, oder die entgegenstehenden Lockungen waren zu mächtig, um nicht die Unzurechnungsfähigkeit und Straflosigkeit zu begründen.

Auch leuchtet von selbst ein, daß eine zur Consequenz dieser Theorie nothwendige Berechnung des Maßes der anzudrohenden Strafen nach der Summe der sinnlichen Antriebe durchaus nicht durchzuführen ist, eines Theils um deßwillen nicht, weil das nämliche Verbrechen aus sehr verschiedenen Beweggründen verübt worden sein kann; andern Theils, weil die Größe des Reizes zum Verbrechen, selbst wenn sie berechenbar wäre, doch nach unserm Rechtsgefühle eher ein Maß der Entschuldigung bilden würde, während, nach Feuerbach, gerade diejenigen Verbrechen am stärksten bedroht und folglich auch am härtesten bestraft werden müßten, für welche am Meisten Entschuldigungen und Milderungsgründe beizubringen wären.

Im Allgemeinen passen dieselben Einwürfe fast auf alle relativen Theorieen. Nur eine einzige derselben faßt den Verbrecher selbst und unmittelbar in's Auge. Es ist:

9) Die Besserungs-Theorie. Diese zeichnet sich aus durch humane Auffassung der Strafen und Strafanstalten, und wenn sie auch den Fehler mit den übrigen Nutzen-Theorieen theilt, den möglichen Erfolg der Strafen mit dem Rechte zur Strafe zu verwechseln und jenen für dieses zu nehmen, so ist sie doch gerade durch diese Einseitigkeit von den heilsamsten Folgen für die innere Ausbildung der Strafrechtspflege gewesen, und hat diese Theorie namentlich neuerdings eine praktische und zeitgemäße Bedeutung gewonnen.

Der Staat hat freilich nicht deßhalb das Recht zu strafen, weil er etwa ein Recht besäße, den Schlechten zu bessern. Wenn das der Kern der Frage wäre, so müßte der Staat gerade die entschieden unheilbaren Verbrecher frei lassen und könnte auch keine bestimmte Strafe ansetzen, er müßte vielmehr jeden Sträfling so lange einsperren, bis derselbe Beweise seiner moralischen Besserung abgelegt hätte. Alle unmoralischen Bürger müßten unter seine bevormundende Obhut kommen und der ganze Staat in ein Zuchthaus oder eine Kleinkinderschule verwandelt werden, gegen welche selbst China als Freistaat erschiene. Solche Schlußfolgerungen werden die Besserungs-Theoretiker selbst nicht einzugestehen wagen. Allein da die allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung nun doch einmal unerschütterlich fest stehen, so ist es von dem höchsten Interesse für die Menschheit, die Ueberzeugung zu verbreiten, daß der Staat auch Pflichten gegen den Verbrecher habe, daß dieser ein Opfer der Gesellschaft sei. Diese Ueberzeugung muß sich aufdrängen in Zeiten, in welchen die Hungersnoth für ganze Volksklassen epidemisch geworden ist, und wo das Verbrechen ebensowohl seine sporadische Natur ganz verliert, — so daß das Gesetz nur noch als Schutzwehr für den beglückten Besitzer, als Kriegs-Decret

Digitized by Google

der Selbstvertheidigung gegen den unglücklichen Nothleidenden erscheint, daß Reichthum mit bürgerlicher Tugend, Frömmigkeit und Ehrlichkeit immer mehr für synonym gehalten wird.

Natürlich ist hier, wie überall, die Pflicht der Gesellschaft gegen ihre Glieder eine Pflicht gegen sich selbst, eine Selbsterhaltungs-Pflicht. Nichtsdesto weniger ist es nicht zu billigen, wenn die Anhänger der Besserungs-Theorie den Verbrecher rein vom ärztlichen Standpunkte aus als einen zu Heilenden betrachten. Mindestens sollten Religion und Pietismus ganz aus dem Spiele bleiben; denn zu gewaltsamer Bekehrung hat Niemand ein Recht, so wenig als zu moralischem Zwange. Was der Staat an dem Verbrecher thut, ist freilich ein Zwang, möge er auch auf die fruchtbringendste Weise ausgeübt werden, aber dieser Zwang muß innerhalb der von der Gewissensfreiheit gezogenen Schranken socialer Einwirkungen bleiben, die moralischen Einflüsse dürfen nur mittelbare sein. Denn um der Gesellschaft ein Mitglied wieder zu geben, darf der Staat nicht die tiefsten Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens antasten. Eine genaue und vorurtheilsfreie Untersuchung der Zustände, aus welchen Verbrechen und Strafen hervorgehen, wird von selbst auf den richtigen Weg leiten. (Vergl. unten Kap. 29.)

Kapitel 28. Die Kategorieen der Verbrechen.

Welche Handlungen für verbrecherisch gelten, bleibt sich mehr oder weniger in allen civilisirten Staaten so ziemlich gleich, während uns die Geschichte des Strafrechts allerdings lehren wird, daß der Staat auf den verschiedenen Stufen seiner bisherigen Entwickelung manchmal auch verschiedene Grundlagen seiner Existenz schützen zu müssen geglaubt hat. Im Ganzen aber ist der gesellschaftliche Instinct auch hierin stärker, als die Theorieen der Juristen, welche in der Regel schlechte oder mittelmäßige Philosophen waren. — Am Meisten verbreitet ist die Eintheilung der Verbrechen in Staats-Verbrechen und Privat-Verbrechen, oder: in solche Handlungen, welche eine Staatseinrichtung, und in solche, die ein Privatrecht gröblich oder gewaltsam verletzen. Diese Eintheilung ist nicht sehr scharf, weil jedes Verbrechen, als Rechtsverletzung und Friedensbruch, einen Angriff auf die wesentlichen Bedingungen des Staatslebens enthält.

Zu den Staats-Verbrechen gehört der Hochverrath (Verschwörung oder offener Aufruhr, nicht aber gesetzlicher Widerstand oder Widerstand gegen Ungesetzliches), Landesverrath (an den auswärtigen Feind), das s. g. „Verbrechen beleidigter Majestät“ oder der Angriff auf die Ehre oder das Leben der höchsten Würdenträger des Staates. Die Aufstellung dieses Verbrechens, welche gewisse Staatsbeamte höher stellt, als andere Menschen, und ihnen eine besondere, vorzugsweise Ehre zuschreibt, ist, wie der ganze Begriff der Amtsehre, pfäffischen oder monarchischen Ursprunges. In solchen Staaten werden natürlich auch die Beleidigungen Gottes („Blasphemieen“) bestraft, im günstigsten Falle als „öffentliches Aergerniß“ oder Scandal. — Es sollte sich bei den Vergehungen gegen die Amtsehre nur um die wirkliche Verletzung des Amtes handeln, abgesehen von der Person, deren Leistungen keinesfalls über der Prüfung und Kritik der öffentlichen Meinung stehen. Es geht mit den Erfindungen dieser Art von Vergehungen wie mit den Preßvergehen

Digitized by Google

(Pasquille, Pamphlete u. dgl. m.; siehe oben Kap. 17). — Freie Staaten und gewissenhafte Regierungen bedürfen solcher Bollwerke nicht. — Hingegen werden in Republiken die Wahl-Bestechungen und die Bestechlichkeit, Amtserschleichung und Erpressungen, sowie alle übrigen Uebertretungen der Amtsgewalt härter bestraft werden, weil diese Verbrechen die Souverainetät des Volkes beeinträchtigen. — In den Monarchieen deckt die Unverantwortlichkeit des höchsten Würdenträgers auch seine Untergebenen, auf welche der Heiligenschein der Majestät schützend herabfließt. — Auch die Erschütterung des öffentlichen Credits durch Falschmünzerei gehört zu den Staatsverbrechen, obgleich die Falschmünzerei gewöhnlich auch den Betrug von Privatleuten enthält. — Gewaltsame Handlungen sind natürlich nirgends erlaubt. (Zwar Nothwehr, nicht aber Selbsthilfe. — S. oben Kap. 20 und 24.)

Zu den Privat-Verbrechen gehören zuvörderst die Angriffe auf fremdes Leben und Gesundheit, wobei je nach dem Vorbedachte zwischen Mord und Tödtung u. s. w. unterschieden wird. Gesteigert wird die Strafbarkeit durch die sittlichen Beziehungen zwischen dem Uebelthäter und seinem Opfer, durch die Schutzpflichten, welche Jener gegen dieses zu erfüllen gehabt hätte, z. B. Verwandtenmord, Verwundung, Menschenraub, Nothzucht (als qualificirte Gewaltthat), Schändung und Entführung von Unmündigen, deren Einwilligung ohne Bedeutung ist, Abtreibung eigener oder fremder Leibesfrucht, schließen diese fürchterliche Reihe.

In zweiter Reihe stehen die Angriffe auf fremden Besitz durch Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Zerstörung überhaupt, Fälschung werthvoller und einträglicher Urkunden, Betrug, der über die privatrechtliche Verletzung von Verträgen oder Abschließung nichtiger Verträge hinausgeht, der activ auftritt, u. dgl. m.

Gewisse besonders gräßliche Handlungen, wie Vatermord, sind aus begreiflichen Gründen den allgemeinen Regeln über Klagen-Verjährung entzogen.

Ueber die Verbrechen der Versuchshandlungen, welche immer schon in sich ein Unrecht tragen müssen, wie z. B. das mißlungene Attentat auf fremdes Leben, s. oben im Kap. 25. (am Schlusse).

Ueber die Verbrechen am Volkswohlstande, durch Wucher und Vertheuerung von Lebensmitteln, welche eigentlich auch zu den Staatsverbrechen gehören, s. oben den Schluß des Kap. 24. Auch die künstliche Herabsetzung des Arbeitslohnes, z. B. durch Coalitionen der Arbeitsgeber, müßte analog hierher gezogen werden, wenn man überhaupt manche vernünftige Keime der älteren Strafgesetzgebungen, z. B. über das sogenannte „Dardanariat" und die Scheinverträge: („Contractus mohadré") analog zu entwickeln das Herz hätte.

Kapitel 29. Strafen und Strafanstalten.

Da das Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen nicht durch ein mathematisch genaues Rechenexempel zu lösen ist, so fällt der größte Theil der hier einschlagenden Fragen in praktische Gebiete. Die Gerechtigkeit in der Ausmessung der Strafen wird mehr negativ, als positiv zu berechnen sein. Wie soll bestraft werden? — Natürlich nicht auf eine ungerechte und nicht auf unmenschliche Weise. Aber unser menschliches Gefühl wird sehr oft den einzigen Maßstab dafür abgeben, ob eine gewisse Strafe zu einem gewissen Ver-

Digitized by Google

brechen wirklich in dem richtigen Verhältnisse der Gerechtigkeit und Menschlichkeit stehe. Die Form, die Modalität der Strafe hat praktische Zwecke zu erreichen, wie wir das schon bei den relativen Straf-Theorieen gesehen haben, und wenn auch zuerst den Anforderungen des Strafrechts genügt werden muß, so darf doch auch die Sitte und die Rechtsanschauung des Volkes dabei um keinen Preis verletzt werden, wenn die Strafjustiz sich ihrer ethischen Einflüsse nicht selbst entschlagen soll. Gerade darum sind auch bei der Form der Strafen die innerlichen Beweggründe der verschiedenen Verbrechen zu beobachten, denn nicht jede Art von Strafen paßt zu jeder Art von Unrecht oder verbrecherischer Neigung. So dürfen z. B. Verbrechen, die das sittliche Gefühl auf das Tiefste verletzen, nicht mit Geldstrafen ausgeglichen werden, so daß der Reiche der Sitte frechen Trotz bieten dürfte, wo der Arme machtlos unterliegen würde.

Ueberhaupt müssen die Strafen auf alle Stände möglichst gleichmäßig wirken, Allen nicht bloß ein Uebel sein, sondern auch als Uebel erscheinen, denn auch der Strafbare soll nicht meuchlings von dem Gesetze überfallen werden.

Nun ist leider! alle Strafabmessung etwas höchst Relatives. Man kann den verschiedenen Individualitäten noch viel weniger den Schmerz, das Leiden zuwiegen, als man die innere, moralische Verschuldung genau abwägen kann. Und doch ist, genau genommen, eine Stunde Strafgefängniß zu viel, ist jeder Schlag über das Gehörige, ein unverzeihliches, nie wieder gut zu machendes Unrecht! — —

Im Allgemeinen ist die Strafe im Gesetze fixirt nach einem Maximum und Minimum. Dazwischen liegt die Wahl und das Gutdünken des Richters. Zu den besonders erschwerenden Umständen wird meistens auch der Rückfall gerechnet werden dürfen, denn das zum zweiten Male oder noch häufiger begangene (und schon einmal bestrafte) Verbrechen ist schwerer zu entschuldigen, als die That der raschen Aufwallung eines unbewachten Moments. In demselben Verhältnisse aber trifft den abgestumpften und verhärteten Verbrecher die Verdammung mit ihren Folgen um so schwächer, während der leicht erregbare, der jugendliche Sträfling, außer der Schmach der Verurtheilung, neben der Befleckung eines plötzlich geschändeten Lebens, auch den eigentlichen Inhalt der Strafe bei Weitem stärker empfindet, und gerade um so tiefer davon gekränkt wird, je weniger sein Inneres verstockt und verdorben ist. — Der reiche oder wohlhabende Uebelthäter, den schwerlich die Noth verführt, oder der Mangel an Kenntniß der gesellschaftlichen Resultate an den Abgrund verleitet hat, der alle Vortheile der Gesellschaft genoß, je schuldiger er ist, desto mehr wird er auch, durch eine consequente und ungemilderte Strafanmessung der gewöhnten Lebensgenüsse entbehren.

Dann bedenke man, daß in den verschiedenen Ständen die Strafe in geringerm oder höherm Grade für entehrend gilt, — selbst für die Angehörigen, — daß aber auch der Beglücktere und der Höherstehende bei demselben Vergehen fast immer um Vieles straffälliger erscheint, als der Niedere, der zu nominell gleicher Strafe verurtheilt wird, dem aber durch dieselbe, noch dazu, für sich und die Seinigen, jede Zukunft abgeschnitten ist. — Je schwerer die Berechnung aller dieser und noch anderer Ungleichheiten fällt, desto ernstlicher muß sogar der äußere Schein der Parteilichkeit vermieden werden, denn, wenn die Strafrechtspflege vor anderen Staatseinrichtungen auf die sittliche Richtung der Nation einzuwirken vermag, so kann hierbei auch unendlich viel verdorben werden, sobald nur der leiseste Verdacht erhoben werden mag, als würde die Wage der Gerechtigkeit mit zweierlei Gewicht gehandhabt!

Digitized by Google

Unsere Justiz leidet noch heute an den grausamen Strafen, womit der Despotismus verflossener Jahrhunderte seine auf Furcht und Schrecken erbaute Herrschaft zu behaupten geglaubt hatte. Allein der Zweck der Strafe ist verfehlt, wenn ausschließlich die Tendenz der Abschreckung verfolgt wird. Man konnte z. B. im alten Frankreich (des 17—18. Jahrhunderts) das Duell nicht durch entehrende Strafen ausrotten, da eine feste Sitte gewisser Stände den Zweikampf einmal zur Rettung und Erhaltung ihrer Standesehre bestimmt hatte.

Vor allen Dingen müssen zwei leitende Grundsätze der Strafgesetzgebung vorstehen, der eine von der gleichmäßigen Ausmessung und möglichst gleichmäßigen Wirkung der Strafen, der andere, daß überhaupt nicht solche Strafen gewählt werden, deren Härte noch Andere, außer dem Sträflinge, trifft.

Diese Grundsätze, so einfach sie klingen, haben doch die mannigfaltigsten Folgen in ihren Anwendungen.

Der Grundsatz, daß die Strafe eine rein persönliche sei und bleibe, wie ja auch das Verbrechen nur ein persönliches gewesen ist, hat unter Anderm, in civilisirten Ländern zur Abschaffung der Vermögens-Confiscation geführt, weil diese mit dem Verbrecher seine Familie und Nachkommenschaft trifft. — Allein gewisse Folgen, die nicht bloß den Missethäter berühren, sind von der Sitte sanctionirt, und darum schwer auszurotten. Die hauptsächlichste Folge dieser Art hängt damit zusammen, daß nach den verderbten und verkehrten Ansichten der sogenannten „guten Gesellschaft" weit weniger das Laster oder Unrecht entehrt, als die erlittene Strafe. (Auch die Sitte des Duells, deren Entstehen einem erblichen „**Stande** der Edlen" verdankt wird, bezeugt uns, daß die moderne Ehre, das sogenannte „Point d'honneur," viel mehr auf der äußerlichen und officiellen Unantastbarkeit beruht, als auf innerer Würde und Tugend.) Diesem verderblichen Vorurtheile könnte die Gesetzgebung vielleicht eher steuern, wenn sie nicht noch ausdrückliche Ehrenstrafen oder entehrende Gebräuche bei der Bestrafung anordnete. Den entehrenden Strafen und den entehrenden Nebenumständen der Strafen, wie Ausstellung am Pranger, auffallende Kleidung der Züchtlinge, u. dgl. m., ist der mächtige Einwand entgegenzustellen, daß sie den völlig Ehrlosen gar nicht berühren, dem halbwegs Ehrliebenden aber, der noch nicht ganz gesunken ist, die Rückkehr bedeutend erschweren oder gänzlich versperren, daß sie gerade den Bessern bis zur moralischen Vernichtung treffen. Statt eines Verfahrens, welches den Sträfling dem Hohne und der Schande aussetzt, welches den Gefallenen den Augen des Mißtrauens preisgibt und ihm die Rückkehr erschwert, sollte der Staat Sorge tragen, den Verbrecher den Augen des Publicums möglichst zu entziehen, ihn einer bessern und durch Verdacht nicht befleckten Zukunft aufzubewahren. — Die Strafe darf natürlich durch keinerlei Nebenumstände über das Maß des Gesetzes und des gerichtlichen Urtheiles hinausgetrieben werden, und selbst die Entziehung der politischen Ehrenrechte bei groben Vergehungen muß zum Verfassungsrechte gehören, um eintreten zu können.

Die körperlichen Strafen, besonders Prügel, werden von der Sitte und Rechtsanschauung unserer Zeit für besonders herabwürdigend gehalten, und sind darum von aufgeklärten Gesetzgebern gestrichen worden, etwa wie die Verstümmelungen der orientalischen Straf-Systeme. Eine Strafe, die ihrer Natur nach ungleichmäßig ausgetheilt wird und höchst ungleich wirken muß, die mehr Rachsucht verräth, als Besserung bezweckt, die das bestrafte Individuum unter das Kind und fast bis zum Thiere herabwürdigt, da sie die

Digitized by Google

Pflege seines Geistes der physischen Erinnerung seiner Rückennerven anvertraut, kann nicht verfehlen, willkürlich und gehässig zu erscheinen.

(Manche Staaten haben körperliche Züchtigung als selbstständige Strafart abgeschafft und sie als Disciplinar-Strafe bei Gefangenen, sogenannte „Gehorsamsprügel," u. s. w. beibehalten, was nicht minder verwerflich ist. Andere Regierungen glaubten sie demjenigen Stande belassen zu müssen, dessen Ehrgefühl doch anderweitig über die Gebühr gestachelt und sogar durch Bevorzugungen geschmeichelt wird, bei dem Militair nämlich. Man glaubte, hier die kürzesten Strafen empfehlen zu müssen. Allein die Zeit der Soldateska ist nicht mehr werth, als die des Arbeiterstandes.)

Das Princip der Gleichmäßigkeit der Strafen erhebt sich vor allen Dingen gegen die Geldstrafen. Nichts ist empörender, als eine Reihe von Strafen, die gewisse Classen der Gesellschaft so gut, wie gar nicht treffen, Strafen, die man schon vor dem Unrecht abmachen kann und die nothwendig für Jeden eine andere Bedeutung haben; denn da aller Privatbesitz die Ungleichheit der Glücksgüter im Gefolge hat, so bedeutet jede Geldsumme für Jedermann eine andere Summe von Genüssen. — Auch der Richter darf in diesem Sinne kaum die Wahl haben.

Wie sich von selbst hieraus ergibt, dürfen Gefängnißstrafen nicht mit Geld abzulösen sein oder umgekehrt. Wie lächerlich sind diese fungibeln Strafen, welche einen Tag Gefängniß mit so viel Münze abkaufen lassen, als etwa der Arbeitslohn eines Tages betragen würde. Dem Reichen macht das gar Nichts aus und der Arme, der von der Hand in den Mund lebt, bedarf seines Tages, um sich und seine Familie zu ernähren. Also gerade er, dem seine Zeit am Nöthigsten und Theuersten sein muß, kann sie gar nicht abkaufen, eben weil sie ihm sonst gar nicht so theuer und so nöthig sein würde!

Diese Betrachtung führt uns auf das Haupt-Dilemma der heutigen Straf-Politik. Die Martern sind natürlich, wie alle überwiegend körperlichen Strafen, nebst der Untersuchungsfolter weggefallen. Der Staat geht nicht mehr mit dem offenen Beispiele der Unmenschlichkeit voran, er darf nicht der Verwilderung in die Hände arbeiten, um zum Gehorsam zu erziehen; er kann nicht mehr durch die Furcht herrschen. Auch die Strafe sei Erziehung zur Freiheit, zur sittlichen, gewerblichen und bürgerlichen Freiheit!

Alle die erwähnten Strafen haben auch keinen bessernden Einfluß. Ebensowenig die Strafen, welche in der alten Welt fast ausschließlich vorkamen: die Verbannung und die Todesstrafe. — Im Alterthume, welches die Strafgefängnisse mehr noch, als die körperlichen Strafen, haßte und fast nur Untersuchungsgefängnisse kannte, war die Verbannung wirklich eine Strafe. Das Individuum war zuerst Bürger und hing so enge durch Lebensart und Bildung mit dem Boden seines Staates zusammen, daß die Wegweisung zu anderen Lebensbahnen eine strenge, aber heilsam stählende Umwandlung bedeutete, welcher Mancher den Tod vorzog. Jetzt aber, wo Jeder sich da heimisch fühlt, wo er sein Auskommen findet, hat der Verbrecher gewöhnlich an seinem Vaterlande Nichts zu schätzen und Nichts zu verlieren. Er stand wohl schon vorher der Gesellschaft als ein Ausgestoßener oder feindselig Gesinnter gegenüber. Unsere Nationalitäten sind selbst in den untersten Classen nicht mehr so zähe, daß ein armer Teufel nicht fast überall gleich schlecht wegkäme. Auch ist unser heutiges Staatswesen im Ganzen zu weit und zu kosmopolitisch angelegt, als daß die Ausweisung wegen Sünden gegen den Staat begründet erschiene. Dann sind alle cultivirten Staaten so enge verbunden, daß der eine dem Nachbar die Verbrecher nicht aufladen darf, ohne selbst dabei zu risquiren. Diese ganz

Digitized by Google

einfache Negation des Unrechts durch Aufkündigung des Staatsbürgerthums, wie eines Vertrages, würde Niemanden schrecken und träfe außerdem ein Verbrechen, gerade wie das andere, mit der nämlichen Strafe.

Bisher hatte die Gerechtigkeits-Theorie die Todesstrafe für die ärgsten Verbrechen festhalten zu müssen geglaubt, damit für die wahrhafte Verhältnißmäßigkeit zwischen Verbrechen und Strafen eine vollständige Scala bestehe, in welcher auch die oberste Stelle nicht unausgefüllt wäre, und den ungeheuern Verbrecher auch ungeheure Züchtigung treffe. Allein die Hinrichtung ist gar keine Züchtigung, sie ist einfache Vernichtung, hier schweigt die sittliche Aufgabe des Staates. Auch kann von einer so consequent durchgeführten Ausgleichung zwischen Verbrechen und Strafen im Ernste nicht die Rede sein. Sollte es in der That so unverbesserliche Verbrecher geben, daß sie nur ausgerottet werden könnten, sollte man wirklich einer solchen Höhe gewaltsamer Abschreckung bedürfen?! — Das Alles ist noch unerwiesen. Im Gegentheil wird durch das unheimliche Schauspiel der Hinrichtungen, die schon um der Sicherheit willen eine gewisse Oeffentlichkeit nicht entbehren dürfen, das Volk an gewaltthätige Handlungen gewöhnt und seine Phantasie dazu überreizt. Sollte die Todesstrafe in Zeiten des Krieges und Aufruhres nothwendig sein können, so verstärkt gerade diese Ausnahme die Regel, denn in den erwähnten Zuständen handelt es sich nur um ein Nothrecht des Staates. Weit entfernt, dieses Nothrecht der Gesellschaft durchaus absprechen zu wollen, läugnen wir nur die Noth. Unsere Staaten sind fest und stark genug, sich durch sittliche Organisation zu behaupten.

Die noch härtere und grausamere Strafe des lebenslänglichen Gefängnisses, welche zwar nicht des physischen Lebens beraubt, aber das geistige tödtet und durch absolute Hoffnungslosigkeit vernichtet, ist schon um deßwillen verwerflich, weil sie unbestimmt ist in ihrer Anmessung (was ist „lebenslang?" wie lange?) und ungleich in ihren Folgen. Solche Maßregeln hören auf, Strafe zu sein!

Die einzige, heut' zu Tage allgemein anwendbare Strafe scheint demnach die zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe zu sein.

Die traurige Beobachtung der Statistiker, daß mit den Fortschritten der politischen und industriellen Cultur auch die massenhafte Armuth und die Anzahl der Verbrechen in den stärksten Proportionen zugenommen habe, darf bei dieser Untersuchung nicht außer Augen gelassen werden. Die Eigenthums-Verletzungen haben in einem erschreckenden Grade überhand genommen, die eigentlichen Gewaltthätigkeiten dagegen nehmen ab. Wenn also die Menschen mit den Fortschritten der Einsicht und Aufklärung wohl nicht schlechter werden, so sind doch gewisse industrielle Resultate unserer socialen Entwickelung von der Art, daß sie ganze Classen nicht bloß abschwächen, sondern auch zu den, von der Noth, wenn nicht geheiligten, doch entschuldigten, Verbrechen gegen das Eigenthum treiben. Ein reicher Mann vor dem Criminalgericht ist gegenwärtig eine seltene, Aufsehen erregende Erscheinung; dagegen werden Bettelei und Vagabundage (Landstreicherei und Heimathlosigkeit) als Vergehungen gerichtlich oder polizeilich verfolgt.

Der Standpunkt unserer gegenwärtigen Untersuchung setzt freilich die Nothwendigkeit des Strafens voraus, während eine tiefer eindringende Forschung uns vielleicht zu dem trostlosen Satze führen würde, daß hier im Einzelnen keine Abhilfe mehr möglich ist und daß nur von einer gewerblichen Reform die Strafrechtspflege (so wie jeder andere Theil dieses Rechts-Systems, z. B. das Familienrecht), das Heil ihrer Aussöhnung mit der wahrhaften

Digitized by Google

Gerechtigkeit zu erwarten hat. — Noch leben wir in der Zeit der Palliative und des Status quo! — Wie kann, welcher Art muß da die Strafe sein?

Man hat kein Recht, zu bessern, zu moralisiren oder zu bekehren, am Wenigsten da, wo die moralische Verworfenheit noch gar nicht erwiesen ist. Die Gesellschaft steht beschämt dem Sträflinge gegenüber und muß bekennen, daß sie an dem Gefallenen gut zu machen hat, was sie an dem Märtyrer versäumte. Also muß die Strafe productiv sein. Aber auf welche Weise?

Nicht als Buße, nicht bloß als Belehrung, sondern als Erziehung und Beschäftigung. In diesen zwei Worten liegt die ganze Auflösung. Ohne Unterricht, ohne Bildung, ohne Thätigkeit, gibt es keine veredelnden Einwirkungen. „Müssiggang ist aller Laster Anfang!" — Thätigkeit ist Tugend, so lange sie Früchte trägt, denn die fruchtlose, die unbelohnte oder erzwungene Arbeit ist Sklaverei und in der Willenlosigkeit hören die Unterschiede von Gut und Böse auf.

Unsere zum Verbrechen verurtheilten Stände wären also eher in ihrem Bewußtsein zu heben, als moralisch zu deprimiren. Das Menschliche in ihnen wäre festzuhalten, das bürgerliche Gefühl zu erziehen!

Von diesem Standpunkte aus können natürlich Leibesstrafen nicht empfohlen werden, schon weil sie dem Selbstgefühle selbst dieser gedrückten Classen in einem Grade widersprechen, welche sie die fürchterlichste Gefängnißstrafe vorziehen läßt (während nur der abgefeimte Missethäter diese letzteren mehr fürchtet).

Im Allgemeinen zwar hat die Eintheilung in physische oder psychische, Leibes- oder Seelenstrafen etwas Verwirrendes und kommt diese Distinction dem eigentlichen Inhalt nicht näher, denn abgesehen davon, daß die Gebiete der geistigen und der materiellen Einwirkungen nie ganz von einander zu trennen sind, so liegt es in der Natur der Strafe, daß sie sich realer, materieller Mittel bedient und geistige Folgen hat. Die Seele kann man nicht besonders einsperren, andrerseits wird auch körperlicher Schmerz durch die Idee der Strafe zum innerlichen, und äußert sich in Beschämung, Reue, Wuth. Die Leibesstrafe wird nicht des physischen Schmerzes, des Wehethuns halber gescheut. Die niedrigsten und niederträchtigsten Züchtigungen, denen der Mensch sich so leicht verhärtet, wirken nur einseitig, als sittliche Vernichtung und Erstickung der Ehre. In Zeiten, in welchen an und für sich das Verbrechen weniger erniedrigt, als die Strafe, wo also ein falsches Ehrgefühl an die Stelle der wahren Tugend getreten ist, und in Ländern, wo das Verbrechen einer unglücklichen Kaste angehört und darum selbst die bürgerliche Tugend standesmäßig und zur Standesehre geworden ist, — da muß man zu einer Strafe gelangen, die den ganzen frühern Menschen von dem neuen, seine Vergangenheit von seiner Zukunft merklich trennt und, während sie jene verwischt, dieser neue Grundlagen bietet. Gestehen wir aber, daß die natürlichen, sogenannten „wilden" Völker, denen Prügel, wie Einsperrung, kurz jede Strafe gleich zuwider ist, die sich vielleicht lieber einmal mißhandeln als ihrer Freiheit dauernd berauben lassen, denen darum die rascheste und einfachste Strafe für die anwendbarste gilt, hierin glücklicher und weiser sind, als wir. Denn nicht der Körper an sich, sondern die freie, sinnliche Bewegung ist das wahre Kleid der Seele und noch heiliger zu halten, als der Körper. — Uebrigens ist jede Strafe ihrer Natur nach Freiheitsstrafe, Beschränkung der Freiheit wegen Mißbrauches der Freiheit, und vielleicht sprechen die speciell so bezeichneten Strafen den Sinn des Strafrechts deutlicher aus, weil sie ein Maß der Freiheit oder Unfreiheit zulassen, da sie am Leichtesten in Proportionen, d. h. den genauesten

Digitized by Google

Unterschieden der Zeit gemäß, abzustufen sind, und weil sie überdieß am Gleichmäßigsten treffen, da jedes handelnsfähige Individuum Nichts mehr liebt, als seine Freiheit des Lebens und Bewegens.

Die Sicherung des Staates vor überwiesenen Uebelthätern ist der fernere Gewinn der Freiheitsstrafen. Dieser Gewinn wird um so zuverlässiger eintreffen, wenn die Freiheitsstrafe durch eine praktische Erziehung des Verbrechers zum Bürgerthume charakterisirt wird. (Hierbei mag sogar darauf eine praktische Rücksicht genommen werden, daß die Verwandten des Sträflings nicht so sehr mit unter der Bestrafung ihres Familiengliedes leiden würden, wenn sie nicht die Früchte seines Fleißes zu missen brauchten.)

Der Sträfling erlerne oder übe, je nach seinen Fähigkeiten, irgend eine nützliche Beschäftigung, die zu den gesuchteren in der Gesellschaft gehört. Bei der heutigen Lage der Industrie, in welcher der Unbemittelte nicht als Einzel-Arbeiter auftreten kann, sondern nur bei großen Unternehmungen ein Unterkommen findet, scheint es ein Unrecht und eine Dummheit zu sein, diese Creaturen, deren Seele meistens noch jedem wohl berechnetem Eindrucke offen steht, weil sie noch keinen entsprechenden Inhalt gefunden, — in absoluter Einsamkeit zur Menschenscheu, zur Heuchelei oder zum Wahnsinn zu erziehen, wie dies in den von den Quäkern Nordamerika's aufgebrachten Isolirungs- oder Pönitentiar-Systemen (von poenitere, bereuen) geschieht. Das consequentere Einsamkeits-System wird in dem Mustergefängniß zu Philadelphia in Pennsylvanien beobachtet; hier wird dem einsamen Gefangenen erst Arbeit verabreicht, wenn er sie wünscht und erbittet; bis dahin bestehen seine einzigen Erlebnisse in erbaulichen Gesprächen mit den Gefängnißbeamten und im Gottesdienste. Zu Auburn in New-York kam eine scheinbar mildere Behandlung der Strafgefangenen auf: Einsamkeit bei Nacht, schweigendes Beisammensein und Arbeiten bei Tage. Dies war aber die raffinirteste Quälerei! — Man schmäht das Augen-Ausstechen, Ohren- und Zungen-Abschneiden der Türken und scheut sich nicht, geistige Taubheit, Stummheit, Blindheit zu veranlassen! Diese pietistischen und quietistischen Behandlungsweisen der Gefangenen konnten wohl eher in einem Lande erdacht werden, in welchem nicht die Noth die Quelle der Verbrechen war und wo, bei Abwesenheit alles Pauperismus und Proletariat's, wirkliche sittliche Verwahrlosung bei den meisten Missethätern vorausgesetzt werden durfte. Allein auf europäischen Boden passen sie schlecht, sie geben keine tauglichen Bürger.

Am passendsten für die europäischen Zustände wäre es vielleicht, Ackerbau-Colonieen, in Verbindung mit Deportation und überseeischer Colonisation, für die Sträflinge zu gründen, um so diese Menschenclasse sich und ihrem Vaterlande nützlich zu machen. — Solche Straf-Colonieen haben das für sich, daß sie den Gefallenen in ein naturgemäßes Leben einbürgern und einem Stande zuführen, welcher am Wenigsten Verbrechen liefert und namentlich am Wenigsten von den eigentlichen Gewohnheits-Verbrechen, während das Fabrikleben heutigen Tages für die Volksschule des Lasters gelten kann. — Die überaus großen Anstrengungen in Ackerbau-Colonieen würden auch sträflichen Verbindungen eher vorbeugen, mit dem Körper den Geist gesunden lassen, der durch die gleichtönenden Natur-Anschauungen ringsumher gewiß auf eine erhebendere Weise dem alten Treiben entsagen würde, als durch das Einsamkeits-Gefängniß, dessen schwächende Richtung den Keim zu geheimen, unnatürlichen und verderblichen Lastern legt. Dort sieht er die Früchte seiner angewandten Fertigkeit vor seinen Augen keimen, wachsen, gedeihen und ihn selbst ernähren; er steht zu den Gesetzen der Natur in einem unmittelbaren Zusammenhange und erkennt

Digitized by Google

daraus die Gesetze des bürgerlichen Vereins. — Im Gefängnisse sieht er nur die Willkür, die ihn beherrscht, nicht die weise Ordnung der Natur und der Gesellschaft, welche auf wechselseitige Leistung, auf Anerkennung und Sympathie erbaut sind.

Kapitel 30. Zur Geschichte des Strafrechts.

Das Strafrecht, dieses überaus wichtige Recht der Staatsgesellschaft, entwickelte sich aus dem Rechte der Person, im Zusammenhange mit den übrigen Organisationen der Gemeinschaft. Das Recht zur Rache, die „Talion", erscheint dem Naturmenschen nothwendig zur Wiederherstellung seiner Persönlichkeit gegen jede Verletzung. Denn seine persönliche Ehre, die auf der Gleichheit, der Gleichstellung mit allen Anderen beruht, wäre untergraben, wenn er so weit erniedrigt und untergeordnet würde, sich Etwas gefallen lassen zu müssen, was er nicht erwidern könnte. Die Rache ist die Ehre des freien Naturſohnes, sein Recht und seines Rechts Anerkennung ruht in seiner Faust. — Aber auch der Wilde steht nicht ganz allein; die Familie, welche in den einfacheren, patriarchalischen Zuständen unbedingt als ein Ganzes erscheint, fühlt sich in jedem einzelnen ihrer Glieder verletzt. Ihr Bestehen erheischt Sühne für den Gemordeten und bürgt dem Verletzten für seine Rache. Aus demselben Grunde steht die Familie des Verletzers auch für ihr Mitglied ein und haftet zugleich dem Wehrlosen oder Schwächern für seine Sicherheit. Die rein persönliche Rache wird durch diese Gegensätze in's Unendliche fortgesetzt, denn jede Sühne und Abwehr fordert zu neuer Genugthuung heraus, bis auf die letzten Sprößlinge der Geschlechter. (So wird die „Blutrache" noch bis heute in Corsica, Montenegro und anderen Ländern mehr betrieben.) Allein das Motiv der Sicherheit und die Aufstellung gewisser Rechtssätze im Innern der Familien, unterstützt von dem allgemeiner werdenden Charakter der Talion, verwandeln das Princip der Rache in ein System der Genugthuung (das Compositionen-Wesen des altgermanischen Rechts). In der Genugthuung wird das Recht der Persönlichkeit abgeschätzt und abgelöst. — Ein Ehrenmann der neuern Zeit würde sich in den meisten Ländern (aber z. B. nicht in England) dagegen sträuben, sich eine Beleidigung mit Geld abkaufen zu lassen. Aber in der alten „Compositio" lag schon Demüthigung genug für den Uebelthäter, weil sie von seiner Seite die Furcht vor der Rache oder Strafe voraussetzte.

Die erste äußerliche Wiedervergeltungs-Theorie, welche „Auge um Auge, Zahn um Zahn, Blut um Blut" forderte, machte bald einer Art von gewohnheitsrechtlicher Abschätzung Platz, so daß die subjective Willkür der Rache in den Hintergrund zu treten begann. Die Blutrache war in allen ältesten Rechts-Systemem Pflicht gewesen. Aber wie im theokratischen Judenthume die Gottheit durch den Satz: „Mein ist die Rache!" die Willkür persönlicher Leidenschaft überwand und so die Justiz zu einem Regal ihrer Vertreter erhob, was in monarchischen Staaten vielfach durch die Garantie eines „Landfriedens" zu geschehen pflegte; wie im germanischen Familienleben die Wildheit des Faustrechts durch die Genossenschaften zur Sühne und Genugthuung überwunden war, so schienen alle diese Uebergänge nur dazu bestimmt, dem Strafrechte der Gesammtheit und der Verbannung aller gewaltsamen, persönlichen Selbsthilfe Bahn zu brechen. Die starre Indivi-

Digitized by Google

dualität ging in der Gemeinschaft unter. (S. oben im Kap. 23: von der Bürgschaft der „Eideshelfer".) Erst hatte die Familie und dann die Gemeinde die „Gesammtbürgschaft" gegen jedes Unrecht und jede Vergewaltigung übernommen. Daraus erwuchs naturgemäß die richterliche Gewalt, Anfangs als Volksgericht für die häufigen Fälle, daß beide Theile, Verletzer und Beleidigter, Beklagter und Kläger, zu derselben Gemeinschaft gehörten. Die Gemeinde haftet und bürgt ja beiden Theilen, daß dem Einen genug, daß dem Andern nicht zu viel geschehe. Ihr bleibt also Nichts übrig, als den Rechtspunkt zu untersuchen. Doch ward an der Verletzung natürlich nur erst der Erfolg geprüft. Man sah bei der Beschädigung mehr auf die Wunde als auf die Waffe, die sie schlug, und bekümmerte sich wenig dabei um die eigentliche Absicht oder Verschuldung des Unrechts, — gerade wie auch die Blutrache stets eine neue hervorgerufen hatte. Die Vorstellung von der Nothwendigkeit der Talion hatte sich am Längsten beim Morde erhalten, bei diesem höchsten Verbrechen, bei welchem sie sich auch am Einfachsten stellt.

In der mannigfaltigen Symbolik der Strafen der mittelalterlichen Statuten malt sich noch die uralte Wiedervergeltungs-Theorie, z. B. durch Abhauen der Glieder, mit welchen gesündigt worden, u. dgl. m. — In dieser Beziehung war die Rache als Selbsterhaltungs-Pflicht, als vermittelte Consequenz der Nothwehr auf den Staat übergegangen. Aber in dem Staate verlor sie ihren willkürlichen und subjectiven Charakter. Die Rache schwieg und der Staat als Rechts-Institut, dazu die Kirche, welche für die Gewissen der ihr anvertrauten Individuen dazwischen trat, führten eine moralische Betrachtungsweise herbei, nämlich die Idee der Zurechnung und eine beschränkte Berechtigung der Nothwehr. So war schon in den hierarchischen oder monarchischen Staaten, je nachdem, eine Art von priesterlichem Asyl oder fürstlichem Begnadigungs-Rechte für diejenigen Fälle aufgekommen, in welchen der Uebelthäter schuldlos oder höchstens fahrlässig gewesen. — Bei den germanischen Stämmen fing die Gemeinde damit an, auch für den verletzten Frieden ein „Friedensgeld" oder „Ungeld", nach den Gesetzen der Ablösung, zu fordern. Nur „auf des Armen Hals stand das Ungeld".

Aus der Idee des Friedensbruches entwickelte sich der Begriff des öffentlichen Unrechts, des Staats-Verbrechens. Immer aber war das Recht noch kein Territorial-Gesetz, denn ganz consequent „folgte es der Person" (des Verletzten, statt der des Beklagten), da für jede Person nur so viel Schadenersatz verlangt werden konnte, als sie in ihrer Heimath galt, z. B. für den Adligen das Doppelte oder Dreifache, als für den Gemeinfreien. Daher kommt auch die anhaltende Ungleichheit in den deutschen Gesetzen, trotz der Einheit des Reiches. Die ehedem wandernden Volksstämme kannten vom Rechte nur erst die Seite der Ausgleichung des Geschädigten. Das Friedensgeld wurde von Solchen, die keinen Frieden brechen konnten, weil sie der Gemeinschaft, zu der sie nicht gehörten, auch keine Pflicht trugen und folglich Nichts zu sühnen hatten, ebensowenig erhoben, als von Thieren, also weder von Kindern, noch von Sklaven, für deren verletzende Handlungen Diejenigen privatrechtlich einstehen mußten, in deren Schutz und Gehorsam sie standen. Auch Geisteskranke oder Schuldlose brauchten bald nur noch das „Wehrgeld", die Composition, zu erlegen und nicht das Friedensgeld. Für beiderlei Strafgelder war die Größe der Verletzung als Maßstab angenommen.

Als hiermit die privatrechtliche Behandlung der Verbrechen immer mehr verschwand, kam die arbiträre Beurtheilung der subjectiven Seiten des Unrechts durch die öffentlichen Gerichte auf, zuerst freilich nur auf sehr unvollkommene

Digitized by Google

Weise. Der Staat hatte an den Bestimmungen über das Unrecht die Würde und Heiligkeit seiner Institutionen erkannt und schützte sie von nun an um seiner selbst willen ohne Weiteres, meistens ohne auf den Antrag des Beschädigten oder Gekränkten zu warten, bald nur noch um *seines Rechts* willen und durch öffentliche Strafen. So war aus der Strafrechts-Pflege ein staatsrechtliches Institut geworden und die Nothwendigkeit bestimmter Gesetze leuchtete ein. In dem spätern römischen Rechte, das für Deutschland *auch* für Wegräumung des überlebten Faustrechts und vieler anderen gewaltsamen Zustände von großer, obzwar im Allgemeinen *nicht durchweg* erfreulicher, Wichtigkeit war, fand sich dieser objective Standpunkt durchgebildet vor, allein da dort die Jurisprudenz des Strafrechts sich im Gefolge des Privatrechts entwickelt hatte, so war der Begriff der *Obligation* vielfach vorherrschend, und mit dem Satze, daß Jeder für seine *Handlungen* einstehe, wurde der Unterschied zwischen That und Begebenheit, wurden die verschiedenen Grade der *Verschuldung* klar dargelegt und in das Rechtsleben eingeführt. Daneben blieb aus den deutschen Rechtsanschauungen der richtige Grundsatz bestehen, daß ein Verbrechen in der Regel nur dann der richterlichen Gewalt verfalle, wenn es wirklich vollzogen ist, daß die *bloße Absicht* nicht vor das Forum weltlicher Mächte gehöre. — Das Gegentheil ist despotisch. Mindestens muß sich die Absicht durch „scheinbare Handlungen" geäußert haben. Auf den bloßen *Erfolg* kam es freilich nicht mehr an, aber auf die *vollendete* Handlung. Im Rechts-System des „*Sachsenspiegels*", „*Schwabenspiegels*" und ihrer Nachfolger (13. bis 14. Jahrhundert) hatte sich noch das alte Compositionen-Wesen für die unabsichtlichen oder durch Nothwehr entstandenen Verletzungen erhalten, während die „Wetten" und „Bußen" für die absichtlichen Vergehungen zu einem wahrhaft *peinlichen* Verfahren geführt hatten; so verschwand nun jenes privatrechtliche Verfahren für Verletzungen bald ganz und gar. — Die mächtige Kirche hatte, in dem Interesse ihrer innersten Zwecke, folgerichtig auf persönliche Züchtigung dringen müssen. Nun war von dem Despotismus der römischen Kaiserzeit, deren Gesetze auf das europäische Mittelalter vererbt wurden, eine grausame Abschreckungs-Theorie eingeführt worden, während das kirchliche Recht, nach Art jeder Hierarchie, die weltlichen Gewaltmittel zur Begründung eines scheußlichen Gewissenszwanges ausbeutete, eines neuen Verfahrens und neuer Verbrechen! — Die „peinliche Halsgerichtsordnung" Carl's V., die s. g. „*Carolina*", war da schon eine Art von Fortschritt. Doch war in den Gesetzbüchern des spätern Mittelalters Alles *arbiträr* (dem Gutdünken des Richters anheimgestellt) oder auch von den älteren Rechtsanschauungen und Rechtszuständen abhängig.

Erst die „*Humanisten*" des 18. und 19. Jahrhunderts, *Beccaria, Gaëtano, Filangieri* (1752—88), Jeremy *Bentham* (1747—1832), Anselm *Feuerbach* u. A. m., haben die mittelalterlichen Barbareien im Criminal-Rechte mit Erfolg angegriffen. Die ihnen nachhinkende Praxis, welche, zwar ängstlich und widerstrebend, aber doch dem Drange und Bedürfnisse der Neuzeit nach systematischen Staats-Gesetzbüchern nachgeben mußte, suchte ihr Heil in der Definirung und Schematisirung der Verbrechen, in der genauern Erforschung der Seelenzustände und in der Reform der Strafen und Strafanstalten. Schon mit der Veränderung der *ehemals ganz verwahrlos'ten* Strafanstalten muß auch das Strafmaß neu erwogen werden. Jeder systematische Schritt ist hierbei ein Fortschritt.

Die alten, längst untergegangenen, weil von den Juristen-Collegieen verdrängten Volksgerichte sollten *theilweise* und beschränkt in dem (öffentlichen und mündlichen) *Anklage*-Proceßverfahren der Geschwornen-Gerichte wieder

Digitized by Google

aufleben, um das Recht der alten Volksfreiheit mit den Anforderungen der verwickelteren, modernen Zustände zu vermitteln. Die Beweistheorie der inquisitorischen Gerichte (siehe oben Kap. 23.) durch Foltern, welche an die Stelle der alten Beweisart durch Eideshelfer und Gottesurtheile getreten war, wurde als unmenschlich und zwecklos verworfen, um dem Indicien-Beweise und der moralischen Ueberzeugung des Richter-Collegiums Platz zu machen.

Noch ist unendlich viel zu thun. Noch lange nicht alle Spuren der alten Unfreiheit sind verwischt. Der kirchliche Druck, das Vorrecht gewisser Stände, der weltlichen Herrschaft Uebermuth, Alles das spiegelt sich noch in der Aufstellung der Verbrechen und der Bestimmung der Strafen. Allein es bleibt anerkennenswerth, daß, vor anderen Rechtsgebieten, demjenigen die Aufmerksamkeit der Regierungen, wie der Theoretiker, zugewendet wurde, in welchem über Leben, Freiheit und Ehre aller Bürger, am Meisten aber der zurückgesetzten Stände, Normen gegeben und Urtheile entschieden werden.

Siebenter Theil.

Die Staatsverfassung.

Kapitel 31. Allgemeine Grundsätze.

Fassen wir kurz zusammen, was über das Wesen des Rechts und Gesetzes im ersten und im fünften Theile, was über das Wesen des Staates im vierten Theile begründet worden, so kommen wir ungefähr zu folgenden allgemeinen Resultaten:

Der Staat ist ein weltliches und menschliches Institut, welches sich unmittelbar aus der Natur und den Bedürfnissen des Menschen ergibt.

Der Staat ist aber keine Vereinigung zu bestimmten oder unbestimmten Einzelzwecken, sondern er ist — als National-Verband — eine weltgeschichtliche Form der Entwickelung und des Bestehens des Menschengeschlechtes, innerhalb deren alle menschlichen Kräfte und Strebungen Raum zur Bewegung und gegenseitigen Unterstützung einer gemeinsamen Entfaltung finden müssen.

Die Grundregeln des menschlichen Verkehres im Staate müssen durch bestimmte allgemein giltige und allgemein anwendbare Gesetze in dem Bewußtsein der Individuen leben und zugleich zum Rechte der Individuen werden.

Aber die Staatsverbindung hat nicht bloß die mehr negative Aufgabe, die Privatrechte aller Individuen zu erhalten und zu schützen, — vielmehr haben die Individuen auch bestimmte und gleichmäßige Rechte am Staate selbst. Diese Rechte schreiben sich nicht von einem Vertrage („Contrat social“) her, es sind keine *erblichen*, sondern *ewige* Rechte des *Menschen*. Diese ewigen Rechte des Menschen können im Staate nicht verkürzt oder übertreten werden, sie sind ewig und unverjährbar. Das Recht, sie zu behaupten, ist ein unbeschränkbares Selbsterhaltungsrecht, dem kein historischer oder positiver Grund entgegengestellt werden kann.

Digitized by Google

Die menschlichen Rechte *am* und *im* Staate, die s. g. „unverjährbaren Menschenrechte", haben, wie der Staat selbst, ihren Ursprung und ihre Entstehung keiner andern *Offenbarung* zu verdanken, als der des menschlichen Bewußtseins und Willens. Mit dem Menschen wuchs auch der Staat auf; er lebt in jeder menschlichen Brust, er dämmert in jedem Bewußtsein.

Jede Entsagung auf die unveräußerlichen Menschenrechte, jeder Verzicht auf den vollen Antheil am Staate, und wäre er noch so wohl verbrieft und verclausulirt, hätte keine rechtliche Kraft, weil eine solche Selbstentäußerung, solch' geistiger Selbstmord einerseits die Unfähigkeit freien Denkens und Handelns, andrerseits aber auch den Zwang unnatürlicher und unberechtigter Zustände voraussetzen würde. — Außerdem ist das Vertragsrecht nur auf veräußerliche Rechte auszudehnen (vergl. Kap. 8.) und noch weniger dürfte das Erbrecht so verstanden werden, daß ein Mensch für seine ganze Nachkommenschaft deren ursprüngliche Rechte, ihre geistigen Glieder, veräußern könnte. Das Recht zum geistigen Selbstmorde würde noch nicht die Befugniß zum geistigen Kindermorde in sich schließen. Die Vergangenheit hat kein Recht auf die Zukunft. Kann ein *Perikles*, ein *Themistokles* nicht seine Verdienste um den Staat, seine Talente, Vorzüge oder Belohnungen vererben, wird der wahrhaft große Mann das nicht einmal wollen, daß seine Söhne von seinen Thaten zehren, — warum sollte eine Sklavennatur die Sprößlinge der Zukunft beeinträchtigen und ihre Freiheit vernichten können?!

Wenn der Staat auf der privatrechtlichen Institution des Vertrages beruhte, so wären ungleichmäßige Antheile daran denkbar, wenn gleich unwahrscheinlich, da Niemand sich freiwillig verkürzen läßt. Sollte aber der Staat noch dazu oder ausschließlich auf privaten Erbrechten fußen, so wären ungleiche Berechtigungen nicht nur möglich und wahrscheinlich, sondern unvermeidlich. Nun aber ist der Staat Ausfluß freier Vernunft, Bethätigung menschlichen Bewußtseins und Willens.

In diesen innersten Beziehungen sind die Menschen, als Menschen, alle gleich; höchstens, daß die Vernünftigeren oder Tüchtigeren sich *durch ihre eigene Kraft* vor Anderen geltend machen, aber nicht durch ererbte Vorzüge.

Die Menschen als *Menschen* sind absolut gleich, die Menschen als *Individuen* unendlich verschieden. Die Menschen in der Gesellschaft müssen demnach begabt sein mit der gleichen Berechtigung der unendlich mannigfaltigen Individualitäten und Kräfte, einer jeden zur Entfaltung und Bethätigung nach ihrer Art.

Wenn auch die Idee und erste Gründung der Staaten nicht auf einen Act bewußter Willkür zurückzuführen ist, so ist deßhalb doch jedes giltige Gesetz nicht weniger der Ausdruck des Volkswillens, und das Volk, d. h. die Gesammtheit der Einzelnen, hat das alleinige und ausschließliche Recht zur definitiven Regelung seiner Angelegenheiten, zur Anordnung oder Veränderung der Gesetze. Auf diese Weise, nämlich durch freies Uebereinkommen, sind auch die *allermeisten* der freien und segensreichen Staatsverfassungen zu Stande gekommen.

Daß Alles, was im Staate geschieht, *für* die Gesammtheit sein müsse, weil die Staats-Gesellschaft aus *gleich*berechtigten Individuen zusammengesetzt ist, versteht sich von selbst. Aber das Wohl der Gesammtheit, ihr materielles und geistiges Wohl zusammengenommen, die auch in der That untrennbar sind, kann nicht verfolgt werden ohne die Berechtigung der Einzelnen, — kein gemeinsames Wohl ohne allgemeines Recht! — Was wahrhaft *für das Volk* geschehen kann, muß *durch das Volk* geschehen! — Die *Freiheit* kann nicht *geschenkt*, nicht *bewilligt* werden; die weltgeschichtliche Erscheinung der

Digitized by Google

höchsten Geistesbildung verdankt keine Nation den Wohlthaten einer verschwenderischen durchlauchtigen Großmuth!

Auf dem Standpunkte der Freiheit fallen Staat und Gesellschaft zusammen. Unter den Voraussetzungen der Freiheit stehen Staatsbürgerthum und humane Gemeinschaft, stehen das freie Bewußtsein des Individuums von seinem Rechte und das Bewußtsein der Gesammtheit von ihrem Gesetze in keinem Widerspruche! (Vergl. oben Kap. 18.)

Der Staat erschafft keine wesentlich neuen Menschenrechte, aber er ist die einzigmögliche Verwirklichung der Menschenrechte. Was nicht wahrhaft menschlich ist, kann auch kein wahres Staatsgesetz bilden. Das Gesetz kann nur gebieten, was den Menschen nützlich ist, und verbieten, was ihnen schadet. Es kann die Freiheit nur im Sinne und im Interesse der Freiheit selbst einschränken, d. h. gestalten; es darf die Collisionen nur lösen durch das Gesetz der Gleichheit. Anders weis't es manchmal die Geschichte auf, allein die Geschichte ist nur Lehrerin, nicht Quelle des Rechts; sie lehrt die Gesetze kennen, nicht das Gesetz schöpfen! — Ein Hilfsmittel der Rechtswissenschaften ist sie, aber kein Fundament der Gesetzgebung (vergl. oben Kap. 1.), wie die „historische Schule" vermeint, welche dabei übersieht, daß das ewig junge Menschenthum positiver ist, als alle historischen Einrichtungen, als alle Sitten und Gebräuche; — das sich ewig neu Erzeugende ist dauerhafter und wirklicher, als das seiner Natur nach Veränderliche und zum Untergange Bestimmte.

Auch die Staats-Einrichtungen haben nur dann wahren Bestand, wenn sie der Entwickelung fähig sind, immer Mehreren und zuletzt Allen zugleich nützlich zu sein. So wenig, als die Menschheit von der Natur unter die Vormundschaft einiger Wenigen gestellt worden ist, da sie vielmehr mit dem Geiste der Selbstbestimmung geboren wurde, welcher die mächtigste und ausdauerndste Kraft auf Erden ist, welchem Alles weicht, — ebensowenig kann die Gesammtheit einer kleinen Zahl von Bevorzugten zum Mißbrauche dienen. Sie lebe sich selbst! Dies ist das Ideal, welchem die Menschheit mit starken Schritten zueilt!

Was wir bisher (im Theile 1—6) von Gesetzen kennen gelernt haben, bezog sich fast nur auf den Schutz von Privatrechten, höchstens wurde die Existenz des Staates als eine zu schützende im Strafrechte vorausgesetzt. Dieser Schutz der Privatrechte ist unbestritten eines der wichtigsten Attribute der Staatsgewalt (siehe den 5. Theil). Allein dem Staate sind noch höhere Ziele vorgesteckt, als die Bestätigung und Aufrechthaltung formeller und oft inhaltsleerer Rechte, als die Concentration aller Selbsterhaltungsrechte der Einzelnen zu einer garantirenden Gesammtmacht.

Der Staat kann freilich nichts Höheres darstellen, als den Menschen, aber er kann die Menschen zum Menschenthume, zur Blüthe ihres Ideals, entwickeln, er kann ihnen durch Vereinigung der Kräfte, durch Ausgleichung der feindlichen Elemente den Weg bahnen und ebenen, auf dem sie ihres formellen Rechts materiellen Inhalt, ihrer humanen Natur volle geistige Bedeutung erreichen werden. Der Staat stellt die ganze Menschheit dar. — Nicht bloß, daß der Einzelne in seinem eventuellen, zufälligen Eigenthume geschützt werde, sondern auch daß Jeder genugsam besitze, nicht bloß die abstracte Freiheit des Gedankens und des Unterrichtes, sondern daß Jeder fähig sei, zu denken, und daß Jeder Etwas erlernt habe, — also z. B. auch nicht bloß der Schutz des Familienrechts in abstracto, sondern daß Jedem die Capacität innewohne, eine

Digitized by Google

Familie zu begründen und zu erhalten, und die Fähigkeit, im Staate selbstthätig einzugreifen und mitzuwirken, — dieß sind die vorgezeichneten Aufgaben des Staates oder, genauer gefaßt, der Staatsverwaltung.

Aber es leuchtet ein, daß eine humane Verwaltung der Gesellschaft nicht denkbar ist ohne freie Verfassung. Ein Princip, das noch nicht Kraft genug hatte, sich im formellen Rechte des Staates auszubilden, wird unmöglich schon in das materielle Leben desselben eingedrungen sein. Ueberdieß gibt es kein Heil ohne Freiheit, denn Freiheit heißt die gebieterischste Forderung der Vernunft. Ein Staat, in welchem die Gerechtigkeit dem Privilegium, in welchem das Gesammtrecht Aller dem Einzelrechte Weniger oder dem Vorrecht Mehrerer geopfert wird, kann unmöglich das Gesammtwohl bedenken und erfüllen. Denn der Egoismus des Vorrechts schließt die Hingebung für die Gesammtheit aus, nur der Egoismus der Gesammtheit trägt die Früchte des Patriotismus. (S. oben Kap. 16.)

Wo aber nur ein Sklave weilt, da wohnt kein wahrhaft Freier; Despotismus und Knechtschaft begegnen sich, ja, sie begegnen sich in denselben Personen!

Kapitel 32. Das Wesentliche der Verfassung.

Unsere Forderungen an den Staat sind auf etwas Höheres gerichtet, als auf eine weitläufige Actien- oder Assecuranz-Gesellschaft, wiewohl wir den Mitgliedern der Staaten die vollständigste Freiheit des Uebereinkommens für die dem Staate zu gebende oder zu verändernde Form vindiciren. Der Staat ist kein „naturwüchsiger Organismus" in dem Sinne, daß ihm seine Glieder ohne Willen und Bewußtsein unterworfen wären. — Aber die Wirkungen des vernunftgemäßen Staatswesens sollen organisch eingreifen in das Menschenleben, sollen eine organische Wechselseitigkeit der Functionen, eine durchgreifende Harmonie der Thätigkeiten begründen. Theilung der Arbeit, Theilung der Gewalten, Verbindung der Arbeiten, Einheit der Gewalt! — Nicht die rohe Kraft herrsche, sondern die Vernunft.

Damit aber die Vernunft zur Herrschaft komme, muß die Form des Staates auf sicheren Grundlagen organisirt sein. — Die Form des Staates muß die Herrschaft der Vernunft möglich, ja wahrscheinlich machen. Wer hat ein Urtheil darüber, was Vernunft sei, da Jeder sein Denken für das allein Richtige halten muß?! — Wer entscheidet zuletzt über die Richtigkeit einer Beweisführung?! — Also kann die Vernunft nur durch die Uebereinstimmung der Willen herrschen, wie der Egoismus und die blinde Laune durch die Zersplitterung in der Willkür unterliegen. Der übereinstimmende Wille der Gesammtheit ist die Waffe, mit welcher die Vernunft in der Geschichte siegt.

An wessen Willen ist nun zu appelliren? — Unstreitig nur an den Willen derer, welche ein Recht zu urtheilen haben, an die Gesammtheit. Kommen wir darauf zurück, daß der Staat aus Volk und Land besteht, (siehe Kap. 15.), daß er aber dem Volke gehört, nicht etwa dem Lande oder dessen Besitzern (denn der Grundbesitz selbst ist wechselnd, precair und bestreitbar, sein Werth ist erst ein Product der Gesellschaft [s. Kap. 7.], und der Staat ist kein Eigenthumsrecht!) — Keiner kann sich außer den Staat stellen und der Staat besteht aus den Menschen, sie sind der Zweck, nicht die Aemter oder die Beamteten.

Digitized by Google

Die höchste Aufgabe der Form des Staates oder der Staatsverfassung besteht also darin, daß die Willen der Staatsglieder sich begegnen und übereinkommen in dem, was das Vernünftigste und Beste für die Gesammtheit ist, annähernd: daß die Meisten das Vernünftigste wollen. Die Vernunft muß durch den Willen regieren, sie muß sich in der Mehrheit der Willen manifestiren, was am Ersten dadurch geschieht, daß der freie Gesammtwille, das Gesetz der größten Kraft die größte Entwickelung und der höchst entwickelten Einsicht den weitesten Einfluß gestatte. Die Capacitäten verlangen nur freie Bewegung, um sich geltend zu machen. Eine andere Aristokratie des Geistes ist nicht möglich, jede andere Aristokratie ist verderblich und verwerflich. — Die Aristokratie des Geistes wird um so weniger drückend sein, je allgemeiner die Volksbildung ist, und um so nöthiger, befugter und der Anerkennung sicherer, je niedriger die Cultur des Volkes steht. (Daher die Priesterherrschaft der ältesten Zeiten!)

Die Vernunft wird regieren durch den Willen der Gesammtheit. Jedoch ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Willen Aller und dem allgemeinen Willen. Der Wille aller Einzelnen ist unmöglich unter einen Hut zu bringen, namentlich so lange sie sich nur als Einzelne betrachten. So lange schließen sich die Willensmeinungen der Einzelnen aus, als Jeder für sich, Jeder nur sein Wohl will. Man denke sich, daß Jeder auf denselben Besitz aspirire, — woher soll da Ordnung kommen? — Das ist der reine, noch unvermittelte Egoismus. Allein der Gesammtwille, der allgemeine Wille, der nur über Recht und Gesetz, das heißt eben über die principielle Ausgleichung der Sonder-Interessen entstehen und beschließen kann, dieses Staatsbewußtsein, das sich in einzelnen großen Geistern zur Vernunft der Zeit, zur höchsten Blüthe der Nationen verkörpert, — dieser bildet die eigentliche Volks-Souverainetät. Ihr einzig wahres Organ ist die öffentliche Meinung. (Vergl. oben im Kap. 17.) Wo eine solche Gesammtmacht die Ueberzeugungen lenkt, da ist die Republik auf den festesten Granitboden erbaut, wo hingegen die schwankenden Majoritäten der Einzelwillen ihr wirres Spiel treiben, da sehen wir alle Schattenseiten, welche der rohen Demokratie oder Ochlokratie (Haufenherrschaft) zur Last gelegt werden. Der Gemeingeist läßt sich freilich nicht über Nacht durch das Zauberwort eines kühnen Gesetzgebers oder Staatsmannes hervorrufen, er muß allmälig aus den Interessen und Ideen erwachsen. Die Republik kann aus der Demokratie, sie kann aus der Aristokratie oder Despotie entspringen, selten aber in plötzlichen Uebergängen. Erst dann ist die Macht des Geistes eine unmittelbar wirkende, wenn ein solcher Gemeingeist sich erhoben hat, erst dann ist „Volksstimme — Gottes Stimme!" — Dann liegt in dem Siege der Majoritäten die Bürgschaft dafür, daß die Mehrzahl sich dem Gesammt-Interesse angeschlossen gegen den Egoismus der Sonder-Interessen und daß die richtigste Denkweise auch die meisten Stimmen gewonnen habe. Denn das Denken ist allgemeiner Natur und verbindet, der Egoismus aber isolirt, ist bei Jedem ein anderer und verfolgt in Jedem andere Zwecke. — Die Majorität ist also nicht die Volks-Souverainetät selbst, so wenig, als die öffentliche Meinung. Beide aber stellen sie annähernd dar, mittelbarer oder unmittelbarer. (Vgl. noch u. im Kap. 35.)

In der öffentlichen Meinung offenbart sich der Gesammtwille; wo es wirklich eine gibt, da nimmt der Wille der Gesammtheit Fleisch und Blut an in begeisterten Sympathieen für National-Größe und Gemeinwohl. Die öffentliche Meinung stellt natürlich nicht die letzten Resultate des Denkens dar, wohl aber das Beste und Vernünftigste, was unter den gegebenen, historischen Zuständen und bei einem bestimmten Volke gerade ausführbar ist.

Digitized by Google

Oben haben wir die öffentliche Meinung als ein Resultat der Preßfreiheit kennen gelernt (im Kap. 17.) — Es ist aber nicht bloß die freie Presse, in welcher sie sich gestaltet; das freie Associations-, Petitions- und Versammlungs-Recht sind beinahe eben so wesentliche Momente. Und diese Alle zusammen bilden erst einen Theil des Verfassungsrechts, unter welchem allein sie möglich sind.

Auch kommt es ja nicht bloß darauf an, die Stimme des Volkes zu hören, sondern auch darauf, daß die öffentliche Meinung bis in die tiefsten Schluchten der Gesellschaft dringe, daß sie sich von den untersten Stufen frei erhebe, daß sie möglichst ausgebildet, vollendet und verbreitet sei. Die Staatsverfassung ist in diesem Sinne auch ein Theil der Volkserziehung, aber keine bevormundende Pädagogik, sondern, wie alle wahre Erziehung, autonome Selbstbildung! — Schon um der Sicherheit des Rechts willen, muß das Recht und Gesetz des Staates, die Verfassung, eine bestimmte und allgemein offenbare sein, eine Charte!

(Vergl. oben im Kap. 21.: über die Bedeutung geschriebener Gesetze und Verfassungs-Urkunden.)

Kapitel 33. Die Theilung der Gewalten.

Die gesetzlichen Normen der Form des Staates bilden den Inhalt der Verfassungs-Urkunde. Unter den verschiedenen Staatsformen versteht man auch wohl die verschiedenen Beherrschungsweisen der Staaten, je nachdem Einer oder Mehrere oder Alle darin herrschen. Geherrscht soll überhaupt im Staate nicht werden, weil der Wille des Gesetzes der einzig herrschende sein darf, des Gesetzes, welches nur dann seiner Bestimmung entspricht, wenn es mit den Sympathieen, Ueberzeugungen und Bedürfnissen der Nation übereinstimmt. Personen herrschen, Grundsätze gelten und werden angewandt. Alle Herrschaft bedeutet Tyrannei und Unrecht. Es läßt sich sogar eine Tyrannei der Mehrheit oder gar der Gesammtheit denken, welche die individuelle Freiheit verletzt. Aber dieses selbstmörderische Verhältniß wird seltener vorkommen, als die Tyrannei Einzelner oder Weniger. Hier erscheint der Staat immer als eine Sache, als ein Gegenstand im Besitze dieser Wenigen, namentlich, wenn das Recht der Herrschaft, der Regierung oder Mitregierung, von ihnen vererbt wird. Zwar sagt man, daß alle Verfassungen gut seien, in welchen für das Wohl Aller gesorgt sei, und alle Verfassungen schlecht, in welchen das Gesammtwohl dem Interesse Weniger geopfert werde. Aber das Letztere findet gerade in den Monarchieen oder Oligarchieen statt. Die Fragen des materiellen Wohles werden da nur vorgeschoben; z. B. für die Aufklärung des Volkes (ohne welche auch die Industrie nicht blüht) können die Oligarchieen gar nicht sorgen, wenn sie ihr eigenes Interesse verstehen. Die Sicherheit des Privatrechts und der persönlichen Freiheit hängen ab von der Festigkeit des öffentlichen Rechts. Und die weisesten Maßregeln für das Gesammtwohl werden da getroffen, wo die einsichtsvollsten Köpfe zur Regierung gelangen können.

Zwischen absoluter Monarchie und Despotie ist kein juristischer Unterschied. Die Oligarchieen oder Aristokratieen sind verschiedener Art, bald Priester-, bald Adels-, bald Geld-Aristokratieen. — Alle diese Regierungsformen stellen ein vereinzeltes Moment der Staatsverfassung einseitig an die Spitze, so daß ver-

Digitized by Google

derblich wirkt, was im richtigen Zusammenhange heilsam gewesen wäre. So bedarf der Staat allerdings der einheitlichen Vertretung, er bedarf eines berathenden Körpers von Weisen, allein die Weisheit der Berathung, die Kraft der Concentrirung und Leitung der Staatskräfte sind keine erblichen Anlagen.

Die sogenannte „Theilung der Gewalten" muß für das Staatsleben das sein und gewähren, was die Theilung der Arbeit für die Industtie sein sollte und könnte. Wie der Wilde sich Alles selbst bereitet, so kennt die erste Volksgemeinde noch keine Aemter. Später wurde das, an sich wohlthätige Princip einseitig und bis zum Extrem ausgebeutet. Die Theilung ist nicht einmal das Wesentlichste dabei, sondern die harmonische Verbindung. Auch müßte man mehr dabei von den Arbeiten und Geschäften reden, als von den Gewalten. Denn es handelt sich eigentlich nur um die Vertheilung der Functionen an die geeignetsten Kräfte und auf die zweckmäßigste Weise. Die Theilung hat gerade, als ihr wichtigstes Interesse, davor zu bewahren, daß die Kräfte nicht zu Gewalten anschwellen, daß die Diener des Staates nicht zu seinen erblichen Herren werden, wie in den Staaten des Mittelalters, besonders in Deutschland, — daß die größte Kraft am Meisten leiste, statt nur am Meisten zu genießen, mit einem Worte: daß mehr die Pflichten, als die Rechte, nach den Kräften ermessen werden! — Im Kleinen haben wir das Princip der Arbeitstheilung schon bei der Rechtspflege kennen gelernt. Da mußten Richter und Kläger, Richteramt und Rechtsvollstreckung getrennt und diese wieder von dem administrativen Interesse der Behörden scharf auseinander gehalten werden. Das Gesetz gewinnt entschieden dadurch an Würde und Wirksamkeit, daß seine Diener durch gar kein anderes Interesse mit den Behörden verknüpft sind. So schwer es zu vermeiden sein wird, daß sich die Regierenden nicht durch Mißbrauch einige Gewalt in die Hände spielen, so wichtig und ernst ist die Aufgabe des Gesetzes, die öffentliche und individuelle Freiheit gegen die Möglichkeit solchen Mißbrauches zu vertheidigen und zu schützen.

Ist nun also die richterliche Thätigkeit von den ausübenden Aemtern zu trennen, so muß die gesetzgebende ebensowohl von der richtenden getrennt werden, weil sonst, durch das Zusammenfallen von Gesetz und Gericht, die strenge Controle der unparteilichen Thätigkeit der Richter, so wie die Unabhängigkeit und die objective Anschauung der Gesetzgeber durchaus verloren ginge. Jener hat den einzelnen Fall, diese nur das ganze Princip in's Auge zu fassen. Der Hauptgrund aber liegt darin, daß die Gesetzgebung kein bloßes Amt ist, wie die richterlichen Functionen, sondern ein Recht, kein Resultat des Staates, sondern sein Grund und Boden (s. die beiden vorhergehenden Kap.), ein Ausfluß des unveräußerlichen Rechts jedes freien Mannes, sich keiner Ordnung zu unterwerfen, die nicht zugleich seine eigene ist und dem Charakter seiner Selbstständigkeit entspricht.

Aus dem Allen folgt zunächst eine Dreitheilung derjenigen Functionen, welche den Staat bilden:

Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Rechtspflege und Verwaltung, Findung, Anwendung und Ausübung der Gesetze.

Diese drei Functionen müssen zwar getrennt sein, aber ohne dadurch außer allem Zusammenhange mit einander zu stehen. Drei verschiedene Selbstständigkeiten, die, wie Parallel-Linien, sich nie berühren würden und jede ihre eigenen Wege gingen, könnten auch keine organische Einheit bilden. Aber der wahre Zusammenhang und die rechtmäßige Einheit des Staates würden ebenso sehr darunter leiden, wenn eine dieser Functionen der andern untergeordnet wäre. Steht die Justiz unter der Executiv-Gewalt, so wird Cabinets-Ju-

Digitized by Google

stiz daraus; wenn die ausübende Gewalt für jeden einzelnen Fall unmittelbar die gesetzgeberischen Organe zu befragen hätte, so würde der Geschäftsgang erlahmen und erschlaffen. Die Verwaltung kann nicht, wie die Gesetzgebung, beim Volke sein. Und die Frage von der Trennung von Justiz und Administration wiederholt sich auf höherm Gebiete, als: Trennung der Gesetzgebung von der Regierung, Trennung in den Personen, wie in den Geschäften.

Am gefährlichsten ist es wohl, wenn die Executiv-Gewalt alles Uebrige verschlingt, wie das bei Despotieen oder bei republikanischen Dictaturen der Fall zu sein pflegt. Sobald sich aber die gesetzgebende Gewalt in den Händen derselben Personen befindet, welchen die richterliche oder ausübende Gewalt übertragen ist, läuft man auch Gefahr, daß die Gesetze erst hinterher gegeben werden, je nach Belieben oder Bedürfniß des einzelnen Falles. (Vergl. oben.)

Um allen diesen Abwegen auszuweichen, dazu besteht eine vierte Gewalt, vielleicht die primitivste, wenn nicht die älteste, welche aber nicht immer als besonderes Glied des Staats-Organismus aufgefaßt und begriffen worden war. Diese vierte Gewalt stellt, den verschiedenen Organen des Staates gegenüber, die Einheit dar, sie vermittelt die auseinandergehenden Functionen zur Einheit des Staats-Interesses und vertritt den Staat da, wo er als unmittelbare Einheit, als Staats-Individuum, aufzutreten hat, nämlich in allen völkerrechtlichen und diplomatischen Beziehungen, in Krieg und Frieden. (S. unten den 9. Theil.) Hier bei abzuschließenden Staatsverträgen mit dem Auslande, bei der Vertheidigung des Staatsganzen, gilt es natürlich zu handeln, und so begibt sich diese vierte Kraft an die Spitze der Verwaltung (ausübende Gewalt), wozu denn auch die Mittel des Kriegs und Friedens, Armee, Marine, und Diplomatie, zu zählen sind. (S. unten den 8. Theil.) Im Völkerrechte erscheint jeder wohl organisirte Staat (nach außen!) als unbeschränkte, d. h. untheilbare Einherrschaft, wie sich auch vorher im Innern dieser untheilbare und einheitliche Staatswillen gebildet und manifestirt habe.

Ueberhaupt aber sind, auch noch in anderen Beziehungen, durch diese Verbindung der Verwaltung mit der Regierung oder vielmehr: durch diese Ausmündung der Verwaltung zur Erziehung schon so viele Volksfreiheiten bedroht, gefährdet oder vernichtet werden, daß alle anderen Staatskräfte in consequenter Ausbildung und scharfsinniger Einigung gegen derartige Uebergriffe verbunden sein müssen.

Kapitel 34. Die Souverainetät.

Diejenige Behörde, welche die Einheit des Staates vertritt, nach Außen sowohl, als in Bezug auf die Kräfte im Innern, die sich nicht überheben dürfen, noch den ihnen angewiesenen Platz verlassen, — diese an die Spitze des ganzen Staatswesens gestellte Behörde ist die verkörperte höchste Gewalt („Souverainetät") des Staates. Der Staat gehört dem Volke, die Souverainetät ist also auch ein Recht des Volkes, allein die offenbarste Unmöglichkeit hält das Volk ab, dieses Recht direct auszuüben. Es ist deßhalb genöthigt, die Souverainetät durch Bevollmächtigte auszuüben. So steht die Gesammtheit unter ihrer eigenen Souverainetät, wie der Einzelne aus dem Volke unter der Gesammtheit Willen und Befehl. Der Staat ist der höchste Willen für

Digitized by Google

ihn, der Staat selbst erkennt keinen Richter, keinen Gesetzgeber über sich an. Er hat sich selbst zu behaupten gegen jede Willkür, gegen jeden äußern Angriff und gegen jede Beschränkung, die nicht aus seiner eigenen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit hervorgeht. Er ist „autonom" oder vielmehr souverain, er ist „von Ewigkeit zu Ewigkeit;" sobald er einen Herrn über sich oder sonst irgend eine äußerliche Schranke anerkennt, hört seine Souverainetät, seine eigentliche Staaten-Existenz auf.

Darum eben kann er nur wahrhaft bestehen durch die historischen Naturkräfte der Nationalität, als Befriedigung dieser Naturbande, welche allein den Staat stark machen, und unbeugsam erhalten. Diese unendliche Idee der Staatseinheit wurde zuerst in einer religiösen Form erfaßt. Bald war es eine Gottheit im Staate, bald war das Staats-Element unmittelbar göttlicher Natur und Abkunft. Auf die Götter folgten die Heroen der Urgeschlechter, auf die Theokratie die erbliche Monarchie mit ihrem Abglanze in den bevorzugten Familien.

Die Idee der Souverainetät spiegelte sich in den Vertretern derselben ab. Je tiefer das Individuum unter das Recht der Gesammtheit zu stehen kam, je mehr es sie zu fürchten oder von ihr zu hoffen hatte, um so höher erhob es sie zu den Göttern, in den Himmel, wie es in jenen grauen Zeiten auch mit den Naturgewalten geschah. Sie wurde selbst als Naturgewalt aufgefaßt, verehrt und gestaltet. Die Unsterblichkeit, Allmacht und Untheilbarkeit des Staatsganzen fand ihren geschichtlichen Ausdruck in der erblichen Einherrschaft. Die Herrscherfamilie erscheint hier absolut unabhängig, der Fürst wird geboren, nicht gewählt, er steht also unter Niemanden, als unter Natureinflüssen, welche in Bezug auf ihn für besondere göttliche Bestimmungen und Einwirkungen ausgegeben werden. „Gott und sein Gewissen" leiten ihn. Er allein ist „von Gottes Gnaden" eingesetzt, es ist specielle Sache der Vorsehung, ihn zu erhalten oder abzusetzen. Nur unter dem „legitimen" Nachfolger beglückt Gott das Volk, ja, die „Legitimität" des Herrschers ist an sich schon ein hohes und preiswürdiges Glück für den ganzen Staat. Denn in ihm ist der Staat verkörpert und lebendig, der Krieger stirbt für ihn und so nebenbei auch für das „Vaterland", der Bürger leistet ihm den Eid der Treue und des Gehorsams, und legt vielleicht nebenbei auch die Finger auf eine von ihm octroirte Verfassungs-Urkunde. Denn selbst die Verfassung verdankt man seiner Großmuth!

In der That ist eine erbliche Fürstenfamilie ein bezeichnendes Bild für die Untheilbarkeit des Staatswillens und dafür, daß dieser nie schweigt und nie aufhört. „Le roi est mort, vive le roi!" — Ist der ererbte Vertreter der Souverainetät gestorben, so steht sein erstgeborener Sohn von selbst an der Spitze der Regierung. Die Grundverfassung des monarchischen Systems liegt darum in einer genauen und unfehlbaren Thronfolge-Ordnung, nebst einem ausführlichen Regentschafts-Gesetze (für die Fälle, daß der Souverain minderjährig *) oder sonst verhindert ist!) — damit die Willkür des Herrschers wenigstens nicht verdoppelt werde durch die Willkür der Herrschsucht!

Das Wesen der Einherrschaft und ihre Grundfehler liegen nun einmal in der Willkür der Persönlichkeit. Der Staat scheint einer Familie zu Erbeigenthum anzugehören. Die Souverainetät und ihre Vertreter werden verwechselt und in der That ist der Fürst mehr, als ein bloßer Repräsentant oder

*) Zwar werden geborene Fürsten früher großjährig und zu ihren Geschäften befähigt, als gewöhnliche Menschen.

Digitized by Google

höchster Beamter des Staates, da er keinem Vollmachtgeber verpflichtet oder verantwortlich ist; denn sonst müßte er auch absetzbar sein. Allein er ist „unverantwortlich und unverletzlich," er steht über den Gesetzen und so gehört ihm der Staat!

Die Praktiker mögen tausend kleine Vorzüge an der beschränkten oder unbeschränkten Monarchie hervorzuheben finden, die sie vertheidigen wie ein „nothwendiges Uebel," — die Philosophie muß sie, vom Standpunkte der objectiven Gerechtigkeit aus, verwerfen, wie jedes erbliche Recht, vor Allen aber die politischen Erbrechte, welche dem Unfähigen Gewalt geben und die Gewalt vertheilen, abgesehen von aller Fähigkeit. Entweder hat der Fürst Gewalt oder nicht; in einem Falle ist er überflüssig, im andern meistens schädlich. (Vgl. unten im Kap. 36.: „Von der constitutionellen Monarchie.")

Man hat richtig erkannt, daß die Souverainetät der Gesammtheit von Einzelnen vertreten werden muß. Aber warum gerade von einem Einzigen, der zugleich Erbfürst ist?! Als ob die Unsterblichkeit des Staates nicht besser durch die Unverbrüchlichkeit der gesetzlichen Ordnung dargestellt und verbürgt wäre, als von der schwankenden Continuität einer einzelnen Familie! — Was dort die Erbfolge-Ordnung thut, kann nicht dasselbe durch ein vernünftiges **Wahl**-Gesetz (für die Wahl eines „Präsidenten" und eines „Vice-Präsidenten"), wie in Nordamerika, erreicht werden?! — Muß man gerade zu Anomalieen greifen, die jedem Rechtsbegriffe auf das Seltsamste widersprechen?! — Selbst Polen ging nicht zu Grunde an seinem Wahlkönigthume, sondern an seinem Adel, dessen einzelne Mitglieder Alle das königliche Recht des Veto übten.

Sollte es so gefährlich sein, den Präsidenten der Republik auf einige Jahre von der gesetzgebenden Behörde ernennen zu lassen? — Bei guten Gesetzen schadet der gestachelte Ehrgeiz in dieser Sphäre nicht mehr, als in den übrigen Regierungskreisen. Auch das Volk würde selten den Untauglichsten erwählen, während der Erbfürst sich meistens nur durch freiheitmörderische Eroberungs-Kriege und Luxus, durch den Prunk und Aufwand eines sittenlosen Hofes, durch Verschwendung und geistigen Druck wird auszeichnen können. Das Talent würde anerkannt und gewählt werden, das Genie würde sich durch den Volksgeist selber eine siegreiche Bahn brechen; jenes wird unter den Gesetzen wohlthätig wirken, dieses wird dem Gesetze neuen Schwung, neues Leben verleihen und den Staat gewaltig reformiren!

Ist die formelle Souverainetät, d. h. die höchste Vollmacht des wahren Souverains, statt in den Händen des geborenen Erben, in den Händen des geborenen Genies und erwählten Staats-Oberhauptes, so wird man nicht mehr den Patriotismus der Familienliebe des Fürsten oder dem conservativen Phlegma der besitzenden oder adlig geborenen Bürger in die Obhut geben müssen. Man wird endlich Nichts mehr hören müssen von den „dynastischen Interessen" der regierenden Familien, welche den Staat nur schonen, weil er eben ihrer Nachkommenschaft angehört, welche ihn aber hintansetzen oder „auf Raubbau" in wenigen Jahren ausbeuten, sobald ein Conflict zwischen den Interessen der Dynastie und denen des Volkes sich erhebt.

Digitized by Google

Kapitel 35. Das Organ der Gesetzgebung und die Vertretung des Volkes.

Die Gesetzgebung ist die Quelle alles Rechts, das lebende Princip des Staates im Innern, die Allgemeinheit desselben, allem Individuellen gegenüber. Sie steht somit den Rechts-Subjecten im Staate zu, d. h. allen eingeborenen und aufgenommenen Bürgern auf gleiche Weise, da kein Mensch vor dem andern Theil am Staate zu beanspruchen hat. Der Staat, als Einheit und Persönlichkeit, wird von dem Haupte der Regierung, dem Fürsten, Präsidenten, den Consuln oder dem Directorium u. s. w. einheitlich vertreten; diese leiten die Machtäußerungen des Staates. Ueberhaupt werden die äußeren, materiellen Kräfte des Staates am Leichtesten von dem ungehemmt Regierenden zusammengefaßt, wogegen die geistigen Kräfte des Volkes nur durch allgemeine Selbstbestimmung in das bewegende Leben eintreten. Aber diese überdauern jene, die römische Republik übertraf an Lebensalter die meisten Monarchieen!

Wenn die Monarchie das Wesen der Staatsmacht darstellt, so hat die Aristokratie oder Oligarchie (Regierung Weniger) leicht den Vorzug einer geordneten und rasch eingreifenden Verwaltung. Wie jene die Macht erzielt, so diese das materielle Wohl, z. B. die industrielle Blüthe, freilich meistens auf Kosten von Unterthanen-Landen oder rechtlosen Hintersassen. (Man denke an die sogenannten Freistaaten des Mittelalters in Italien, der Schweiz, an die Hanse, die Niederlande u. s. w.) — Die Demokratie hingegen wurzelt tief in dem Rechtsgefühle der Bürger, sie steigt auf aus den Willensäußerungen Aller oder der Meisten, sie enthält Bewegung, Leben, Kampf und Selbstbefriedigung.

Wenn wir das Recht der Individuen in der Demokratie ausgeprägt finden, so ist wiederum die Herrschaft des (freien) Gesetzes die eigentliche Charakteristik der Republik, welche Staatsform, weil sie die gerechteste ist, auch die Vorzüge und Vortheile aller anderen in sich vereinigt. In der Demokratie herrscht der Wille aller Einzelnen, hier der Gemeingeist, der Gesammtwille, das Gesetz (s. oben im Kap. 32.). Allein die Demokratie ist, streng genommen, eine Unmöglichkeit, weil niemals alle Einzelnen über alles Wesentliche einig sein können, und so muß zuletzt Alles auf die Herrschaft der Majorität hinauslaufen. Die Entschlüsse der Gesammtheit als ein Spiel der Stimmen-Mehrzahl hinzustellen, sie oft von einer Stimme, von der Laune eines Bürgers abhängig sein zu lassen, kann an sich den höheren Forderungen des Staatsrechts nicht genügen. Welches Recht hat die Majorität zur Unterdrückung des Willens der Minorität? Welche Verpflichtung hat die Minderzahl, sich dem Willen der Mehrheit zu fügen, zu unterwerfen? — Etwa eine vertragsmäßige? — Aber nirgends ist ein solcher Vertrag ausdrücklich zu lesen (s. oben Kap. 31.), ja, ein solcher Vertrag hätte vielleicht nur eine sehr bedingte Giltigkeit. — Oder eine moralische Verpflichtung? — Aber das Recht und die Moralität können auf der Seite der Schwächeren sein. Hierüber ist jedes Urtheil nur von subjectiver Geltung; über die moralischen Verpflichtungen selbst läßt sich gar nicht abstimmen.

Gut, so ist es das Recht der Stärke, welches für die Mehrzahl spricht! — Allein das Faustrecht ist im Staate aufgehoben. — Bleibt also kein anderer Grund übrig, als daß die Demokratie, eben nach den Bedingungen ihres Bestandes und den Normen ihrer Nothwendigkeit gemäß, das möglichst große Quantum Freiheit nur nach Zahlen berechnen und zumessen kann, daß man sich entscheiden muß und lieber die Willens-Einheit der Vielen achtet, als die der

Digitized by Google

Wenigen. Allein im Grunde handelt es sich hier wieder nicht um ein relatives Mehr oder Weniger von Freiheit, sondern um absolute Rechtsverhältnisse. Wird nur ein Einziger unterdrückt, so hat der Rechtsstaat aufgehört zu bestehen. Eine nackte Herrschaft der Willen ist unmöglich, ist Willkür, Tyrannei. Nur eine Regierung der Vernunft, so weit diese im Volke lebendig ist, darf gedacht werden, d. i. das Reich des Gesetzes, die Republik. Hier ist die Majorität befugt, weil sie dem Ausdrucke des Geistes der Nation und der Zeit augenscheinlich näher kommt, als die Minorität, weil der Geist der Gesammtheit eben in der Masse lebt und nicht in den Isolirten. Die Vernunft soll durch den Willen herrschen, damit dieses aber möglich sei, muß allgemeine Volksbildung und ein gewisser gleichmäßiger Wohlstand vorausgesetzt werden, müssen an der Gesetzgebung möglichst Viele Theil nehmen und dann noch müssen derselben Schranken gezogen werden, welche ihr die unmittelbaren und willkürlichen Einwirkungen in das Privatleben unmöglich machen. Die Majorität ist eben die äußerste Möglichkeit des Rechts, aber sie ist weniger der Ausdruck des Willens und Rechts aller Berechtigten, als das Symbol des Geistes der Gesammtheit. In den Gedanken ist die Vereinigung, nicht in den Willen!

Damit die Majorität nun wirklich der Ausdruck des Gesammtwillens sei (welcher specifisch verschieden ist von den Einzelwillen, nach den Objecten, wie nach den Subjecten), müssen so Viele als möglich daran Theil nehmen, und doch können nicht Alle daran Theil nehmen! — Die Weiber nehmen bis jetzt keinen Theil, weil die Familien, nach tief eingewurzelten Rechts-Anschauungen, als von den Männern vertretene Einheiten betrachtet werden. Ob man dazu berechtigt ist, die Frauen den Kindern gleichzustellen? — diese Frage hat vielleicht nur ein sehr geringes praktisches Interesse; schwerlich könnte eine abweichende Entscheidung stark auf die Statistik der Wahlen influiren. Aber eine sittliche Bedeutung hat die Frage und von diesem Standpunkte aus wird die Cultur des weiblichen Geschlechtes in den nächsten Jahrhunderten die Antwort geben. — Daß Minderjährige kein actives Staatsbürgerrecht ausüben, versteht sich ganz von selbst, denn der nicht für reif erachtet wird zur Führung seiner Privatgeschäfte, kann natürlich nicht bei allgemeinen Angelegenheiten mitsprechen.

Nur unter den Vollbürgern sollte kein Unterschied gemacht werden nach Rang, Stand oder Vermögen. Rang und Besitz geben ohnehin schon Einfluß und Herrschaft genug, den Bedürftigsten gebührt daher die kräftigste Vertretung im Volksrathe. Die wichtigste und stärkste Steuer, die des Lebens in der allgemeinen Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung, lastet ja doch auf Jedem. Auch trägt Jeder verhältnißmäßig zum Gedeihen der Gesellschaft bei und die Ausgesaugten mehr als die Aussauger. Auch ist der Patriotismus kein Erbtheil des Reichthumes oder des Grundbesitzes, Jeder hängt mit seinem Lande durch sein ganzes Leben eng zusammen.

An dieser Stelle vernehmen wir den trivialen Gemeinplatz als Einwand, daß die Bedürftigen, die Besitzlosen nicht frei genug sind, um selbstständig mitwirken zu können, daß sie nothwendig unter dem Commando einiger Reichen stehen würden. Aber wer ist frei, wenn es nicht Alle sind?! Die Freiheit ist kein Privilegium, sie wird mit Allen getheilt oder sie existirt nicht. Freiheit ohne Gleichheit, Freiheit ohne Brüderlichkeit, Freiheit ohne Volksbildung, — man spreche mir nicht von jenen oligarchischen Classen, die sich frei dünken, weil sie sich über den Raub an ihren Brüdern gütlich vertragen und sogar Gesetze darüber geschrieben haben!

Aber, fügt jene altkluge Politik hinzu, die sich conservativ nennt, weil sie

Digitized by Google

Mißbräuche conservirt, — die industrielle Unselbstständigkeit zieht die intellectuelle nach sich, — wie können Diejenigen, welche kaum Brod haben, sich die nöthigen Mittel zur Ausbildung des Geistes und der Erkenntniß dessen, was Noth thut und dem Ganzen frommt, verschaffen?! — Leider ist es wahr: wo das Geld herrscht, dient der Geist in Knechtesgestalt, da ist der Urquell alles Rechts verstopft! Wo das Geld im Privatleben schaltet und die anderen Kräfte aufsaugt, da ist auch keine wahrhafte, politische Freiheit möglich! — Alles das läuft auf den Cirkelschluß hinaus: „Bildung durch Freiheit und Freiheit durch Bildung," oder auf die Tautologie: Wo das Geld herrscht, da herrscht es überall und unbedingt. Hier sind keine Selbsttäuschungen, keine Illusionen mehr möglich, die Geschichte hat gesprochen. Und der kurzsichtigste Empiriker weiß heutigen Tages, daß die „Wahl-Reform" eben so sehr eine sociale, als eine politische Frage ist.

(In manchen neueren, sonst liberalen Verfassungen wird eine Ausnahme vom activen Staatsbürgerrechte gemacht zum Nachtheile Derjenigen, welche sich in freiwillige Abhängigkeit begeben. Allein es liegt gerade in der Natur jeder modernen Abhängigkeit, daß sie freiwillig erscheint und doch von den Umständen erzwungen ist. Und wo ist die Grenze zu ziehen zwischen Bedienten und Tagelöhnern, Tagelöhnern und Stück-Arbeitern, zwischen Fabrik-Arbeitern und Commis, Commis und Angestellten? u. s. w.)

Die Alten hatten diese Fragen in der Sklaverei vorweggenommen, nicht gelöst; das ganze Proletariat versteckte sich darin. Im antiken und auch in dem mittelalterlichen Staate vertrat jeder Bürger selbstständig und selbsteigen seinen Antheil am Staate, nach Verhältniß seines Besitzes. Aber in den älteren Zeiten besaß jeder Bürger. Griechen und Römer ließen dazu noch die zeitraubenden Hausgeschäfte und die meisten Gewerbe von Sklaven betreiben; das Mittelalter hatte seine Leibeigenen und Hörigen. Ferner hatte der Staat der Alten meistens nur den Umfang größerer oder kleinerer Gemeinden. Der des Mittelalters zerfiel in Provinzen und Kreise, Genossenschaften und „Gefolgeschaften" traten vermittelnd ein, als der Staat über das Gemeindeleben und die Stammverbindung hinausging. — Der Einzelne konnte selbstberechtigt mitstimmen. Ja, noch mehr: in alten Republiken wurde es erlebt, daß der Aermere, dem seine Zeit kostbar war, für seine Theilnahme an der Volksversammlung auf Staatskosten entschädigt ward, weil sonst die Staatsgewalt in die Hände der Reichen gespielt und das mächtigste Organ des Staates seiner eigentlichen Kraft und Bedeutung beraubt worden wäre. In dieser Bestimmung (des Perikles zu Athen) lag schon die hohe Weisheit von der Solidarität aller Staatsglieder ausgesprochen.

Seitdem die Staaten das Maß von National-Verbänden erreicht haben, ist die Herrschaft unmittelbarer Volksversammlungen nicht mehr möglich. Aber es ist nicht bloß die Größe der Nationen, welche dieses unmittelbare Walten des Volkswillens aufhebt. Der Staat hat überhaupt einen andern und weitern Inhalt gewonnen. Die einzelnen Bürger sind nicht mehr bloße Actionaire des Staates mit gewissen, durch den Grundbesitz bedingten Antheilen. In seinem erweiterten Umfange umschließt der Staat zugleich die volle Privatfreiheit des modernen Menschen. Die Mannigfaltigkeit des Gewerbslebens und der Gewerbsstände, die Ungleichheiten der Bildung und des Glaubens, kurz, der ganze reiche Inhalt des Privatlebens der christlichen Menschheit macht es auch nothwendig, daß das Organ der Gesetzgebung nicht mehr unbeschränkt den Individuen gegenüber walte und daß es eine bestimmte und seinen Aufgaben entsprechende Gewalt gewinne.

Diese beiden Forderungen machen das Wesen des Repräsentativ-Systems

Digitized by Google

aus, welches darin besteht, daß zur Besorgung der allgemeinsten Angelegenheiten, namentlich der Gesetzgebung, gewisse Männer des Vertrauens aus dem Volke und von demselben erwählt werden. Man bedarf hiezu der Capacitäten, wenn auch nicht der Gelehrten, der zuverlässigsten und fähigsten Männer aus dem Volke, nicht gerade der Männer von Fach, denn gute Gesetze würden stets einfach sein und einfachen Auffassungen entsprechen.

So lange die Nation sich noch nicht als Eines fühlte und wußte, waren diese Bevollmächtigten nur die Mandatare einzelner Stände und Standes-Interessen, die nach bestimmten Aufträgen und Instructionen stimmen mußten, wie die Gesandten von Fürsten bei völkerrechtlichen Debatten (vgl. auch das nächste Kapitel). Heut' zu Tage aber ist der Staat in Eins zusammengeschmolzen, die Bildung wird täglich allgemeiner, die unendliche Theilung und Individualisirung der Arbeit (vgl. oben im Kap. 19.) hat die Schroffheit der Standes-Unterschiede gesprengt, Wohl und Wehe des einen Gewerbes hängt ab von der richtigen Verwaltung und Ausgleichung aller Thätigkeiten, der Grundbesitz von den Fabriken, die Fabrication von dem Handel, dieser steht und fällt mit der Seefahrt, Seefahrt bedarf der Colonieen, die Colonieen wieder der Absatzwege des Handels u. s. w. Heute darf der Repräsentant des Volkes nicht mehr von Corporationen gewählt werden, sondern Wahlbezirke müssen das Maß der Vertretung abgeben. Diese Neuerung ist eine und dieselbe mit der Verdrängung der Provinzen durch das Departemental-System (s. oben die zwei ersten Kapitel des vierten Theils).

Der Volksvertreter darf auch keine Aufträge seiner Committenten annehmen, er stimmt nach eigenem Gewissen und nur im Interesse der vollen Gesammtheit. Der Staatsbeamte ist darum meistentheils ein schlechter Volksvertreter, weil er nicht ohne Aufträge stimmen kann, denn das Regierungs-Programm seiner Vorgesetzten muß er doch in der Mehrzahl der Fälle zu seinem eigenen machen („Incompatibilität" gewisser Aemter mit den Deputirten-Würden. Das englische Verfassungsrecht ordnet wenigstens bei neuen Anstellungen oder Amts-Erhöhungen von Deputirten neue Wahlen an).

So lange die verschiedenen Stände einander nach „Curien" oder „Bänken" gegenüber standen, mußte bei der Abstimmung eine immer das Opfer der einseitigen Prätentionen der andern werden; die schwächsten, welche am Meisten der Hilfe bedurften, fanden sie natürlich am Wenigsten.

Das moderne Staatsbewußtsein verschencht die Sonder-Interessen dieser Art, Gemeinden, Corporationen, Secten, Alles muß dem Gemeingeiste weichen, der Staat gliedert sich nur noch nach Parteien, in welchen sich die nothwendigen Gegensätze der Staats-Ideen personificiren (vgl. Kap. 16.). In diesem Sinne nützen die Parteien dem Staatsganzen und bedingen sie sich gegenseitig: conservative, liberale, radicale Partei, d. h. die Partei für das Bestehende, für dessen Entwickelung oder für die gründliche und principielle Reform desselben. Aber die Factionen der Interessen, wie die Hof-, Militair-, Adels-Parteien, schaden stets der Gesammtheit und verdienen die strengste Polemik!

So allgemein wie das active Wahlrecht (s. oben) muß auch das passive Wahlrecht sein. Denn noch mehr Gründe sprechen für die ausgedehnteste Wählbarkeit, als für das allgemeine Wählerrecht. Das allgemeine Recht, gewählt zu werden, enthält zugleich das Recht des Volkes, die Männer seines Vertrauens und seiner Wahl an das Ruder zu bringen, welches die beste Bürgschaft für die Hoffnung bietet, daß diejenigen Capacitäten, welche den Geist der Zeit und des Volkes am Sichersten und am Würdigsten vertreten, ungehindert da zusammenstimmen, wo der Gemeingeist seine gerechte Herrschaft antreten soll. Jede Schmälerung

Digitized by Google

des activen oder passiven Wahlrechtes entfernt von diesem Ziele! — Man sage nicht, daß der Einzelne hierbei doch nur für einen ganz geringen Bruchtheil an der Wahl und an der Gesetzgebung betheiligt sei. Das Recht eines Jeden ist geschützt, wo die nöthigen Garantieen geboten sind, daß die ganze Gesetzgebung des Volkes sich entwickele. Immerhin ist die Wahl hier richtig, der Deputirte kann nicht durch das Loos ernannt werden, wie der Geschworene (vgl. oben im Kap. 23.).

Nur unter den hier angegebenen Voraussetzungen führt das Repräsentativ-System zur wahren Volksvertretung, während es bisher immer nur in einer Form bestanden hat, welche der jeweiligen gesellschaftlichen Ordnung und dem momentanen socialen Bewußtsein entspricht, so daß das Repräsentativ-System bald der Herrschaft des Kriegerstandes und bald der des Geldes Vorschub geleistet hat, heut' zu Tage aber da, wo es in erster Reihe im Staate mitwirkt, durch „entscheidende," nicht bloß „berathende Stände" mit starken Schritten der Republik zueilt. (Ging doch in England aus den „verrotteten Burgflecken" selbst die Opposition zur Reform-Bill hervor, hat doch ein hochkirchliches Oberhaus von Groß-Britannien für die Emancipation der Katholiken stimmen müssen! Drängen doch in der Hälfte der europäischen Länder die Kammern den Fürsten die Ministerien aus ihrer Mitte auf!)

Die Aufgabe der Volksvertretung ist, außer der rein legislativen Thätigkeit, noch die Controle der Verwaltung, damit die Gesetze nicht bloß gegeben seien, sondern auch in Kraft bestehen. Je nach der Stellung der Volksvertretung eines Staates werden derselben geeignete oder nur Scheinmittel zu Gebote stehen, um sich selbst zu behaupten und den Gesetzen Kraft zu verleihen (häufige und regelmäßig wiederkehrende Legislaturen, ständische Ausschüsse, die Privilegien der Kammer zum Schutze ihrer Mitglieder gegen Polizei-Maßregeln und willkürliche Anklagen; s. auch das nächste Kapitel). Das Hauptmittel zu diesen Zwecken liegt immer in dem Finanz-Gesetze, d. h. darin, daß die der Verwaltung nöthigen Summen von der Volksvertretung bewilligt sein müssen oder verweigert werden können. Das Finanz-Gesetz kann immer nur auf eine bestimmte und zwar kurze Zeit bewilligt werden, weil die Bedürfnisse des Staates nur auf kurze Zeit genau vorauszuberechnen sind und keine überflüssige Steuer auf das Volk gelegt, keine unnöthige Auflage erhoben werden darf. Eine unbewilligte Steuer bezahlt kein freier Mann, so wenig als er einem Gesetze gehorcht, das keines ist!

(Ueber Steuer-Systeme, s. Kap. 41.)

Außerdem gehören auch die Staatsverträge, (Allianzen, Handelstractate u. dgl. m., s. den 9. Theil) vor die Competenz der Volks-Repräsentation, weil sie ebenso direct, als irgend ein anderer Zweig der Gesetzgebung, auf die Freiheit der Personen und des Besitzes zu influiren im Stande sind und weil der Staat nicht ohne Wollen und Wissen seiner Organe verpflichtet werden kann! Nur das eigentliche active Handeln selbst kann nicht Sache der Volksvertretung sein, ja, für Nothfälle muß der Regierung sogar das „Nothrecht," mit Umgehung der Gesetze den Staat zu retten, zustehen, vorbehältlich der Rechtfertigung vor den Auserwählten des Volkes.

Eine in der Praxis vielfach vorkommende Frage ist die: ob die Volksvertreter die Grundgesetze und Wahlordnungen, auf welcher sie selber stehen, reformiren können? — Das Gefährlichste und Irrationellste wäre es, sie für absolut unveränderlich erklären, man würde damit die Reform der Revolution anvertrauen. Wenn sie aber nicht durchaus unveränderlich sind,

Digitized by Google

wer sollte sie verändern, d. h. reformiren können, wenn nicht Diejenigen, welche die Seele aller Staatsthätigkeit sind?! — Weise möchte es freilich sein, die Veränderungen zu erschweren und als Ausnahme erscheinen zu lassen. — Abgesehen nun von den positiven Antworten der einzelnen Verfassungsurkunden, ist, dem Geiste jedes Repräsentativ-Systems gemäß, die Wahl der Deputirten das Wesentliche, und nicht irgend ein Auftrag. Die Einrede, daß die Deputirten etwa nur für die, schon in den hergebrachten Gesetzen vorgeschriebenen Functionen gewählt sein können, kommt ungefähr so heraus, als ob das Volk zweierlei Vertrauen an verschiedene Capacitäten zu verschenken hätte. Die Demokratie freilich recurrirt in solchen Fällen an die Versammlungen der Urwähler (z. B. in der französischen Revolution, in den schweizer Cantonen), was bei einer verkehrten Vertretung, bei einem schlechten Wahlgesetze oft keine üble Probe auf die Rechnung liefert. — Allein in der Regel sind die Wahlkammern ihre eigenen Richter, z. B. über ihre Competenz, oder bei Wahlprüfungen, d. h. bei den Prüfungen über die Giltigkeit und Unbestochenheit der Wahlen selbst, weil sie sonst von den Regierungsbehörden abhängig sein würden, anstatt diese zu controliren.

Die wesentlichen Bestimmungen des Repräsentativ-Systems für die „Souverainetät des Volkes" sind schon in manche scheinbar monarchische Verfassung übergegangen. Allein die Principien sind noch fast überall im Kampfe; — und der Herrschaft der Capacitäten, sowie der richtigen Anwendung allgemeiner Wahlrechte thürmen sich noch unüberwindliche Hindernisse entgegen! — Für das Princip der Gerechtigkeit ist das allgemeine Wahlrecht eine der ersten Forderungen, aber in der Praxis fehlt ihm oft der rechte Inhalt.

Die Vertretung und Ueberwachung der Gewerbs-Interessen verlangt auch eigene Organe. Dieser Zweig der Regierung, der täglich schwieriger und sorgenvoller wird, erheischt neben dem Repräsentativ-System und der freien Presse auch die ungehemmte Freiheit der Verbindungen (Associationen), damit namentlich die materiellen Interessen auf jede Weise frei vertreten werden mögen. (Ueber die Gemeinde-Freiheit s. u. im Kap. 38.). Selbst berathende Collegien der Gewerbe müssen dem großen Repräsentativ-Körper zur Seite stehen.

Die Parlamente sind nicht die bloßen Vormünder des Volkes, neben welchen der Mündel gar nicht zur Rede und Selbstthätigkeit kommen soll, sie sind das frei bestimmte Organ des Volkes für das öffentliche Recht.

Kapitel 36. Die gemischten Verfassungen oder die beschränkten Monarchieen.

Bisher haben wir, vom Standpunkte des reinen Rechtsstaates oder der Republik aus, die gesetzgebende Gewalt als das Primitivste und für alle anderen Organe des Staates Maßgebende angenommen. Allein die Geschichte der Staaten liefert andere Resultate. Da finden wir den ewigen Widerstreit zwischen positivem und menschlichem Rechte; da sehen wir, daß Nichts neuer ist, als das älteste Recht des Menschen. Allein das soll uns nicht beunruhigen. Unmöglich ist nur, was schon da gewesen, und nothwendig ist das Vernünftigste und Gerechteste!

Mit den Göttern der alten Welt schien die Staatsweisheit in Anarchie und Theologie untergegangen. Kriege und Völkerwanderungen hatten ein

Digitized by Google

Häuptlingswesen hervorgerufen, unter welchem sich Alles in stufenartiger Abhängigkeit gliederte. Die Unbändigkeit der waffenfähigen Männer hatte gerade zu allgemeiner Unfreiheit geführt, wie immer Diejenigen, welche sogar die Herrschaft des Gesetzes scheuen, der ärgern Tyrannei der Personen und erblichen Mißbräuche verfallen. So auch im christlich-germanischen Mittelalter! — An der Ueberhebung des Krieges wurden damals, wie zu allen Zeiten, die erobernden Völker selber unfrei. Die Waffen wurden auf den Markt und in die Volksversammlung getragen. Da entstand das Lehenrecht, welches nichts Anderes war, als ein vielfach gegliederter und mannigfach wechselnder Austausch von Kriegs- und Hofdiensten gegen Grundbesitz. Ganze Classen wurden der Waffen entwöhnt oder des freien Grundbesitzes entblößt und somit der politischen Ehre beraubt. Der Besitz auf der einen Seite mit seinen Rechten und (Waffen-) Pflichten, die Ehrlosigkeit oder Ehrenminderung auf der andern, wurden naturgemäß erblich und so entstanden politische Classen, Kasten mit besonderer Standesehre, in welchen Jedermann mit verbrieften Privilegien eingekauft sein mußte, um seine bedingte Persönlichkeit geltend machen zu können. Das Recht wich dem Vorrechte, der Standesehre die Ehre der Gleichheit. Der Fürst war nur oberster Adeliger, erster Ritter, seine Stellung war naturgemäß an der Spitze des Adels, seiner „Pares" oder „Pairs" (Gleichen), Adel und Fürstenthum trugen und hielten sich gegenseitig. Aber gerade dadurch war die Macht des Fürsten beschränkt: er bedurfte der Großen des Reiches. Da war keine Staats-Idee, kein unbedingt gemeinsames Interesse, dem sich ihre Persönlichkeit hätte fügen müssen. Das Recht ging nicht weiter als die Macht, es zu erzwingen einerseits, als der Vortheil persönlicher Treugelöbnisse anderntheils. Die privilegirten Stände standen stark und berechtigt ihrem erwählten oder ererbten, jedenfalls von ihnen bestätigten, Haupte gegenüber. Und so entstanden jene „Wahl-Capitulationen," jene Verträge über gemeinsame Regierungsrechte, gegenseitige Schutzwehren, Eidesleistungen und auswärtige Garantieen, alle mehr oder weniger aus dem, an sich richtigen, in dieser Anwendung staatswidrigen und falschen Grundsatze: „Wo wir nicht mitrathen, da wir nicht mitthaten." Alles schied sich nach Eigenthumsrechten, die ersten Stände (Feudal- und Ritterstände, wozu etwa noch die hohe Geistlichkeit, Bischöfe und Domkapitel, kamen), — entschieden nach eigenem Rechte („proprio jure") oder kraft Auftrags ihrer Committenten (curiatim.) Die ersten bewilligten Steuern waren eine Art von Geschenken an den Fürsten oder ausnahmsweise zusammengeschossene Cassen zu bestimmten Einzelzwecken. Noch durchdrang die Idee der Staatseinheit nicht belebend die spröden Massen. Der damalige Zustand der Gesellschaft war vertreten, dem damaligen politischen Bewußtsein war genügt. Nur der Ritterstand hatte die volle Ehre, weil unter allen roheren gesellschaftlichen Zuständen nur die Ehre des Faustrechts und der Selbstvertheidigung so recht anerkannt ist, während die gebildete Weltanschauung jede nützliche Thätigkeit gleichmäßig würdigt und gleich hoch schätzt.

Später concurrirten noch andere Elemente der Gesellschaft: die Gewerbe kamen auf, der kriegführende Fürst und sein Hofstaat bedurften der flüssigeren Geldmittel dieser Classen. — Und aus solchen materiellen Bedürfnissen entwickelte sich die Idee des Gemeinwesens. Diese Classen traten nun in eine Art von Ehre ein, aber es war eine Standesehre zweiten Ranges, keine persönliche. Sie waren auch nur nach Corporationen, Zünften oder Gemeinden vertreten. So erhob sich in England das „Haus der Gemeinen" nach dem der Lords. — Bei dieser Gelegenheit bildete sich das Wahl-Princip des Repräsentativ-Systems

Digitized by Google

aus und bereitete die neuere Zeit vor. Aber die verschiedenen „Stände," „Häuser," „Bänke" oder „Kammern," das persönliche Vorrecht und die Tüchtigkeit der Genossenschaften, standen sich feindlich gegenüber und paralysirten einander auf alle Weise, namentlich durch gegentheilige Abstimmungen. Nun hatte die intensivste Kraft des Adels in dem großen Grundbesitz und der ausschließlichen Waffenehre gelegen. Für letztere verlangte er Steuerfreiheit, für ersteren fürstliche Mitregierungs-Rechte. Allein die national-ökonomischen Krisen der neuern Zeit hatten diese Besitzstände erschüttert, der Accent des Ranges und des persönlichen Werthes ruhte nur noch auf dem Gelde, dessen der Staat vor allen Dingen bedurfte, und auf den stehenden Heeren oder Kriegsdiensten in Masse, welche seit der Erfindung des Schießpulvers allmälig aufkommen mußten und zu denen auch nur Geld gehörte oder doch der waffengeübte Adel nicht vorzugsweise zu gebrauchen war.

Zwei Punkte sind hierbei von besonderer Wichtigkeit und durchdringendem Einflusse geworden:

1) Alle Leistungen des Individuums an den Staat werden heut' zu Tage in Geld bewilligt und entrichtet, weil bei dieser allgemeinsten Werthbestimmung der Bürger in Erfüllung seiner politischen Verpflichtungen am Meisten subjective Freiheit behält, der Staat bei Verwendung derselben am Besten dem Gebote der Zweckmäßigkeit folgen kann und weil nur durch diese Verwerthung von Pflichten eine absolute Gleichmäßigkeit, d. h. eine verhältnißmäßige Gleichheit derselben realisirt werden kann. (Das ehemalige Steuer-System hatte mit dem Feudalrechte und mit der Seltenheit des baaren Geldes zusammengehangen. Da waren Regalien, Frohn- und Spann-Dienste, der Fürst besaß Domainen statt einer Civilliste, die Geistlichkeit Pfründen statt Besoldungen u. dgl. m. Die Zölle wurden verpachtet, die Pächter bereicherten sich vom Schweiße des Landes, der Staat darbte!)

Ferner 2) ist der Kriegsdienst zur allgemeinsten Bürgerpflicht geworden, und selbst da, wo keine Landwehr oder National-Garde errichtet wurde, hat der Waffendienst doch, fast ohne Ausnahme, seinen bevorzugten Charakter verloren. Durch solche Resultate machte sich die Herrschaft des Geldes bemerkbar, der Adel verlor seine Bedeutung. Das Wahl-Princip des Repräsentativ-Systems wurde von nun an durch den „Census" bestimmt, d. h. durch ein gewisses Quantum von Steuern, welches allein zum activen Staatsbürgerthum befähigte.

So sind die Uebergänge von der alten feudal-ständischen Monarchie zum modernen „Constitutionalismus" unmerkbar vor sich gegangen, aber die fertigen Gegensätze treten nichtsdestoweniger scharf genug hervor, so daß man die alt-landständischen Verfassungen und die neueren Constitutionen für himmelweit verschiedene Dinge zu halten geneigt war. Allerdings waren wesentliche Fortschritte gemacht worden; — ein mehr einheitliches Vertretungs-Princip durchdrang auf einmal das Staats-Ganze, die neuen Kräfte hatten durch allgemeine Bildung, durch umfassende Thätigkeit und eine wechselsweise Verkettung der Interessen gesiegt, die Thätigkeiten kamen zu Ehre, die Masse der Gewerbtreibenden war in Fluß gerathen, die siegreichen Stände stützten sich auf die öffentliche Meinung und waren außerdem größtentheils aus ursprünglich freien Vereinigungen hervorgegangen. Die exclusiven Corporationen und Zünfte, in welchen sie früher gekämpft und sich behauptet hatten, schafften sie — dem modernen Rechts-Princip gemäß — ab, sogar nicht ohne die damit zusammenhängenden Gemeinde-Freiheiten an manchen Punkten zu verletzen. Allein auf der andern Seite waren sie, selbst in dem durch welterschütternde Revolutionen gesäuberten Frankreich, nicht stark,

Digitized by Google

nicht consequent genug, der erblichen Aristokratie vollends den Garaus zu machen. Um der Erblichkeit ihrer Reichthümer willen schonten sie die Erblichkeit der geschichtlich sanctionirten, politischen Rechte und selbst das Königthum im Jahre 1830! — — —

So geschah es, daß, wie in England dereinst das Oberhaus das Unterhaus neben sich zugelassen hatte, so in Frankreich umgekehrt die Kammer der nach. Census und von Hochbesteuerten Erwählten eine „Pairie" nach sich zog und über sich duldete, welche trotz aller Privilegien nicht mehr lebenskräftig aufblühen wollte.

Auf diese Weise manifestiren sich die Momente des constitutionellen Systems. In Groß-Britannien ist die erbliche Aristokratie, gestützt durch Erstgeburtsrecht, Majorate, Latifundien, gerichtliche und andere Privilegien, das Primitive, in Frankreich ist es der Census, die Geldherrschaft. Weil anscheinend Jeder Geld erwerben kann, nicht aber hohe Geburt, brüstet sich Frankreich mit der Gleichheit und Menschlichkeit seines Rechts, denn der Wahlspruch der Franzosen ist: „Freiheit und Gleichheit." Die Engländer dagegen halten ihre „Freiheit und Freiheiten" heilig (ihr: „Freedom and liberties"). Der König in Frankreich heißt: „König der Franzosen" (seit 1830), d. h. Chef der Staats-Verwaltung, in England heißt er: „König von Groß-Britannien," d. h. oberster Lehnsherr des Reiches. In England ist das Königthum nur scheinbar Null, in der That ist es die Spitze einer abgeschlossenen Aristokratie. In Frankreich ist alle Geschlechts-Aristokratie ein seltsamer Anachronismus, ein Ueberlebtes, und ein ewiger Kampf besteht daselbst zwischen der Erbmacht und der Wahlkammer. Schon hat die Letztere das Königthum isolirt und (1830—31) die Pairs-Kammer ihrer Erblichkeit beraubt, und die Pairie, seitdem sie ernannt und zusammengesetzt wird von der Krone, weit entfernt, die Letztere als ein neues Bollwerk zu verstärken, hat nur die Inconsequenzen des ganzen Systems verstärkt. Das Ganze ist ein Schaukel-System, ein schwankendes Balanciren zwischen zwei Extremen, voll Heuchelei und Corruption, ein System des Mißtrauens und der Immoralität!

Ursprünglich waren die Landstände das Secundaire, nur subsidiarisch Eingreifende, die man zuzog, wann und wie man Geld brauchte. Allein da der Staat und noch mehr der Fürst bald permanenter oder doch regelmäßig wiederkehrender Steuern bedurften und die Stände mit ihren Steuer-Verweigerungen Alles paralysiren konnten oder doch jede, irgend annehmbare Bedingung gelegentlich durchzusetzen vermochten, wie die römischen Volks-Tribunen mit dem einen Worte: „Veto" *), so wurden sie bald zur Hauptsache (wo nicht die natürliche Entwickelung, wie in Deutschland durch „Heilige Allianzen," Minister-Conferenzen und Bundestag, verkümmert ward), und nur das allgemeine Wahlrecht fehlte ihnen, um die Republik anzubahnen.

Neuere Philosophen (z. B. Friedr. v. Ancillon, Hegel u. A.) haben zwar in der constitutionellen Vermischung verschiedener Principien und Standpuncte die höchste Weisheit und das letzte Ziel der Geschichte finden wollen, weil sich hier Alles zusammenfände; allein wie kann nur im Ernste von einer Vermittelung des Vernünftigen mit dem Veralteten, des Rechts mit dem Nichtigen die Rede sein?! — Uebergänge sind hierbei, als sich von selbst verstehend, anzunehmen, die Geschichte bildet dergleichen unbewußt aus, gleichsam zufällig, aber man muß sie auch nicht für mehr halten als Uebergänge, nicht für Bleibendes, nicht

*) Wodurch auch der Aristokratie der Patricier eine halbe Volks-Souverainetät abgetrotzt ward.

Digitized by Google

für dauernde Vermittelungen, denn zuletzt muß das volle Recht siegen, da das Geschichtliche keinen selbstständigen Inhalt für die Zukunft bewahrt, sondern immer nur aus praktischer Aengstlichkeit geschont wird. — Freilich wird der praktische Staatsmann nicht leicht es wagen, ohne Anker und Compaß auf dem hohen Meere der Theorie umherzuschiffen, um von den Wogen abstracter Controversen verschlungen zu werden, — allein sein Ziel darf die historische Vermittelung nicht sein, nur sein Mittel. Die abstracte Weisheit übersieht die geschichtlichen Uebergänge, sie vergißt, sich den nationalen Anschauungen anzuschmiegen, die politischen Vorurtheile zu schonen, aber auch der ängstlichste Politiker wird es verschmähen, wenn er anders Rechtsgefühl und Ehrliebe besitzt, die traurigen Nothwendigkeiten der Rücksichtsnahmen mit dem Ziele und dem Ideale seiner Bestrebungen zu verwechseln. Die einzig wahre und die friedlichste Vermittelung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementes im Staate ist in der Republik möglich, wo die verschiedenen Tendenzen der Souverainetät versöhnt und — freilich ohne erbliche Privilegien — in Harmonie gebracht werden. Denn erkennt man einmal die Volks-Souverainetät an, so sind alle anderen Souverainetäts-Ansprüche nur übernächtige Träume und erkennt man sie nicht an, wozu die Wahlkammer der constitutionellen Monarchie?! — Warum sollte aber der Staat nicht in dem vollen Bewußtsein seiner Zwecke und seiner Einheit bestehen können!

Die Hauptpunkte der constitutionellen Monarchie sind folgende: Eine formelle und scheinbare Gleichheit vor dem Gesetze, wogegen gleich von vorn herein der Census auftritt, und als erster Bruch dieser Gleichheit: der erbliche König, unverletzlich und unverantwortlich (wie sich das in der absoluten Monarchie von selbst versteht), und darum auch mit einer ungeheuren Civilliste begabt, die einen Theil des Budget (Staats-Einnahmen und Ausgaben) ausmacht, mit einem definitiven Veto gegen jeden ihm mißfälligen Gesetzesvorschlag, selbst wenn derselbe noch so oft von beiden Kammern erneuert worden wäre, mit Gnaden- und Ehren-Rechten, ein König, von dem alle Beamten-Ernennungen, alle Gesetze und Staatsverträge scheinbar ausgehen, in dessen Namen sogar die Gerechtigkeit verwaltet wird („La justice émane du roi").

Hier begegnen Einem die Widersprüche und Abnormitäten gleich haufenweise: der König ernennt alle Beamten und thut Alles, schließt z. B. Bündnisse mit dem Auslande, und dennoch kann er keinen Pfennig verausgaben ohne seine Stände. Der Staat soll ein Rechtsstaat sein und dennoch steht an der Spitze der Executiv-Gewalt ein unverantwortlicher, weil unverletzlicher Monarch. Dem soll nun wieder vorgebeugt werden durch verantwortliche Minister, ohne deren Unterschrift seine Befehle so wenig verbindliche Kraft haben, als ihre wesentlichen Maßregeln ohne seine Contrasignatur. — Auf der andern Seite sollen die Stände das Volk vertreten, die Gesetze berathen und die Verwaltung controliren, und der König kann jeden ihrer Beschlüsse durch seine königlichen Prärogative annulliren. Die erste Kammer soll den allzu raschen Bewegungen der zweiten einen Hemmschuh der Bedachtsamkeit und des Conservativismus anlegen, und sie ist doch in der Regel Nichts als ein Bollwerk für den Fürsten, ein Blitzableiter für die Gehässigkeit seiner Verneinungen, seiner abschlägigen Antworten, keine moralische Autorität, kein unabhängiger Factor des Staatslebens. — Das ganze System kann höchstens vertheidigt

Digitized by Google

werden als eine nothdürftige Ausgleichung entgegenstehender Rechte und feindseliger Kräfte. Allein sind die Rechte beim Volke, so haben die Großen keine politischen Erbrechte, haben diese die Macht, so werden sie jene doch nicht aufkommen lassen. Und in der That ist, der zweiten Kammer gegenüber, Alles in der ausübenden Gewalt concentrirt: die Hierarchie der Behörde, der Staatsschatz und der Staats-Credit, die Armee, die Flotte, die Colonieen, Festungen, kurz Alles! Aber so groß ist in unserer Zeit die Macht des Wortes, daß sich alle diese Gewalten zu Zeiten vor dem Organ der Gesetzgebung beugen und ihm eher durch List und Bestechung beizukommen suchen, als durch offene Gewalt. Leider hat die Regierung auch alle Mittel der Bestechung in Händen. Und sie vergiftet lieber die Quelle, als daß sie den Fluß verstopfte. Wähler und Gewählte gehen in derartige Fallen, in welchen größere Massen schwerlich zu fangen wären. So ist ein politisches System, das auf Mißtrauen beruht, obgleich darin immer vom „Vertrauen" die Rede gewesen ist, zum Seelenschacher geworden, zum Handel mit politischen Gewissen.

Wo der Constitutionalismus noch halbwegs ehrlich gemeint ist, führt er zu den sogenannten „parlamentarischen Ministerien." Ist nämlich die unverantwortliche, unverletzliche, sowie unsterbliche Fürstengewalt durch verantwortliche Minister, die zusammen ein „Cabinet" oder einen Staatsrath bilden, gedeckt, so muß die Verantwortlichkeit der Minister, damit nicht Willkür herrsche statt des Gesetzes, von der Volksvertretung controlirt werden. Diese Verantwortlichkeit wäre eine dreifache, eine civilrechtliche, eine criminelle und eine politische, wegen Schaden und Vernachlässigung, wegen Verbrechen (Hochverrath und Amtsmißbrauch) und wegen politischer Fehler, auf Schadenersatz, auf Bestrafung und auf Absetzung gerichtet. Allein in der Regel wird die Kammer den Ministern die Veruntreuung nicht beweisen können, weil es diesen wieder freisteht, sich hinter den Regenten zu verstecken, in dessen Auftrag sie gehandelt haben und der über der Untersuchung steht, ja sogar die Verurtheilten begnadigen kann. — Es bleibt der Kammer also am Ende Nichts übrig, als die Minister durch Steuer-Verweigerungen oder andere Mißtrauens-Vota zur Abdankung oder den Fürsten zur Entlassung derselben zu zwingen, bis der Monarch sich genöthigt sieht, die Minister aus der Majorität der Kammer zu ernennen. Auf diese Weise wird die moralische, juristische und politische Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten ersetzt durch ein gewagtes und höchst schwankendes Spiel um Minister-Portefeuilles, bei welchem die Verwaltung des Landes den Charakter der Stetigkeit verliert und der Beamte, statt nach Ehre, nach Ausbeutung seines, vielleicht kurzen Glückes jagt.

Unter solchen Umständen wurde jene bekannte sonderbare Streitfrage ausgeheckt, ob der König bloß herrsche oder auch regiere. („Le roi règne, mais il ne gouverne pas!") Wo parlamentarische Ministerien an der Tagesordnung sind, gehen die Minister aus den Deputirten oder Pairs hervor und die Frage von den „Incompatibilitäten" (s. das vor. Kap.) verliert dadurch in dieser Beziehung an Wichtigkeit; da zwei Gewalten gewissermaßen in einem Punkte zusammenschmelzen, so steht hier die gesetzliche Controle vor der persönlichen zurück und das Ganze neigt sich eigentlich eher zur Demokratie, als zur Republik. Die „parlamentarischen Ministerien" sind die letzten Consequenzen, ja die einzigen Erhaltungsmittel des Constitutionalismus, allein sie verrathen auch die ganze Schwäche des Systems. Sie entstehen durch Corruption und halten sich durch Intrigue; selten, daß sie nach festen Regeln regieren oder weitaussehende Reformen für das Land übernehmen. Sie

Digitized by Google

sind momentane Dictaturen unter der unzuverlässigen Aegide einer zweifelhaften Majorität. Wer am Meisten besticht, hält sich am Längsten! —

Eine wahrhaft stetige und gerechte, aufrichtige und uneigennützige, einfache und wohlfeile Staatsregierung ist nur denkbar bei allgemeinem Wahlrechte und einer perennirenden und stets ernenten Legislatur, welche die höchsten, aber lauter verantwortliche Staatsbeamte selbst ernennt, bei freier Gemeinde-Ordnung und Selbstregierung aller untergeordneten Kreise des gemeinsamen Lebens, nebst freiem Verbindungsrechte, Denk-, Rede- und Glaubensfreiheit! — Freilich ist die wahre Republik nur mit allgemeiner Volks-Erziehung zu organisiren und bedarf sie also auch des Schutzes socialistischer Institutionen! (Vgl. Kap. 41.)

Das einzig wahre Mittel, auf die Dauer Revolutionen zu verhindern, besteht nicht in papiernen, constitutionellen „Garantieen," denn wer, was garantirt die Garantieen gegen die Gewalt? — Es besteht darin, sie unmöglich zu machen dadurch, daß man der lebhaftesten Volksbewegung gesetzlichen Raum in der Verfassung selbst gewährt. Bauet den Flammen der Begeisterung heimische Herde und Schornsteine, alsdann wird der Rauch nicht Diejenigen ersticken, welche die Flammen ersticken zu können gewähnt haben! Alle anders berechneten Mittel, welche gegen die Auflösung der Staatsformen wirken sollen, werden von dem freien Geiste der Geschichte Lügen gestraft! Diese Erkenntniß liegt so nahe, selbst auf dem Felde der Praxis, daß nur diejenigen Bewegungen wirklich für wahrhaft revolutionair gelten dürfen, welche der naturgemäßen Entwickelung des Menschen und der Gesellschaft zuwiderstreben und welche man bisher höchstens mit dem Namen Reaction gebrandmarkt hat, daß aber jeder Widerstand gegen das Unrecht, jede Vertheidigung des Rechts ewig befugt sein muß, weil das Gegentheil — sich selbst verrathen und einem Schein-Interesse der Gesammtheit die Rechte und die Zukunft eben dieser Gesammtheit aufopfern hieße. Eine Pflicht des Gehorsams außer dem Gesetze oder über das Gesetz hinaus gibt es nicht! —

Der nur gesetzliche Widerstand gegen schlechte oder ungerechte Gesetze, und nun gar der nur gesetzliche Widerstand gegen ungesetzliche Handlungen, gegen Zerrüttungen und Untergrabungen der Gesetze wird oft von Denjenigen gepredigt, welche, wie ein mittelalterlicher Schriftsteller sagt, glauben, daß die Welt mit dem Rosenkranze in der Hand regiert werden könne. Allein die Theorie des gesetzlichen Widerstandes verfällt leicht in den falschen Cirkel, daß man mit den Waffen des Feindes den Feind vernichten will, daß man auf seine Voraussetzungen seine Widerlegung baut; der Mißbrauch der Gesetze ist Gewalt; der Gewalt gegenüber, welche den Frieden des Staates aufhebt und vernichtet (s. oben im Kap. 20. anfangs), ist mehr erlaubt als Protestationen, thut mehr Noth als Klagen! —

So lange im Mittelalter die Theorie des unbedingten Gehorsams und die Frage des Widerstandsrechts ventilirt wurde, verlangten die herrschenden Gewalten unbedingte Unterordnung auch des Glaubens unter ihre Dictate, während die Stände der Territorien sich oft ausdrücklich das Recht des Widerstandes gegen Gewaltmaßregeln ausbedungen hatten, als bedürfe es dessen, wo die Gewalt der Gewalt entgegentritt. — Die Theorie des Widerstandes wurde besonders angeregt in der Reformations-Zeit gegen den kolossalen Gewissenszwang, den geistliche und weltliche Herrscher sich damals anmaßten, z. B. von Thomas Morus († 1535) gegen König Heinrich VIII. von England. —

Digitized by Google

Was heut' zu Tage den Lehren der Freiheit entgegengehalten wird an Scheingründen und Verdächtigungen, wurde damals für den Gewissenszwang geltend gemacht. Dennoch waren es zuerst die ängstlichen Gewissen der dissentirenden Confessionen, welche sich theoretisch und praktisch gegen die unbeschränkte Territorial-Gewalt sträubten und die Erkenntniß entwickelten, daß die Ueberzeugungen der Gewissen über aller irdischen Macht erhaben dastehen. Aber ist nicht in unserer Zeit, in welcher die Humanität die einzige und letzte Religion ist, jede Frage des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit eine Sache der heiligsten Ueberzeugungen, eine Gewissensfrage für die Individuen?! —

Achter Theil.

Verwaltung und Organisation.

Kapitel 37. Das Wesen der Staatsverwaltung und der Polizei.

Die Verwaltung macht den eigentlichen Inhalt des Staates aus, wie die Verfassung seine Form. Wozu hätte der Staat sein eigenes Recht den Individuen gegenüber zu behaupten, wenn die Zwecke der Staatsthätigkeit nicht diesen Opfern entsprächen! — Der Verwaltung gegenüber fühlt der Einzelne sich stets unfrei, weil hier die Gesammtheit als solche handelt, als Individuum den Individuen entgegentritt. Alle Zwecke des Staates fallen in das Gebiet der Verwaltung. Und der letzte Zweck des Staates ist das Wohl des Menschen; des Menschen Wohl, dieses zu erreichen auf dem Wege der Gerechtigkeit und Erkenntniß. Weis't das Organ der Gesetzgebung auf diesen Weg, so creirt es eine gerechte und dauerhafte Verwaltung. In diesem Sinne ist auch die Justiz ein Theil der ausübenden Gewalt, aber sie kommt hier nicht ihrem Inhalte nach als Rechtspflege zur Sprache, sondern nur als Theil des ganzen Beamten-Organismus. Natürlich dienen nur alle Staatsgewalten vereint den rechten Zwecken des Staates. Namentlich ist die Gesetzgebung die erste Quelle für das Recht und die Aufgaben der Verwaltung. — Zuerst waren Justiz und Gesetzgebung als fertige Rechts-Institute zu betrachten, als die Grundlagen von Recht und Staat, auf welchen zumal die Verwaltung gegründet werden muß. Ist das Organ der Gesetzgebung der Kopf, so ist die Verwaltung Arm und Hand des Staates. Den einmal construirten Staat suchen wir nun in seiner Bewegung zu erkennen, den Staat als unermüdliche Thätigkeit, als Perpetuum mobile menschlicher Motive und Zwecke.

In dieser Auffassung hat die „Verwaltung" mehrere Seiten. Im Allgemeinen bedeutet das Wort den ganzen Beamten-Organismus (auch der Rechtspflege), im engern Sinne aber, in welchem die Verwaltung ihrem eigentlichen Inhalte näher steht und identischer mit ihm ist, zerfällt sie in zwei Haupttheile: die Erhaltung der Sicherheit und des Schutzes, auf welche jeder Staatsbürger einen gleichen und leicht erkennbaren Anspruch hat, und die Beförderung des

Digitized by Google

Wohlstandes nach Kräften und nach Möglichkeit. In jenem Sinne ist sie Polizei, in diesem Volkswirthschafts-Pflege. Während die Rechtspflege die Gesetze stricte anwendet, kann die Verwaltung meistens nur sich den Gesetzen unterordnen und innerhalb der Schranken der Gesetze handeln, weil sie eben zu handeln, zu fördern und neu zu schaffen hat.

Indem aber die Verwaltung das Wohl aller Einzelnen im Auge hat, kann dasselbe doch nur eine principielle Bedeutung gewinnen als — Gemeinwohl. Nur als Gemeinwohl ist das Wohl der Individuen dauernd und grundsätzlich zu begründen. Die Aufgaben und Thätigkeiten der Verwaltung sind für die Gesammtheit. Der Staat tritt da handelnd ein, wo die Kräfte der Individuen nicht ausreichen oder wo der Egoismus der Sonder-Interessen sich eher gegenseitig aufreiben, als sich dem der Gesammtheit nützlichen Wirken unterziehen würde, — kurz überall, wo das Recht der Bedürfnisse sich geltend macht als ein allgemeines und das allgemeine Bedürfniß und Interesse in scheinbaren Widerspruch tritt mit dem isolirten Privat-Interesse. Z. B.: der Staat errichtet Brief-Posten. Jeder Staatsbürger trägt also dazu bei, daß alle, auch die unbedeutendsten und entferntesten Orte des Reiches in die Verbindung treten und beschickt werden. Ist die Post-Direction gewinnsüchtig, so betreibt sie ein Staats-Interesse als Privatmann; sie würde das thun, wenn sie z. B. die wichtige Aufgabe eines allgemeinen und erleichterten Verkehrs den fiscalischen Interessen (der höhern Einnahme) unterordnete, etwa dadurch, daß Diejenigen, die am Entferntesten wohnen von den Mittelpunkten der Verkehrsbewegung und der Gütererzeugung, für die Vermittelung am Meisten bezahlen müssen. Eine solche Betreibung wäre eine kurzsichtige zu nennen, sie würde wahrscheinlich nur für den Augenblick der Staatscasse nützen, aber sicherlich wird sie dem allgemeinen Verkehre und der Volkswohlfahrt schaden, sicherlich wird sie die gerechten Ansprüche der Individuen an die Verwaltung unerfüllt lassen, das Recht beeinträchtigen! (Die neuere Staatsweisheit der großen Handelsstaaten hat dagegen die Penny-Post errichtet, welche Jedermann ein gleiches Recht auf den allgemeinen Verkehr einräumt.)

Die Verwaltung verhält sich durchaus nicht feindlich zur Privat-Freiheit, vielmehr beschützt sie dieselbe als Ergänzung zur Rechtspflege vor der Untersuchung und nach dem Urtheile. Denn die Rechts-Polizei sorgt für die Sicherheit, verhütet Verbrechen nach Möglichkeit, liefert die Straffälligen und Verdächtigen an die Gerichte aus und vollzieht das Urtheil und die Strafe. Indem sie für Sicherheit sorgt, darf sie nicht die Freiheit des Bürgers unter dem Vorwande beschränken, daß sie sein Leben vertheidige. Der gehässigen Anwendung dieser an sich heilsamen Functionen zu begegnen, sind Gesetze gegeben worden (wie die englische „Habeas-Corpus-Acte" im J. 1628), welche dafür einstehen, daß kein Bürger ohne richterliche Untersuchung und Urtheil eingekerkert werde, daß Niemand unter leeren Vorwänden und auf fingirten Verdacht hin aus seiner Ruhe und Freiheit gerissen werde.

Indem die Polizei Verbrechen verhütet, darf sie nicht die Möglichkeit der freien Bewegung abschneiden (wie z. B. die Censur thut! S. oben Kap. 17.). Nur dem Schaden hat sie vorzubeugen, nicht dem Unrechte, weil ihr Standpunkt mehr der der Nützlichkeit ist, als der des Rechts. — Vielmehr sollte der Staat dadurch die Verbrechen vermindern, daß er durch Beförderung von Wohlstand, Sitte und Gesittung und namentlich durch industrielle Erziehung die Ursachen des Lasters aus dem Wege räumte, die Quellen des Elends verstopfte!

Natürlich steht die Polizei, wie jede menschliche Thätigkeit, unter der

Digitized by Google

Oberaufsicht der Gesetzgebung und unter der Controle der Justiz. Sie ist gehorsam den Gesetzen, Schadenersatz dem Beschädigten schuldig. Sie trägt in dieser Hinsicht alle Pflichten einer physischen Person, weil sie handelnd und thatsächlich auftritt. — Freilich sind die Beziehungen des Wechselverkehrs, die plötzlich eintretenden Gefahren, denen rasch begegnet werden muß, so mannigfaltig, daß unmöglich für alle Fälle durch positive Gesetze zum Voraus gesorgt sein kann. Eben darum ist die nachfolgende Kritik der Justiz hierbei noch wichtiger, als die vorhergehende Bestimmung der Gesetzgebung. Wenn die Polizei über der Gerichtsbarkeit stände, so hätte jedes Verfassungsrecht alsbald zu existiren aufgehört.

Im Allgemeinen waltet die Polizei präventiv (vorbeugend), die Justiz repressiv, bestrafend. Allein nicht alle Zwecke der Verwaltung sind beschränkt auf das Berechnen und Beobachten plötzlicher und vereinzelter Zufälle, wie das vorzugsweise das Wesen der Polizei ausmacht, die darum leicht zu viel thut und, weil sie die Gefahren erkennen soll, ehe sie ausgebrochen sind, auch gern überall Gefahren erblickt, wo ein weniger mißtrauisches Auge nur gesunde und förderliche Bewegungen des Volksgeistes sehen würde. Demnach steht sie in Despotieen an der Spitze des Staates, weil unfreie Regierungen (sogenannter Polizei-Staaten) sich nur durch Furcht und Mißtrauen zu halten vermögen und die Erhaltung der äußerlichen, scheinbaren Ruhe und Ordnung („die Ruhe eines Kirchhofes") dem innern Frieden und der Sicherheit der Rechtsordnung vorziehen müssen. — Nur unter so traurigen Umständen verschlingt die Polizei Alles, in freieren Ländern besteht der größte Theil der Verwaltung in einer regelmäßigen und systematischen Activität selbstständiger Regierungs-Behörden.

Kapitel 38. Der Organismus der Behörden.

(Der Gehorsam, der Kriegsdienst, die Selbstverwaltung u. dgl. m.)

Die Staats-Gesellschaft bedarf gewisser Diener, die ihre ganze Thätigkeit den laufenden Bedürfnissen der Gesammtheit widmen. Diese Staats-Beamten, denen Heer und Flotte, Steuer-Erhebung und Finanz-Verwaltung, diplomatische Vertretung und die Verwaltung des Innern, kurz, die ganze Organisation des Staates in verschiedenen Kreisen und unter verschiedenen Bedingungen obliegt, sind nicht Diener des persönlichen Vertreters der Staats-Souverainetät, noch diesem zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, denn jede Verbindlichkeit, welche gegen die Gesetze und das Gemeinwohl ginge, wäre an sich null und nichtig (s. Kap. 26. am Schlusse) — als ein Staats-Verbrechen, als eine Veräußerung des eigenen Gewissens, als Ablaßkram und Seelenhandel! — Den Anspruch auf unbedingten Gehorsam glaubte man bisher namentlich einer eigenthümlichen Classe von Staatsdienern gegenüber erheben zu dürfen, bei welchen ein rasches Zusammenwirken ohne Besinnen erstes Erforderniß ist, nämlich bei der Armee, die, hierarchisch gegliedert, wie sie noch ist, auf dem stufenweisen blinden Gehorsam eines Jeden gegen seinen nächsten Vorgesetzten erbaut wurde, — so daß man sogar zögert, die Soldaten auf die Verfassung zu beeidigen, zu deren Vertheidigung ihr Schwert doch immer bereit sein sollte. Man hat Soldaten und Bürger künstlich dazu erzogen und daran gewöhnt, daß sie, die Kinder eines Landes, sich gegenseitig mit tiefem Mißtrauen, ja als Feinde betrachten, als ob die Regierung einer Kaste ausschließlich

Digitized by Google

angehöre und das Kastenwesen befördern müsse! Die Armee nahm und nimmt eine isolirte Stellung ein, wie ehemals die Kloster-Geistlichkeit oder die „kriegführende Kirche" (Ecclesia militans); das monarchische System mit allen seinen abgeschmackten Symbolen und seinem Fanatismus wollte sich in der Standesehre des Militairs verkörpert darstellen (s. oben Kap. 34.). So lange es stehende Heere gibt, wird keine Freiheit Bestand haben. Die alt-römische Freiheit wie die mittelalterliche ging an den stehenden Heeren zu Grunde, an denselben stehenden Heeren, in welchen der Proletarier sein Unterkommen fand, der in Rom vorher unter den Gracchen, wie in Deutschland unter den Anführern der Bauernkriege, gegen die besitzende Aristokratie gekämpft hatte. So lange es Proletarier gibt, werden stehende Heere und Militair-Herrschaften sein; oder wozu hätte das Juli-Königthum Paris befestigt?!

Seit dem Aufgehen der Erkenntniß, daß nicht blinde Gewalt, sondern National-Begeisterung die Staaten rette, seit der Erfahrung der Neuzeit, daß einzig National-Milizen, welche freilich zu Eroberungs-Kriegen nicht taugen, die gefährdeten Staaten retten, mit der Einführung von Landwehr und Landsturm und mit dem Grundsatze, daß jeder Bürger ein geborener Vertheidiger seines Vaterlandes und der Gesetze sein müsse, seitdem sind jene brutalen Vorurtheile von der vorzüglichen Ehre des Kriegerstandes und von seiner feindseligen Stellung gegen die Bürgerschaft an ihren Wurzeln erschüttert worden. Nur höchst selten schlägt sich bei freierdenkenden Völkern der Soldat auf Commando gegen seine Mitbürger. — Würde man gar noch den Grundsatz der französischen Nationalgarden adoptiren, daß die Soldaten aus ihrer Mitte die erprobtesten Mitglieder nach ihrem Vertrauen selbst erwählen und diese Oberen wiederum ihr Oberhaupt u. s. w., so wäre die dräuende Gefahr des Militair-Despotismus wohl gebrochen. — Auch die Verwaltung sollte weniger von oben herab und mehr von unten auf organisirt werden, um volksthümlich zu sein und zu wirken.

Damit ist gar nicht gesagt, daß dem Gesetze nicht alle Kraft verbleiben solle, aber das Gesetz muß gleichen Schutz gegen oben wie nach unten genießen und gewähren. Vertrauet es dem Patriotismus an, statt der Willkür, sprengt dafür die geschlossene Phalanx der Prätorianer, die Landsknechts-Herrschaft unserer s. g. „ausübenden Gewalten", die durch unmäßige Centralisirung auf einen Punkt jede Regung freien Staatsbewußtseins ohnmächtig zurückbeben lassen!

Es ist wohl zu unterscheiden: Nicht die politische Centralisation der National-Kräfte zur staatlichen Einheit ist das Gefährliche, sondern die administrative Centralisation, welche sogar oft jener hemmend in den Weg tritt, indem sie alles individuelle und locale Leben zu ersticken droht, den Geist der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in den Bürgern ertödtet und jede freie Regung als Verbrechen verehmt, so daß die schweren Verhängnisse ein kleines und schwaches Geschlecht antreffen! Dieser administrative Despotismus der spätern Kaiserzeit war ein bedeutungsvolles Anzeichen des Unterganges für die alt-römische Weltmacht, es war der Stempel der Gehässigkeit auf Napoleon's Regierungs-Periode und ist noch heute der nagende Wurm an Frankreich's sonst so viel versprechendem politischen Leben, in welchem sich alle politischen Leidenschaften auf einen Punkt zusammendrängen und das Blut des National-Lebens, das in den Provinzen stockt, in der Hauptstadt allzustürmisch pulsiren lassen. — Der Militair-Staat Preußen wurde im J. 1806 beinahe vernichtet und von Stein's genialem Ministerium gerettet durch Städteordnung, Befreiung des Landmanns u. dgl. m.

Digitized by Google

Der eingefleischte Bureaukrat, dem der Schein der äußern Ordnung mehr gilt als der reiche Inhalt des Lebens selbst, sieht in dem ganzen Staatstreiben nur ein Getriebe, auf welches mit mechanischen Kräften operirt werden könne; überall, meint er, müsse regiert werden. In dieser Vielregiererei schließt sich der Beamtenstand zur Kaste zusammen, das lebendige Wort verdrängt eine bureaukratische Schreiberei und das arme Volk zuckt verblutend unter seinen Aerzten!

Setzen wir dieses Bild fort, so müssen wir hinzufügen, daß die Heilkunde, wie die Erziehungskunst, längst zu der Einsicht gelangt ist, man müsse die Natur ungestört walten lassen und, ohne directe Eingriffe, sie nur vor solchen Einwirkungen bewahren, welche der selbsteigenen Entwickelung des Organismus fremd wären, und daß dieselbe Maxime auch bei der Leitung der Massen die vortheilhafteste und gerechteste sein würde.

Unsere Polemik ist nicht gegen den Beamtenstand an sich gerichtet, aber gegen die corporirte und exclusive Kaste, die sich nicht als Staatsmittel, sondern als Selbstzweck setzt in dem blöden Wahne, daß das Volk um der Regierenden willen da sei und der Staat für seine Factoren; daß die Menschen geschaffen seien, um regiert zu werden. Die eigentliche Ehre des Beamten besteht darin, der Gesammtheit zu dienen; aber jede fruchtbare Thätigkeit dient der Gesammtheit und zugleich dem Einzelnen. Die Functionen der Beamten beruhen größtentheils auf gewissen technischen Kenntnissen und Fertigkeiten; es ist deßhalb ganz natürlich, daß Einzelne sich dazu heranbilden wie zu einem Geschäfte und daß die Aemter nicht als reine Ehrensache und allgemeine Staatsbürgerpflicht betrachtet werden, sondern bezahlt werden wie jede andere Thätigkeit. — Die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und der speciellen Richtungen des modernen Lebens machen es unmöglich, Privatleuten ohne Weiteres — stets nach der Wahl und dem Vertrauen der Massen — die Sorge für die Gesammtheit aufzuerlegen. Auch ist das Staatsamt nicht, wie das Gemeindeamt, für Jedermann übernehmbare Pflicht und Befugniß zugleich.

(Nichts würde den Staat mehr kosten und mehr Vergeudung verursachen als unbesoldete Staatsämter. — In freien Staaten sind die Besoldungsunterschiede zwischen den hohen und den niedrigen Staatsämtern nicht so groß, als in anderen, weil jede Thätigkeit ihres Lohnes werth ist und jede ein eigenthümliches Talent voraussetzt. Je unfreier der Staat, desto mehr prägt sich die Beamten-Hierarchie in der Differenz der Gehalte aus.)

Schon oben wurde erwähnt, daß die Verwaltung sich leicht in die Formen der Aristokratie kleidet, weil sie einer zusammenhängenden Gliederung in Collegien, Ober-, Mittel- und Unter-Behörden bedarf und außerdem gewisse Garantieen im Interesse des Gemeinwohles, wie in dem ihrigen, für ihre Unabhängigkeit zu fordern befugt ist. (Ueber die „Staatsdiener-Pragmatik" siehe schon oben im Kap. 22. bei den richterlichen Beamten.) — Es muß überall klar ausgesprochen sein, daß der Beamte von dem Vertreter der Souverainetät nur im Namen der Staatsgesammtheit angestellt wird. Der Beamtenvertrag muß deßhalb nach allgemeinen Normen und mit Jedem auf gleichmäßige Weise abgefaßt sein. Der Beamte darf nicht willkürlich entlassen werden u. s. w.

Gewiß läßt sich mit einer derartigen Unabhängigkeit und normalen Sicherheit der Stellung eher die rechte Achtung des Gesetzes vereinigen, als mit der precairen Unterordnung unter rasch wechselnde Ministerien, wobei die ganze Verantwortlichkeit der Staatsdiener auf ein stumpfes Gehorchen zurückgeführt würde. — Die directen Regierungs-Beamten werden allerdings stets von den obersten Häuptern der Regierung ernannt werden müssen, aber sie dürfen

Digitized by Google

nicht bloß ihren Chefs verantwortlich sein. Und dann würde ihre Ernennung sowohl als ihre Leistungen durch ihre Umgebung und Untergebenen zu controliren sein, wenn öffentliche Proben ihrer Tüchtigkeit und subsidiarisch auch die ältere Erfahrung als Maßstäbe bei den Anstellungen vorausgesetzt werden dürfen. Die Anstellung eines Beamten muß aufhören, als Sache der Gunst und Ergebenheit, der Willkür und Bestechung betrachtet zu werden. Der Fähigste hat auch das erste Anrecht.

Unstreitig hat das Volk ein Recht auf eine gute, billige und uneigennützige Staatsverwaltung, aber es hat auch das Recht der Selbstverwaltung. Eine lebhafte Selbstverwaltung der Volksgemeinden in Betreff ihres gemeinsamen Besitzes wird der Staatsverwaltung die rechtlich gehörigen Grenzen ziehen, eine öffentliche Selbstverwaltung nach den demokratischen Principien der Association, welche das Wesen der Gemeinde-Verfassung ausmachen. Aus den Wahlen sämmtlicher Gemeindeglieder müssen die Verwalter der Gemeinde und ihres Vermögens hervorgehen, die zugleich unter der fortwährenden Controle der Gemeinde bleiben. (S. Kap. 15. und Kap. 35. am Schlusse.)

Die Gemeinde ist eine unauflösliche Verbindung, deren Zwecke über die momentanen Interessen der gegenwärtigen Mitglieder hinausgehen und den Staat auffordern, für den Bestand der Gemeinschaften (und des Gemeindegutes, dessen Ertrag den Bedürfenden zukommt) seine Sicherheit zu nehmen. Die Gemeindefreiheit ist überdieß eine schätzbare Schule für den Privatmenschen, in welcher er zur politischen Reife und Freiheit erzogen wird, aber sie ist ohne Bedeutung und ebenso unmöglich als unwesentlich, wo ihr die Staatsfreiheit nicht auf dem Fuße folgt. Die Gemeinde repräsentirt das Wesen der freien Association und die Gewerbsvereinigung, der Staat das geistige Band und das Naturband gemeinsamer Abstammung und gemeinschaftlicher Cultur-Entwickelung. Nur in der Harmonie dieser beiden Elemente ist der Staatsbürger frei und gesittet zugleich.

Kapitel 39. Die bisherige Thätigkeit der Regierung und Verwaltung.

Wer sich gegen die Auswüchse und Uebergriffe verwahrt, schadet darum der Sache selbst nicht, ja er verstärkt sogar ihren eigentlichen Inhalt. Wir verlangen allerdings eine starke Regierung, welche — mit Achtung aller Privatkreise und bei der höchsten Scheu vor der Freiheit der Verbindungen und der Gemeinden — doch den Staat als ein Ganzes organisirt. Aber dieselben Regierungen, welche Nichts zu ihrer Wehre zu nehmen scheuen, sobald ihre Allmacht angegriffen oder nur bezweifelt wird, versagen sich den geringsten Eingriff in das Privatleben, wenn es gilt, positive Erfolge für das Gemeinwohl zu erreichen.

Was die Regierungen bisher im regelmäßigen Geschäftsgange zu thun gewohnt waren, beschränkte sich auf höchst negative Resultate. Z. B. die Sitten-Polizei verfolgte wohl manchmal den öffentlichen Scandal, namentlich wenn er

Digitized by Google

politisch zu werden oder sich gegen die Kirche zu wenden drohte; nicht aber wollte sie verstehen, durch Leitung der Vergnügungen des Volks, durch belehrende und erhebende Feste, durch aufklärende Vorträge und Schriften erheiternd und versöhnlich auf die Gemüther des Volkes einzuwirken. Die Rechts-Polizei mischte sich zu viel in die Politik und würdigte die Regierung zur Partei herab, statt sie zu einer edel auftretenden und gern angerufenen Ober-Vormundschaftsbehörde der Schwachen und Hilfsbedürftigen zu erheben. — Daher ist die Ansicht eingerissen, diejenige Regierung sei noch die wünschenswertheste, welcher die engsten Grenzen gezogen wären und die sich am Wenigsten um das Volk bekümmere, die Regierung — ein nothwendiges und darum ein möglichst zu verkürzendes Uebel!

Der Hauptzweig der Regierung, die Wohlfahrts-Polizei, hatte am Wenigsten diejenigen Wege eingeschlagen, welche dem Wesen der Staatsgemeinschaft entsprechen. Von falschen national-ökonomischen Theorieen ausgehend, bauete sie auf die Ungleichheit des Privat-Besitzes und begünstigte noch über die Maßen die Ausbildung dieser Ungleichheiten; die Steuern und Zölle erhob sie da, wo sie immer dieselben am Bequemsten greifen mochte, nicht aber da, wo sie den Ueberfluß, den unfruchtbaren Reichthum oder den schädlichen Luxus hätte brandschatzen können. Zwar ebnete und erleichterte man die Verkehrswege, aber nur um die Production im Ganzen zu heben und die Steuercassen zu füllen. Nie und nirgends sorgte sie für eine gleichmäßigere Vertheilung des National-Vermögens, so daß ihre eigenen, wohlgemeinten Leistungen und Gaben oft die unseligsten Folgen nach sich zogen. Die Segnungen der Polizei verwandelten sich in Flüche, wie alle Fortschritte der modernen Industrie-Systeme, denen sie dienten.

Die Staatsregierungen der Neuzeit hatten sich zu gleicher Zeit und in innerem Zusammenhange mit den neueren Finanz-Systemen concentrirt. Nach der Sprengung des Feudalismus bedeutete das Individuum dem Staate nur noch einen Unterthan, eine Zahl. Der Fürst (Ludwig XIV. von Frankreich), der gesprochen hatte: „der Staat bin ich!" hatte damit allerdings dem Fortschritte Ausdruck verliehen, daß der Staat als Einheit, als Ganzes und als Persönlichkeit zu gelten begann, aber auch der brutalen Verschlingung aller anderen Ichheiten durch den Staat.

Alle neueren Finanz-Systeme waren auf das einseitige Princip des Privatrechts und des Individualismus und auf den Egoismus der Regierungen gebaut. Sei es, daß sie den Ackerbau, den Handel oder die Industrie heben wollten, ihr Zweck war immer nur, durch gewisse Gewerbe die Einnahmen und des Staates Verhältniß zum Auslande zu heben. — Nur das erste System (Sully's, des Ministers unter König Heinrich IV. von Frankreich), welches noch mit der alten Bevorzugung von Grund und Boden zusammenhing, ging mehr auf eine gewisse Erstarkung und Sicherung derjenigen Glieder des Volkes aus, welche damals zählten, als auf Anhäufung von Reichthümern. Auch waren die Classen der Unfreien noch nicht dergestalt losgelassen, daß Arbeitsuchende die ganze Industrie überschwemmt hätten, so daß die Frage des Industrialismus so brennend nicht erschien. Etwas später, als die dynastischen Erbfolgekriege um das „europäische Gleichgewicht" mit den Massen von stehenden Heeren geführt wurden, als der rivalisirende Aufwand die Höfe in Noth und Schulden stürzte, reichte man mit der ethischen und politischen Auffassung der Verhältnisse nicht mehr aus. Andere Fragen schoben sich in den Vordergrund: Wie sind die edlen Metalle in's Land zu ziehen, wie denjenigen Mächten abzugewinnen, die sie haufenweise aus ihren Colonieen in der neuen Welt bezogen? — Antwort: Durch eine günstige

Digitized by Google

„Handels-Bilanz", d. h. dadurch, daß man mehr verkaufte als einkaufte; es mußte also mehr producirt werden. Die Production der Erde aber war zum Theil im Inlande zu sehr beschränkt, die auf den übrigen Theilen der Erdoberfläche zu gleichmäßig vertheilt, als daß die Hebung derselben eine sehr günstige Handels-Bilanz hätte hervorbringen können; folglich war es die Industrie, die Fabrication, der man seine Kräfte zuwenden mußte. Ohnedieß waren mittlerweile die gewerbtreibenden Stände aufgekommen. Damit das Geld nicht außer Landes ginge, zugleich der erst beginnenden inländischen Industrie durch erzwungene Absatzwege zu Hilfe zu kommen, legte man hohe Zölle auf alle eingehenden fremden Waaren und selbst auf ausgehende Roh-Producte, wobei denn neue Monopole und neue Steuern geschaffen wurden, ohne daß die alten schon ausgerottet gewesen wären. — Dieses System (zuerst vom Minister Colbert, geb. 1619, gest. 1683, in Frankreich ausgeführt, anderthalb Jahrhunderte später durch Napoleon's europäische Continental-Sperre gegen England behauptet), Colbertismus, auch Mercantil-System genannt, dieses System der Staats-Isolirung, der Eroberung und Unterdrückung, des Monopols und der Ausschließung, war bisher das meistgeltende und bei den Herrschern beliebte. Nichts destoweniger hatte es seine guten Seiten: in den seltenen Fällen, daß es nicht übertrieben angelegt wurde, erzog es einzelne Industrie-Zweige auf Kosten des billigern Ankaufes und beeinträchtigte so nur scheinbar die Consumenten durch Steigerung der Preise, indem es dafür auch die Waaren und Thätigkeiten vieler Producenten im Preise hob, während die wohlfeilsten ausländischen Waaren noch zu theuer sind, wenn das Inland nicht selber Werthe erzeugen kann, um jene zu kaufen. Jeder Consument ist ja auch Producent nach einer andern Seite hin und die bloß Consumirenden würden gar nicht in Betracht kommen! — Im Allgemeinen ist die Erziehung von Productiv-Kräften (nur nicht Verziehung!) wichtiger, als die Anhäufung von Capitalien.

Bei mehr fortgeschrittener industrieller Bildung wurde ein System von Theoretikern vertheidigt, welches für kosmopolitisch ausgegeben ward, aber nothwendig in jedem Lande anders wirken mußte. Es war das System der Handelsfreiheit, auch Industrie-System fälschlich genannt (während es besser Mercantil-System hieße und jenes Industrie-System), welches den Grundsatz der freien Concurrenz, der im Innern die Zünfte gebrochen hatte, nun nach Außen anzuwenden trachtete. Diese Theorie des „Laissez faire et laissez passer; le monde va de lui-même" (wie Mercier de la Rivière sagte), enge zusammenhängend mit der herrschenden Theorie einer falschverstandenen Privat-Freiheit, könnte wohl die segensreichste praktische Bedeutung gewinnen, wenn alle Völker wirklich in der Entwickelung der ihnen eigenthümlich angemessenen Productions- oder Fabrications-Kräfte gleich weit gediehen wären und bei gleichmäßigen Geldverhältnissen auch denselben Steuer-Systemen gehorchten, wie die abstracte, alle National-Unterschiede nach Art der Naturrechts-Doctrinen verkennende oder ignorirende Auffassungsweise jener Theoretiker vorauszusetzen schien. Nebenbei berücksichtigten auch sie mehr die Vermehrung der Werthe, als die Erhöhung der Kräfte; ja, vor anderen Schulen verfielen sie in diesen trivialen Fehler. So lange aber die Voraussetzungen dieser Schule auf Irrthümern beruhen, werden auch ihre Folgerungen zu falschen Resultaten führen; schon allein die Verschiedenheiten der Steuerbelastung z. B. werden in Beziehung auf die meisten Industrie-Zweige die Nothwendigkeit gewisser Ausgleichungsabgaben darlegen, so daß J. G. Fichte (1762—1814) sogar von einem socialistischen Gesichts-

Digitized by Google

punkte aus zur Theorie eines „**geschlossenen** Handelsstaates“ gelangt ist, weil sonst der Preis der Arbeit und der daraus entspringenden Werthe neben der auswärtigen Concurrenz nie mit Sicherheit zu bestimmen ist. Fichte aber glaubte, daß der Staat gesicherte Existenzen und behagliche freie Lebensweisen für alle seine Mitglieder erstreben müsse.

Die Theorie der Privat-Freiheit und des crassen Individualismus zerfällt eigentlich in zwei Theile: der erste, die Schule der „Physiokraten“ von François Quesnay (1694—1777) in Frankreich gestiftet, hielt den Ackerbau und die Natural-Production überhaupt für die einzige Werth erzeugende Thätigkeit und glaubte daher um so mehr, die anderen „nützlichen Thätigkeiten“ freigeben zu müssen, als jene allein nach ihrer Ansicht zu besteuern war, weil sich von dort aus doch schon die Steuer auf alle anderen Producenten und Consumenten vertheilend umlegen würde! Kein Mensch glaubt jetzt noch daran, daß, wenn das Getreide unendlich besteuert würde, alle Bürger gleiche Lasten trügen! Die Vertheuerung des Getreides macht den entsetzlichen Eindruck einer Kopfsteuer auf die Aermsten und der Reiche bemerkt sie kaum. — Später kam die Schule des Schotten Adam Smith (1723—1790) auf, die noch in unserm Jahrhunderte so außerordentlich viele Anhänger zählt (J. B. Say und Ricardo, 1817, die Bedeutendsten!), eine Schule, welche nicht gleich jener physiokratischen oder ökonomistischen, welche mit dem Streben nach Vereinfachung der Sitten und Rechtsgrundsätze zusammenhing, auf sittliche Principien zurückzuführen ist, sondern Nichts im Auge hat, als das irrlichternde Ziel der Gesammt-Production, d. h. einer Erzeugung und Vermehrung von Werthen durch die Individuen, gleichviel, ob diese sich wohlbefinden dabei, gleichviel, in wessen Händen die Werthe verbleiben, ob in vielen oder wenigen. Das abstracte Individuum ist hierbei Zweck, nicht der Mensch, nicht die Menschen; die Gesammtheit, aber nicht ihre Bestandtheile! — Die Wahrheit der Smith'schen Schule lag wohl in den ihr eigenen Gedanken, daß die Arbeit das Maß der Werthe ist, daß jede Thätigkeit Werthe erzeugt und insofern der Handel den übrigen Industrie-Zweigen gleichzustellen sei! — Allein daraus folgerten sie irrigerweise die ungehemmte Freiheit, da zu kaufen, wo es am Billigsten sei, und da zu verkaufen, wo es am Theuersten sei, für alle Fälle, und als ob die Privat-Freiheit unterginge, wenn sie für den allgemeinen Wohlstand Beschränkungen erlitte, welche den Verkehr mehr heben und beleben, als drücken, indem sie Hunger und Elend verhindern.

Alle die erwähnten Theorieen sind nur verschiedene Seiten des einen Systems des unbedingten Privat-Eigenthumes, d. h. der Ungleichheit der Besitzesrechte und der Capital-Herrschaft. Man hebe die Industrie, man erfinde neue Maschinen, jeder Fortschritt der Production ist nur für Diejenigen da, welche schon besitzen; die Ungleichheit wird immer stärker, immer drohender und gefährlicher. Wenn man die Werthe vervielfacht, so arbeitet man nur für den Besitz und für die Besitzenden, denen heuer doch Alles zufällt; aber eine wahrhafte Vervielfältigung der Volks- und Staatskräfte wird von den bisherigen Systemen (auch dem der Schutzzölle) noch lange nicht dargeboten!

Während noch lange nicht so viele Menschen da sind, als die Erde, selbst bei der schlechten Bebauung und Ausbeutung der Gegenwart, bequem ernähren könnte, wird schon aller Orten wegen Uebervölkerung geklagt und gejammert; der Mensch ist dem Menschen zu viel, die Ehen werden verboten oder verhindert, Prostitution und Unmenschlichkeit sind an der Tagesordnung und man muß nothwendig dahin kommen, von einem vermeintlichen Rechte des Staates aus die Menschen todtzuschlagen, die man nicht mehr in fremde Länder zu

Digitized by Google

versenden vermag, welches letztere heut' zu Tage in England noch die barmherzigste Maßregel ist, nachdem die Maschine, welche dem Reichen die nöthigen Dienstleistungen am Wohlfeilsten verrichtet, den Arbeitern Arbeit und Brod geraubt und die Bewirthschaftung der Güter im Großen viele Arme entbehrlich gemacht hat. — Unter dem System des Freihandels und der Concurrenz, d. h. unter der Herrschaft des Privat-Eigenthumes, haben Noth, Unsittlichkeit und Laster, Verbrechen, Elend, Krankheit und Hinfälligkeit auf eine schaudererregende Weise zugenommen. Der Vagabund ist für gefährlich, Heimathlosigkeit und Bettel sind für Verbrechen erklärt. Die Findelhäuser, Hospitäler und Zuchthäuser füllen sich mehr und mehr, sie verrathen den Untergang selbst des Familien-Geistes und auch der öffentlichen Sitte. Alles weicht der Noth! — Schon ist das Fleisch, das Salz und bald auch das Brod dem Armen unerreichbar, dem die härteste Strafe nur eine Prämie auf das Verbrechen dünken kann, der das Vaterland vertheidigen soll, welches ihn Hungers sterben läßt!

Die Regierung ist in der peinlichen Lage, nur für den Augenblick Palliativ-Maßregeln ergreifen zu können, wenn sie sich überhaupt nicht auf einen ganz andern und neuen Standpunkt stellt. — In einem solchen Moment der Verzweiflung hat die Schule der Handelsfreiheit ihr letztes Wort gesprochen durch den Mund von Robert Malthus, „Ueber Bevölkerung" (englisch, im J. 1806). Er meint, die Menschen mehrten sich in einer geometrischen Proportion (wie 1, 2, 4, 8, 16 ꝛc.), die Nahrungsmittel aber nur in der arithmetischen von 1, 2, 3, 4, 5 u. s. w., so daß Letztere den Ersteren nothwendig einmal ausgehen müßten und die Noth nothwendig sei. — Als ob Thiere und Pflanzen sich nicht in demselben Grade und Verhältnisse fortpflanzten, wie das menschliche Säugethier, und als wäre nicht ebensoviel Ueberfluß als Mangel in unseren s. g. civilisirten Ländern, welche allein die Noth fühlen! — Wer zu spät auf diese Erde komme, sagt Malthus, und seinen Platz schon besetzt finde, der habe kein Recht zu leben und solle sich möglichst rasch wieder entfernen. Also ein neues Recht der Erstgeburt, das nach ganzen Massen gezählt wird! — Nach Malthus können Wohlthätigkeit und fromme Unterstützungen eher schaden als nützen. Der Arme soll sich nicht verheirathen dürfen, um sich auch nicht zu vermehren (!!), die Armen, die einmal da sind, sollten zu sparen (!!) und durchzukommen suchen und dergleichen Unsinn mehr. — Kein Wort von einer organisirenden Ausbildung der National-Kräfte, von einem Hinwirken auf gerechtere Vertheilung, kein Wort von Gegenwirkungen gegen die Alles verschlingende Macht des Capitals! — Nichts als der schauderhafteste Fatalismus einer herzlosen Wissenschaft, die kaltblütig ihre Beobachtungen anstellt, wenn ganze Generationen dahinsiechen!

Kapitel 40. Pauperismus, Proletariat und Reform.

Die Unmöglichkeit eines Regierungs-Systems ist seine beste Widerlegung. Die alte Maxime: „Es geschehe Gerechtigkeit, und möchte die Welt darüber untergehen!" ist grundfalsch, denn Gerechtigkeit ist das nicht, wobei die Welt untergeht. Der Richter muß im einzelnen Falle über der Frage des strengen Rechts jede Interessen-Frage vergessen können, denn er hat nach fertigen und gegebenen Gesetzen Recht zu sprechen. Aber diese

Digitized by Google

Regel der Pflicht ist nicht zu verallgemeinern, nicht anzuwenden, wo es sich um die Auffindung der gesellschaftlichen Naturgesetze handelt. Eine Staatsverwaltung aber, bei welcher weder die Freiheit, noch die Sittlichkeit, weder die Sicherheit, noch der Wohlstand der Mehrzahl realisirt werden kann, muß an Grundübeln laboriren.

Die Verwaltung glaubte bisher, in das Heiligthum der industriellen Zustände auf keine Weise eingreifen zu dürfen; sie hat unbewegt zugesehen, wie die großen Capitalisten einen Abzugs-Canal gruben, in welchen unter dem täuschenden Schutze der „freien Concurrenz" alles National-Vermögen, aller Reichthum und alles Glück abfließen mußte.

Die Verwaltung hat demnach nur wenigen bevorzugten Ständen genützt; sie wurde von den Besitzenden geführt und hat Denjenigen am Meisten geholfen, welche am Wenigsten der Hilfe bedürftig waren. Ihr Hauptgesichtspunkt war der der Steuercasse. Zu helfen hätte große Ausgaben verursacht; man befürchtete, daß sich die Capitalien verstecken würden. Ja, man glaubte sich gar nicht zu helfen berufen, bis endlich die Angst etwas vorsichtiger und gerechter zu machen anfängt. Die wichtigsten Steuern lasten auf dem kleinen Besitze, auf der Speise des Armen, auf dem Erwerbe des Handarbeiters. Die Capitalien, die großen Domainen und Standesherrschaften gehen ganz frei aus. Noch ist unendlich viel National-Vermögen da, aber es liegt brach für das bedürftige Volk und dient höchstens dem schnödesten entnervenden Luxus Die ehrbarsten kleinen Gewerbe sinken allmählig zum Proletariat herab. Das Eigenthum steht nicht mehr in unmittelbarem Gebrauche, es zerfällt vielmehr in Zins und Capital, es ist durch den Credit zu einer Art von gesteigerter Bedeutung, zu einer spiritualistischen Allgewalt combinirt worden, daß es alle moralischen und politischen Verhältnisse, die Beziehungen der Familie und die des Staates beherrscht (vergl. oben Kap. 7 und Kap. 14). Aber gerade durch die Idee des Credits ließe sich die Gesellschaft auf ihre wahren Grundlagen zurückführen. — Der Staat ist eine unauflösliche Verbindung von freien Menschen, die, weil sie nicht vorher gewisse specielle Zwecke als Ziel gesetzt und bedungen haben, nichts Anderes wollen, können und dürfen, als gemeinsamen und menschlichen Genuß aller aus dieser Gemeinschaft hervorgehenden Güter. Nun ist freilich das Privatleben, die Freiheit und Eigenthümlichkeit der ungestörten Entwickelung des Individuums keines der geringsten unter diesen Gütern, aber auch die materiellen Werthe, sowie die Fortschritte und Producte der industriellen, wie der reingeistigen Bildung gehören der Gesammtheit zu eigen, weil die Gesammtheit sie theilweise geschaffen, theilweise von ihrer Vorzeit ererbt hat. — Bisher trugen die ungebildeten und ungelehrten Proletarier dazu bei, die gelehrten Corporationen und die Bildungsanstalten für die höchsten Classen durch ihre Steuern zu erhalten, und der Reiche sollte nicht vielmehr zu den Bedürfnissen des Armen beisteuern, da doch Alle in einer solidarischen Gemeinschaft stehen?! —

Enthält der Staat nicht schon den Gedanken einer solchen Organisation, wenn er z. B. auf gemeinsame Kosten den Verkehr befördert, Straßen ebnet und Posten anlegt und so die Transport-Kräfte und Verbindungsmittel des einzelnen Menschen vertausendfacht, — auf gemeinsame Kosten, statt Jeden nur seinen Antheil an der Benutzung tragen zu lassen?! — Der Staat weiß recht gut, daß solche Verkehrsmittel alle Gewerbe heben, auch diejenigen, welche nicht unmittelbar Theil daran nehmen. Und ist es nicht dasselbe mit der Volksbildung und dem allgemeinen Wohlstande? — Freilich, was bisher geschah, das geschah zu Gunsten der Reichen, es geschah mit Ausbeutung der

Digitized by Google

kleinen Industrie durch hohe Preise u. dgl. m., es geschah nicht aus der vollen Staatseinnahme, es geschah nicht vom Ueberflusse, sondern von dem Schweiße und Blute des Arbeiters für den Genießer! — Die Idee der Freiheit ist längst gefunden, aber sie ist nicht zur Praxis der Freiheit geworden; diese ist die Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit ist die proportionelle Gleichheit. Man erklärte bisher die Rechtsgleichheit so, daß Jedermann ja die Genüsse und Vorrechte des Reichen erreichen könne. Allein das ist nicht wahr; erst müßte der geborene Proletarier zum Menschen erzogen werden. — Richtiger wäre die Umkehr jenes Sophisma's, daß Jedermann, wenn er arm und hinfällig werden sollte, die Wohlthaten der Gesammtheit ohne Entgeld genießen würde.

Ist das ein Rechtsstaat, in welchem die Bevölkerung in zwei feindliche Lager zerfällt, in das der Ausbeutenden und Ausgebeuteten? — wo selbst der Segen sich zum Fluche verkehrt?! — Robert Owen (geb. 1771, der Gründer communistischer Vereine) bewies 1818 dem Aachener Congresse, daß in dem vorhergehenden Vierteljahrhundert die neuerfundenen Spinnmaschinen von Watt und Arkwright die betreffende Industrie verzwölffacht, aber ebenso das Elend vergrößert hätten. Also je mehr Producenten, desto weniger Consumenten! Wie seltsam und verkehrt, wie fürchterlich und doch wie wahr! Die Fortschritte der Industrie machen die Menschen brodlos. Jede Handels-Krisis findet die Massen der Proletarier ungerüstet, jeder Fortschritt des Reichthums erhöht die Preise der Lebensmittel und setzt oft in demselben Maße die Preise der Handarbeit herab. — Reichthum und Armuth wechseln auch nicht im Großen: selbst der verarmte Sohn des Reichen hat an Erziehung und socialer Stellung eminente Vortheile vor dem Proletarier und kann so tief nicht sinken. — Die Noth ist erblich, wie der Reichthum. Die geschichtliche Entstehung des Pauperismus zeigt uns in seinen Opfern niemand Anders, als die Nachkommen früherer Unfreien, der Paria's unserer ererbten und nur anscheinend überwundenen Vorurtheile und Vorrechte. Unsere Proletarier sind die Erben jener Sklaven, Leibeigenen und Hörigen, für welche ihre Herren hatten sorgen müssen. Damals hatte sich das zersprengte Elend in die Ehrlosigkeit und Unfreiheit versteckt; heute ist es losgelassen, auf die Märkte geschleudert, wie eine Waare, — zu einer erschreckenden Höhe gesteigert durch den Schein der Freiheit sogar; z. B. haben die Kosten der Frohnd- und Zehntablösungen unendlich viel Bauern zu Tagelöhnern erniedrigt. Dem Hintersassen, aus der Hörigkeit des Grundherrn in die Sklaverei des Wucherers, in die Leibeigenschaft der Krisis übergegangen, ist sein Elend nur capitalisirt worden, nicht erleichtert, nein, drückender! — Daneben noch die peinigenden Prätentionen der vorgespiegelten Freiheit und Menschlichkeit, kurz, überall der Schein der Freiheit und nirgends ihr Wesen, überall der Buchstabe des Gesetzes und nirgends sein Inhalt!

Das Alterthum hatte die Noth nur sporadisch gekannt und durch Sitte (Hospitalität, d. i. Gastfreundschaft, und Pietät) ihr auch sporadisch entgegengewirkt. Im Mittelalter boten weltliche und geistliche Corporationen, fromme Stiftungen und Klosterorden Zufluchtsorte. In der neuern Zeit sieht sich der Staat allerdings auch zu Armen- und Krankenhäusern (Hospitälern) genöthigt, aber was hilft das Alles, so lange der Urquell des Uebels fließt? — Nicht Wohlthätigkeit und Großmuth, das Pflichtgefühl ist anzurufen; auch nicht das Gefühl der moralischen Pflichten, das Bewußtsein der Staatspflicht! — Die mittelalterlichen Zünfte können uns nicht mehr helfen, weil die einzelnen Erwerbszweige nicht mehr so abgeschlossen von einander bestehen, sondern bei der großartigen Fabrication der Neuzeit alle in einander eingreifen, weil auch die Bevölkerung nicht

Digitized by Google

mehr so dünn gesäet ist. Ohne die Ausschließung der *aparten* gesellschaftlichen Interessen kann aber auch die Solidarität, die gegenseitige Garantie und Unterstützung der *Personen* nicht füglich angenommen werden. Die *Zunft* hat sich zur *bürgerlichen Gesellschaft* erweitert. So übernehme denn auch die bürgerliche Gesellschaft die Pflichten jener Privat-Verbindungen; die bürgerliche Gesellschaft, in welcher die Früchte unserer großartigen gewerblichen Erhebung verzehrt werden, trage auch die Lasten und Pflichten derselben!

Freilich hat man der *Unmöglichkeit* unserer Gesellschaft oft ebenso unmögliche *Probleme* entgegengestellt. Aber soll die *Rettung* für unmöglich gelten, weil wir über die *rechten* Mittel noch nicht einig sind?! — Das hieße an der Menschheit verzweifeln, weil es Dummköpfe gibt. Unter den falschen Vorschlägen möchte in erster Reihe der crasse *Communismus* stehen. Wie kann man *gemeinschaftlich* verwalten, was kein abgeschlossenes Ganzes bildet und sich täglich in der unendlichen und unendlich mannigfaltigen Production der Individuen neu erzeugt und neu gestaltet? — Der Communismus ist die Umkehr des Privat-Eigenthumes, nicht die Auflösung desselben; er enthält auch die umgekehrte Ausbeutung; statt der Ausbeutung der Schwachen durch die Starken, welche unter dem System des Privat-Eigenthumes Statt findet, enthält der Communismus die Ausbeutung des Starken und Fleißigen durch den Schwachen und Trägen, jedenfalls also Ausbeutung, immer doch Ungerechtigkeit! Das Eigenthum war so lange nicht ungerecht, als Grund und Boden für Alle zur Genüge da war. Der Communismus würde ebenso an dem Wechsel und der Zunahme der Personen untergehen. — Oder wie sollte man gar in gleiche Portionen theilen (*Distributismus*), wo die Theilnehmer keine geschlossene Reihe bilden?! — *Wenigstens* müßte man sich dann alle Privat-Gesetzgebung und Vertragsfreiheit von heute an ganz wegdenken, weil sonst die Ungleichheit immer neu entstehen würde. Aber der *abstracte* und wörtlich genommene Communismus beruht nichtsdestoweniger auf lauter Rechtsansichten und allen Vorurtheilen des materialistischen Egoismus unserer Zeiten und Sitten. — Auch kann die Gesammtheit nicht wohl (mit *Proudhon*) als *General-Pächter* aller Industrieen gedacht werden, der jede Thätigkeit wie ein *Staatsamt* oder besser nach *Tagelohn* besolden würde, während freilich anzuerkennen ist, daß der Staat auf eine gleichmäßige Verwerthung aller Beschäftigungen, auf eine „*Demokratie der Werthe*", loszusteuern hat, denn wo ist die berechtigte und logisch zu erklärende Rangfolge der Fähigkeiten und Nützlichkeiten? Ist nicht jede gesellschaftliche Thätigkeit gleich unentbehrlich und darum qualitativ auch gleich werth?! — Der erblichen Unfreiheit und Ungleichheit entgegentretend, werden die erwähnten Probleme, welche dem Proletarier mit Besitz schmeicheln, leicht populär werden. Allein die Aufgabe besteht darin, *ohne* Aufhebung des *individuellen* Lebens der Solidarität der Verpflichtungen und der Entwickelung der Kräfte neue Organe, den Forderungen der Humanität neue Hilfsmittel zu verschaffen. Freilich wird es *nicht genügen*, daß man ausspreche: „*Jedem nach seinen Fähigkeiten, jeder Fähigkeit nach ihren Leistungen!*" Es muß auch heißen: *Jedem nach seinen Bedürfnissen!* wobei denn nicht zu vergessen ist, daß *Jeder nach seinen Fähigkeiten verpflichtet ist, um nach seinen rechtmäßigen Bedürfnissen, im Verhältnisse zu seinen Leistungen, wirklich berechtigt zu sein.*

Digitized by Google

Daß bei der Anerkennung solcher Grundsätze die blinde Herrschaft von Concurrenz, Angebot und Nachfrage, daß die Tyrannei des Capitals oder des großen Grundeigenthumes, welches, in sich begrenzt, wie es ist, stets eine Oligarchie von Besitzern hervorrufen würde, daß die unbedingte Geltung des Erbrechts sogar, kurz jede Anwendung des Eigenthumes, in welcher es aufhört, Productionsmittel und Arbeitswerkzeug zu sein, bedeutende Erschütterungen erleiden würde, wer vermöchte das zu läugnen? — (Vergl. oben im Kap. 7.)

Kapitel 41. Reform-Vorschläge. (Der praktische Socialismus.)

Reform-Vorschläge sind immer etwas Mißliches, etwas Unmaßgebliches. In der Philosophie ist es das undankbarste Geschäft, sich mit Constructionen zu befassen. Auch soll das, was wir hier sagen werden, nicht einmal für den Plan eines Versuches gelten, geschweige für eine Construction der Zukunft. Wir stellen nur die Frage, ob es nicht möglich wäre, nach einer principiellen Ordnung gewisse Reformen zu versuchen, die zwar nicht das Verdienst von Radical-Curen haben würden, wohl aber vielleicht das geringe Verdienst, sich mit den populären Anschauungen unserer Zeiten und mit den Sitten unserer Nationen so ziemlich zu vertragen, wenn auch nicht mit den Rechtsbegriffen der gegenwärtigen Staats-Regierungen. — Viele dieser Vorschläge sind deßhalb nur im Zusammenhange mit der Gegenwart zu fassen, sie sind nicht unser letztes Wort, es sind zum Theil nur Uebergangspläne. — Keine Construction also! — Auch keine praktische Vermittlung, Nichts wäre unpraktischer, als das! — Denn wer vermöchte, der Geschichte den Weg zu zeigen, den sie zu wandeln hat! Eher glauben wir an ein dunkles und trauriges Verhängniß, welches die Mächtigen verblendet und die Pfade der Geschichte über blutige Schlachtfelder, über Leichen und Trümmer führt. Man denkt nicht daran, durch Reformen die Revolutionen hinauszuschieben oder gar die Revolution friedlich einzuimpfen, die Elemente der Volksbewegung in die Verfassung aufzunehmen, gerechte Forderungen zu befriedigen, um mit der Befriedigung den Frieden zu erhalten und das stürmisch drängende Leben zu versöhnen. — Ob Revolution oder Staats-Banqueroute, ob Geldmangel oder Getreide-Theuerung, oder Alles das zugleich?! — Jedenfalls wird das letzte entscheidende Unheil nur die sichtbare Folge und Wirkung der schon bestehenden Mißstände sein. —

Die Volkswirthschaftslehre ist an die Spitze der politischen Wissenschaften getreten, welche mehr von dem Bedürfnisse geleitet werden, als daß sie dasselbe leiteten. Aber nicht die müßige, fatalistische National-Oekonomie des Absolutismus und der „Restauration," welche nur die Erscheinungen auf der Oberfläche erkennt und, gleich dem Naturforscher, nur beobachten zu dürfen glaubt, sondern die Volkswirthschaftslehre der Zukunft möge herrschen, sie, welche ein Herz bewahrt für die Leiden des Menschengeschlechtes und welche, ohne Bevormundungs-Gelüste, die Mittel der Abhilfe sucht. — In der Veränderung und Erhebung der Ueberzeugungen ist der erste rettende Schritt zu erkennen, der wichtiger ist, als viele Projecte.

Die wenigen und höchst einfachen Projecte, die wir hier zum Schlusse mehr als Kritik des Bestehenden vorlegen, und welche theilweise bedeutenden National-Oekonomen und geistreichen Socialisten entlehnt sind, zeigen auf das Deutlichste die Gestalt des Uebels selbst und das Unrecht der an Rettung

Digitized by Google

Verzweifelnden. — (Gewöhnlich verzweifeln Diejenigen an der Abhilfe, welche bei dem Bestehenden ihre Rechnung finden.) —

Im Widerspruche mit vielen Socialisten halten wir die sociale Reform ohne die politische für unmöglich. — Den ersten Theil unserer Vorschläge würden also Reformen bilden, die theils in die Politik einschlagen, theils von der Politik ausgehen und durch Veränderung des Steuer-Systems erst in das andere Gebiet ausmünden. Ueberhaupt braucht der Staat noch nicht in eine großartige Suppenanstalt und Casernen-Wirthschaft verwandelt zu werden, wenn er auch seine spiritualistische und abstract-juristische Position verließe, in welcher ihn die Form des Rechts mehr kümmert, als sein Inhalt. Aber er kann unmöglich Alles den Gemeinden oder gar den Privat-Associationen überlassen. Diese beiden reichen keinesfalls aus, weil sie — selbst wenn sie wohlmeinend sind, auf der Willkür und dem Besitze mit seinen Unterschieden beruhen und nur den Egoismus weiterer Verbindungen und die Concurrenz größerer Massen und in weiteren Kreisen darstellen. Wenn die schwierigste Aufgabe der Staatsgesellschaft dem guten Willen einiger einflußreichen Privatleute überlassen werden dürfte, wenn die ganze Intelligenz und alles feurige Streben nur dazu in der Welt sein sollte, um die Trägheit, die Indolenz und den bösen Willen der Staatsgewalten („le gouvernement-ulcère!“) zu überwinden, so wäre der Staat nicht bloß zwecklos, sondern schädlich, und seine Schädlichkeit würde gerade am Glänzendsten von Denen erwiesen, welche ihn durch einen theologischen und abstractgeistigen Hintergrund heben möchten.

Allerdings ist die Vereinigung der Gewerbe und selbst die Association der Consumenten (gemeinsame Wirthschaften) ein wesentliches Hilfsmittel, aber nur auf der Basis anderer und wichtiger Reformen, die vorangehen müssen.

Was die politischen Reformen betrifft, so können wir uns auf frühere Auseinandersetzungen berufen, wenn wir hier in Kürze verlangen:

1) Freie Verfassung und freies Wort, damit die Bedürfnisse jedes Standes sich geltend machen können, Self-Government, (s. oben Kap. 38. am Schlusse) und billige, einfache Verwaltung überhaupt*). Wohlfeile Justiz (mit Armenrecht, Vertheidigern von Amtswegen, Schieds- und Handelsgerichten), Abschaffung der stehenden Heere, Einziehung der „Güter zur todten Hand,“ welche dem Gemeinwohle Nichts eintragen. Allgemein zugänglicher Verkehr auf Eisenbahnen, Flüssen und Canälen; Penny-Post (vergl. im Kap. 37.); Abschaffung der Fluß- und Wegzölle, überhaupt aller maskirten Steuern und indirecten Auflagen. Die Ausnahmen zu Gunsten des Schutzzoll-Systems, s. im Kap. 39.) — Parcellirung der großen Domainen und Verpachtung oder Veräußerung derselben an kleine Colonisten, aber auch Gesetze gegen die allzuweit gehende Zerstückelung derselben, so daß mindestens eine Familie auf jedem Grundstücke wohnen und leben kann. Also Gesetze, um die Verschwendung von Volkskräften, die Vergeudung von Zeit und Thätigkeit zu verhüten! — Ob zur Wechselwirthschaft verschiedene kleine Besitzungen zusammengelegt und gemeinsam verwaltet werden sollen, mag von den Fortschritten der gewerblichen Cultur überhaupt abhängen.

---

*) In der Union der nordamerikanischen Freistaaten soll die Regierung nur etwas über 2 Procent der jährlichen National-Production kosten, in Frankreich 17 Procent, in England soll sie 23 ausmachen und in Ostindien mehr als 50 Procent derselben betragen Englisch-Ostindien freilich wird mehr verwaltet als regiert. Und auch in Europa ist der Tribut, welcher das Capital erhebt, wohl um ein Bedeutendes höher, als der Tribut, den die Regierung abnimmt.

Digitized by Google

2) Allgemeine Volkserziehung und freie Wahl des Berufes (s. oben Kap. 12). Der Staat unterhält Schulen für die verschiedenen Hauptrichtungen des menschlichen Geistes.

Für die Arbeitsunfähigen und Nothleidenden, für Kranke, Kinder und Greise sorgt erst die Familie, dann die Gemeinde, zuletzt der Staat.

3) Die Besteuerung darf nur das Ueberflüssige, nicht das Nothwendige treffen, aber sie treffe alles Ueberflüssige, eben nach dem Verhältnisse des Ueberflusses*) Darum nur eine einzige Hauptsteuer (impôt unique), aber eine Progressiv-Steuer auf die durchschnittlichen Einkünfte des Wohlhabenden und Reichen, woher sie auch geschöpft werden mögen, eine Steuer, die mit jedem Tausend, in einem geometrischen Verhältnisse um ein oder mehrere Procente wächst und auch verhältnißmäßig herabgesetzt würde nach der Anzahl der zu unterhaltenden Familienglieder, da erst nach deren Versorgung der Ueberfluß beginnt. — Uebrigens müßte die Einkommensteuer insofern auch Vermögenssteuer sein, als sie nicht bloß das wirkliche, sondern auch das mögliche Einkommen treffen muß, das in unproductiven Luxusgegenständen versteckt wird. Als Vermögenssteuer aber muß sie auch das immaterielle Vermögen (der productiven Geisteskräfte) bedenken.

Die einzige Steuer daneben könnte in einem agrarischen Gesetze gegen die großen Erbschaften, einer progressiven Erbschaftssteuer und einem Maximum bestehen. Die Erbschaft ist einmal Einkommen und später Grundstock, der Einkommen bringt. Jede Progressiv-Steuer führt zu einem Maximum, wo die Steuer = 100 % ist. — Die Scheeren der Gesellschaft, welche das unproductive Capital beschnitten, würden zugleich viel faules und blasirtes Leben, viel politische Bestechung und Wahlbeherrschung, viel Hintersassenthum und gesellschaftliche Tyrannei abschneiden, sie würden die Luxus- und Sittengesetze der Alten, die unserer Zeit nicht passen, leichter entbehrlich machen.

Der Staat darf viel erheben, wenn er viel leistet.

4) Der inländischen Industrie und Ueber-Production, so wie der scheinbaren Uebervölkerung, wenn sich, bei besseren Umständen, noch eine solche zeigen sollte, müßte eine liberal organisirte, überseeische Colonisation unter die Arme greifen, auf eine Weise, wodurch unsere entfernten Brüder in politischer und literarischer Wechselwirkung mit uns blieben, verbunden durch eigene Meeresschifffahrt, zu besserm Absatze der Fabricate, zu billigerm Ankaufe vieler Rohproducte. Eigene Seefahrt, große Freihäfen, Depots u. dgl. m. müßten den Handel vereinfachen und die Verbindung zwischen Producenten und Consumenten zu einer mehr unmittelbaren machen, so daß der eigentliche Binnen- und Zwischenhandel, diese Schmarotzerpflanze an den Productivkräften der Länder, mehr und mehr von seiner heutigen Suprematie verlöre.

Was die Colonisation betrifft, so fürchtet man ja nicht mehr, wie in früheren Jahrhunderten, zu viel steuerzahlende „Seelen" zu verlieren, der Staat braucht seine Bürger nicht geizig nach der Kopfzahl anzuhäufen, er braucht um den Zuwachs an Bevölkerung nicht zu sorgen, wenn er nur für menschliches Glück zu sorgen versteht.

*) Die heutigen Accisen in Frankreich nehmen dem Armen oft 25 Procent seiner Einnahme weg, so daß der Proletarier z. B., der jährlich 90—100 Francs mit seiner Hände Arbeit verdient, davon 20—25 Francs in den erkauften Lebensmitteln an den Staat bezahlt, vielleicht ohne es zu wissen. — Solche Thatsachen sind beredt und sprechen laut genug!

Digitized by Google

Die eigentliche Organisation der Industrie würde ungefähr mit folgenden Sätzen und Einrichtungen beginnen müssen, zu denen schon Analogieen, verkrüppelte Ansätze und Keime in der Gegenwart aufzuweisen sind:

1) Der Staat schuldet und verspricht Jedermann Gelegenheit zur Arbeit; er schafft der Arbeit jeder Art (gleiche) Achtung und Ehre durch Gesetze und Sitte. Dieses letztere, die Wirkung auf die Volksmenge, würde nun so leichter zu bewerkstelligen sein, wenn dereinst durch allgemeine und freie Erziehung und Unterricht die Keime der Kunst in allen menschlichen Thätigkeiten zur Erscheinung entwickelt wären; — während wir es erleben müssen, daß der Mensch, in machtloser Concurrenz gegen die Maschine, selbst unter die Maschine herabgewürdigt wird.

Um eventuell Jedermann Arbeit verschaffen zu können, sind, außer den „öffentlichen Arbeiten und Bauten noch öffentliche Werkstätten zu errichten (ateliers nationaux), durch welche zugleich den Ausbeutungen einer räuberischen Concurrenz und den Handels- und Geldkrisen vorgebeugt werden könnte.

Denn unter der Herrschaft der Willkür und der mercantilischen Anarchie ist die Concurrenz eine doppelte und dreifache Lüge. Erstens besteht sie nicht wahrhaft unter den selbstständigen und scheinbar gleichen Unternehmern; zweitens besteht sie nicht wahrhaft den untergebenen Arbeitnehmern gegenüber; drittens leistet sie dem Publikum nicht, was sie verspricht. Z. B. die mächtigste Fabrikunternehmung, welche ihren Gewinn ganz im Großen berechnet und alle Kosten auf eine größere Anzahl von Waaren vertheilen kann, tödtet erst durch Wohlfeilheit ihre Concurrenten, macht dann den Consumenten den Marktpreis ganz nach Belieben, da sie nun den Markt beherrscht, und steht alsdann alle Arbeiter dieser Branche und dieser Gegend ihrer Willkür auf Gnade und Ungnade ergeben, und macht auch ihnen beliebig den Preis, den Arbeitslohn. Der Arme geht hiebei an der Freiheit der Concurrenz zu Grunde, einmal durch den geringen Arbeitslohn und ferner durch die Theuerung der Waaren, welche, je unentbehrlicher sie sind, um so höher im Preise gesteigert werden können. Das Letztere namentlich beweist, daß die freie Concurrenz, unter den gegebenen Umständen, nicht nur ihr Ziel verfehlt, sondern sogar in ihr Gegentheil, in das Monopol, umschlägt und alle Nachtheile desselben in ihrem Gefolge hat.

Wer wollte noch behaupten, daß die Concurrenz das ist, was sie sein sollte, ein edler Wettstreit der Kräfte und Talente? Durch die Herrschaft der Capitalien in den Händen der Privatleute ist sie zum dreifachen Monopol entartet; sie massacrirt, was sich dem Kreise ihrer verderblichen Bewegung zu nähern wagt.

2) Darum sind Arbeits-Taxen festzustellen, im Verhältnisse zum Preise aller wesentlichen Lebensmittel, auch der Bekleidungsstoffe durchschnittlich. Daneben Gesetze über das Maß der Arbeit (nach Tagesstunden und mit Sonntagsfeier!), Gesetze über das Alter der zur Arbeit zuzulassenden Kinder und Greise, über die Behandlung der Arbeitenden durch die Herren der Arbeit, z. B. gegen das sogenannte Truck-System, welches die Arbeiter zwiefach ausbeutet, indem der Brodherr sie, statt in Geld, in Waaren und Lebensmitteln bezahlt, welche der Arbeiter zu nehmen sich nicht weigern kann, wenn sie auch schlecht sind und weit unter dem Preise, zu dem sie angeschlagen werden, wenn sie ihm auch untauglich sind. (Russische und preußische Gesetze verbieten es schon.) — Wiederum eine sehr gebräuchliche Illusion der Concurrenz! — Ueberhaupt dulde man keine Nebenbestimmungen bei den Verträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen Capital, Arbeit und Talent, z. B. kein politisches Bestechungswesen, keine damit cohärenten Wahlumtriebe! Alles sei hierbei öffentlich, flüssig, — liquider und baarer Rechtsanspruch! — Es handelt sich hier gar nicht um ein weiteres Bevormundungsrecht des Staates, außer dem, welches ihm zum Schutze der Hilflosen

Digitized by Google

zusteht. Wir haben uns hier nicht zu verwahren, als predigten wir eine Beschränkung der Vertragsfreiheit. Wer die Freiheit des Betruges, der Ueberlistung und des Mißbrauches hindert, hat mehr für die wahre und gerechte Freiheit des Verkehres gethan, als ein englischer National-Oekonom, welcher z. B. der Zehn-Stunden-Bill des Lord Ashley eigensinnig das starre und leblose Princip einer abstracten und mißverstandenen Vertragsfreiheit entgegenhält.

Bei den meisten der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen müßte auf das Anstrengende oder der Gesundheit Schädliche der einzelnen Arbeiten Rücksicht genommen werden, und darauf, wie lange Mann, Weib oder Kind sie betreiben können und dürfen. Solche Normen wären die eigentliche Aufgabe der Gesundheits-Polizei, daß es keine Invaliden der Arbeit mehr gebe! Eine jede Arbeit soll, wenn sie, anhaltend betrieben, die vollen Kräfte des Arbeiters verzehrt hat, ihn auch für sein ganzes Leben ernähren. — Welche Täuschung aber ist z. B. eine Taxirung der Lebensmittel (Brod- und Fleischtaxen) von Polizei wegen, wenn der Arbeitslohn nicht festgesetzt ist, durch welchen allein der Bedürfende sein Brod kaufen kann.

3) Bei jeder großen ökonomischen Verwaltung, jeder Fabrik, jedem Bergwerk, Ackerbau u. s. w. müßten Sparcassen, Wittwen- und Waisencassen bestehen, verhältnißmäßig aus Tantièmen des ganzen Ertrags bestehend und von den Gemeinde- oder Staatsverwaltungen zu controliren. — Vielleicht wäre damit ein System von Assecuranzen zu verbinden, welches der Staat nach Kreisen und Departements organisiren könnte, nicht wie die alten Zünfte nach Industriezweigen, da vorkommenden Falles die leidende Industrie immer der Hilfe anderer Industrie bedarf, um dem sie bedrohenden Uebel auszuweichen, denn jede unglückliche Combination trifft ganze Industriezweige. Die dabei gelieferten Summen könnten als bloßes Darlehen betrachtet werden. (Vgl. unten vom Kredit.) — Warum soll die Idee der wechselseitigen Hilfe bloß bei Feuersgefahr und Hagelschaden und bloß als Privat-Speculation ausführbar sein?! — Hat man doch schon Staats- oder Gemeinde-Brandcassen ohne mercantilischen Vortheil bloß auf Wechselseitigkeit begründet!

4) Eine gewisse Stetigkeit in den industriellen Unternehmungen würde vielem Unheile vorbeugen. Dazu müßten eine Reihe von Gesetzen gegeben werden, welche alles maskirte Spiel im Handel und Wandel, alle die hohlen und trüglichen Scheingeschäfte in den Zeichen des Verkehres oder in Victualien, aber auch jeden Wucher und wucherischen Aufkauf in denselben verhinderten. (Vgl. den Schluß des Kap. 24.) — Alle diese, an sich unfruchtbaren Verrichtungen der Geldmacht dienen nur dazu, die Massen auszubeuten, und wären leicht zu verbieten, wenn man gewisse Anfänge der schon bestehenden Gesetzgebungen logisch weiter entwickeln wollte.

5) Um die Rechtmäßigkeit der Verträge zu sichern, das gesunkene Vertrauen zu heben, den Käufer sicher zu stellen und den Verkäufer vor den Niederlagen durch unredliche Concurrenz zu bewahren, müßte eine veraltete Einrichtung wieder aufgefrischt werden, deren Nothwendigkeit man auch schon in Nordamerika eingesehen hat, nämlich die Stempelung aller soliden und den Angaben der Producenten wirklich entsprechenden Waaren und Producte, — da sonst die Fabrication von der Concurrenz förmlich gezwungen wird, zu den liederlichsten Betrügereien ihre Zuflucht zu nehmen. Der Stempel wäre eine Rettung für den redlichen Producenten, wie für den Consumenten.

Vielleicht wären auch unparteiische Prüfungen der aufzunehmenden Arbeiter zulässig.

6) Für die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Betheiligten der Industrie,

Digitized by Google

für gemeinsame und rasch zu ergreifende Reformen, für Reformvorschläge an die Regierungen wären Sachverständigen-Collegien („conseils des Prud-hommes," in Frankreich schon unter Colbert) zu begründen, aber mit Betheiligung und Vertretung auch der niedrigsten Classen der Arbeiter. Justiz und Verwaltung würden Vortheile aus dieser Einrichtung ziehen, wenn sie endlich einmal auf liberalen Grundlagen erbaut würde.

7) Das Wohl der arbeitenden Bevölkerung würde ferner, auf dem Wege der Association, gefördert in naturgemäßen und den verschiedenen Arten der Arbeit entsprechenden Gewerbs-Vereinen und dazu Industrie-Hallen, welche beide durch Gemeinsamkeit des Einkaufes der Materialien, Gemeinsamkeit der Ausstellung der fertigen Waaren, durch billige und gesicherte Vorschüsse auf fertige Waaren dem einzelnen Individuum außerordentlich viel unnütze Kosten (faux frais) ersparen würden. Gemeinsame Haushaltungen werden sich ohnedieß, namentlich auf dem Lande (ähnlich den Gemeinde-Backöfen), leicht einführen lassen und viel ersparen.

8) Allein die Spitze des Ganzen müßte ein durchgreifendes Credit-System bilden, von der Staatsbank herab bis zur Vieh-Leihcasse föderalistisch organisirt, wobei Arbeitsfähigkeit und Talent die Garantieen des Credits bieten müßten. Dadurch würden Geld-Krisen, Arbeitsnoth und Auswucherung wegfallen. Der Staat würde auf diese Weise durch Leitung der materiellen Interessen die geistigen beherrschen, er würde sich selbst, d. h. seiner äußern Macht, unendlich viel nützen, da er bisher selbst von den Banquiers ausgewuchert wurde, z. B. bei Canälen und Eisenbahnbauten. Wenn der Staat seinen Credit dadurch hebt, daß er ihn gibt, statt ihn bloß zu nehmen, daß er ihn verwerthet und anwendet, daß er zu seinen Schätzen zählt nicht bloß, was die Reichen besitzen, sondern auch, was die Armen werth sind, so ist jede andere Geldmacht gestürzt, gebrochen. Credit wie Capitalien sind keine rein materiellen Güter, sie bedeuten nur welche. Der Staat, der die Macht hat, diese Symbole zu schaffen, kann den Schein benutzen, um das Wesen hervorzurufen. Der Staat creire Papiergeld auf den wahren Grundbesitz des ganzen Landes (und selbst darüber hinaus!), er leihe den fleißigen Arbeitsfähigen, die dessen bedürfen, die Mittel zur Anschaffung von Handwerkszeug und was mit der Etablirung zusammenhängt gegen billigen Zins, berechne vielleicht eine geringe Prämie für außerordentliche Verluste und Zufälligkeiten, so werden ihm alle Capitalien zufließen, es wird ihm nie an Geld, der Arbeit nie an Mitteln fehlen; nur dem faulen Capital dürfte die räuberische Suprematie entgehen.

Digitized by Google

Neunter Theil.

Das Völkerrecht.

Kapitel 42. Die Idee des Völkerrechts.

Das Faustrecht, das schon früh innerhalb einzelner Staaten der friedlichen Vergesellschaftung gewichen war, bestand noch lange zwischen den verschiedenen Staaten oder den Mitgliedern verschiedener Staaten. Aber wenn das Menschliche die Aufgabe der Staaten ist, wenn der Staat seine Glieder so weit begleitet und schützt, als nur immer möglich, wenn die enge Begrenzung des Raumes und der nationalen Abschließung von der unaufhaltsam sich ausbreitenden Cultur überwunden worden, so ist das Völkerrecht die nothwendige Ergänzung des Volksrechts.

Wie die Familien in der Gesellschaft, die Gemeinden im Staate erst ihr wahres Bestehen haben, so die Nationen in der Organisation der Menschheit. Zwar besteht die Menschheit nur in der Vielheit der Staaten, das Menschenrecht und die geschichtliche Entwickelung nur in der Nothwendigkeit dieser Mannigfaltigkeit und der daraus sich ergebenden Gegensätze. Allein nichtsdestoweniger oder vielmehr gerade deßhalb stehe dem Einzelnen die ganze Erde offen und lerne er sie genießen und geistig beherrschen! Sonst wäre Jeder, auch der Freieste noch, ein Knecht seines Staates, ein Sklave enger, localer Bildung! — Die Entwickelung der Menschheit ist nicht auf einzelne Staatsgrenzen, nicht auf dieses oder jenes Festland beschränkt, ist keine Tautologie der Völker, die sich überall gleichförmig und zusammenhanglos wiederholt. Alle Nationen tragen in Wechselwirkung dazu bei, einzelne Völker sogar gehen unter oder verlieren theure Glieder (Grenz-Provinzen) an Nachbarn und Feinde, um zu dieser Verallgemeinerung und Wechselwirkung der verschiedenen Cultur-Epochen beizutragen.

Wenn der Mensch nur als Bürger Rechte haben könnte, wenn der Staat nur so weit das Gesetz der Sittlichkeit bekräftigen und bethätigen könnte, als seine Polizei-Verordnungen und seine Gensdarmen reichen, so wäre für menschliche Freiheit nirgends Raum!

Das Volksrecht, wie wir es heute begreifen, ist das Recht menschlicher Individualität, der Staat ist keine Zwangsanstalt für den freien Geist, nicht die Staatsgötter bannen uns in die heimischen Thäler, sondern das eigene Gefühl ist es, es ist unsere verhältnißmäßige Zufriedenheit und Uebereinstimmung mit den Einrichtungen und Gesetzen des Staates oder — häufiger noch — die angeborene Vorliebe für das Vaterland und das Streben, in dem Lande unserer Liebe die Entwickelung der Idee zu fördern und selbst zu schauen!

Die höchste Blüthe menschlicher Freiheit und Bildung muß der Staat zu verwirklichen suchen, er wird es, im eigensten Interesse der Selbsterhaltung.

Wenn auch der einzelnen Staatsgesellschaft das allgemein Menschliche häufig nur in der Form nationaler Sitte und Entwickelung erscheint, so sind doch schon allgemeine und allgemein giltige Rechts-Anschauungen genug errungen, auf welchen alle Völker fest fußen und sich verständigen können und einig sind. Auch stehen sich

Digitized by Google

die gesitteten Nationalitäten längst nicht mehr schroff und feindselig gegenüber. So ist das Recht der Ausdruck der humanen und allgemeinen Bildung, nicht ihr Grund. Der „ewige Friede" ist eine Sache der Cultur und des Interesses; so lange Gründe zum Kriege bestehen, ist der Krieg für welthistorische Tendenzen nur ein untergeordnetes Uebel; — das Hauptübel besteht darin, daß Kriege noch möglich, noch kaum entbehrlich sind.

Zu den ersten Rechten des Menschen gehört die Freiheit seines Verhältnisses zum Staate, daß er frei sei, ihn zu verlassen, ja, der Schutz des Staates ihn noch über die Schwelle desselben hinausgeleite: das ungehemmte Auswanderungsrecht (auszuwandern „mit Sack und Pack" und ohne „Droits d'aubaine!"[4]).

Aber auch der Bürger, der ohne den Staat aufzugeben dessen Marken verläßt, um unmittelbar oder mittelbar (wie der Kaufmann) die Errungenschaften fremder Culturen sich anzueignen oder seinen Landsleuten zu erwerben, er ist ein wesentliches Glied des ganzen Staatswesens, er bedarf des Schutzes und der Rechtssicherheit auf der ganzen Erdoberfläche und ist berechtigt, sie zu fordern. (Der Welthandel ist ein specielles Interesse der Gesammtheit!)

Im Naturzustande gehört dem Individuum nur die Frucht, die er bricht, in der ersten Gemeinschaft schon der Baum und die Scholle, die er baut. Die erweiterte und erhöhte Gesellschaft wird Jedem seinen Antheil am Staatsvermögen sichern und so werden alle Staaten und Individuen ihren Antheil an der ganzen Erde gewinnen, die Menschheit wird Herr und Besitzer dieses Planeten werden. Einen Beleg dazu liefert schon die „Freiheit der Meere," welche im Grunde Nichts weiter ist als das Recht gemeinsamer Benutzung.

Wenn das Individuum mit seinem Geiste weit über seine vier Wände und die Mauern seines Hauses hinausreicht, wenn es sich durch Verträge, durch Entdeckungen und Ideen eine Geltung, Herrschaft und Namen begründet über die Heimath hinaus und weiter als die karggemessenen Jahre seines Lebens reichen, warum sollte das nicht auch der Staat können und noch viel besser? — Er, dessen Aufgabe an sich schon eine geistige ist, der dem Höchsten, was das Individuum vermag, rechtliche Formen und ewige Geltung aufzuprägen verpflichtet ist, der jeder geistigen Bewegung Pflege und Unterstützung schuldet!

Man hat gegen das Völkerrecht eingewendet, daß seine Ansprüche weiter gehen, als die Gewalt, sie zu begründen und durchzusetzen, daß es darum nur im uneigentlichsten Sinne als Theil eines Rechts-Systems betrachtet werden könne. Man meinte, daß hier die Gewalt immer wirksamer sein werde als das Recht, und verwies die Existenz eines Völkerrechts unter die frommen Wünsche und Träume. Allein dieser Hohn des bornirten Materialismus gegen den frei waltenden Geist der Geschichte, dieser Trotz auf armselige Kanonen ist gewaltig erschüttert, ja von der Erfahrung selbst erschüttert für Den, der die Geschichte in großartigen Umrissen zu überblicken wagt! (Vgl. das nächste Kap.)

Nur muß man freilich davon ausgehen, das Völkerrecht oder richtiger das Staatenrecht, als die bloße Ergänzung des Staats- oder Volksrechts, bei den einzelnen Völkern den Complex ihrer rechtlichen Beziehungen zu fremden Staaten als ihr „äußeres Staatsrecht" zu betrachten. Diejenigen Länder, in welchen das Recht des Volkes, das wahre Staatsrecht, noch nicht zur Anerkennung gekommen ist, welche das Menschliche noch nicht im Innern (Staatsrecht) achten, werden ihm auch nach Außen keine oder doch nur eine abgenöthigte Geltung angedeihen lassen; dieselben Völker stehen auch der freien Entwickelung, der breiten Ausdehnung des wahren Staatenrechts und Weltbürgerrechts hemmend im Wege.

Diese Staaten, bei denen Volk und Regierung nicht Eins sind, in welchen die

Digitized by Google

letztere als Eigenthümer und Tyrann sich geberdet, sind es auch, welche anderen Völkern als Eroberer entgegentreten. Freie Völker allein können sich dauernd einigen. Dieser Satz liegt auf der flachen Hand für Jeden, der den eigentlichen Inhalt des Völkerrechts kennt. Es zerfällt in zwei Theile: das eigentliche Staatenrecht, d. h. das Recht der Staaten als solcher untereinander, und das Weltbürgerrecht, d. i. das Recht der verschiedensten Mitglieder der Staaten, abgesehen von dem Schutze und der Gemarkung ihrer Staats-Regierungen und ihrer Gebiete.

Kapitel 43. Das Staatenrecht.

Die Staaten haben bisher kein höheres Recht und Gericht über sich anerkannt, als ihr eigenes Interesse. Auch wurden die diplomatischen Beziehungen der Staaten so geheimnißvoll, so sehr als die verhängnißvolle und mysteriöse Aufgabe einer bevorzugten Kaste behandelt, so sehr mit dem schreckenden Spuke des „Amtesgeheimnisses" umhüllt, daß eine volksthümliche Verarbeitung der völkerrechtlichen Interessen allerdings als unmöglich erschien. Die „Kunst der Diplomatik" bestand darum in einem ewigen gegenseitigen Ueberlisten, in hartnäckigem Ränkeschmieden und Hintergehen. Die Staaten, d. h. vielmehr die verschiedenen Souverains, haderten über Besitzesfragen, über Ehrenrechte, über Ceremoniel-, Rang- und Präcedenz-Streitigkeiten, und um die Verwirrung zu vollenden, wurden dynastische Familien-Interessen (Heirathen und Erbschaften der Prinzen) als die wichtigsten Staatsangelegenheiten in den Vordergrund geschoben und im Namen der Staaten verhandelt. So lange die Völker sich ruhig vererben lassen, stehen sie allerdings unter Bevormundung und zwar unter der schlechtesten, welcher kein Termin und keine Controle gesetzt ist.

Das eigentliche Staatenrecht aber wäre zu erbauen auf der Basis der natürlichen Rechte der Völker. Nehmen wir eine in ihren nationalen Grenzen sich bewegende Nation an, die die Früchte ihrer friedlichen Thätigkeit selbst verzehrt und ihre Steuern in volkswirthschaftlicher Organisation verwendet, diese kann beim Kriege fast immer nur verlieren, ihre Ehre und Achtung braucht sie nicht auf dem Schlachtfelde zu erstreiten. Ihr Verkehr und ihre Industrie werden erblühen durch allgemeine Handels-Freiheit, durch gegenseitige Anerkennung und freien Austausch mit entfernten und Nachbarländern.

(So z. B. die nordamerikanische Union; die Vereinigten Staaten haben keine dynastischen Interessen, ihre diplomatischen Beziehungen sind vereinfacht und auf die wesentlichen Fragen des Verkehrs reducirt, so daß das Volk von dieser groben und bürgerlichen Diplomatie am Meisten Vortheil zieht.)

Ein glückliches Volk liebt den Frieden. Höchstens also, daß eine wohlorganisirte Nation das Schwert zöge, um die Grundsätze der Freiheit und Gerechtigkeit oder um die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs, den absolutistisch regierten Staaten gegenüber, zu behaupten; ein solcher Krieg wäre immer als Defensiv-Krieg gegen das Unrecht zu betrachten, als Vertheidigung und Nothwehr der Gesittung gegen die Barbarei. In dieser Beziehung sind die Alliancen der Principien und die Propaganden der Freiheit nur stärkere und verstärkte Interessen-Bündnisse. Erst unter günstigen und vernünftigen Voraussetzungen, erst dann würden sich die naturgemäßen Verhältnisse und Gesetze des Nebeneinanderbestehens der Staaten von selbst aus dem Interesse aller einzelnen Staaten ergeben. Diese Interessen bedingen sich wechselsweise. Ihrer Reciprocität und Solidarität führen die Fortschritte der Bildung und Menschlichkeit mit stets

Digitized by Google

rascheren Schritten entgegen. An den Conflicten selbst wird sich die Einigkeit und Eintracht bestärken, denn aus den Conflicten erkennen weise und uneigennützige Staatsregierungen die wahren und naturgemäßen Gesetze der Völker-Vereinigung und befestigen dieselben durch Verträge. Diese Tractate, über welche freilich kein entscheidendes Gericht gesetzt ist, bilden in ihrer Gleichmäßigkeit und Zeitgemäßheit ein „gemeines Recht" der Nationen.

Da die Verletzung der Staatsverträge der Willkür des stärkern Staates scheinbar frei steht, so erscheint der Krieg als das letzte Mittel, als das Proceß-Verfahren des Völkerrechts. Dann wäre ja in der That alles Völkerrecht nur in die Willkür der Wohlmeinenden oder Uebelwollenden gestellt, wenn es zuletzt doch auf das Recht der rohen Gewalt hinausliefe!

Allein hierbei darf zweierlei nicht vergessen werden, 1) daß Vernichtungskriege gegen lebenskräftige und frei constituirte Nationalitäten nicht wohl denkbar sind und 2) daß eben zur Ergänzung des Völkerrechts Staaten-Systeme entstanden sind. („Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!")

In den Staaten-Systemen verbinden sich mehrere Staaten zur Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Das Gerechte ist immer das Verbindende; — das Unrecht, die Selbstsucht und der kleinliche Eigennutz mit beschränktem Blicke trennen, sie lassen sich nicht unter allgemeine Rechts-Principien fügen. Auch fordert das Unrecht stets die Gewalt heraus und kann sich nicht auf das Recht berufen. „Retorsion" und „Repressalien" sind nur die gegen den verletzenden Staat gerichtete Anwendung derjenigen Verfahrungsweisen, welche der Gegner für Recht ausgibt.

Die Geschichte der Staaten-Systeme ist die Geschichte der völkerrechtlichen Idee und ein wesentlicher Theil der officiellen Weltgeschichte.

Die alte Welt kannte kein Völkerrecht; sie kannte nur Bürger, Sklaven und Barbaren, keine an sich berechtigten Menschen, also kein Fremdenrecht, kein Recht fremder Staaten, kein Völkerrecht. Die meisten Staatenbündnisse arteten in Tribut-Pflichtigkeit des geschwächten Theiles aus oder waren, wie bei den Athenern, Römern, Makedoniern u. s. w., schon an sich masquirte Unterwerfungen.

Der Katholicismus kannte keine Menschen, nur Christen, er erkannte keine selbstberechtigten Staaten an, nur eine alleinherrschende, weil alleinseligmachende Kirche. So lange es ging, entschied die Einheit der Kirche (das Papstthum) in allen Collisionen der Staaten als letzte Instanz. Nur das „heilige römische Reich deutscher Nation" schritt ihm zur Seite, nachdem Carl der Große erst in Rom die Weihe empfangen. Allein auch dieses stand, wenn gleich nicht ohne Widerstreben, unter Rom. Hierarchie und Feudalismus hatten dieselbe Gliederung. Rom zog noch die Demarcations-Linien zwischen den portugiesischen und spanischen Besitzungen in Amerika. Die neue Welt war gleichsam nur für den alten Glauben entdeckt worden.

Erst die Reformation veränderte die Grundlage dieser Weltanschauungen. Die Fürsten der neuen Confessionen, die ihre eigenen „Päpstlein" geworden, brachen das alte System der kirchlichen Einheit, sowie auch das deutsche Reich im Innern an den Religionskriegen, den confessionellen Wirren und Aufständen des 16ten bis 17ten Säculum's verblutete. Das streng monarchische System kam zur Herrschaft. Auf den diplomatischen (völkerrechtlichen) Congressen erschienen nur Alleinherrscher. Sehr natürlich! Denn wo die geistliche Gewalt ist, da folgt die weltliche von selbst nach. So hat die Reformation Anfangs nur dem weltlichen Despotismus gedient, indem sie die Gewissensherrschaft der Fürsten gründete.

Die dynastischen Interessen erschufen das „System des europäischen Gleichgewichtes," in welchem sich die mittleren Mächte gegen das Ueberhand-

Digitized by Google

nehmen und die Uebergriffe der stärkeren verbündeten. Man wollte nicht, daß ein glücklicher Prinz die halbe Welt zusammenerbe oder erheirathe. Fénélon (der fromme Verfasser des „Télémaque") warf einmal die Frage auf: ob der fürstliche Erbe einer halben Welt damit auch das Recht erwerbe, die andere Hälfte zu unterjochen? Das Unrecht liegt unsers Erachtens darin, daß überhaupt Völker vererbt und veräußert werden können. So lange der Völker-Schacher an der Tagesordnung ist, wird es an kolossalen Erbfolge-Kriegen nicht fehlen. Der „ewige Frieden" beruht auf der Selbstbestimmung der Völker — die ganze Leere, die geistige Oede des 18ten Jahrhunderts gehört zu den Producten jenes völkerrechtlichen Systems in welchem die Völker nicht selbstständig galten, sondern nur zählten als Massen, als Ausgleichungs-Objecte beim Ländertausch.

In dieselben Fußstapfen trat die sogenannte „heilige Allianz," die verschworene Verbindung der absoluten Monarchieen Europa's (seit 1815) gegen den freien Geist des europäischen Wesens. Erst bei den Coalitionen gegen die französische Revolution gab man vor, die in Frankreich lodernde Flamme ersticken zu müssen, weil ein brennendes Haus leicht die benachbarten Gebäude entzündet. Später schritt man auf der betretenen Bahn vorwärts. Man hätte gern aus Furcht vor Feuersgefahr das nützliche Feuer des Herdes erdrückt und die Sonne ausgelöscht, wenn es angegangen wäre!

Das fortschreitende, das constitutionelle Staatsleben ist noch nicht gehörig ausgebildet in unseren völkerrechtlichen Formationen (z. B. die Handlungen des Gesandten können vom Fürsten ratificirt oder desavouirt werden, nicht aber von den Landständen. Doch ist das Erforderniß der Ratification des Fürsten auch schon von constitutioneller Bedeutung, weil der Fürst den ganzen Staat nach Außen vertritt, im Innern aber an constitutionelle Formen gebunden ist). Jedenfalls aber ist das Völkerrecht so weit gediehen, daß kein Eingriff in den ruhigen Besitzstand geschehen kann, ohne Alle zu waffnen, die an dem Bestehenden ein Interesse haben, so daß der erste Kanonenschuß in Europa ein Aufgebot an alle Großmächte seiu würde! — So werden die gegenseitigen Anerkennungen, ob sie nun ausdrücklich geschehen seien oder stillschweigend durch Verträge und Gesandte, zu Garantieen. Freilich ist bis jetzt nur der Besitz garantirt, nicht das Recht, die Legitimität (des Fürstenhauses), aber nicht die Legalität (der Regierung), das Staatsgebiet und die Staatsgrenze, noch nicht die Nationalität.

In diesem Zusammenhange haben sich die Großmächte zu Schutzmächten und Patronen der „Mächte zweiten und dritten Ranges" aufgeworfen, welche dadurch zu Halb-Souverainetäten, zu Vasallen der europäischen Congresse herabgesunken sind. Diese Patronate haben die üble Folge, daß die Großmächte versucht sind, die Schwäche ihrer Vasallen wünschenswerth zu finden und deren Erstarkung zu verhindern, — ungefähr nach den diplomatischen Maximen jenes russischen Wolfes, der gelobt hatte, nur todte Schafe zu fressen, und der nachträglich die kranken Schafe für todt und endlich die gesunden für krank erklärte. Das Ganze ist eine Fortsetzung, ein zweiter Theil des europäischen Gleichgewichts-Systems; in Europa ersättigt stürzte sich dieses verzehrende System auf den Orient. (In der Neuzeit haben z. B. die verbundenen Großmächte der neu aufstrebenden Kraft Aegypten's Schranken gezogen, aus ähnlichen Gründen, weßhalb sie im vorigen Jahrhunderte für Beibehaltung des Veto im Königreich Polen conspirirt hatten. Die Abschaffung desselben hätte zur Erstarkung und Erhaltung des unglückseligen Landes beigetragen.)

Eigentlich, d. h. nach Rechts-Principien, ist jeder anerkannte Staat, d. h. jeder wirklich existirende, gleich selbstständig und unabhängig, ob er nun ersten oder dritten Ranges sei. Grade der Souverainetät sind rechtlich so unerklärbar, als

Digitized by Google

ob man etwa in der Physiologie Grade des Lebens annehmen wollte. Das Princip der Nicht-Intervention ist gerade von denen zuerst verletzt worden, welche es zum Schutze ihrer ungebührlichen inländischen Tyrannei anrufen sollten. Wie die Sachen heute stehen, ist dieses Princip unmöglich, keine Partei kann es streng aufrecht halten. Im Ganzen leidet das Völkerrecht an denselben Gebrechen wie das Staatsrecht und beide werden dieselbe Heilung finden. Jedenfalls ist den Völkern schon der Weg zu ihrer rechtlichen Sicherstellung gewiesen, dieser Weg führt durch die Allianz der Principien der Gerechtigkeit und Humanität

Schon ist selbst der Krieg, der doch eigentlich als ein Zurückfallen in die Wildniß der Naturzustände zu betrachten wäre, gewissen Rechtsregeln unterworfen worden. Sein Reich wird immer mehr eingeschränkt und für den friedlichen Verkehr, für das Bürger- und Privatleben bilden sich durch Sitten und Gesetze, durch Uebereinkunft und wohlverstandenen Vortheil heitere Oasen des Friedens innerhalb der Wüste blutiger Schlachten. Der verstärkte und immer wachsende Verkehr, der die Menschen und die Nationen aller Himmelsstriche an einander kettet, wird das Bereich des Friedens und der **„Neutralität"** immer mehr ausdehnen. Als erlaubtes Kriegsmittel gilt nur noch, was die Entscheidung und Beendigung des Krieges wirklich beschleunigt, nicht unnütze Grausamkeit!

Je blutiger und räumlich ausgedehnter die Kriege durch die von der Wissenschaft geförderten Zerstörungskünste werden müssen, um so rascher entschieden werden sie sein. — Auch ist nicht abzusehen, warum die Methode, durch welche in neuerer Zeit so viele Zerwürfnisse unter den Staaten friedlich geschlichtet worden sind, der langweilige, aber ungefährliche Krieg der Depeschen, der Notenwechsel stehender Gesandtschaften, die Verhandlungen berufener Schiedsgerichte und Congresse nicht durch allgemeine Verbindung, durch eine Art von **Föderativ-System aller civilisirten Staaten,** welchem die uncivilisirten allmälig zureifen würden, den Krieg, der Allen schadet und Keinem wahrhaft nützt, am Ende ganz verdrängen könnte, um einen „ewigen Frieden" herbeizuführen, der nicht, wie jene unreifen Träume des vorigen Jahrhunderts, auf der Idee einer Universal-Monarchie oder Welt-Republik beruhen würde, zu welcher alle Voraussetzungen fehlen. Diplomatie und Völkerrecht werden auf den zum vollen Bewußtsein erwachten Willen der Nationen, auf den herangewachsenen Individualismus der Völker Rücksicht nehmen müssen, welche sich nicht mehr von kirchlichem oder politischem Fanatismus zu barbarischer Todeslust und Opfermuth entzünden lassen; aber auch der Knechtssinn ist untergegangen, welcher die Völker ruhig verschachern und vertheilen ließ, weil sie sich fragten, wie der Esel in der Fabel: „Wird mir der Feind zwei Saumsättel auflegen?"

Kapitel 44. Das Weltbürgerrecht.

Der Staat hat nicht bloß sein (Staats-)Gesetz zu behaupten, sondern — gemäß seinen Gesetzen — das Recht der Menschlichkeit. Und wenn er nach der neuesten Entwickelung des Völkerrechts schon seine Staaten-Existenz gefährdet und bedroht sieht, sobald irgend ein Staatenrecht, z. B. das „Concert Européen", verletzt wird, so hat er um so mehr das Recht der Individuen hochzuachten und zu vertheidigen, so weit seine Autorität reicht. Eine Verbindung der Staaten zu diesem Zwecke sichert also den Menschen in allen Zonen, auf allen Meeren.

Digitized by Google

Darum ist die Verfolgung des Sklavenhandels zum völkerrechtlichen Grundsatze und zum europäischen Vertrage geworden, leider noch nicht die Verfolgung der Sklaverei an sich, weil sich hiergegen die betheiligten Staaten hinter das Recht verstecken, jede fremde Einmischung in innere Landesangelegenheiten als unberechtigt zurückweisen. Dieses Recht der Nicht-Intervention sollte aber vor dem höhern Rechte der Menschlichkeit zurücktreten. Z. B. wird ein starker und gerechter Staat sich durch keine Berufung auf die Selbstständigkeit einer Macht abhalten lassen, für Auswanderer, die einmal seine Bürger gewesen, gegen unmenschliche Behandluug in die Schranken zu treten. — Die Humanität ist ja die Grundidee des Völkerrechts; uncivilisirte Länder sind nicht in den völkerrechtlichen Verband aufgenommen und selbst die nichtchristlichen Völker gelten kaum für vollberechtigt, sondern sind nur durch specielle Verträge den europäischen Mächten einseitig verbunden.

Wie überall im Völkerrechte, so sind auch für die Forderungen der Humanität Sitte und Vertrag die Quellen der rechtlichen Ordnung. Das Wesen des Staates verlangt schon, daß dem Fremden, wie dem Einheimischen Gesetz und Gericht mit gleichem Maße messen. Das Völkerrecht schützt die begriffsmäßige Anwendung dieses Satzes durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel. Das „internationale Privatrecht" verlangt aber nicht bloß gleichmäßige Anwendung der nationalen Gesetze, sondern auch, daß diese selbst den herrschenden Rechtsbegriffen entsprechen (z. B. überlassen die europäischen Staaten nicht ihre Unterthanen der türkischen Justiz).

Alle Verträge über Auswanderung und Colonisation, über Freihandel, Fluß- und Meeresschifffahrt dienen zur Realisirung eines Weltbürgerrechts, welches nicht durch Wegfallen der Staatsbande und Staatsgrenzen gesichert wird, sondern gerade durch starke, aber sittlich wollende Staatsgewalten.

Da das Bedürfniß und Interesse des Handels zuerst den Bürger in das Ausland geführt hat, so wurden die Handelsbeziehungen zuerst durch Staatsverträge gedeckt und entwickelt, der Handel als neutral geschützt; das Schiff, als fortgesetztes Landesgebiet, blieb unter der Oberbotmäßigkeit und Gerichtsbarkeit seiner Heimath, in der Fremde fand man schützende und rathende Handels-Consuln des eigenen Staates, unverletzliche Gesandte desselben, deren Haus ein Asyl bot.

Der Aufenthalt im fremden Lande ist zum Menschenrecht geworden, das nur noch barbarische Regierungen den Mitgliedern schwächerer Staaten zu verkürzen sich unterstehen. (Auch den Verbrecher weis't man nicht aus, man bestraft ihn.)

Kapitel 45. Die Föderativ-Staaten.

Das Förderativ-System, welches wir (s. Kap. 43.) dem Staatenrechte wünschen, billigen wir als Staatsrecht nur sehr bedingt. Denn der Föderalismus einzelner Nationen beruht, gleich dem Provinzialismus, auf ungleicher Theilnahme am Staate, auf Particularismus und „Cantönli-Geist".

Leider ist in der Wirklichkeit nicht immer die National-Einheit das durchgesetzte Maß des Staates. Sehr oft müssen sich Staatsrecht und Völkerrecht begegnend die Hände reichen, um einem zur Einheit geborenen und durch Spracheinheit dazu bestimmten Volke den nothdürftigen Zusammenhang zu ge-

Digitized by Google

währen. Wir bemerken das bei untergehenden und zerfallenden Völkern, in welchen der Geist der Anarchie die sittliche Form der Vereinigung überwuchert, und andererseits auch bei neu sich bildenden, deren reicher Inhalt, noch in Gährung begriffen, den strengen Fesseln der Staatseinheit ungefügig widerstrebt; wir haben das deutsche Reich gesehen und wir sehen Nordamerika. *Staatenbund* und *Bundesstaat* heißen die Formen, in welchen diese Mittelzustände zu erscheinen pflegen. Bei dem *Staatenbunde* ist das völkerrechtliche Moment einer *Allianz* geschlossener Staatskräfte das Ueberwiegende, während im Innern unabhängige Souverainetäten sich nur ängstlichem Vorbehalte zu vereinigen scheinen. Bei dem *Bundesstaate* ist die *Centralkraft* schon *staatsrechtlich* gestaltet, aber die einzelnen Theile (Provinzen, Cantone oder Territorien) können noch nicht das Bewußtsein ihrer Selbstständigkeit der *Einheit* opfern. Bei jenem, dem Staatenbunde, scheint die äußerliche Vereinigung ein Product der Noth und die politische Centralisation der schwache Hemmschuh des Verfalles, das letzte Bindemittel gegen Fäulniß und Verwesung. Beim Bundesstaate scheint nur die Selbstständigkeit der untergeordneten Kreise die werdende Staatseinheit aufzuhalten. Dort ein Volk, das gegen seinen Ruin Dämme baut, hier eine junge Nation, die ihr Stammes- und Provinzialleben noch nicht überwunden hat. Dort gewöhnlich ein heilloser **Souverainetäts**-Schwindel, hier die Aussicht auf eine reifere Zukunft!

Der *Mangel*, das Gebrechen, welches an der Entstehung der Bundesverfassung Schuld hat, oder doch an ihrer Wiege gestanden, wirkt auch in ihr fort. Hier ist kein *Stillstand möglich*, weil sich zwei verschiedene Momente nie ganz gleichmäßig nebeneinander entwickeln: diese Länder müssen vollends zerfallen, oder sich zu festen Staaten ausbilden.

Ganz fremde Völker fühlen nie das Bedürfniß, erkennen niemals die Möglichkeit solcher Vereinigungen; nur für *stammesverwandte* Völker sind die Einigungen, welche über „*Schutz- und Trutzbündniß*" hinausgehen. Aber was für fremde Nationen *zu viel* ist, ist für die Stämme derselben Nation *zu wenig*! (Ueber die berechtigte Selbstständigkeit der einzelnen Glieder eines Staates siehe oben bei der *Verwaltungslehre* im Kap. 38.)

Das nächste Ziel der Bundesverfassung ist jedesmal die *einheitliche* Vertretung nach Außen, weil die *Parcellen* eines Völker-Individuums nicht stark genug sind im *Völker-Congresse* oder im Völkerkampfe. Aber der umfassende Zweck erheischt auch *gemeinsames Wirken* im Innern und um dieses schaaren sich bei den Föderativ-Verfassungen alle möglichen Schwierigkeiten. Denn so wenig als je geistiges Leben stille steht, so wenig werden sich die Central-Behörde und die mehr oder weniger selbstständigen Einzel-Regierungen ganz im selben Schritte und nach demselben Ziele fortbewegen; überall unter den besprochenen Umständen wird sich ein Kampf ergeben zwischen dem Mittelpunkte und der Peripherie, zwischen der Einheit und der Particular-Souverainetät, ein Kampf, unter welchem die *Volkswohlfahrt* und die *Freiheit* schwer leiden müssen.

Der *Föderalismus* (als Amphiktyonie der Hellenen z. B.) hat die Keime des Völkerrechts gehegt, im Völkerrechte wird er gesteigert durch gegenseitige Gewährleistungen der Staaten bis zum friedlichen und harmonischen Austausche aller Weltkräfte; aber aus dem Staatsrechte möge er je eher je lieber verschwinden.

Digitized by Google

Das

öffentliche Recht Deutschland's.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Um eine kurze und ungeschminkte Darstellung der politischen Gegenwart unseres Vaterlandes zu geben, bedarf es nicht des Hinaufsteigens in die ältesten Zeiten der Vorgeschichte. Wir werden unsere etwaigen Leser nicht ermüden mit erborgten Untersuchungen über den indo-germanischen Sprachstamm oder darüber, ob die Deutschen ein Urvolk oder von den asiatischen Hochebenen herabgestiegen sind; nicht einmal die Cimbern und Teutonen werden wir hereinziehen und kaum Hermann den Cheruskr erwähnen, dem deutsche Dankbarkeit nach achtzehn Jahrhunderten ein Denkmal im Lippen-Lande erbauet hat. Nur was sich auf die Gegenwart unmittelbar bezieht, gehört hierher. Freilich würde es auch nicht genügen, nur die in den deutschen Staaten feststehenden Rechtssätze, die positiven und gesetzlichen Grundlagen unserer öffentlichen Rechtsverhältnisse nach der Reihe her aufzuzählen, denn es stehen fast gar keine Rechtsgrundsätze in unserer Politik fest. Im öffentlichen Völkerleben muß Theorie und Praxis zusammengehen: ohnmächtige Völker sind auch rechtlose. Verfassungen dürfen nicht bloß auf Verheißungen oder allergnädigste Bewilligungen zurückzuführen sein.

Eine zweite Schwierigkeit tritt uns entgegen bei der Aufgabe einer einfachen und allgemein verständlichen Darstellung des deutschen Staatsrechts. Deutschland ist gar kein Staat, sondern eine Summe von Staaten, nebst einer großen Anzahl von Halb-Souverainetäten (Standesherrschaften); jeder einzelne Bundesstaat hat wieder seine eigenthümliche und von denen aller anderen verschiedene Verfassung. Wir müssen uns also begnügen, mit Berufung auf Bekanntes oder (in der „Rechts-Philosophie") schon Dargestelltes die allgemeinen Anschauungen zu geben, um erst die Entwickelung des Bundeswesens (Föderalismus) und dann die einzelnen Verfassungen, nach Haupt-Unterschieden gruppirt, darzustellen.

Digitized by Google

II.

Wenn der Deutsche sein Volk mit irgend einem der übrigen europäischen Völker unbefangen vergleicht, so wird ihm unter Andern als ein wesentlicher Unterschied auffallen, daß die Nationalität bei uns vielfach in Frage steht. — Z. B. selbst das neu-griechische Volk, von dem alt-griechischen durch Mischung und Kreuzung der Racen, durch Religion und selbst durch wesentliche Sprachformen unterschieden, fühlte sich doch nach vier Jahrhunderten des türkischen Druckes noch als dasselbe Volk und wußte dieses Bewußtsein der Nationalität kräftig zu bethätigen. Die Italiener sind zersplittert und zerrissen, wie wir, und dennoch fühlen und fühlten sie sich stets. — Die Deutschen dagegen haben in ältester und neuerer Zeit Perioden gehabt, wo Deutschland und die National-Einheit wie vergessen war, wo die Idee einer deutschen Einheit wie ein Traum hinter uns lag und ihre Anhänger als Phantasten verlacht wurden. Hermann der Cherusker hatte von Deutschland Nichts gewußt, kaum von Germanien! — Die Rheinbundszeit hatte Deutschland vergessen.

Noch heute fragen wir uns zuweilen: Sind wir ein Volk, können wir einen Staat bilden? — Keine Nation ist empfindlicher gegen Lob und Tadel, als die deutsche, während keine vielleicht unempfindlicher in dieser Beziehung ist, als die britische. Diese ist ihrer selbsteigenen und anerkannten Existenz sicher, jene befühlt sich ängstlich, ob sie gesund sei, ob ihr keine Glieder fehlen. Eine Nation, die sich selbst lobt, um sich von ihren Vorzügen zu überzeugen, ist lächerlich, sie provocirt den Hohn und den Tadel des Auslandes. Wer fortschreiten will, muß nothwendig vorzugsweise seine Mängel in's Auge fassen. Den wahren Patrioten verletzt das betäubende Selbstlob des gebeugten Vaterlandes fast ebenso tief, als die Verhöhnung desselben durch das Ausland. Selbstgefühl und Selbstbewußtsein werden nicht durch Lob oder Tadel geweckt und gehoben, sondern durch die Größe und den mächtigen Inhalt der Aufgaben, die man sich gesetzt, durch die Erhabenheit der Ziele, die Einem vorschweben. Tadelt euch selber, damit Andere euch loben! — Zwar der Streit über die Vorzüge oder Gebrechen der deutschen Nation ist der müßigste von allen. Der Charakter eines Volkes ist auch so wenig wie der eines Menschen bloß nach seinem Glücke oder seinen Niederlagen zu beurtheilen, sondern nur nach dem innern Zusammenhange seiner Leistungen und seiner Fähigkeiten.

Hohes und Niedriges mischt sich seltsam in dem Wesen und der Geschichte der Deutschen. — Es ist wahr, die Deutschen haben die Römer geschlagen, aber Hermann, der Befreier, fiel gemeuchelt von deutscher Hand. Die deutschen Stämme befehdeten sich in ewigem Bruderzwiste. — Die Deutschen haben das Christenthum angenommen und mächtig verarbeitet, aber den Sachsen wurde es von den aus Frankreich kommenden deutschen Stämmen gewaltthätig aufgedrängt. Es ist wahr, deutsche Stämme breiteten sich über ganz Europa aus, deutsche Sprache und Bildung, die Universalität der deutschen Anschauungen beherrschten eines Tages den größern Theil der gebildeten Welt, aber in Deutschland selbst galten und gelten fremdes Recht, fremde Religion, fremde Sitten und Industrieen, wurden fremde Literaturen und Gebräuche angebetet. — Deutsche Fürstenhäuser haben viele europäische Throne inne, aber Deutschland selbst ist im Fürstenrathe Europa's unvertreten.

Aus der Universalität des deutschen Geistes entsprang das „heilige römische Reich deutscher Nation", die Idee der Einheit des Mittelalters, aber nicht eine nationale Einheit, sondern eine kirchliche und nebenbei feudale. Eroberung und

Digitized by Google

Bekehrung waren die Angelpunkte der mittelalterlichen Politik! Kaiser und Reich gingen an Römerzügen und kirchlichen Fehden unter.

Es ist wahr, ein Deutscher hat das Schießpulver erfunden. Aber während es in anderen Ländern benutzt wurde, um das Ritterthum in die Luft zu sprengen und den Lehnsstaat durch eine moderne Staatseinheit zu verdrängen, haben wir es nur in Religionskriegen mit Landsknechten und stehenden Heeren zur Zerrüttung und Entvölkerung Deutschland's zu verwerthen verstanden. Mit der Reformation waren die Bauernkriege über uns gekommen, aber die Reformatoren selbst predigten gegen die politische Freiheit. Die Bauern wurden massacrirt und ihre Nachkommen — massacrirten wieder als Fürsten-Söldlinge oder fielen, von ihren Landesvätern an England verkauft, im Kampfe gegen Nordamerika's junge Freiheit.

Es ist wahr, ein Deutscher war es, der die ungeheure Erfindung der Buchdruckerkunst gemacht hat, aber Deutschland ist heuer das gelobte Land der Censur und hat seit jeher Geistesdruck erlitten!

Die Reformation, die erste Bibelübersetzung, — welche Siege des Geistes! Aber die Reformation hat die Zersplitterung Deutschland's vollendet, hat den fürstlichen Rechten der deutschen Landeshoheiten noch eine geistige Tyrannei, den Gewissenszwang, zugelegt und ganze Provinzen vom Stammlande abgerissen. Dagegen genießen heutigen Tages Frankreich, England, Belgien, Nordamerika einer unendlich höhern Geistes-, Gedanken-, Gewissens-, Rede- und Preßfreiheit als das arme Deutschland.

Was folgt aus dem Allen?

Daß es in Deutschland seit jeher an Staatsgeist, an Keimen der Staatsbildung gefehlt hat. Z. B. alle Völker des Mittelalters haben ihren Adel gehabt, aber in Frankreich hat ihn eine mächtige politische Bewegung von Richelieu und Mazarin bis Mirabeau und Sieyes in den Bürgerstand zurückgedrängt, in England und Schweden ist er zu einem conservativen Verfassungs-Elemente verarbeitet worden und mehr sein Besitz ist dort Hemmniß der Freiheit als seine persönliche Stellung. Nur in Deutschland hat sich der Adel zur Fürstenwürde emporschwingen können und die wenigen Dreißig, die uns durch fremde Hilfe von jenen Tausenden (die einzelnen Mitglieder der drei Reichsritterschaften mitgerechnet) Reichsunmittelbarer übrig geblieben sind, haben selbst noch eine von ihren ehemaligen Genossen bedingte Stellung. Und dennoch hatte Deutschland vor einem Jahrtausend mit der mächtigen Einherrschaft Carl's des Großen begonnen.

Wenn in Deutschland der Staatssinn nicht allzu stark erschien, so trat der Familiensinn desto stärker hervor. Alles Licht hat seine Schatten, jedes Ding seine guten und schlechten Seiten! — Der Familiensinn, der sich in unseren Sitten und Gesetzen wie in unserer Geschichte spiegelt, unterscheidet uns wesentlich z. B. von den Franzosen, deren Entwickelung wiederum mehr an den Staatsgeist und den Patriotismus antiker Völker erinnert. Der deutsche Familiensinn dagegen hing mit einem unbändigen Individualismus, einem egoistischen exclusiven Freiheitsdrange und Selbstständigkeitstriebe der germanischen Stämme zusammen. Das war aber nicht der rechte Freiheitssinn, denn die wahre Freiheit beruht auf der Gleichheit, folglich auf der Verbindung und gegenseitigen Unterordnung, — die Republik erheischt die stärksten Opfer, der beschränkte Egoismus ist gerade ihr heftigster und hartnäckigster Gegner! Dieser zähe Individualismus tritt uns überall bei unseren Vorfahren entgegen, er paart sich mit Tapferkeit, aber er führt zu Kämpfen ohne höheres Interesse!

„Frei" hieß der Besitzer, edel („adaling") der große Besitzer; Jeder suchte

Digitized by Google

sich und die Seinigen in dieser Sphäre zu erhalten, Jeder sein eigenes Recht und seine Familienherrschaft überall, auch im fremden Gebiete, zu behaupten; — daher die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Rechte und Vorrechte, daher durchgehends die „Persönlichkeit des Rechts" (z. B. im „Compositionen-System," vgl. Kap. 30. der „Phil. d. Rechts u. d. Gesellsch.").

Kein Volksrecht bestand, sondern nur Standesrechte! Im Frieden hätte sich vielleicht mit den patriarchalischen Gebräuchen und Anschauungen der alten Deutschen die Freiheit weiter entwickeln können, denn ihr Grund-Element fand sich vor: freie Genossenschaft, freie Volksgemeinde. Aber der Krieg ist der Feind politischer Freiheit. Und so stellt sich jenen Einrichtungen für Völkerwanderungen, für Kriegs-, Römer- und Kreuzzüge und noch mehr durch die Eroberungen, das Institut der „Gefolgeschaft" entgegen, aus dem sich das ganze Lehenrecht und die tief eindringende Rechtsungleichheit weiter spann.

Anfangs zwar waren die Anführer nach ihren Vorzügen und Thaten erwählte Häupter freier Stämme oder Genossenschaften; aber der Familiengeist strebte Alles erblich zu machen. Aus den Reichsämtern wurden — durch allerlei Umwege, Verdrehungen und Aufstände — erst Landeshoheiten, dann Fürstenwürden. Daneben sträubte sich der zähe Geist der Isolirung und Unabhängigkeit gegen Steuern und Staats-Abgaben, deren Nothwendigkeit und Gerechtigkeit noch nicht anerkannt worden war. Das Nöthige mußte also in persönlichen oder auf den Grundstücken lastenden Verpflichtungen aufgebracht werden. Diese wurden auf die einfachste Weise vererbt und so versteinerten sich die erblichen Unterschiede der Stände im Staate (während in England durch Steuer-Bewilligung und Verweigerung das ganze System constitutioneller Freiheit errungen worden war).

Die Aemter waren erblich geworden und durch die daraus entspringende Uebermacht der niederen Staats-Organe wurde gerade der Mittelpunkt des Reiches geschwächt. — Wenn irgendwo, so ist die Erblichkeit bei der höchsten Stelle noch am Ersten durch Nützlichkeitsgründe zu motiviren, aber eben dem Kaiserthume war die Erblichkeit entgangen, und um die Kaiserwürde zu erlangen, entkleideten die ehrgeizigen Bewerber sie ihrer wesentlichsten Bestandtheile Stück für Stück. Jeder Reichsfürst, ursprünglich Beamter und dann Vasall des Reiches, war auf seinem Gebiete geworden, was der Kaiser im ganzen Lande sein sollte, aber nicht lange mehr standen die Landstände dem Landesherrn so kräftig gegenüber, wie dem Reichsoberhaupte die Reichsstände. Das „heilige römische Reich teutscher Nation," welches den Mittelpunkt der Welt hatte bilden wollen und seinen eigenen Mittelpunkt darüber verloren hatte, konnte im 16ten Jahrhunderte ebenso wenig mehr als Rom's alleinseligmachende Kirche der Welt die ersehnte Einheit gewähren. — Ja, das deutsche Staatsleben selbst zerfiel schon vor der Reformation auf das Trübseligste, und gar mit dem westphälischen Frieden (1648) standen sich die deutschen Reichsfürsten selbstständig gegenüber. Völkerrechtliche Beziehungen waren an die Stelle der Staatseinheit getreten. Deutsche Grenz-Provinzen wurden abgetreten (Elsaß und Vor-Pommern), — die Fürsten schlossen unbestraft, ja durch Reichsgesetze autorisirte Allianceu mit dem Auslande, welches, ihre Besitzstände zu garantiren, zugezogen ward. Die Lehensherrlichkeit und Obergerichtsbarkeit von Kaiser und Reich bestanden nur noch zum Scheine. Im Innern überall Zerrüttung und Druck. Während die buntlappige und elend zusammengeflickte Reichs-Armee zum Kinderspotte geworden war, hatten stehende Heere einzelner Reichsglieder die Volksfreiheit und Reichseinheit schamlos zertrümmert. Während das „Reichskammergericht"

Digitized by Google

an elendestem Schlendriane und schmachvollster Bestechung darniederlag, laborirten die Territorien an der scheußlichsten Willkür der Hofschranzen, an der Vergeudung und Verschwendung der Maitressen-Wirthschaften. Die Landstände wurden von Bütteln auseinander gejagt, deutsche Reichsbürger in fremden Kriegsdienst verkauft, deutsche Schriftsteller, auf welche die Nation hätte stolz sein müssen, vermoderten in unterirdischen Kerkern. Eine **französelnde** Günstlings-Tyrannei und fiscalische Plusmacherei beherrschte alle Lande, aber ohne den französischen Ruhm und natürlich ohne Frankreich's ächt nationale Cultur. Hätte damals Deutschland schon Rußland und zwar ein mächtiges Rußland zum Nachbar gehabt, wahrlich! unsere Zustände, welche nicht besser waren als die Alt-Polnischen, hätten auch Polen's Schicksal über uns heraufbeschworen. Freilich enthielt Deutschland schon zwei Großmächte, aber gerade diese theilten sich in Polen's Raub. Dadurch war das ohnehin schwankende Völkerrecht des 18ten Jahrhunderts vernichtet und die blutige Propaganda der Revolutionskriege brach berechtigt über eine Nation herein, die von ihren Häuptern und Leitern so vielfältig und schnöde verrathen wurde.

Man weiß, wie das Reich im Stiche gelassen ward, wie die Fürsten, Preußen voran, mit dem durch National-Begeisterung, durch Einheit und Freiheit erstarkten Frankreich ihre **Separat**-Friedensverträge zu schließen sich beeilt hatten, wie die Großen mit knapper Noth der Zertrümmerung entgingen, wie die Kleinen sich als „Rheinbund" unter Frankreich's, d. h. Napoleon's drückendes Protectorat stellten, um das zu behaupten, was sie ihre „angestammte Souverainetät" nannten, und um auch diesen Herrn sieben Jahre später ebenso eilig zu verlassen, nachdem das Glück sich auf Rußland's Eisfeldern gedreht hatte.

III.

In der Rheinbunds-Zeit waren die größeren unter den kleinen Landeshoheiten zu vollständigen Souverainetäten ausgewachsen, nachdem sie ihre gar zu kleinen Genossen verschlungen und mit dem Raube ihre Ländereien arrondirt hatten. Der Lüneviller Frieden (1801) machte den Anfang zu diesem Werke und 1806 die officielle Auflösung des Reiches den Beschluß. Freilich war es ein Vortheil für das deutsche Volk, daß die Masse der Herrscher etwas reducirt und die Staatsgewalten etwas concentrirt worden waren. Die „Rheinbunds-Acte" (1806) enthielt zuerst eine Definition der „Souverainetät" nach ihrem staatsrechtlichen Inhalte (Gesetzgebung, Finanzen, Conscription u. s. w.); damit sollte aber nicht ausgesprochen sein, daß alle diese Gewalten in der Hand eines unumschränkten Herrschers vereinigt liegen müßten. Jedenfalls aber griff das mehr monarchisch-einheitliche, französische Verwaltungswesen mit seinen Vorzügen, aber auch mit seinen Nachtheilen (Polizei-Willkür u. dgl. m.) weiter um sich. Auch die vortreffliche Privat-Gesetzgebung Frankreich's hatte am linken und rechten Rheinufer für die Rechtsbildung des Volkes und die Sicherheit des Verkehres segensreiche Früchte getragen. Aber allen Nivellirungs-Gelüsten zum Trotze wurden die mediatisirten, d. h. ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubten Fürsten und Herren nicht in die Reihe der Unterthanen zurückgeschoben, sondern als „Standes-Herren" in eine exceptionelle Stellung gebracht, indem sie einen ausgezeichneten Rang, gerichtliche Privilegien und sogar Staatshoheits-Rechte der niedern

Digitized by Google

Polizei und Gerichtsbarkeit, Präsentations-Recht bei gewissen Aemtern u. derlei mehr, als die Trümmer ihrer alten Würden und Vorrechte, behielten. — Hierbei wurde das Interesse der Staatsverwaltung dem Nimbus geopfert, welcher nicht bloß die Throne, sondern auch deren nächste Umgebung bestrahlen und verherrlichen sollte. Zu dem Behufe affectirte man eine gewisse, damals sehr wenig zeitgemäße Gerechtigkeit gegen historische Rechte.

Das ganze System dieser Verheißungen war in der Rheinbunds-Acte garantirt und in den Gesetzgebungen der einzelnen Bundes-Territorien genauer ausgeführt. — Der Rheinbund sollte von einer Central-Behörde nach Außen vertreten sein und als ein activer Bundesgenosse seines Protectors unter demselben hauptsächlich eine militairische und diplomatische Einheit dieser kleineren Staaten erzielen. Mit dem Protector fiel auch seine Schöpfung. Zu und in den sogenannten „Befreiungskriegen" („Deutschland's von dem fremden Joche") hatte man, wie gewöhnlich in Zeiten der Noth und des Schreckens, an des deutschen Volkes Vaterlandsgefühl, an seine Begeisterung für Freiheit und Selbstständigkeit appellirt. Man ging nicht fehl, der moralische Eindruck war enorm gewesen! — Aber man hatte sich in den Proclamationen (der russischen (!) und preußischen Feldherren zu Kalisch, dem „Aufruf an mein Volk" des Königs von Preußen, Februar bis März 1813) zu allerlei Verheißungen und Anerkenntnissen hinreißen lassen, die zu befriedigen man um so weniger gewillt sein konnte, je rascher der Gedanke an die überstandenen Gefahren in den Hintergrund trat, je mehr die Süßigkeiten des Herrschens ungestört und angstfrei genossen wurden. Das deutsche Volk aber war zu bescheiden, zu discret oder zu selbstvergessen und unpraktisch, um ungestüm auf sein Recht zu pochen, um durch laute Mahnungen an das ihm Gebührende den Schlummer der Herren zu stören!

Zu Wien auf dem berühmten europäischen Congresse (1813—1815) war es, daß die künftigen Schicksale Deutschlands berathen und entschieden wurden. — Schon in dem ersten Pariser Friedensschlusse war anerkannt worden, daß die deutschen Staaten durch ein gemeinsames, föderatives Band verknüpft und verbunden sein sollten. Es war das ein Beschluß der europäischen Mächte, und es schien ganz einfach, daß Europa über Deutschland entschied, da Deutschland in keiner rechtmäßigen Form, in keiner politischen Einheit mehr bestand. — Wenn es auch juristisch von keiner Bedeutung ist, daß die Rheinbunds-Acte alle Reichsgesetze für aufgehoben erklärte, was der Rheinbund namentlich in Bezug auf Privatverhältnisse und Einzelrechte, „jura Singulorum," weder konnte noch durfte, so war doch thatsächlich schon seit geraumer Zeit jedes feste Band für Deutschland aufgelöst. Ein Deutschland bestand damals nur noch in der Sprache und Empfindung seiner Bewohner, höchstens etwa noch in der Gemeinschaft oder Aehnlichkeit gewisser Bedrückungen. Zu Wien, wie zu Paris, war die Constituirung Deutschland's eine europäische Frage. Zwar bildete sich ein deutsches Comité für die Angelegenheiten der innern Organisation. Aber diese inneren Angelegenheiten hingen doch wesentlich zusammen mit den Territorial-Streitigkeiten, welche anerkanntermaßen, selbst nach dem Ausspruche deutscher Staatsmänner, nur von dem Gesammt-Congreß entschieden werden durften. An diesem Congreß nahm sogar Frankreich Theil, das besiegte Frankreich, das man aber als treuen Bundesgenossen betrachtete, weil die neu eingesetzte Dynastie der Bourbons mit den Feinden Napoleon's stets sympathisirt hatte.

Auf diese Weise wurde von dem Fürstenrathe Alles als eine Frage der Dynastieen behandelt und verhandelt; die Interessen der Legitimität und der Sicherheit des fürstlichen Besitzes standen in erster Reihe, das Volkswohl

Digitized by Google

noch nicht in zweiter, die National-Einheit wurde überall gröblich verletzt. Eine solche Anschauungsweise mußte natürlich auch auf die deutschen Verhältnisse gewaltig und traurig influiren; so daß man nur zu der vertragsmäßigen und losen Vereinbarung der „regierenden Fürsten Deutschlands" gelangte, zu einem Staatenbunde, einem „völkerrechtlichen Vereine," wie es in officiellen Actenstücken heißt.

Die wesentlichsten Gegenstände der Berathung müßten folgende sein:

1) Die Grenzbestimmungen der deutschen Staaten, unter sich sowohl, als auch dem Auslande gegenüber.

2) Das Moment der Einheit, neben dem der Souverainetät.

3) Die mehr oder weniger gleichmäßige Ordnung der inneren Zustände der Bundesglieder, welche, soll anders ein Staatenbund gefährliche Stürme überleben, erstes Bedürfniß ist.

Bei diesem Widerstreite egoistischer Souverainetäts-Tendenzen, bei den zum Theile in fremdem (undeutschem) Interesse veranlaßten Störungen der deutschen und der ausländischen Großmächte, hätte eine Vereinbarung unendlich lange angestanden, wenn nicht die unerwartete Rückkehr Napoleon's von Elba, im Frühjahre 1815, Europa in Schrecken gesetzt und eine fast übereilte Abschließung der Debatte verursacht hätte, eine Abschließung, von welcher, nach den großen Erwartungen, die in der Deutschen hoffnungsreichem Gemüthe gekeimt hatten, keine einzige der in Deutschland bestehenden politischen Parteien recht befriedigt war, außer etwa die friedliebende Partei der um jeden Preis Zufriedenen.

IV.

Was zunächst die Territorial-Frage betrifft, so war die Schmälerung des Königreichs Sachsen, dessen König mit weniger feinem Instinct als die anderen und darum zu spät die französischen Fahnen verlassen hatte, ungefähr wie die Vertheilung Polen's als Sache der europäischen Diplomatie behandelt worden. — Die Grenzen nach Westen waren, trotz des zweimaligen Einrückens in Paris, nicht in das rechte Gleichgewicht gekommen. — Der oberflächlichste Blick auf die Landkarte verräth unseren Augen, daß Deutschland im Osten und Süden als Ueberwinder und Unterdrücker fremder (west-slawischer und italienischer) Nationalitäten auftritt, während es im Westen seine Provinzen Frankreich preisgegeben hat. So erheischt es eine geschichtliche Nemesis: Unterdrückung und Sklavendienst, Demuth und kecker Trotz begegnen sich. Nur der Freie beugt sich nicht. Hätten die Fürsten nicht ihren Landständen den Fuß auf den Nacken gesetzt, so wären nicht dieselben Fürsten vor dem französischen Kaiser wedelnd im Staube gekrochen.

Daß wir das Elsaß — von dem längst französirten Lothringen nicht zu reden — nicht wieder erhalten haben, ist lange so traurig nicht, als es schlimm ist, daß das Elsaß um keinen Preis zu seinen alten Stammesbrüdern zurückkehren möchte, als es bezeichnend ist, daß von allen französischen Departements gerade die deutschen Ursprungs am Meisten Begeisterung für Napoleon und die ausdauerndste Aufopferung für seine Herrschaft an den Tag gelegt haben!

Frankreich verblieb ungefähr in den Grenzen von **1792**, so daß es am Schlusse der Revolutions-Kriege weder an Achtung noch an Land verloren hatte. Der Oberrhein lag offen jedem Angriffe und auch die Grenze an den Niederlanden war nicht gehörig gedeckt. Zwar wurde Luxemburg zum

Digitized by Google

Großherzogthume und zum deutschen Bundeslande erklärt, allein unter dem Scepter des „Königs der Niederlande," jetzt König von Holland, und die deutsche Grenze rückte nicht bis an die Maas vor, sondern blieb im flachen Lande stecken, so daß wir dort, wo, einem geretteten Bundesgenossen gegenüber, doch wohl die Bedingungen frei aufzustellen waren, weder eine militairische noch eine commercielle Position gewonnen hatten.

Am Ausflusse der Elbe blieb die Insel Helgoland in den Händen der Engländer.

Zwar an den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen lagerten die größeren Mächte, z. B. Preußen und Bayern mit abgerissenen Provinzen im Westen; nur die Nordseeküsten blieben zum Theile offen, zum Theile in den Händen von Dänemark und Holland, diesen Beherrschern des Friesenstammes.

V.

Was nun die innere Organisation anlangt, so waren die deutschen Staaten zu einem „Bunde souverainer Fürsten und freier," (d. h. auch souverainer) „Städte" verbunden worden. In dem Ausdrucke souverain liegt schon deutlich ausgesprochen, daß hier nur ein Staatenbund, ein „völkerrechtlicher Verein" gemeint sein konnte, noch mehr darin, daß die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, als Theil der Wiener Congreßacte, nebst manchem andern Staatsvertrage, von den europäischen Großmächten in ihrer Unverbrüchlichkeit garantirt ward. Die Idee des Staatenbündnisses wurde noch darin festgehalten, daß zur Entscheidung aller wichtigen Bundes-Angelegenheiten, als ob es persönliche Rechte („jura singulorum") beträfe, mit wenig Ausnahmen Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich ist. Zu den Ausnahmen gehören, außer den geringfügigen Sachen, welche nach der Geschäftsordnung mit absoluter Stimmenmehrheit abgemacht werden, die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, welche einer raschern Entscheidung bedürfen und die Aufnahme neuer Mitglieder. Alle diese Angelegenheiten werden mit $^2/_3$ der Stimmen entschieden.

Die Gesandten der Bundesglieder sitzen in permanenter Versammlung, unter Oestreich's Vorsitz und Geschäftsleitung, zu Frankfurt a. M. Aber abstimmen können diese Bevollmächtigten nur nach speciellen Aufträgen und Instructionen ihrer Committenten. Durch dieses Erforderniß des Einholens von Instructionen ist nicht nur die innerliche Einheit des raschen Handelns, sondern auch der beschleunigte Geschäftsgang zur Unmöglichkeit geworden.

Aber noch ganz andere schreiende Widersprüche erhoben sich in dem Gebäude des deutschen Friedens, Widersprüche in dem Verhältnisse der Bundesglieder selbst, Widersprüche zwischen den Fürsten und den Völkern, Conflicte zwischen Souverainetät und Einheit, Conflicte zwischen Einheit und Freiheit.

Was den deutschen Bund vor den meisten Föderativ-Systemen alter und neuer Zeit augenfällig auszeichnet, das ist der außerordentliche Unterschied zwischen der Größe, dem Umfange und der Macht seiner Mitglieder. Die erste Bedingung fester Bündnisse ist Gleichheit der Genossen, Gleichheit der Rechte, der Pflichten und der Stellungen. Aber wie ist eine solche denkbar zwischen Oestreich und Preußen auf der einen Seite, Lichtenstein-Vaduz oder Reuß-Lobenstein auf der andern Seite?!

Wäre nur eine Großmacht im deutschen Bunde, so hätte sich vielleicht das Verhältniß eines Protectorats herausgebildet, in welchem sich alle kleinen

Digitized by Google

Theilnehmer des Bundes gegen die eine Schutzmacht zur Sicherung ihrer Stellungen verbündet hielten, um doch wieder mit ihr gegen die gemeinsamen Feinde einig zu handeln. Die eine Großmacht hätte die Initiative gehabt, die kleinen Mächte eine Art von ehrenvoller Halb-Souverainetät, und das Ganze hätte wohl mit der Zeit die Vortheile eines Bundesstaates mit principieller Gliederung dargeboten. — So aber stellte sich die Sache nicht: Oestreich und Preußen mußten natürlich entweder mit Eifersucht gegenseitig ihre Positionen bewachen oder sich zur Unterdrückung der Kleineren verbinden; ja Beides konnte abwechselnd und selbst zu gleicher Zeit Statt finden! — Für dieses Verhältniß bietet uns das neuere europäische Völkerrecht die entsprechenden Analogieen. Die Central-Behörde unseres Völkerrechts besteht aus den Congressen der Großmächte (Preußen mitgerechnet, sind es fünfe.) — Diese behaupten in gegenseitiger Eifersucht die Existenz der Staaten zweiten oder dritten Ranges, welche zwar nicht einmal in den eigenen Angelegenheiten selbstständig mitzureden haben, denen aber ihre active und passive Neutralität garantirt wird. Hat sich nun doch eine Großmacht einen Uebergriff erlaubt, flugs sind die anderen hinterher und entschädigen sich an irgend einem andern Staate zweiten oder dritten Ranges, so daß man deutlich sieht, wie nur die selbstbewußte und abgerundete National-Einheit, selbst unter der Herrschaft des europäischen Gleichgewichtes und des „Status quo," den hinreichenden Schutz gewähren kann. — Heut' zu Tage sind alle kleineren Staaten (die Völker-Parcellen) zu Halb-Souverainetäten herabgesunken, im Schlepptaue der Großmächte, das heißt: zu provisorischen Zuständen, die keine innere Gewähr ihrer Dauer bieten. In einem Staatenbunde soll nun freilich die Souverainetät schon an sich durch die Central-Gewalt beschränkt sein, wenn nur die Central-Gewalt selbst gleichmäßig aus den Voten aller Mitglieder hervorgeht. Allein die Verschiedenheit der Stellung zwischen den Großmächten und den übrigen Mitgliedern ist durch eine specielle Bestimmung des deutschen Bundesrechts ganz klar gemacht. Die Großmächte nämlich haben gewisse Provinzen von ihren „Besitzungen" nicht dem deutschen Bundesgebiete zugefügt und treten also für diese wie unabhängige europäische Mächte auf; — Oestreich hat sich diese Selbstständigkeit durch seine außerdeutschen Provinzen, (mit Ausnahme von Böhmen und Mähren), — Preußen sogar durch die Ausschließung des echt deutschen Ostpreußen's nebst Posen (Preußisch-Polen) gewahrt, wiewohl alle preußischen Provinzen für eine untrennbare Staatseinheit erklärt und auch als solche organisirt sind, so daß in der Gesetzgebung und Verwaltung, ja sogar in der Scheinverfassung vom 3. Febr. 1847 keine Trennung obwaltet. Während also die kleineren Staaten zum Auslande nur in solche wichtigere Beziehungen eintreten können, welche die Billigung des gesammten Bundes zu bestehen vermögen, könnten Preußen und Oestreich ohne Weiteres sich in Streitigkeiten und selbst in Kriege einlassen, in welchen später dennoch der deutsche Bund, dessen Gebiet natürlich ein geschlossenes und von Allen nach Kräften zu vertheidigendes ist, für ihre „deutschen Besitzungen" einstehen müßten.

Auch Luxemburg stand in einer solchen Doppel-Politik als Anhängsel des Königreichs der Niederlande. Holstein ebenfalls, dieses Land, dessen Doppelstellung durch besonders verwickelte Verhältnisse noch erschwert ist, indem es durch geschichtliche Fata, wie durch urkundliche und allseitig verbriefte Tractate mit Schleswig unzertrennlich verknüpft ist, während Schleswig doch dem deutschen Bunde fremd blieb, wiewohl es sich seit jeher gegen die völlige Dänisirung gesträubt hat. Die dänische Dynastie hat natürlich das größte Interesse, diese deutschen Herzogthümer näher an die dänischen Stammlande zu fesseln, als

Digitized by Google

an den „deutschen Bund." So hat die, durch eine verschiedene „Erbfolge-Ordnung" motivirte, Aussicht auf eine den deutschen Patrioten aus vielen Gründen erwünschte Trennung der Herzogthümer von Dänemark im Jahre 1846 Anlaß zu dem „offenen Brief" des Königs gegeben. Der König erscheint hier, in seiner Doppelstellung als König und Großherzog, als europäischer Monarch und Bundesfürst, — als Richter und Partei in einer Person. Und der Bundestag hat, trotz des besten Willens, in seiner Constitution nicht die rechten Mittel zum Widerstande! (Vergl. weiter unten). Auch Hannover stand bis zum Jahre 1837 (wo die Erbtochter den englischen Thron beschritt, der nächste männliche Agnat aber den hannöverischen), unter britischem Scepter, allein ohne dadurch wesentlich in seinem Verhältnisse zu Deutschland beeinträchtigt worden zu sein. Dagegen erregten jene holländischen und dänischen Nebenländer ungeheuere Schwierigkeiten.

Z. B. der Theil von Limburg, welcher, anstatt des an das Königreich Belgien abgefallenen und abgetretenen Theiles von Luxemburg, durch die 24 Artikel (der Londoner Conferenz über Belgien, abgeschlossen im Jahre 1839) deutsches Bundesland geworden ist, gehört seinem innern Verfassungsrechte nach zum Königreiche Holland, statt zu Luxemburg, so daß er z. B. unter Anderm kein besonderes Bundes-Contingent stellt, sondern ganz Holland für ihn einen Theil des holländischen Heeres zusagt. Aehnlich dem werden die holsteinischen Truppen dänisch commandirt. — Ueberall steht die Nationalität in Frage!

Kurz, eine Reihe von Verwickelungen ist geschaffen worden, gerade als hätten die Großmächte absichtlich das Mittelland Europa's schwächen oder vielmehr nicht erstarken lassen wollen. Jedenfalls steht so viel fest, daß der deutsche Bund nur ein Fürstenbund geworden ist und keine Volkseinheit begründet hat. An nationale Einheit, an die Kräftigung gemeinsamen Volkslebens wurde in keiner Weise dabei gedacht, sondern immer nur an historische Rechte und dynastische Interessen. Man war nur auf völkerrechtliche Garantieen bedacht gewesen und hatte gleichsam die autokratische Constitution des europäischen Staaten-Systems, bei dessen Congressen und Conferenzen auch die Völker, selbst für ihre heiligsten Interessen, nicht zu Worte kommen, im Kleinern nachgebildet. — Das rächte sich aber wiederum durch die Schwäche des deutschen Bundes, durch die Herabwürdigung des deutschen Namens, die Verächtlichkeit und Ohnmacht seiner Cabinette. Freilich hatten die mittleren Cabinette Deutschland's, die neuen Königreiche, die Schwächung Deutschland's der Beschränkung ihrer Herrschaft vorgezogen.

Der preußische Minister Stein hatte die Errichtung einer Volkskammer beim Bundestage als seine Lieblings-Idee gehegt. Es lag in diesem Plane, der jetzt so abenteuerlich klingt, eine tiefe Einsicht in die praktische Politik, ein tiefes Erkennen des Nothwendigen. — Freilich hätten bei einer solchen zweiten Kammer gleich die speciellen Instruirungen und Vollmachten der Bundestags-Gesandten wegfallen müssen. Aber wenn der Zweck eines vernünftigen Föderativ-Systems in den Worten Einheit und Stärke liegt, so fragen wir: besitzt Nordamerika diese Güter nicht in höherm Maße als Deutschland und selbst die Schweiz? — Es kommt nicht bloß darauf an, daß die Central-Gewalt kurz beisammen sei und rasch handeln könne, sondern auch, daß sie in der wahren Grundlage des Staatswesens, in den rechten Elementen des Volkswesens tief eingewurzelt sei. Es kam darauf an, für ewige Zeiten zu verhindern, daß die nächste Invasion nicht wieder bereitwillige Cabinette, heimliche Allianzen und verrätherische Separatfrieden aufweist. So aber war aus dem deutschen Bunde ein bloßer Bund deutscher Fürsten geworden, der in seiner

Digitized by Google

höchst monarchischen Richtung meistens Nichts weiter vorstellte, als einen Ableger der „heiligen Allianz" (der absolutistischen Großmächte des europäischen Ostens, von denen Rußland zu den zwei deutschen Großmächten die dritte im Bunde ist), als eine Pflanzschule russischer Tendenzen zur Unterdrückung der Volksfreiheit. — Freilich ruht der Angelpunkt des Ganzen auf der Frage der Volksvertretung überhaupt. Bekam die Central-Behörde des deutschen Bundes eine demokratische Einrichtung, so wäre der deutsche Bund früher oder später zum Bundesstaate umgeschlagen (siehe Kap. 45. der „Philosophie des Rechts und der Gellschaft"). So aber konnten die nationalen Bestandtheile nie zusammenschmelzen! Was sich hauptsächlich der innerlichen und geistigen, der volksthümlichen Ineinsschmelzung der deutschen Länder entgegenstellte, war die totale Verschiedenheit ihrer Staaten. Die Eintheilung der Staaten entsprach nicht den alten Stämmen oder Provinzen; sie waren durch unendlich viele, ganz äußerliche Zufälle des Kriegsglückes, der Alliancen mit dem mächtigern Auslande, durch Erbschaften, Heirathen, Ländertheilungen, durch Tapferkeit und Perfidieen durcheinander gewürfelt worden und sollten nun Alle als unverbrüchliche Staatseinheiten auf ewige Zeiten feststehen. An der Spitze stehen zwei übermächtige Cabinette, die sich seit der neuen Ordnung der Dinge der engsten Verbindung mit Rußland in die Arme warfen und um jeden Preis den von französischer Bildung angefachten Geist der Freiheit zurückzudämmen bemüht waren, wiewohl den deutschen Völkern Verfassungen selbst in der Bundes-Acte versprochen worden waren (siehe weiter unten). Aber wer konnte, wer wollte von Bundes wegen die Großmächte zur Erfüllung ihrer Verheißungen nöthigen? — Und wozu sie sich nicht verpflichtet hielten, konnte das die kleineren Staaten ernstlich binden?!

Auch war nicht zu verlangen, daß Oestreich nicht mehr Stimmen haben sollte, als Kurhessen oder Homburg; Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck oder Hohenzollern-Hechingen soviel wie Preußen. Wo aber die Gleichheit ein Unding gewesen wäre, konnte auch die Gleichmäßigkeit oder Verhältnißmäßigkeit nicht hergestellt werden; denn das Stärkere absorbirt hier das Mindere gänzlich. Staaten stehen sich entweder gleichberechtigt gegenüber oder der eine Staat verliert nothwendig den Kern seiner Selbstständigkeit. Es hätte also sogar im Interesse der kleinen Fürstenhäuser selbst gelegen, durch eine Volksvertretung beim Bundestage die ganze Frage auf ein anderes Terrain zu spielen. Allein die Souverainetäts-Gelüste prädominirten!

Der Bund wurde so organisirt, daß die Mitglieder ersten Ranges durchschnittlich viermal so viel Stimmen haben als die kleinsten und es bei den mittleren zwischen 2 und 3 Stimmen variirt. Zu dem Behufe ist die Gesammtheit der deutschen Staaten von 17 Bundestags-Gesandten (mit 17 Stimmen) vertreten, wobei mehrere kleinere Staaten natürlich immer zu einer Curiat-Stimme zusammentreten, während die größeren Viril-Stimmen haben. Diese 17 Stimmen bilden den „engern Rath", in welchem debattirt wird. Allein zu jeder Abstimmung über Wesentliches verwandeln sich dieselben 17 Personen in ein s. g. „Plenum" von 69 Stimmen, wobei die ganz Kleinen scheinbar einen Vortheil gewinnen, der indessen nur den Größten wahrhaft zu Gute kommt.

Viril-Stimmen haben im engern Rathe:

1) Oestreich, Kaiserthum, hat im Plenum 4 Stimmen;
2) Preußen, Königreich, " " " 4 "
3) Bayern, " " " " 4 "
4) Sachsen, " " " " 4 "

Digitized by Google

5) Hannover, Königreich, hat im Plenum 4 Stimmen;
6) Württemberg, " " " " 4 "
7) Baden, Großherzogthum, " " " 3 "
8) Hessen-Cassel, Kurfürstenthum, " " " 3 "
9) Hessen-Darmstadt, Großherzogthum, " " " 3 "
10) Holstein(-Lauenburg), " " " " 3 "
11) Luxemburg, " " " " 3 "

Curiat-Stimmen haben im engern Rathe:

12) eine: alle sächsischen Nebenhäuser (großherzogliche und herzogliche);
13) " die Herzogthümer Braunschweig und Nassau;
14) " die beiden Meklenburg (Schwerin und Strelitz);
15) " Oldenburg (Großherzogthum), 3 Herzogthümer Anhalt (Dessau, Cöthen, Bernburg);
16) die Fürstenthümer Hohenzollern (2), Lippe (2), Waldeck, die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie und Lichtenstein.
17) die vier Freistädte.

Zwei Stimmen im Plenum haben: Braunschweig, Meklenburg-Schwerin und Nassau.

Eine Stimme im Plenum hat jeder der übrigen deutschen Bundesstaaten. Dazu kam später noch Hessen-Homburg. Auch den mediatisirten Fürsten waren in der Bundesacte einige Stimmen versprochen worden, aber ohne Erfolg.

VI.

Die Stimmen haften am Lande, d. h. mit dem Besitze des Landes sind sie untrennbar verknüpft und gehen mit dem Besitze desselben über.

Wie sich von selbst versteht, war der Verein als ein „unauflöslicher" gegründet worden. Schon der bloße Austritt aus einem Staatenbunde muß einer Kriegserklärung (einem „Casus belli") gleich erachtet werden. Das Bundesgebiet ist ein geschlossenes, Niemand kann austreten, Niemand ein Land abtreten, außer an Bundesglieder und mit Bewilligung der Bundesversammlung. Für jeden Angriff stehen alle Mitglieder nach gewissen festgesetzten Normen ein. (Der Staatenbund schließt das Schutz- und Trutzbündniß ein.) Als Zweck des Ganzen ward die äußere und innere Sicherheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten vorangestellt (siehe deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, Art. 2.), also weder die National-Einheit, noch die Rechtsordnung. Obgleich man Anfangs auch diese Volksrechte mittelbar schützen zu wollen schien (wie z. B. der Art. 13 der Bundes-Acte beweis't), — so entschieden sich die Leiter des Ganzen doch sehr bald dafür, alles Gewicht ausschließlich auf die äußerliche „Ruhe und Ordnung" zu legen; ja die polizeiliche Thätigkeit der Bundesversammlung wurde ihre ausgedehnteste Sphäre und ragte weit über ihre diplomatische Thätigkeit hinaus.

Die Hauptaufgabe der Central-Gewalt eines Föderativ-Systems muß immer in der einheitlichen Vertretung nach Außen, für Krieg und Frieden, bestehen. Allein dafür sind die constituirenden Bestimmungen der Bundes-Acte und selbst die der sie ergänzenden „Schluß-Acte der zu Wien abgehaltenen Ministerial-Conferenzen" vom 15. Juni 1820 außerordentlich lax. Das Recht einseitiger Verträge mit ausländischen Staaten ward nur insofern beschränkt, als die Verträge nicht gegen das Wesen des Bundes gerichtet sein dürfen und als

Digitized by Google

natürlich Separat-Kriege und Separat-Friedensschlüsse schlechterdings verbeten sind.

Dann war das Augenmerk gerichtet auf die Wehrverfassung des gesammten Deutschland's und schließlich warf sich die Bundesversammlung zum Schiedsrichter für die inneren Streitigkeiten auf.

Was die Wehrverfassung betrifft, so soll ein Procent der Bevölkerung überall als „Bundes-Contingent" unter den Waffen erhalten werden, nach bestimmten „Bundes-Matrikeln". — Dann wurden mehrere Festungen in den Ländern der schwächeren, am Rheine ansäßigen Bundesglieder zu „Bundesfestungen" erklärt (Luxemburg, Mainz in Hessen-Darmstadt, Landau in Rhein-Bayern und neuerdings, aber nach alten Verträgen, Rastatt in Baden und Ulm an der württembergisch-bayrischen Grenze) und von Bundeswegen mit Truppen der deutschen Großmächte besetzt. (Nach dem Vorgange des deutschen Reichs geschah das: Kehl und Philippsburg waren Reichsvesten gewesen, aber schmählich verlassen worden.) In der militairischen Verfassung des Bundes waren manche Fehler des Reichs-Kriegswesens vermieden worden, namentlich war die innere Zersplitterung und Willkür desselben nicht ganz so craß; die Hauptpunkte stehen doch ein für alle Male fest. Noch aber bleibt viel zu thun übrig!

Ein Föderativ-Land ist, seiner Natur nach, nicht erobernd; es würde damit nur seine eigene Existenz gefährden. Wenn gleich hiermit eine manchmal angeregte Streitfrage nicht so entschieden werden soll, als ob der deutsche Bund sich selbst das Souverainetäts-Recht zu Angriffskriegen vergeben und nur die Defensive vorbehalten habe, so sind doch — neben der Wehrverfassung — die Einrichtungen zur Erhaltung des Friedens besonders wichtig. — Zwar gilt in unseren Tagen immer noch der Satz, daß, wer den Frieden behaupten wolle, für den Krieg gerüstet auftreten müsse, auch ist es dem deutschen Bunde unverwehrt, in Fällen drohender Gefahr die Initiative zu ergreifen. Aber erobern kann der Bund, als Bund, nicht wollen; auch ist ihm jeder Krieg durchaus gefahrdrohend, theils wegen der Mängel seiner Wehrverfassung, theils wegen jener vorhin besprochenen Doppelstellung der deutschen Großmächte, theils wegen der mißlichen und durch unkluge Maßregeln gereizten Stimmung mancher kleineren Höfe und mancher Grenzländer. Außerdem könnten beim Kriege die kleinen Länder Nichts gewinnen.

Gerade durch solche Rücksichten ist aber auch die diplomatische Bedeutung Deutschland's im europäischen Staatenverkehre gleich Null, theils weil der deutsche Bund keine Macht bedeutet, theils weil das, was er bedeuten könnte, von Oestreich und Preußen absorbirt wird, welche ihm reactionäre Alliancen und Stellungen aufgedrängt haben.

Der Bund als Gesammtheit verspricht seinen Mitgliedern, jede ihrer Differenzen mit dem Auslande, nachdem er sie auszugleichen versucht, für den Nothfall zu seiner eigenen zu machen. Ebensowohl steht ihm aber auch das Recht und die Pflicht zu, die etwa ausbrechenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern selbst zu schlichten, um jegliche Selbsthilfe fern zu halten. Hierzu bedarf er einer schiedsrichterlichen Befugniß und einer ausübenden Gewalt. (Vergl. die Bundes-Acte, Art. 11, Wiener Schluß-Acte, Art. 18—24 und 29—31, die Bundes-Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und vom 3. August 1820, 19. Juni 1823. Ueber die „Austrägal-Instanz" und das Verfahren dabei, sowie die „Executions-Ordnung" in den Bundes-Beschlüssen vom 19. September 1819 und 3. August 1820).

Beide, das Richteramt wie die Execution, überträgt der Bund an das höchste Gericht oder an die Regierung irgend dritter, unbetheiligter Bundes-

Digitized by Google

glieder, welche im Namen des deutschen Bundes zu handeln haben. — (Diese Executions-Ordnung erinnert an das alte Reichsrecht. — Das Project eines permanenten — obersten — „Austrägal-Gerichts" für fürstliche Streitigkeiten fiel beim Bundestage durch.)

VII.

Vom deutschen Bundesrechte bleiben nun zwei, besonders wichtige Theile zu behandeln: das Verhältniß des Bundes zu den particulären Verfassungen und die Rechte der einzelnen Bürger deutscher Bundesländer.

Der Art. 13. der deutschen Bundes-Acte hatte frühere fürstliche Gelöbnisse wieder aufgenommen und den Ausspruch gethan, daß „in allen deutschen Staaten landständische Verfassungen bestehen" sollen. Dieser Satz schien auf der richtigen Ansicht zu fußen, daß bei Föderativ-Staaten die Gleichmäßigkeit der inneren Verfassungen und Verwaltungen das Band der Vereinigung stärker webe und fester anziehe. Zu Wien hatte man darüber gestritten, ob der Ausdruck: „landständische Verfassung" nicht näherer Bestimmung bedürfe. Damals wußte man schon, was seitdem noch genauer zu erfahren war, daß mit solchen Worten ein unendlicher Mißbrauch getrieben und heillose Verwirrung angestiftet werden könne. Allein aus bekannten und leicht begreiflichen Gründen fiel der Vorschlag, ein Minimum der landständischen Rechte anzusetzen. Nur in dem darauffolgenden Art. 14. der Bundes-Acte war mittelbar dem Begriffe der „landständischen Verfassung" eine Schranke (ein Maximum!) gezogen in der Einsetzung eines hohen Adels (der „Standesherren"), bestehend aus den Familien der alten Reichsunmittelbaren, welche nicht nur in allen deutschen Landen gewisse Bürgerrechte (des Aufenthaltes, der Anstellungsfähigkeit u. dgl. m.) genießen, sondern auch neben den Privilegien der „Familien-Autonomie" (zu eigenen „Familien-Statuten"), des privilegirten Gerichtsstandes u. dgl. m. in dem Lande ihrer Grundbesitzungen und wenn es deren mehrere wären, zu den „Standesherren" (einer ersten Kammer oder „Herrenbank") gehören sollen. Außerdem bilden sie die „privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;" der hohe Adel genießt überdieß der Befreiung von der Militair-Pflicht. Völkerrechtlicherseits wurde die Ebenbürtigkeit der mediatisirten Fürsten (und Grafen) anerkannt; staatsrechtlich behielten sie, wie in der Rheinbunds-Acte, viele Staatshoheitsrechte (vergl. oben). Als Basis und Norm für die Privilegien der verschiedenen Grade des ehemaligen Reichsadels war eine bayrische Verordnung vom Jahre 1807 zu Grunde gelegt worden.

Auf diese Bestimmungen wurde von der Bundesgesetzgebung ein besonderer Werth gelegt, diese Privilegien wurden vor anderen Gesetzen heilig gehalten; sie führten selbstredend zu einer ersten Kammer in den meisten Verfassungen und zu gewissen dauernden Hemmnissen für die Rechtsgleichheit und andere Reformen in der Verwaltung. Die Standesherren wurden unter den unmittelbaren Schutz der Bundesversammlung gestellt, welche noch im Jahre 1842 in einem besondern Beschlusse für Entscheidung der Streitigkeiten zwischen souverainen und mediatisirten Fürsten specielle Anordnungen traf.

Andererseits wurde jener lakonische Artikel 13. noch weitläuftig commentirt, aber auf eine Weise, welche die Bestimmung selbst unterhöhlte. Es verstand sich von selbst, daß die Bundesversammlung über Aufrechthaltung eines Arti-

Digitized by Google

kels der Bundes-Acte wachen müsse, wenn auch ohne sich direct in die inneren Landes-Angelegenheiten einzumischen. Sie mußte, wenn die Bestimmungen der Bundes-Acte irgend einen ernsthaften Werth haben sollten, nicht bloß die Aufrechthaltung dieses Versprechens von Verfassungen, sondern auch das verbürgen, „daß die einmal bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden" können. Statt diesem Satze aber, den die Wiener Schluß-Acte allerdings aussprach, das gebührende Gewicht beizulegen, unterschied die Wiener Schluß-Acte ausdrücklich zwischen solchen Verfassungen, deren Garantie die Bundesversammlung übernommen, und den anderen (ja man hat es erlebt, daß diese Garantie verweigert worden!). Außerdem hob die Wiener Schluß-Acte allerhand Schwierigkeiten hervor, welche augenscheinlich der freien Entwickelung des Verfassungslebens hemmend in den Weg treten mußten. Einmal schreitet der deutsche Bund für Ruhe und Ordnung ein, wo sich Unruhen ergeben (ob seine Hilfe angerufen worden oder nicht, macht dabei in der Regel keinen großen Unterschied!); er schreitet für Ruhe und Ordnung ein, nicht aber für Recht und Freiheit. Ein stiller Verfassungsbruch ist ihm keine Unordnung. Wenigstens tragen die Bundesbeschlüsse zu solchen Verwechselungen mit sichtbarem Wohlgefallen bei. — So bestimmt auch die Wiener Schluß-Acte (Art. 58.), und auch spätere Bundesbeschlüsse aus den 30er Jahren bestätigen und erweitern es, daß die Bundesfürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gebindert oder beschränkt werden dürften. Da nun die Bundesfürsten sich die Bundespflichten durch ihre Bevollmächtigten zu Frankfurt selber auferlegen und am Ende Alles (selbst die Censur-Kosten!), vor allen Dingen aber die Erhaltung großer, stehender Heere, unter diese Pflichten rubricirt werden kann, so ist mit diesem einen Satze eigentlich das ganze Verfassungsrecht indirect aufgehoben! — Spätere Bundesbeschlüsse folgerten begreiflicherweise, daß eine geordnete Verwaltung zu den allgemeinen Bundespflichten gehöre, folglich jede Steuerverweigerung für mehr als einzelne Posten, ja **jede bedingte** Bewilligung sogar unzulässig sei!

Damit ist aber jede landständische Macht gebrochen, das letzte Mittel den bedrohten Landständen aus den Händen gewunden! — Freilich wer die Macht hat, dem wird es an rechtsgelehrten Auslegungen und sophistischen Schlüssen nie fehlen. Die Fürsten sind vereinigt im Bundestage, die Bürger sind zersplittert in den einzelnen Ländchen — und haben nicht einmal das Recht freier Aeußerung, nicht das Recht der Bitte oder Beschwerde!

Die Wiener Schluß-Acte, die zur Entwickelung und Ergänzung der Bundes-Acte hatte dienen sollen, wo die Bundesversammlung nicht „competent" genug gewesen wäre, und die späteren Bundesbeschlüsse beschäftigten sich mit der weitläuftigen Erörterung des Begriffes: „Souverainetät" und fanden: da der deutsche Bund aus „souverainen Fürsten" bestehe, so könne die landständische Verfassung keinenfalls mehr bedeuten, als eine Mitwirkung der Stände bei der Ausübung bestimmter Hoheitsrechte, — bei Leibe keine Theilung der Staatsgewalt! Dieser Begriff der Souverainetät wurde denn auch in den Frankfurter Orakeln mit besonderer Vorliebe ausgebildet. Die Staatsverfassungen gelten also in Deutschland nicht für Grundgesetze des ganzen Rechts-Systems, die heilig gehalten und im weitesten Sinne verstanden und ausgelegt werden müssen, sondern für Gnaden-Acte der Fürsten (sogenannte „octroirte Verfassungen"), bei welchen die fürstlichen Prärogative stets die Hauptrolle spielen. Die materielle Gewalt, der Schein des positiven Rechts und die Verbindung der Fürsten stehen also dem ursprünglichen Volks- und Menschenrechte concentrirt gegen-

Digitized by Google

über. Aber die Bundesbeschlüsse sind nicht Theile des particulären Landes-Staatsrechts: jeder souveraine Staat ist der letzte Richter in seinen inneren Angelegenheiten, jede Staatsverfassung ist an sich und ohne weitere Frage autonom und höchstes Grundgesetz des Landes. Die Beschlüsse des Bundes gelten nicht einmal unmittelbar in den einzelnen Ländern, sondern erst nach landesherrlicher Publication. Da der Landesherr aber nur verfassungsmäßige Gesetze publiciren darf und nur solche Staatsverträge schließen kann, welche von seinen Landständen genehmigt wurden, da er ferner nicht in Frankfurt von den Bundesgesetzen entbunden ist, welche er in seiner Hauptstadt beschworen hat, so folgt mit Nothwendigkeit, daß von Rechtswegen kein Zwiespalt zwischen Bundesrecht und Verfassungsrecht hätte einreißen dürfen und zwar dieß um so weniger, als zu allen wichtigen Bundesbeschlüssen und namentlich zu solchen, welche die Rechte einzelner Bundesglieder betreffen, Einstimmigkeit erforderlich ist. Dennoch hat man z. B. den Großherzog von Baden zur Aufhebung seiner bundesgesetzlichen und verfassungsmäßigen Preßfreiheit genöthigt (Decbr. 1831, Juli 1832).

Also hat sich die Bundesversammlung zum obersten Richter in Verfassungsfragen aufgeworfen, nicht um die Verfassungen aufrecht zu halten, sondern aus ganz anderen Beweggründen. Zum Mangel des Rechts wurde der Schein des Rechts gefügt: ein Bundes-Schiedsgericht wurde begründet durch Plenar-Beschluß vom 30. Octbr. 1834. Wenn in einem deutschen Bundesstaate Streitigkeiten zwischen den Regenten und seinen Ständen entstünden, so sollte nach Erschöpfung aller in der Verfassung selbst vorhergesehener und bezeichneter Versöhnungswege der deutsche Bund die Entscheidung durch dieses Schiedsgericht veranlassen. Aber dieses Schiedsgericht kann nur mit Bewilligung der streitenden Regierung angegangen werden, es kann nur erwählt werden aus der Mitte von 34 Männern, zu denen jede der 17 Bundesstimmen einen Rechtsgelehrten und einen Verwaltungs-Beamten von Zeit zu Zeit ernennt. Aus diesen soll die streitende Regierung 3 und die Landstände ebenfalls 3 Richter erwählen, die Wahl des Obmannes würde, bei Stimmengleichheit, der Bundesversammlung zustehen. Es versteht sich von selbst, daß dieses Bundes-Schiedsgericht nicht benützt wird. Auch besteht es, dem Wortlaute und der Art seiner Besetzung nach, nur für Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung der Verfassung, nicht über ihr rechtliches Bestehen oder ihre anerkannte Wirksamkeit (Wiener Schluß-Acte 56.), worüber am Ende nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge der Fürst allein zu entscheiden hat, so daß z. B. als 1837 Ernst August, König von Hannover, die zu Recht bestehende Verfassung gewaltthätig aufhob (unter dem leeren Vorwande, daß er sie als Agnat nicht bestätigt habe!), die Bundesversammlung sich für ohnmächtig und unbefugt (incompetent) erklären zu müssen glaubte und trotz aller Reclamationen der Abgeordneten und Gemeinden von Hannover auf fromme Wünsche beschränkt blieb!

Die Clausel einiger, ja der meisten Verfassungen, daß die Bundesgesetze nach landesherrlicher Publication für Landesgesetze gelten sollen, kann unserer oben angeführten juristischen Deduction nach nicht entgegen gehalten werden, da sie sich nur auf rechtmäßige Bundesbeschlüsse beziehen kann und gewiß nicht in der Absicht gegeben und bestätigt wurde, die betreffende Verfassung über den Haufen zu werfen.

Während der Bundestag in vielen Punkten das deutsche Verfassungsrecht verletzt und das freie Staatsleben an seinen empfindlichsten Seiten verwundet hat, vergaß er auch sonst vielfach die von ihm selbst verheißenen Rechte in Kraft und Thätigkeit zu setzen. Es ging anderen Artikeln der Bundes-Acte nicht besser als

Digitized by Google

dem Art. 13. Da es nicht gelungen war, Deutschland zur innerlichen Staatseinheit umzugestalten, so hatte man die Absicht gehegt, durch einige — freilich ärmliche — Surrogate den deutschen Unterthanen die alten Reichsbürgerrechte zu ersetzen.

Die Deutschen sollten im ganzen Bundesgebiete Freizügigkeit genießen; die Auswanderung von dem einen in das andere Bundesland soll durch keine Nachsteuer und Abzugsgelder erschwert werden, nur die Bedingung der in der Heimath erfüllten Militair-Pflicht ist vorbehalten. Die Freizügigkeit und das Recht, überall Grundbesitz erwerben (und Aemter antreten) zu können (vergl. Art. 18. der Bundes-Acte) schließt das geringere Recht des freien Aufenthaltes in sich ein, welches aber in Deutschland von der Polizei nirgends geachtet wird. Allein in demselben Art. 18. der Bundes-Acte war auch versprochen worden, daß sich die Bundesversammlung „bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen" werde. Die Schriftsteller und Verleger sind endlich gegen den Nachdruck sicher gestellt worden durch die Bundesbeschlüsse vom 6. Septbr. 1832, 9. Novbr. 1837 und 19. Juni 1845 (enthaltend Privilegien gegen den Nachdruck von mindestens 30 Jahren u. dgl. m., vergl. die Anmerkung zu Kap. 7. der „Phil. d. Rechts u. d. Gesellsch."), allein gegen die Willkür der Polizei finden sie heute, nach 32 Jahren, weniger Sicherstellung als jemals. Allerdings mag es wahr sein, daß conföderirte Monarchen die natürlichen Feinde der Preßfreiheit sind. Bei 34 regierenden Familien und einer 2—3mal größern Anzahl hoher Adeligen, wobei der Monarchismus und die Legitimität selbst jeden Augenblick in Frage stehen und von der Theorie durchaus nicht unangefochten bleiben können, wird die Presse den Herrschenden viel gefährlicher erscheinen, als da, wo die wahre Einherrschaft andere Stoffe vorschiebt. Außerdem wurde in Deutschland der Kampf der Presse nothwendig zum internationalen und mußte also die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung erregen, ja zu ihrem Haupt-Thema werden. Die mildere Preßgesetzgebung des einen Staates erregte Anstoß in dem andern, der nach unfreieren Gesetzen regiert wurde, die katholischen Regierungen choquirten die protestantischen Blätter, kurz man hätte sich bei all' den Reclamationen und Vorsichtsmaßregeln die Reichsschlüsse des 16ten Jahrhunderts zurückwünschen mögen!

Je mehr Macht die öffentliche Meinung gewann, um so gefährlicher erschien sie den Machthabern. Bald genügte die einfache Censur nicht mehr: Nach-Censur, Verlagsverbote, Verfolgungen von Schriftstellern, Verbote ganzer Coterieen, censirter Zeitungen und dergleichen Erfindungen mehr.

Die Bundes-Acte hatte „gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit" versprochen. Was konnte dieses Versprechen anders bedeuten als die Preßfreiheit selbst. Denn eine Gleichförmigkeit der Verfügungen gegen die Preßfreiheit konnte damit nicht gemeint sein, und zwar um so weniger, als gleichförmige Censur-Verordnungen, bei der Verschiedenheit der deutschen Verwaltungen, an sich schon als ein Unding erscheinen müssen. Censur ist Polizei, Polizei ist Willkür, Willkür ist Anarchie, aber außer dem Gesetze ist keine Gleichförmigkeit und keine Gleichmäßigkeit denkbar.

Wenn nun die Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 gegen die freie Presse gerichtet waren, angeblich veranlaßt durch einige drohende Manifestationen des republicanischen Geistes in Deutschland (Kotzebue's Ermordung, das Wartburgsfest, Thatsachen, welche theilweise zu gesetzlichen Strafen, nicht aber zum Verfassungsbruche berechtigten), in der That aber durch die heimlichen Verabredungen der zu Carlsbad gepflogenen Conferenzen, so wagte man doch

Digitized by Google

nur erst, diese Bundesbeschlüsse als provisorische Ausnahms-Maßregeln auf 5 Jahre einzuführen. Da sie aber ruhig hingenommen wurden und das Volk sich daran gewöhnte, so wurden sie nicht nur im Jahre 1825 erneuert, sondern auch im Octbr. 1831, Juni und Juli 1832 noch bedeutend verstärkt. Die Grundlinien dieser Bundesbeschlüsse sind Präventiv-Maßregeln gegen alle periodischen Schriften und überhaupt alle Schriften unter 20 Bogen (ähnlich einem Decret Napoleon's über die Direction de l'Imprimerie vom 5. Febr. 1810!), weil dicke und gelehrte Bücher ohnehin nicht in's Volk eindringen und durch solche Vorschriften ein Geist der Gelehrsamkeit und falschen Gründlichkeit bei den denkenden Köpfen genährt wurde, der ihnen jede Vermittelung und Verständigung mit den Massen, mit der Zeit unendlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen mußte. Die Bundesstaaten sind sich gegenseitig für die strenge Erfüllung dieser Bundesbeschlüsse verantwortlich und wir haben schon gesehen, daß die Verpflichtungen zu monarchischen Interessen streng eingehalten werden. — Mit der Controle über die Schriften wurde auch eine scharfe Controle gegen die Schriftsteller verbunden. Ja, sogar die Universitäten wurden unter eine Art von wohlgeregelter, polizeilicher Aufsicht gestellt, weil gewissen Staatsregierungen der Geist, auch in der theoretischsten Form, bedrohlich erscheint.

In solchen Dingen bestand die Hauptthätigkeit der deutschen Bundesversammlung; dieser Misère setzten die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 12. Juni 1834 die Krone auf, deren Geist theils in Bundesbeschlüsse, theils in die besonderen Maßregeln der einzelnen Regierungen überging. Sie gingen außer den Entschließungen gegen die Presse, die Universitäten, die Associationen der Studenten, Handwerksburschen u. dgl. m. noch dahin, das Militair in allen Bundesstaaten den Verfassungs-Eiden zu entziehen, die Volksvertreter, welche zugleich Beamte sind, durch das Recht der Urlaubs-Verweigerung von den Fürsten abhängig zu machen (dieß die berühmte Urlaubsfrage!), überhaupt die Rechte der Landstände und die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen zu verkürzen und auch die Bundesbeschlüsse über die landständische Debatte zu erheben.

Die Central-Commission zur Untersuchung der sogenannten „demagogischen Umtriebe," welche sich zu Mainz in der Bundesveste Jahrelang mit der Ergrübelung kindischer Verschwörungen unbärtiger Jünglinge auf den deutschen Hochschulen abgab, phantastischer Spielereien, welche mit Todesurtheilen geahndet wurden, lassen wir füglich unerörtert.

VIII.

Die Gründung des deutschen Bundes hatte Niemanden befriedigt, die Erwartungen an ihn wurden immer mehr herabgestimmt. Und dennoch wäre, selbst abgesehen von den rein politischen Aufgaben, ungeheuer viel für ihn zu thun gewesen. Konnte man sich nicht auf dem friedlichsten und versöhnlichsten Wege mit einer allmäligen Ausgleichung der deutschen Gesetzgebungen und Ausrottung des römischen Rechtes durch Codification, mit einer annähernden Begründung eines deutschen Staatsbürgerthums beschäftigen?! Was der deutsche Bund für die Presse geleistet hat, im guten Sinne für die Verleger (und gegen den Nachdruck), im schlimmen für die Autoren, konnte dieses Verfahren nicht ein Beispiel werden für andere und bessere Zwecke?

Digitized by Google

Aber es blieb bei dem Inhalte jenes Art. 18. der Bundes-Acte, trotz der Verheißungen der Wiener Schluß-Acte, Art. 65.

Nur für die Organisation der Gerichte war einiges Verabredete zur Wahrheit geworden:

1) Art. 12. der Bundes-Acte. Für je 300,000 Seelen ungefähr soll ein Gericht dritter Instanz bestehen.

2) Wegen Justiz-Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, (folglich auch wegen Cassirung eines Urtheiles und Cabinets-Justiz überhaupt) kann die Bundesversammlung angerufen werden. (Siehe W. Schl.-A. Art. 29.) Diese beiden Punkte deutscher Einheit sind auch von internationaler Wichtigkeit.

3) Waren in der Bundesgesetzgebung die deutschen Facultäten oder Schöppenstühle als begutachtende Collegien anerkannt, aber seit den Bundesbeschlüssen vom 13. November 1834 und 5. November 1835 sollen in polizeilichen und Criminal-Sachen, (also gerade in den wichtigsten!) keine Acten mehr an sie versandt werden. Wo die Praxis keine Einheit bietet und keinen Spielraum hat, ist es doppelt unverzeihlich, der Entwickelung und Einwirkung der Doctrin zu enge Grenzen zu ziehen.

4) Ueber das Austrägal-Gericht für Streitigkeiten zwischen souverainen Fürsten und über das Austrägal- und Schieds-Gericht für Rechtsstreite zwischen (souverainen) Regierungen und mediatisirten Fürsten (nach Bundesbeschluß vom 15. September 1842), vergl. oben.

6) Das Bundes-Schiedsgericht in constitutionellen Fragen, s. oben.

7) Das Austrägal-Gericht (einer höchsten Instanz eines unbetheiligten Staates) ist nach der Wiener Schluß-Acte auch durch die Bundes-Versammlung anzuwenden bei Forderungen von Privat-Personen oder Corporationen, über welche die Frage entsteht, gegen welchen von mehreren Staaten sie zu richten sind, weil etwa die betreffende Verpflichtung zu einer Zeit entstanden ist, in welcher jene Staaten noch ungetrennt, oder mit anders vertheilten Landesgebieten bestanden. — Manche deutsche Staaten sind ganz untergegangen, z. B. das Königreich Westphalen des Jérome Bonaparte. Mehr als drei Bundesglieder theilten sich in die bald zerstörte Schöpfung des fremden Eroberers. Aber an wen haben sich die westphälischen Staatsgläubiger, die westphälischen Domainen-Käufer mit ihren gerechten Forderungen zu wenden? Sie, welche an dem Umsturze der Verhältnisse unschuldig waren, deren Leistungen meistens im Interesse der Ländereien verwendet worden sind, deren Schuldner, wenn es nicht das Land selbst war, doch von deutschen Bundesfürsten (als Universal-Erben) beerbt wurden? Aehnliche, zum Theil nur nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu lösende, Rechts-Fragen mußten am linken Rheine, in der Rhein-Pfalz, in Schlesien und an anderen Orten mehr, aufgeworfen werden, wurden aber wenig beantwortet, wiewohl die Bundesgesetzgebung den Satz anzuerkennen schien, daß die Handlungen jedes Herrschers, selbst des Usurpators, wenn sie nicht im Entstehen schon specielle Gründe der Nichtigkeit in sich trugen, auch den Nachfolger binden müssen.

IX.

Auch die kirchlichen Verhältnisse berührte das Grundgesetz des deutschen Bundes. (Bundes-Acte 16.) „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unter-

Digitized by Google

schied in dem Genusse der bürgerlichen Rechte begründen." — Demnach kam es für diese negative Seite der Freiheit nur noch auf die Frage an, was denn wirklich eine „christliche Religions-Partei" sei. Das Christenthum zerfällt in so viele Secten, es läßt so unendlich viele Auffassungsweisen zu! Es hat viel Blut gekostet, bis sich auch nur zwei Secten zu gegenseitigem Geltenlassen verständigen wollten. Erst der westphälische Friede hat drei Confessionen anerkannt und auch damals waren eigentlich nur erst die Fürsten dieser Confessionen emancipirt, noch nicht die Völker; die Besitzstände wurden damals garantirt, nicht die Gewissen. Die Bundesgesetzgebung ist weiter gegangen.

Daß man aber in der neuesten Zeit die „Lichtfreunde" und die sogenannten „Neukatholiken" nicht darunter verstanden, daß schon früher die Mehrzahl der deutschen Verfassungen nur die drei, schon in dem westphälischen Friedens-Instrumente anerkannten christlichen Confessionen (lutherisch, katholisch, reformirt,) als „christliche Religions-Parteien" anerkannt hat, ist nur ein neuer Beweis für den alten Satz, daß jede, auch die geringste Beschränkung der Gewissensfreiheit sich als eine unheilbare Inconsequenz unfehlbar rächt. Entweder müßte man, wie das Papstthum, den strengsten Dogmatismus als Maßstab gelten lassen und jegliche Abweichung verwerfen, oder absolute Gewissensfreiheit als unfehlbare Norm annehmen, sonst verfängt man sich stets in Widersprüchen. Unser ganzes Recht in dieser Beziehung ist nur ein provisorischer, ein Mittelzustand zwischen zwei Principien oder vielmehr ohne Principien, als ob feste Grundsätze unmöglich wären!

Der Staatsgewalt war durch jene Bestimmung des Art. 16. der Bundes-Acte eine weise Beschränkung auferlegt. Aber diese Beschränkung war nicht die Freiheit selbst; darum mußte man paciscren, zunächst mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche. Auch das geschah nicht von Bundeswegen, sondern von den verschiedenen Staaten wurden besondere kirchliche „Concordate" (nach Frankreich's Vorgange) abgeschlossen (über die Stellung der katholischen Geistlichen in den deutschen Staaten als Beamte des Staates und als Diener der Kirche, über das Bestallungs- oder Bestätigungs-Recht der weltlichen Macht, das sogenannte Placet regum des Regenten u. s. w.). Damit waren natürlich die Conflicte zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft nicht abgeschnitten. Die weltliche Herrschaft hatte selber eine Macht anerkannt, der gegenüber sie stets den Kürzern ziehen mußte. So entspann sich 1837 der Streit zwischen der preußischen Krone und dem Erzbischofe von Cöln über die gemischten Ehen und die Lehrfreiheit, der sich im Kleinen an vielen Orten wiederholt hat. Der Staat betrachtete die Geistlichen als Staatsbeamte, die nach den Gesetzen, Verträgen und dem Anstellungs-Contract (z. B.) die Ehe einsegnen müßten. Die Kirche aber behauptete, auch nicht mit Unrecht, daß kein Geistlicher gezwungen werden könne, wider sein Gewissen zu handeln. Wo ist da der Ausweg? Einzig und allein in der bürgerlichen Abschließungsform der (Civil-) Ehe, und in bestimmten weltlichen Gesetzen der Kinder aus gemischter Ehe (vergl. Kap. XI. der Rechts-Philosophie), es sei denn, daß man das entgegengesetzte Extrem vorzöge, alle gemischten Ehen zu verbieten.

Andererseits wird der Kampf der „Lichtfreunde" und anderer Secten gegen die Kirchengewalt in den protestantisch regierten Ländern nur hervorgebracht durch die illiberalen Territorial-Systeme (höchstens mit Consistorial-Verfassung), welche dem Monarchen eine bischöfliche Gewalt über die Kirche geben. (Man vergl. die Geschichte der k. preußischen Union und Agende zum Beispiel.)

Ließe man die Gemeinde-Freiheit sich bis hierher erstrecken, so wäre jene

Digitized by Google

Bewegung eher förderlich und erfreulich, als gefährlich zu erachten. Namentlich müßten sich die Conservativen des regen religiösen Lebens freuen!

Derselbe Art. 16. der Bundes-Acte verspricht den Juden **gleiche Rechte gegen gleiche Pflichten** auf übereinstimmende Weise durch ganz Deutschland. Zugleich sollten ihnen die „**von** den deutschen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte" erhalten werden. Weil hier absichtlich „von" gesetzt wurde, statt „in", entblödete man sich nicht, den Juden die von den verdrängten, wenngleich vorher anerkannten (!) Regierungen (z. B. Großherzogthum Frankfurt, Königreich Westphalen u. A. m.) zugestandenen Rechte zu entziehen und statt den Sinn der Bundes-Acte zu erfüllen, drängte man sie hier in Ghetto's zurück oder vertrieb sie aus der Stadt (Lübeck), entzog ihnen dort Hauptgewerbszweige, fast überall das active Staatsbürgerrecht (besonders den Anspruch auf Aemter und das passive oder auch active Wahlrecht) und hetzte durch eine ostensible Geringschätzung das Volk gegen sie auf!

X.

Was blieb nach dem Allen vom deutschen Bunde zu hoffen übrig? — Wenig für Recht und Gerechtigkeit, für National-Größe Nichts! Vielleicht mehr für die materiellen Interessen?

In der Bundes-Acte, Art. 19., behielten sich die Bundesglieder vor, „bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten!"

Dieser 19. Artikel der B.-A. hätte folgende Reformen zur Folge haben müssen:

1) Einen Zollverband für alle deutschen Länder;
2) eine gemeinsame Flagge und Kriegs-Flotte;
3) eine Schifffahrts-Acte für alle deutschen Staaten;
4) ein gemeinsames Handels-, Wechsel- und Seerecht;
5) Einheit der Münz-, Maß- und Gewichts-Systeme;
6) Eine große deutsche Post-Anstalt;
7) Einheit des Flußschifffahrts- und Octroi-Wesens.

Für den letzten dieser Punkte blieb im Ganzen nicht viel zu thun übrig, da die Wiener Congreß-Acte schon sehr wohlthätige Bestimmungen über die Flußschifffahrt enthielt, wonach für alle europäischen Ströme, welche verschiedene Staaten trennen oder durchlaufen, durch specielle Verträge („Flußschifffahrts-Acten" der anwohnenden Staaten) festgestellt werden mußte, daß der „Thalweg" (die Fahrstraße) eine neutrale Straße und Jedem gegen bestimmte, zum Voraus fixirte Octroi's (für jede Wegstrecke gleichmäßig) benutzbar sei, daß die Mauthen von den Zoll-Erhebungsämtern an den Flüssen zu trennen seien und eine Central-Commission der betheiligten Staaten möglicherweise entstehende Conflicte und Vertragsverletzungen verhüten und die etwaigen Streitigkeiten zwischen Mündung und Quelle, d. h. zwischen dem Interesse der oberen Flußbewohner, welches im Freihandel und in freier Fahrt aus und nach dem Meere besteht, und dem fiscalischen Interesse der Erhebung von Seezöllen und der Monopolisirung der überseeischen Spedition der Küstenbewohner (z. B. zwischen Holland und den anderen Rheinstaaten) schlichten solle.

Digitized by Google

Für die anderen Erfordernisse zur Erfüllung des Art. 19. lag der Bundes-Versammlung mehr zu thun ob. Wenn nicht von ihr, woher sollte denn die dem deutschen Volke nöthige Einheit in Uebereinstimmung, die Vereinigung, den starken Nachbarn gegenüber, kommen?! — Aber von allem Wohlthätigen und Weisen, das auszuführen übrig war, geschah fast Nichts von Bundes wegen.

Da war an eine Vereinigung über Theile der Gesetzgebung gar nicht zu denken. Abgesehen von der zwar mehr theoretischen, aber praktisch einflußreichen Opposition der s. g. „historischen Schule" waren es Hindernisse von kleinlicher und beschämender Natur, welche jede großartige Uebereinkunft verhinderten. Einheit des Handels- und Wechselrechts! Ebensogut wäre überhaupt eine deutsche Gesetzgebung möglich gewesen; allein welcher Staat wollte von seiner particulären Selbstständigkeit etwas aufgeben! — Die Regierungen des einen Staates wollten keine Fortschritte machen, die Bürger des anderen nicht zurückgehen.

Ueberhaupt wird in föderativen Monarchieen eine durchgreifende Maßregel in der Regel noch viel mehr Anstände finden, als in Bundes-Republiken; in diesen mehr als in provinzialständisch gegliederten Staaten und in diesen mehr als unter einer Repräsentativ-Verfassung. Und selbst in den repräsentativ constituirten Ländern (in welchen das Geld-Interesse eine politische Herrschaft ausübt) sehen wir oft die verschiedensten Orts-Interessen gegen einander den Kampfplatz betreten, sich gegenseitig aufreiben und höchstens zu einer, der Gesammtheit verderblichen Vermittelung gelangen; da schreien die Häfen um Handelsfreiheit, während die Fabrikorte Schutzzölle verlangen, der Bauer sucht Protection, wo der Kaufmann das „Laissez aller" empfiehlt. Von solchen Elementen der Zwietracht war Deutschland doppelt und dreifach geschwängert. Was für ein Wunder, daß Nichts geschah!

Statt einer großen deutschen Post-Anstalt nach liberalen Grundsätzen hatte die deutsche Bundes-Acte (im Art. 17.) dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis ein erbliches, aber ablösbares Anrecht auf die deutschen Brief- und Fahr-Posten gegeben, ein „Erblehen" der Zerrüttung und Zersplitterung, ein Regal der Ausbeutung des deutschen Verkehres, welches nicht einmal, wie andere Regalien, einem beim Wohle des Landes betheiligten Fürsten zufiel, eine historische Dankbarkeit, die wiederum das arme Volk bezahlen muß! — Das bunte Durcheinander vieler kleiner Bundesstaaten mochte sich gern eine Anstalt gefallen lassen, die ihnen mehr eintrug als kostete; die meisten größeren Staaten lös'ten sie ab und so ist auch hier keine rechte Einheit resultirt, da sie, selbst wenn sie resultirt wäre, nur dem fiscalischen Privat-Interesse einer gefürsteten Familie gedient hätte. (So ist es bekannt, daß Thurn und Taxis sein Monopol dem Bau der Eisenbahnen entgegenzustemmen versuchte, während eine Staats-Post wahrscheinlich selbst die Eisenbahnbauten initiirt hätte!)

Der deutsche Bund konnte unmöglich den materiellen Interessen sein Versprechen im Großen halten. Er, der weder auswärtige Gesandtschaften, noch eine eigene Flagge unterhalten kann, weil ihm die beiden deutschen Großmächte diese Rechte vorwegnehmen und diese doch keine zwiefache Vertretung im „Concert Européen" beanspruchen können, wie sollte er durch Staatsverträge über Handel und Schifffahrt mit den Großmächten der Industrie concurriren?

Digitized by Google

XI.

Auch ein bundesrechtlicher Zollverband, das erste Mittel haltbarer Vereinigung, konnte nur zu den frommen Wünschen gezählt werden. Wie hätte sich bei der Verschiedenheit der industriellen und legislativen Cultur-Zustände Oestreich, dem Ungarn, Illyrien und Siebenbürgen unendlich viel näher stehen, als seine deutschen stammverwandten Länder, mit Rheinbayern, Preußen oder Hannover einigen sollen über Eine Gewerbs-Gesetzgebung, Einen Zoll-Tarif?! — Oder konnte man, bei diesem Stande der Dinge, die Ostsee- und Nordseeländer zwingen, statt guter und wohlfeiler englischer Stoffe die (damals schlechteren und theureren) aus den sächsischen und preußischen Fabriken zu tragen?! Aber die Zerrissenheit war drückend: überall Zoll und Visitation, kein Schritt war frei, Menschen und Waaren gehemmt, der Transport im Inlande war schwieriger und kostspieliger, als der überseeische Verkehr. So versiegten die Quellen des National-Reichthumes, wie die des National-Bewußtseins. Etwas mußte geschehen, die Noth wuchs, die Zeiten wurden schlimmer. Durch solche Umstände wurde vor 20—30 Jahren die freie und formlose Verbindung des „preußisch-deutschen Zollvereines" veranlaßt, welche das dem deutschen Staatenbunde unerreichbare Ziel theilweise erreicht, weil dieses Ziel ganz nur auf dem Wege vollkommener Staatseinheit, halb nur auf dem Wege völlig freier Verbindung der Interessen zu erreichen ist. — Die 17 Stimmen wären nicht in 1000 Jahren zu Einem Zollgesetze zu bringen gewesen, es hätte immer noch an dieser oder jener Instruction gefehlt, hier oder dort wäre ein zarter Competenz-Conflict aufgetaucht, aber durch allmälige Vereinigung durch Staatsverträge ließ sich wenigstens stückweise Etwas erreichen, — ein allmäliges und unter den verschiedenartigsten Bedingungen pacisirtes Beitreten der einzelnen Staaten nach und nach, mancher auf je 5 Jahre. (Der Verein der Thüringer Staaten trat als Ganzes dem Zollvereine bei. Andere kleinere Vereine, wie der hannoverisch-braunschweigische „Steuer-Verein", lösten sich durch den Beitritt eines Mitgliedes erst spät auf.) Noch fehlen Hannover, Oldenburg, Holstein, die drei Hansestädte und Meklenburg — und vor Allen Oestreich, das in einer consequenten Abschließung gegen Deutschland beharrt.

Zollvereinigungen sind völkerrechtliche Staatsverträge, scheinbar zwischen ganz fremden und unabhängigen Staaten möglich (z. B. projectirt von Frankreich und Belgien). Kein Contrahent begibt sich hier eines Theils seiner unantastbaren Souveränetät, — mit Ausnahme des allerdings nicht geringfügigen Punktes, daß die Landstände jedes einzelnen Staates ein (über einzelne Finanz-Perioden hinaus) dauerndes und nicht zum Voraus zu berechnendes System indirecter Steuern zu bewilligen haben (was eigentlich gegen den Geist der Verfassung streitet). Uebrigens erheischt die Giltigkeit eines Beschlusses auf den regelmäßig wiederkehrenden Zollvereins-Congressen völlige Einstimmigkeit und wie sich von selbst versteht, von Rechtswegen auch die Consense der respectiven landständischen Kammern. Durch diese Erfordernisse wird das Verfahren gelähmt, wiewohl ein Staat an der Spitze steht, dem kein ständisches Hinderniß seine diplomatische Thätigkeit erschwert. Allein das Haupt der (auflösbaren) Zollvereinigung besitzt zur Ueberwindung der Minoritäten nicht einmal die der Bundesgewalt zustehenden Mittel. Nicht einmal die Möglichkeit eines isolirten Handelns durch Separat-Verträge ist grundgesetzlich ausgeschlossen (s. g. „Risse in den Zollverein" drohen und liegen

Digitized by Google

nahe!) — Der kleinste Staat, der vielleicht nur gezwungen mit den ihn enclavirenden (einschließenden) Ländern in die Verbindung trat, kann nun, ohne selbstständige Interessen zu verfolgen, dem Ganzen doch die größten Schwierigkeiten bereiten. Der Zollverein bildet auf diese Weise keine völkerrechtliche Persönlichkeit neben oder in dem Bunde. Preußen repräsentirt ihn zwar nach Außen, aber jeder Handels- oder Schifffahrts-Vertrag muß von allen Mitgliedern speciell abgeschlossen und unterzeichnet werden!

Im Allgemeinen (aber mit Ausnahmen) wird der Ertrag des Zollvereines nach der Seelenzahl der vereinigten Staaten vertheilt und werden die Zoll-Tarife, diese Hauptgegenstände der Verbindung, alle drei Jahre revidirt. Anfangs hatten diese Zoll-Tarife neben dem fiscalischen Nutzen, daß indirecte Steuern dieser Art enorm viel eintragen, nur noch die negative Wichtigkeit, die particulären Douanen verdrängt zu haben; jetzt dringt schon allmälig die Idee eines selbstständigen Schutzzoll-Systems durch!

Was aber von Anfang an dieser Schöpfung der preußischen Staatsmänner die Ehre und den Preis einer großen Wohlthat für Deutschland errang, das war nicht seine Fruchtbarkeit für Handel und Wandel allein; es war seine politische Bedeutung, das Näherrücken, die Vereinigung durch die materiellen Interessen. Diese stand bei den Stiftern so im Vordergrunde, daß Anfangs sogar einzelne materielle Interessen Preußen's (z. B. der Getreidehandel nach England) Gefahr zu laufen schienen. Andererseits wurde diese politische Bedeutung auch von den kleineren, namentlich den constitutionellen Staaten Süddeutschland's früh genug ausgewittert, so daß sich selbst die beschränkt liberalen Elemente so lange als möglich gegen den Beitritt zum Zollvereine, wie gegen eine zugegebene Suprematie Preußen's, sträubten. Aber die Verhältnisse waren stärker als diese Scheu, in welcher sich Regierung und Opposition begegneten. Die materiellen Interessen regieren heut' zu Tage die Welt und die materielle Einigung muß der geistigen vorangehen. Der Zollverein hat zwar manchen einzelnen Handelszweig untergraben, um die inländische Industrie zu heben, aber dem Handel selbst hat er Nichts angehabt, nichts Wesentliches geschadet, während er manche arme Provinz durch neue Manufacturkräfte belebt hat. Auch hierbei ist noch keine Frage ihrer letzten Entscheidung zugeführt. Soviel aber steht fest, daß eine Nation, die selbstständig (autonom) ihre industriellen Zustände regeln will, mit der innern Consolidirung und einer gewissen schützenden Abschließung nach Außen beginnen muß.

Wenn jetzt überall die materiellen Fragen im Vordergrunde stehen, so ist auch nicht zu verlangen, daß die zurückgebliebenen Staaten der Nord- und Ostsee sich aus reinem Patriotismus dem preußischen Zollvereine anschließen sollen, um theurer zu kaufen, ohne besser zu verkaufen, um ihre Handelsfreiheit und ihren vortheilhaften Transit-Handel theilweise zu verlieren, ohne ein mächtiges Patronat zur See zu gewinnen. Nur in einem ganzen und einigen Staate gleichen sich die Opfer einzelner Provinzen oder Städte wieder aus: da würde Hamburg für seine deutsche Mauth vielleicht den Schutz einer deutschen Kriegs-Flotte gegen britische Anmaßungen, den freien Verkehr mit deutschen Colonieen, den Antheil an deutscher Fabrication gewinnen. So aber, wie die Sachen jetzt stehen, sind nicht durchgehends die Vortheile der Einheit mit den faulen Bequemlichkeiten der Zerrissenheit und Zersplitterung zu verbinden.

Die preußische Suprematie wird zwar nicht mehr gefürchtet in Deutschland, weil sie ja doch unvermeidlich ist, wenn man nicht von der Scylla in die Charybdis fallen will! — Auch hat Preußen durch die Bildung und den Geist seiner Bürger, sowie durch die unwillkürlichen Fortschritte seiner Regierung

Digitized by Google

aufgehört, ein specifisch anti-constitutioneller Staat zu sein. In Friedenszeiten kann Preußen's Ehrgeiz den kleineren deutschen Staaten wohl nicht sehr gefährlich sein und in Kriegszeiten, — dann wohl uns, wenn nur Preußen's Ehrgeiz uns gefährdet!

XII.

Die bisherige Darstellung der Oberfläche des deutschen Staatslebens zeigt uns, wie wenig das eigentliche Verfassungsrecht sich in Deutschland entwickeln konnte. Die Einwirkungen des Bundes, seiner Grundgesetze und seiner späteren Beschlüsse haben Nichts festgestellt, nur in Frage gezogen, Nichts aufgebaut, keiner freien Entwickelung Raum gegeben, nur gehemmt und beschränkt. Was blieb übrig? — Landständische Verfassungen, ohne Preßfreiheit, ohne nationales Terrain, ohne selbstständige Entscheidung weder der materiellen, noch der geistigen Fragen, ja noch mehr ohne Waffe, nämlich ohne das Recht der Steuerverweigerung (vergl. oben).

Die Verfassungs-Urkunden mögen besagen, was sie wollen! In Deutschland sind die Landstände in wesentlichen Dingen nur berathende. Da der Fürst herrscht und regiert, so ist die Verantwortlichkeit der Minister nur eine Illusion und „parlamentarische Ministerien" kennt man noch weniger (vergl. Kap. 36. der „Philosophie des Rechts und der Gesellschaft"). Die Minister-Anklagen stehen zwar vielfach auf dem Papiere, aber nirgends im Leben. Da müssen entweder beide Kammern übereinstimmen, oder es fehlt an gesetzlichen Bestimmungen darüber, wenn auch hier und da besondere Staats-Gerichtshöfe eingesetzt sind.

Nun ist es aber eine alte Erfahrung, daß Verfassungsverletzungen bei Weitem mehr durch die Kraft der ungetrübten öffentlichen Meinung und durch das Gewicht der constitutionellen Aeußerungen fern zu halten sind, als durch irgend andere papierne Schranken. — Jene Schutzwehren aber fehlen in Deutschland.

So ist das deutsche Verfassungsrecht nur umschreibend zu bestimmen durch die Aufweisung seiner Grenzen, denn im Innern ist natürlich eine unendliche und ins Kleinlichste gehende Mannigfaltigkeit der Formen. Z. B. die vier Freistädte mit ihrer oligarchisch-aristokratischen Familien-Herrschaft, ihren lebenslänglichen Senatoren, die sich selbst durch Ernennung ergänzen, ihren abwechselnden Bürgermeistern und den verschiedenartigsten Bürgervertretungen nach Zünften oder Quartieren.

Der Particularismus ist das Wesen des deutschen Staatsrechts. Hier ist die Einheit nicht von unten aufgewachsen; hier ist die Freiheit der Person nirgends gesichert. Zwar rühmt man sich einer gewissen „Gemeindefreiheit" und diese könnte allerdings in vielen Ländern (Preußen, Baden, Württemberg u. s. w.) als Pflanzschule administrativer Selbstständigkeit gelten, obgleich selbst in den beglücktesten Ländern die Regierungs-Controle über die Gemeinde und die Einwirkung auf die Gemeindeämter und deren Erwählung noch stark genug ist, wenn gleich auch die liberalsten der durchschnittlich nach einem constitutionellen Repräsentativ-System angeordneten Gemeindeverfassungen dem Besitze noch ein überwiegendes Antheilsrecht gewähren, obgleich die vielgerühmte „preußische Städte-Ordnung" (von 1808, verschlechtert im J. 1831) eben nur für die Städte gilt, nicht für die Landgemeinden. (Eine preußische Landgemeinde-Ordnung erschien im J. 1845. — Vergl. auch der Rechtsphilosophie Kap. 38. am Schlusse.)

Digitized by Google

Das alte Recht der Landstände war schon vor der Rheinbundszeit untergegangen. Die Völker bezahlten längst unbewilligte Steuern, sie hatten von den alten Rechten ihrer Selbstständigkeit alle bis auf das Bewußtsein verloren, sie bückten sich vor jedem gnädigen oder ungnädigen Beamten, als wären sie, kraft göttlichen Entscheides, nur geboren, um wie eine Schafheerde geschoren zu werden. — Dieses Gefühl der Hundedemuth verdrängte eine gewisse Aufregung aus der Zeit der Befreiungskriege. — Die Bundesacte hatte unter dem Art. 13. entschieden weder bloß berathende, noch bloße Provinzial-Stände, verstanden. Aber weil die Provinzialstände in allgemeinen Landes-Angelegenheiten nur noch berathend auftreten können, seitdem die Staaten nach einheitlichen Normen regiert werden müssen, gibt man die berathenden Stände für die geschichtliche Grundlage aus.

Die ersten Verfassungen, welche nach 1815 ehrlichen Sinnes gegründet wurden, sprachen für die liberalere Ansicht der Bill; doch erbaute man sie nicht auf irgend eine philosophische Idee von dem Rechte der Mehrzahl oder von dem Wohle der Massen. Im Gegentheile wurde überall ein historischer Boden aufgesucht. Der Art. 14. der Bundesacte kam dabei wohl zu Statten. Das Zweikammer-System wurde aus der Charte der französischen Restauration von 1814 herübergeholt und zum Ueberflusse wurde das active oder passive Wahlrecht für die Volkskammer an ein mehr oder minder bedeutendes Steuermaß geknüpft.

Doch nicht allen Ländern wurde es so gut: Oestreich kümmerte sich wenig um die Verheißungen der Bundesacte; es behielt oder restaurirte (s. die K. K. Patente von 1816) in seinen deutschen Provinzen die alten, aristokratischen Provinzialstände, aber nur als berathende, sogenannte Ja-Stände; ohne Oeffentlichkeit, vielfach selbst ohne das Recht der freien Debatte (berathend ohne Berathung!).

Nicht viel besser daran waren, trotz aller königlichen Verheißungen, die (unter dem 5. Mai 1823) constituirten preußischen Provinzialstände, deren Standschaft (nach Art. 2. des Gesetzes von 1823) auf das Grundeigenthum erbaut war, so daß die Bevölkerungen der größten Städte des Reichs in der Vertretung von ein paar Rittergütern überstimmt werden konnten. Diese Stände hatten nur provinzielle Interessen zu berathen; nicht unverkümmert genossen sie das Recht der Bitte und Beschwerde und ein vollständiges Budget (der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, oder gar der Domainen-Verwaltung) wurde ihnen nie mitgetheilt. — Die Verordnung vom 22. Mai 1815 hatte zwar Reichsstände versprochen, die aus diesen Provinzialständen hervorgehen sollten, deren Thätigkeit die ganze Landesgesetzgebung umfassen sollte. Ja, nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 sollte kein Staatsanlehen rechtliche Kraft haben ohne die Garantie solcher Reichsstände.

Daran knüpfte denn auch die partielle Erfüllung jener heiligen Versprechungen im Jahr 1847 (3. Febr.) sich an, welche aus den gesammten Provinzialständen einen Reichstag zusammenberuft, der nur bei Anlehen und neuen Steuern eine entscheidende Stimme erheben kann, der außerdem eine ständische Deputation für das Staatsschulden- (und Schuldentilgungs-) Wesen ernennt, aber mit einem „ständischen Ausschuß" concurrirt, ohne daß Beider Rechte gegen einander festgesetzt wären, ohne daß schon ein bestimmter Termin der Zusammenberufung bestünde, ohne daß ihnen eine unbeschränkte Oeffentlichkeit zugesägt wäre, ohne daß ihnen verantwortliche Minister gegenüber stünden. — Allein auch das französische Verfassungswerk hat so klein begonnen! Auch die „états généraux" wurden wegen finanzieller Verlegenheiten einberufen.

Digitized by Google

XIII.

Die übrigen deutschen Verfassungen lassen sich in mehrere Gruppen vertheilen; — die meisten Verfassungen, gleich nach 1815 vorbereitet, waren ziemlich liberal und der französischen nicht ganz unähnlich, so die vom Königreiche Bayern (vom 26. Mai 1818), die von Württemberg, 25. Sept. 1819 und die freieste, die von Baden, vom 22. Aug. 1818. — Ihnen ähneln auch die nach der französischen Juli-Revolution größtentheils durch drohende Volksbewegungen veranlaßten Verfassungen vom Königreiche Sachsen, 1832, vom Königreiche Hannover, 1833, Kurhessen und Braunschweig, 1831.

Im Königreiche Sachsen ward damit eine alte Verfassung verdrängt, im Königreiche Hannover, Kurfürstenthume Hessen, wie im Herzogthume Braunschweig eine, welche der Zeit oder den Richtungen der deutschen Reaction angehört hatte; die braunschweiger vom 25. April 1820, die hannöverische vom Jahr 1819, die kurhessische, obgleich schon vom 24. Decbr. 1814 (wie die nassauische). Zu diesen reactionairen Verfassungen gehört auch so ziemlich die hessen-darmstädtische vom 16. März 1820, u. a. m.

Für Lichtenstein-Vaduz sogar, das durch hochfürstliche Verordnung vom 9. Nov. 1818 eine ständische Verfassung eingerichtet bekam, ist, wie für seine Gerichts-Organisation und Gesetzgebung, „die in den K. K. östreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung zum Muster" genommen worden.

Manche kleine Nachzügler kamen erst in der allerneuesten Zeit. Gegenwärtig werden einzig noch Oldenburg und Hessen-Homburg ganz ehrlich patriarchalisch und ohne allen ständischen Beischmack administrirt. — In den drei anhaltischen Herzogthümern dauert die im Jahr 1812 reactivirte Verfassung der gemeinsamen Landstände des Mittelalters von Rechtswegen fort, ist aber seit mehr denn einem halben Jahrhunderte nicht zur Anwendung gekommen, während die beiden Mekleuburg und die Reuß jüngerer Linie allerdings noch die alten gemeinsamen Landtage (und daher auch eine Art gemeinsamer oder doch gleichmäßiger Verwaltung) besitzen.

Der Besitz bildet fast überall die Grundlage der ständischen Verfassung und des activen Staatsbürgerrechts; nur in den modernen Verfassungen ist, für das Wahlrecht zur zweiten Kammer, das bewegliche Vermögen dem Grundeigenthume gleichgestellt, und das Steuer-Quantum, welches der Bürger bezahlt, zum Maßstabe der Erkennbarkeit seiner Berechtigung und somit auch zum Maßstabe seiner Berechtigung angenommen. — Zum Eintritte in die erste Kammer gehört vielfach auch hohe Geburt oder hohes Amt.

Nur in wenig Staaten kann so ziemlich jeder Staatsbürger die Landesvertreter wählen helfen, z. B. in Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen Jeder, der directe Steuern bezahlt. In Baden und Hessen-Darmstadt nehmen alle Staatsbürger an den Urwahlen Theil. Aber aus solchen Urwahlen gehen erst die Wahlmänner hervor, welche die eigentlichen Volksvertreter wählen. — Dieses Verfahren, welches die Wahl unter die sichtbare Controle der ganzen Gemeinde stellt, bietet, bei den heutigen Zuständen, gewisse Garantieen gegen sonst viel verbreitete Mißbräuche und Unredlichkeiten bei den Wahlen. — Die Capacitäten, die Interessen der Wissenschaft sind nur insofern vertreten, als die Universitäten ein persönliches Vertretungsrecht in die erste oder zweite Kammer haben, wie auch meistens die Großwürdenträger der beiden Hauptkirchen in Deutschland.

Digitized by Google

Specielle Vertretung der Gewerbe findet man fast nirgends mehr, höchstens eine Vertretung nach Grundherren (Standesherren und Ritterschaft), Städten und Dorfgemeinden, wo denn, meistens wie in Preußen, corporationsweise gewählt wird.

Zu dem hohen Adel in der ersten Kammer gehören natürlich auch die Prinzen vom Geblüte. Vielfach treten auch noch hohe Beamte in die erste Kammer, sei es kraft ihrer Stellung (Bischöfe z. B.) oder, wie in Frankreich seit der Juli-Revolution fast ausschließlich, kraft ausdrücklicher Ernennung des Landesherrn. Persönlich Berechtigte können wohl auch (z. B. in Kurhessen, dann aber auf eigene Kosten) Stellvertreter schicken. In Meklenburg sind der Ritterstand und der Bauernstand vertreten. Den bürgerlichen Rittergutsbesitzern bestreitet man das Recht der Vertretung, aus unhaltbaren positiven Gründen.

So sind persönliche Berechtigungen und die Vertretung allgemeiner Interessen in beiden Kammern gemischt. Die provinzialständischen Organe, die sich meistens nach Bänken abtheilen und getrennt abstimmen, haben natürlich keine erste Kammer. (In manchen Staaten bestehen Provinzial- oder Kreistage neben der Verfassung, so z. B. in Hannover.) Hingegen sind in Kurhessen (ebenso in den sächsischen Herzogthümern und den Lippe'schen Landen), die Elemente beider Kammern in einer vereinigt, was sich für kleine Länder scheinbar wohl schickt, während es andererseits den Nachtheil hat, daß hier das Votum der eigentlichen Volksvertreter schon im Keim als Minorität erstickt wird und die Verfassung das Einzige, was sie in Deutschland noch vermöchte, nicht erreichen kann, nämlich das, der öffentlichen Meinung treues und unverfälschtes Organ zu bilden. — Kleine Staaten könnten wohl recht gut mit einer zweiten Kammer ohne erste auskommen, nicht aber wie hier mit einer ersten ohne zweite.

Die ordentlichen Landtage werden regelmäßig berufen, z. B. in Nassau alljährlich, 2jährig in Baden, 3jährig in Bayern, 6jährig in Sachsen-Coburg-Gotha; aber ganz unbestimmt z. B. in Preußen. — Außerordentliche Landtage finden Statt bei Regierungswechseln und sonst bei besonderen Anlässen, oft nach Gutdünken, jedenfalls aber nach der Auflösung einer Kammer (wo denn vorläufig die alten, früher bewilligten, Steuern für eine kurze Finanz-Periode weiter erhoben werden). Meistens hat die Regierung das Recht der Kammer-Auflösung, so oft sie will. Aber der Mißbrauch dieses Rechts (der Appellation an den Volkswillen gegen die Volksvertreter) verbietet sich leicht von selbst.

Kein landständisches Institut in Deutschland hat noch active Mitregierungs-Rechte (wie in ehemaligen Landesverträgen), höchstens noch eine specielle Finanz-Controle über Staatsschulden-Tilgung und Aehnliches, welche gewöhnlich einem „ständischen Ausschusse" zusteht.

Nirgends ist den Wahlkörpern das Recht der Instruction an ihre Repräsentanten erlassen, welche das ganze Land oder die ganze Provinz, nach bestem Wissen und Gewissen vertreten sollen. (Vgl. im Kap. 36. der Philosophie des Rechts und der Gesellschaft.) Anerkannte Regel ist, daß den Landständen alle die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffenden Gesetze vorgelegt werden; aber nicht immer die Polizei- und Militair-Strafgesetze, welche doch, vor anderen Statuten, die persönliche Freiheit und Sicherheit berühren. Ueberall aber werden den Landständen die Finanz-Gesetze unterbreitet.

Dieß letztere, verbunden mit dem Steuer-Bewilligungsrechte (s. oben über die Bundesbeschlüsse in dieser Beziehung) bedingt natürlich die Einsicht in

Digitized by Google

alle Rechnungen des Budgets und, wenn auch nicht der Civilliste, doch der Apanagen, Dotationen und vor allen Dingen die Verrechnung und Controle der Erübrigungen.

Oft wird die Einwilligung der Stände selbst zur Veräußerung derjenigen Domainen erfordert, welche nicht entschieden für Staats-Domainen gelten, sondern etwa einen Theil des Grundstockes der Civilliste ausmachen.

Staats-Domainen natürlich unterliegen der landständischen Verfügung, in Gemeinschaft mit der ausübenden Gewalt. Das Petitionsrecht steht den Ständen zu, wie jedem Unterthan, das Beschwerderecht noch in höherm Grade. Das Recht der Initiative haben die Stände nicht überall direct (doch wissen sie es sich meistens auf einem Umwege zu verschaffen.)

Ständische Ausschüsse bestehen mancher Orten zur Sicherung der Verfassung und der Finanz-Controle. — Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen dringt immer mehr durch, wie die der Gemeinde-Versammlungen auch. Aber der Druck der Verhandlungen unterliegt der Censur und auch die Bundesgesetzgebung hat einige bedenkliche Artikel hierüber. Bei den größeren Staaten herrscht unbedingte Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wie in Baden, Württemberg, Bayern, Königreich Sachsen u. s. w., nur können z. B. in Württemberg schon drei Mitglieder eine geheime Sitzung durchsetzen.

Die Regierungs-Commissarien vertreten die Regierung in der Kammer. Die Minister gehen selten aus den Deputirten hervor. Fast ohne Ausnahme sind Beamte wählbar in Deutschland, aber sie bedürfen regelmäßig des Urlaubes der Regierung zum Eintritt in die Kammer. (Vgl. oben.)

Daß Verfassungen nicht **einseitig** abgeändert werden können, diesen ersten und einfachsten Satz jedes Staatsrechts, hat die Bundesgesetzgebung selbst anerkannt, indem die Wiener Schlußacte besagt, daß Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege verändert werden dürften.

Meistens existiren in den Constitutionen besondere Bestimmungen über die Art und Weise der Veränderung des Grundgesetzes, z. B. durch beide Kammern oder eine Majorität von zwei Dritteln.

Trotz aller Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln, trotz aller staatsrechtlichen Cautelen, besteht in Deutschland wohl nicht eine einzige Verfassung, die nicht schon willkürliche Verletzungen oder doch Auslegungen erlitten hätte, welche von den Kammern selbst, der einzig competenten Behörde, nur unwillig und widerstrebend geduldet worden sind. Betrachten wir das künstlich zusammengesetzte Fundament der deutschen Verfassungen näher, so finden wir eine Masse Bestimmungen und Cautelen, vielerlei scharfsinnige und schlaue gesetzgeberische Erfindungen oder Nacherfindungen, aber theils fehlt die rechte Oeffentlichkeit und Gedankenfreiheit, um das Gebäude mit lebendigem Hauche des Volkslebens zu durchdringen, theils das großartige Interesse nationaler Fragen, theils das stolze und herrliche Bewußtsein des gesicherten und unantastbaren Rechts, welches unseren britischen Stammverwandten die beneidenswerthe Größe und Sicherheit nationaler Charaktere verliehen hat. Der Deutsche, der nicht „angestellt" ist, steht sein Leben lang von allen Staatskräften immer nur zur Polizei in ganz unmittelbarer Beziehung. Selbst der Patriotismus hat seine polizeilichen Schranken in einem Lande, in welchem die Idee der nationalen Einheit und die Consequenz des Verfassungsrechts als Hochverrath gestempelt werden können!

Digitized by Google

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite	6,	Zeile	10	von unten, nach zur Erde, setze: sich.
„	8,	„	9	von oben, nach Formationen setze: wie
„	8,	„	14	v. o. st. zurückbleibt s. zurückblickt.
„	8,	„	34	v. o. st. werde s. wird.
„	9,	„	12	v. u. st. Gewissens s. Wissens.
„	11,	„	7	v. o. st. fassenden s. fressenden.
„	11,	„	22	v. o. st. Consent s. Consens.
„	12,	„	15	v. u. nach Naturgesetze s. verstehen.
„	12,	„	27	v. u. st. definiren s. detiniren.
„	16,	„	18	v. u. st. keine Bestimmung, darum auch setze: darum auch keine Bestimmung.
„	17,	„	29	v. o. st. dogmatischen s. dogmatisirenden.
„	18,	„	3	v. o. nach überwiegende s. Gestaltung.
„	18,	„	15	v. u. st. Erwerbes s. Erwerbers.
„	21,	„	19	v. o. st. gefundenen s. Gefundenem.
„	26,	„	2	v. u. in der Note st. Müller s. Mühlen.
„	29,	„	7	v. o. st. 49 s. 39.
„	30,	„	8	v. u. st. scheinen s. schienen.
„	32,	„	8	v. u. st. unfrei s. nur frei.
„	34,	„	3	v. o. nach worden streiche so.
„	31,	„	8	v. o. st. deren s. dessen.
„	39,	„	27	v. o. st. menschenfressend s. menschenfeindlich.
„	40,	„	11	v. u. st. ungleiche s. ungleichberechtigte.
„	41,	„	24	v. o. st. weniger s. ewiger.
„	41,	„	28	v. o. statt Erkennung und s. Erkennung der.
„	41,	„	8	v. u. st. Ehe s. Ehescheidung.
„	43,	„	29	v. o. st. Ehe s. Person.
„	46,	„	27	v. o. nach in Bedürfniß s. der Kinder.
„	48,	„	1	v. o. st. aber geleitet s. abgeleitet.
„	53,	„	20	v. u. st. Mannes s. Stammes.
„	54,	„	10	v. u. st. queritorische s. quiritarische.
„	56,	„	25	v. u. st. erstanden s. entstanden.
„	65,	„	9	v. u. st. Religionsfragen s. Religionsformen.
„	66,	„	9	v. o. st. streben s. strebten.
„	66,	„	23	v. o. st. also s. als.
„	70,	„	13	v. u. nach Verfahren") s. aber.
„	72,	„	19	v. o. st. durchdringen s. durchdrangen.
„	72,	„	6	v. u. st. darin s. darum.
„	73,	„	5	v. u. st. Fabriken s. Fabrikation.
„	74,	„	24	v. u. st. der Krieg s. den Krieg.

Digitized by Google

Seite 75, Zeile 11 v. u. st. im Mittel s. in Mittel.
„ 77, „ 77 v. u. st. Staate recht s. Staatsrechte.
„ 79, „ 23 v. u. st. gesunkenen s. gesunden.
„ 79, „ 3 v. u. st. Resultate s. Produkte.
„ 80, „ 2 v. u. in der Note st. der Achtung s. die Achtung.
„ 82, „ 1 v. o. nach Rechtssammlung s. ist noch fern vom Ziele.
„ 82, „ 23 v. o. st. unerreichbares s. unerreichbareres.
„ 82, „ 19 v. u. st. Sie sind s. Sie ist.
„ 84, „ 25 v. o. st. die s. der.
„ 87, „ 11 v. o. st. Nachsicht s. Rücksicht.
„ 89, „ 10 v. o. nach Rechtsbildung s. durch.
„ 89, „ 18 v. o. st. Rechtspunkte s. Rechtsformen.
„ 91, „ 25 v. o. st. hatte s. hätte.
„ 95, „ 19 v. o. st. sind s. ist.
„ 95, „ 9 v. u. st. Behörde s. Behörden.
„ 97, „ 22 v. u. st. ja s. je.
„ 98, „ 19 v. o. st. Gesetzen s. Gerichten.
„ 99, „ 13 v. u. st. der Vorsätze s. und Vorsätze.
„ 104, „ 4 v. u. st. auch s. aus.
„ 106, „ 23 v. o. st. sich s. nicht.
„ 106, „ 27 v. o. st. unverletzlichen s. verletzten.
„ 115, „ 9 v. o. nach Auflösung setze noch des Problems.
„ 121, „ 8 v. u. st. im s. vom.
„ 122, „ 28 v. o. st. zum Mißbrauche s. zur Nießnutzung.
„ 124, „ 14 v. o. st wird s. soll.
„ 126, „ 8 v. o. nach Princip s. noch der Theilung.
„ 126, „ 17 v. u. nach Hauptgrund s. noch für die Trennung.
„ 127, „ 33 v. o. st. Erziehung s. Regierung.
„ 132, „ 2 v. u. st. Gewalt s. Gestalt.
„ 133, „ 4 v. o. st. Gelehrten s. Gelehrtesten, doch
„ 134, „ 5 v. o. st. richtig s. wichtig.
„ 134, „ 11 v. o. st. Kriegerstandes s. Ritterstandes.
„ 135, „ 4 v. o. st. Antworten s. Bestimmungen.
„ 138, „ 13 v. o. st. ist s. war.
„ 138, „ 18 v. o. st. heißt s. hieß.
„ 138, „ 23 v. o. st. besteht, s. bestand.
„ 138, „ 24 v. o. st. hat s. hatte.
„ 138, „ 26 v. o. st. wird s. ward.
„ 143, „ 20 v. u. st. zur s. der.
„ 144, „ 12 v. u. st. 26 s. 36.
„ 146, „ 3 v. o. st. Staatstreiben s. Staatsleben.
„ 165, „ 14 v. o. st. Wesens s. Westens.
„ 168, „ 9 v. o. nach nur s. mit.
„ 168, „ 10 v. o. st. Centralkraft s. Centripetalkraft.

Digitized by Google